

Statistisches Bundesamt

Dokumente und Quellen

zu

DDR - Statistik

Grundlagen, Methoden und Organisation

der amtlichen Statistik der DDR

1949 bis 1990

(Heft 34 der „Sonderreihe mit Beiträgen für das Gebiet der ehemaligen DDR“)

Dokumentenband 1

Dokumente und Quellen

zu

Kapitel 1

DOC.

Die Entwicklungsetappen der DDR-Statistik

| | | <u>Seite</u> |
|--------|--|--------------|
| DOC.1 | Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration/ Oberbefehlshaber der Gruppe Sowjetischer Besatzungsarmee in Deutschland Nr. 105 vom 19. Oktober 1945 | 1 |
| DOC.2 | Verordnung über die Neuorganisation des statistischen Dienstes vom 16. Februar 1950 | 3 |
| DOC.3 | Beschluß über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne vom 15. Februar 1951 | 7 |
| DOC.4 | Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen vom 16. Juni 1948 | 9 |
| DOC.5 | Zweite Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen vom 19. November 1948 | 14 |
| DOC.6 | Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattungen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 21. September 1949 | 17 |
| DOC.7 | Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1954 | 21 |
| DOC.8 | Verordnung über das Berichtswesen vom 2. Oktober 1958 | 25 |
| DOC.9 | Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 16. Oktober 1958 | 28 |
| DOC.10 | Beschluß über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 10.11.63 | 32 |
| DOC.11 | Thesen zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik (Statistische Praxis 4/1965) | 44 |
| DOC.12 | Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik vom 12. Mai 1966 | 68 |
| DOC.13 | Verordnung über Rechnungsführung und Statistik vom 20. Juni 1975 | 76 |
| DOC.14 | Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 28. Oktober 1966 | 85 |

Statist. Bundesamt - Bibliothek



99-02452

(99.2448)

| | | <u>Seite</u> |
|--------|---|--------------|
| DOC.15 | Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (Beschluß des Ministerrates) vom 24. Juli 1975 | 92 |
| DOC.16 | Strukturübersichten der Zentralstelle des Statistischen Zentralamt/SZS 1946 bis 1958 | 97 |
| DOC.17 | Strukturübersichten der Zentralstelle der SZS 1969 bis 1989 | 107 |
| DOC.18 | Grundstruktur der Kreis- und Bezirksstellen der SZS 1972 | 117 |
| DOC.19 | Struktur des Statistischen Amtes der DDR, Juli 1990 | 120 |
| DOC.20 | Arbeitsordnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 29. März 1979 (Organisationshandbuch) | 139 |
| DOC.21 | Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 27. Dezember 1982 (Organisationshandbuch) | 176 |

DOC.1

Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen
Militäradministration/Oberbefehlshaber der Gruppe Sowjetischer
Besatzungsarmee in Deutschland Nr. 105 vom 19. Oktober 1945

Abschrift aus Übersetzung
im Archiv der SZS

Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-
administration
Oberbefehlshaber der Gruppe Sowjetische Besatzungsarmee
in Deutschland

Nr. 105

19. Oktober 1945

Stadt Berlin

Inhalt: Bildung der Deutschen Zentralverwaltung für
Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone.

1. Für die Bearbeitung und Auswertung statistischer Erhebungen und für die Gewinnung statistischer Unterlagen wird die Deutsche Zentralverwaltung für Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone mit dem Sitz in der Stadt Berlin gebildet.
2. Der Etat der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik in der Sowjetischen Besatzungszone wird mit 190 Mitarbeitern genehmigt.
3. Die Statistische Abteilung der Wirtschaftlichen Verwaltung der SMA wird verpflichtet, die allgemeine und methodische Führung und Kontrolle über die Arbeiten der Deutschen Zentralverwaltung für Statistik zu übernehmen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen
Militäradministration
Der Oberbefehlshaber der Gruppe
Sowjetische Besatzungsarmee in
Deutschland

Mitglied des Militärrates
der Sowjetischen Militär-
administration in Deutsch-
land

Generalleutnant F. S o k o w

Marschall der Sowjetunion

G. S h u k o w

Stellvertretender Stabschef der SMA in Deutschland

Generalleutnant M. D r a t w i n

DOC.2

Verordnung über die Neuorganisation des statistischen
Dienstes vom 16. Februar 1950

Verordnung über die Neuorganisation des statistischen
Dienstes vom 16. Februar 1950

Die Statistik ist die bedeutsamste Quelle für die Unterlagen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und das wichtigste Mittel für die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie hat die Aufgabe, den verantwortlichen Mitarbeitern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein objektives Bild der Entwicklung der Wirtschaft zu vermitteln. Von der Arbeit des statistischen Dienstes hängen die richtige Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, die Ausrichtung der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft und die rechtzeitige Beseitigung von Störungen und fehlerhaften Entwicklungen ab. Deshalb muß das gesamte System der Statistik zentralisiert und das Berichtswesen nach einheitlichen Methoden und Formblättern organisiert werden, um eine rechtzeitige und operative Kontrolle der Planerfüllung zu sichern. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Der statistische Dienst ist auf dem Gebiete

- a) der Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten,
- b) der Schaffung, der Auswahl und der Verteilung des Personals,
- c) der Aufgaben für den Unterhalt der statistischen Organe und für die Durchführung der einmaligen statistischen Arbeiten zentral zusammenzufassen.

§ 2

- (1) Die Statistischen Landes- und Kreisämter arbeiten ausschließlich nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Die Ministerpräsidenten der Landesregierungen und die Landräte üben über die Statistischen Ämter die Dienstaufsicht aus.
- (3) Die statistischen Arbeiten (Planberichterstattung) der Statistischen Landes- und Kreisämter, die den übergeordneten statistischen Organen mitgeteilt werden, sind jeweils auch den Ministerpräsidenten der Landesregierungen und den Landräten zu übermitteln.

§ 3

- (1) Leiter der Statistischen Landesämter und ihre Stellvertreter werden durch den Minister für Planung, Referenten der Statistischen Landesämter, Kreisstatistiker und ihre Stellvertreter durch den Leiter des Statistischen Zentralamts eingestellt und entlassen.
- (2) Das Personal der Statistischen Landesämter wird durch den Leiter des betreffenden Amtes eingestellt und entlassen. Das gleiche gilt für die Kreisämter.

§ 4

- (1) Die allgemeine Ausbildung verantwortlicher Mitarbeiter des statistischen Dienstes erfolgt durch das Planökonomische Institut beim Ministerium für Planung.
- (2) Um die Mitarbeiter des statistischen Dienstes politisch zu qualifizieren, haben die Abteilungen Personalpolitik und Schulung bei den Landesregierungen den statistischen Apparat besonders zu unterstützen.

§ 5

Den statistischen Dienststellen ist die größtmögliche Unterstützung der Tätigkeit der Angestellten des statistischen Dienstes durch die Landesregierungen und Landräte zu gewähren. Die Landesregierungen und Landräte haben insbesondere durch alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Maßnahmen, wie Stellung von geeigneten Räumlichkeiten, Einzelbeziehung der Angestellten in die soziale Betreuung, Gewährung von Vergünstigungen, wie sie für die betreffenden Dienstgrade üblich sind, die Arbeit der statistischen Dienststellen zu unterstützen.

§ 6

Die offenen Stellen für leitende und mittlere Angestellte im Statistischen Zentralamt sind durch qualifizierte Fachkräfte zu besetzen. Die gegenwärtig in den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und in Betrieben beschäftigten Fachkräfte sind durch das Statistische

Zentralamt in einer Liste zusammenzufassen. Der Minister für Planung wird ermächtigt, nach Bestätigung der Liste durch den Ministerrat die in dieser Liste aufgeführten Personen zur Einstellung im statistischen Dienst zu berufen.

§ 7

Das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, führt die Ermittlung der Ernteerträge durch.

Der Minister wird verpflichtet, im Laufe eines Monats die Bestimmungen über die Regelung zur Ermittlung der Ernteerträge in der Landwirtschaft und Vorschläge über die im Zusammenhang damit nötigen Veränderungen in der Struktur und dem Personalbestand der statistischen Organe auszuarbeiten.

§ 8

Soweit in den Haushaltsplänen der Länder und Kreise Mittel für den statistischen Dienst oder für die Durchführung einmaliger statistischer Arbeiten anhalten sind, sind diese mit Wirkung vom 1. April 1950 zu streichen. Bis zum 15. März 1950 ist der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Haushaltsvorschlag des zweiten bis vierten Quartals 1950 für den gesamten statistischen Dienst der Länder und Kreise vorzulegen.

§ 9

Gegen Angestellte des statistischen Dienstes, die vorsätzlich oder fahrlässig eine systematische Entstellung des Berichtsmaterials zulassen und damit die Möglichkeit einer planvollen Lenkung der Volkswirtschaft stören, ist § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 zur Anwendung zu bringen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 10

(1) Mit der Durchführung dieser Verordnung wird das Ministerium für Planung beauftragt.

(2) Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt das Ministerium für Planung gemeinsam mit dem Ministerium des Innern.

Berlin, den 16. Februar 1950

Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik

gez. U l b r i c h t

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Planung

gez. R a u

Minister

Gesetzblatt der DDR 1950/15, Seite 22

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Statistischen Dienstes

Vom 25. April 1950

Auf Grund § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Neuorganisation des Statistischen Dienstes (GBl. S. 99) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Buchst. a

1. Der Statistische Dienst umfaßt
das Statistische Zentralamt,
die Statistischen Landesämter,
die Statistischen Kreisämter,
außerdem auch die Statistischen Ämter der kreisfreien Städte.
2. Die Bezeichnung der Dienststellen lautet:
Statistisches Landesamt
z. B. Sachsen, Mecklenburg usw.,
oder
Statistisches Kreisamt
z. B. Freiberg/Sa.,
oder
Statistisches Amt der Stadt
z. B. Erfurt.
3. Die Statistischen Ämter führen Dienststempel mit entsprechenden Bezeichnungen.
4. Die Dienstausschreibung fertigen die Dienststellen aus, die gemäß § 3 der Verordnung zur Einstellung ermächtigt sind.
5. Die Lenkung und Instruktion der statistischen Arbeiten gemäß § 1 Buchst. a der Verordnung vom 16. Februar 1950 bezieht sich in fachlicher Hinsicht auch auf alle Statistiker in Wirtschaft und Verwaltung, vornehmlich soweit es sich um die Berichtserstattungspflicht zum Volkswirtschaftsplan handelt.
6. Die Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung — betreffend die Genehmigungspflicht — (ZVOBl. I S. 757) wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht berührt.

Zu § 1 Buchst. b

7. Zur Qualifizierung und Unterrichtung der in Ziffer 5 bezeichneten Statistiker werden seitens des Statistischen Zentralamtes und der Statistischen Landesämter besondere Referenten eingesetzt, die neben der beim Ministerium für Planung zentral zusammengefaßten statistisch-fachlichen Schulung den Berichtspflichtigen fachlich und organisatorisch beratend zur Seite stehen.

Zu § 2 Abs. 1

8. Erfordern es die örtlichen Belange, den Statistischen Ämtern Sonderaufgaben (Erhebungen, Aufbereitungen und Auswertungen) zu übertragen, sind von den Auftraggebern die notwendigen Hilfskräfte und -mittel zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Sonderaufgaben bedarf der Zustimmung der übergeordneten statistischen Behörden.

Zu § 2 Abs. 2

9. Das Recht der Dienstaufsicht erstreckt und beschränkt sich auf die Überwachung der Einhaltung

der Disziplinarordnung. Bei wiederholten oder schwerwiegenden disziplinarischen Verstößen seitens Angestellter der Statistischen Ämter ist die vorgesetzte statistische Dienststelle durch den die Dienstaufsicht Führenden zu benachrichtigen. Etwas notwendig werdende Maßnahmen unterliegen ausschließlich der Befugnis des Statistischen Dienstes, es sei denn daß die Schwere des Falles eine sofortige örtliche Regelung notwendig macht.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

10. Das Recht zu personalpolitischen Maßnahmen (Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen zu Schulungszwecken aller Art, Durchführung von Disziplinarmaßnahmen) steht seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 ausschließlich den im § 3 der Verordnung genannten Dienststellen zu.

Zu § 3 Abs. 2

11. Eine Überprüfung der bei einer statistischen Dienststelle einzustellenden unter personalpolitischen Gesichtspunkten erfolgt durch die zuständige Abteilung Personal der Landesregierung, der Stadt- oder der Kreisverwaltung. Deren Stellungnahme ist schnellstens in den Fällen des § 3 Abs. 1 der Verordnung dem Statistischen Zentralamt, in allen anderen Fällen dem Leiter des Statistischen Landesamtes einzureichen.

Zu § 5

12. Die den statistischen Dienststellen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Inventarien (Möbiliar, Schreib- und Rechenmaschinen, Pkw, Lkw, Kraft- und Fahrräder usw.) gehen aus dem Nutzungsrecht des bisherigen Nutzungsberechtigten in das Nutzungsrecht der statistischen Dienststellen über.
13. Veränderungen in den bisher zur Verfügung gestellten Räumen bedürfen seit Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Februar 1950 der Zustimmung des Ministers für Planung im Hinblick auf Statistische Landesämter, in allen übrigen Fällen des Statistischen Zentralamtes.
14. Die Landesregierungen bzw. Landräte oder Oberbürgermeister sind verpflichtet, die Durchführung von Erhebungen größeren Ausmaßes durch Gestellung der technischen Hilfsmittel (Kraftfahrzeuge usw.), darüber hinaus aber auch durch Weisungen an die ihnen unterstellten Dienststellen sicherzustellen. Daraus erwachsende Kosten sind zurückzuerstatten.
15. Den statistischen Dienststellen steht das Recht der Benutzung aller Einrichtungen der Landesregierung und der Kreisverwaltung (Reparaturwerkstätten, Tankstellen usw.) gegen Rückerstattung der Kosten zu.
16. Die Verpflichtung der Landesregierungen für die Belieferung von bewirtschafteten Erzeugnissen, die dem Statistischen Dienst nicht zentral zugeteilt werden, wird durch die Verordnung vom 16. Februar 1950 nicht aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke
Staatssekretär

Beschluß über die statistische Kontrolle der
Durchführung der Volkswirtschaftspläne
vom 15. Februar 1951

Beschluß über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne

Vom 15. Februar 1951

Die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne erfolgt durch die zentrale (staatliche) Berichterstattung des Statistischen Dienstes und die fachliche und fachlich-operative Berichterstattung der Ministerien und Verwaltungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Sicherung einer einheitlichen Methodik und der Erstellung zuverlässiger Unterlagen über die Durchführung der Volkswirtschaftspläne wird beschlossen:

1. Die gesamte fachliche und fachlich-operative Berichterstattung vollzieht sich im Hinblick auf die Methode gemäß den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt.
2. Die Ergebnisse der fachlichen und fachlich-operativen Berichterstattung werden durch das jeweilige Ministerium (Verwaltung) verantwortlich erstellt und unterliegen der Überprüfung durch die Staatliche

Plankommission, Statistisches Zentralamt, der sie zu den jeweils festgelegten Terminen zu übermitteln sind.

3. Die Struktur des Statistischen Dienstes ist diesen Aufgaben anzupassen.
4. Die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erfolgen. Für den Dienstgebrauch werden die Landesergebnisse den Ministerpräsidenten und den Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung der Länder, die Kreisergebnisse den Landräten und Abteilungen für Planung der Kreise zur Verfügung gestellt. Innerhalb ihres Bereiches entscheiden die Ministerpräsidenten und Landräte über die Weitergabe der Ergebnisse an Dienststellen.
5. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Staatliche Plankommission beauftragt, sie erteilt zur Durchführung notwendige Anweisungen.

Der Ministerratsbeschluß ist in der
"Statistischen Praxis" 1951/2, Seite 35 veröffentlicht.

Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die
sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht
statistischer Erhebungen vom 16. Juni 1948

Anordnung

der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen

(Beschluss S 91.45) vom 16. Juni 1948

Zum Zwecke der Neuordnung des statistischen Berichtswesens und im Interesse der einheitlichen Durchführung statistischer Erhebungen hat das Sekretariat der DWK nachstehende Anordnung beschlossen:

§ 1

Ab 1. Juli sind alle laufenden oder geplanten statistischen Erhebungen anzumelden.

§ 2

(1) Meldepflichtige Erhebungen im Sinne dieser Anordnung sind Zählungen (auch formlose) oder sonstige zahlenmäßige Feststellungen, die sich an eine Vielzahl von Befragten wenden und bei denen eine statistische Aufbereitung vorgesehen ist.

(2) Betriebsstatistische Erhebungen, die sich nur auf einen Betrieb beschränken, sind nicht anmeldepflichtig.

§ 3

(1) Zur Anmeldung einer Erhebung ist der Veranstalter verpflichtet.
(2) Ist die Erhebung von der Besatzungsmacht angeordnet, so ist die beauftragte deutsche Verwaltung, Organisation oder Stelle zur Anmeldung verpflichtet.

§ 4

(1) Die Anmeldung ist an die Deutsche Wirtschaftskommission, Statistisches Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstraße 80-85, zu richten.

(2) Die Entgegennahme der Meldungen und die Durchführung des anschließenden Verfahrens können für Erhebungen bezirklicher Veranstalter durch das Statistische Zentralamt dem zuständigen Statistischen Landesamt übertragen werden.

§ 5

(1) Die Anmeldung hat spätestens vor Vervielfältigung der Erhebungspapiere zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind jeweils drei Entwürfe der Erhebungsanordnung sowie der zu verwendenden Fragebogen und Anleitungen beizufügen.

§ 6

(1) Das Statistische Zentralamt hat unverzüglich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angemeldeten statistischen Erhebungen zu prüfen und gegebenenfalls auf deren zweckmäßigere Gestaltung hinzuwirken.

(2) Hält das Statistische Zentralamt eine Erhebung für überflüssig oder unzweckmäßig und werden seine Bedenken und Empfehlungen von dem Veranstalter der Erhebung nicht beachtet, so führt es die Entscheidung des Sekretariats der DWK herbei.

§ 7

Erhalten deutsche Verwaltungen Kenntnis von einer nicht angemeldeten statistischen Erhebung, so haben sie die Pflicht, dem Statistischen Zentralamt hiervon Mitteilung zu machen.

§ 8

Die Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt der Leiter des Statistischen Zentralamts.

Berlin, den 16. Juni 1948

Der Vorsitzende:
gez. Rau

Der stellv. Vorsitzende:
gez. Feusshuer

I. Durchführungsbestimmung

zur Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission

(Beschluss S 91.45) vom 16. Juni 1948

über die Anmeldepflicht statistischer Erhebungen

Auf Grund des § 8 der Anordnung der DWK vom 16. Juni 1948 (Zentralverordnungsblatt 1948, S. 28) wird bestimmt:

§ 1

Anmeldestelle

(1) Im Statistischen Zentralamt, Berlin C 2, Klosterstraße 80-85, wird eine Anmeldestelle für statistische Erhebungen errichtet, bei der alle Erhebungen anzumelden sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

(2) Erhebungen, die sich nur auf einen Teil eines Landes erstrecken, vornehmlich Erhebungen durch Gemeinden, Städte und Kreise oder örtliche Organisationen, sind bei dem zuständigen Statistischen Landesamt anzumelden.

§ 2

Zur Anmeldung verpflichtete Veranstalter

Die Pflicht zur Anmeldung besteht für alle Veranstalter einer Erhebung. Sie erstreckt sich auch auf öffentliche Verwaltungen (Zentral- und Hauptverwaltungen, Landesregierungen, Kreis- und Gemeindeverwaltungen), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Institute sowie wirtschaftspolitische Verbände und politische Organisationen.

§ 3

Anmeldepflichtige Erhebungen

(1) Anmeldepflichtige Erhebungen sind nicht nur statistische Erhebungen, die von den Befragten eine Ausfüllung von Erhebungsvordrucken (Fragebogen) verlangen, sondern auch formlose Erhebungen wie

a) mündliche oder fernmündliche Umfragen,
b) schriftliche Befragungen ohne Erhebungsvordrucke oder ohne genaue bzw. schematische Formulierung der Fragen, sofern sich diese an eine Vielzahl von Befragten richten und eine statistische Aufbereitung vorgesehen ist.

(2) Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind:

- Erhebungen innerhalb eines Betriebes (einschließlich seiner Zweigniederlassungen) oder einer Betriebsvereinigung,
- Befragungen einfachster Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern (z. B. zum Zweck der Beitragsfestsetzung),
- Umfragen, bei denen zwar zahlenmäßige Feststellungen verlangt werden, die aber ohne statistische Aufbereitung lediglich der

Bearbeitung der einzelnen Fälle dienen (z. B. Umfragen von Bewirtschaftungsstellen bei den von ihnen betreuten Betrieben und Personen).

§ 4

Anmeldetermin

(1) Erhebungen sind anzumelden, sobald die Entwürfe der Fragebogen und Anleitungen vorliegen, jedoch spätestens vor Vervielfältigung der Erhebungspapiere. Die Anmeldung soll so rechtzeitig erfolgen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Erhebung noch möglich ist.

(2) Periodisch wiederkehrende Erhebungen, die bereits am 1. Juli 1948 liefen, sind bis spätestens 15. August 1948 nachträglich anzumelden.

§ 5

Erneute Anmeldung

Erfährt eine bereits angemeldete, periodisch wiederkehrende Erhebung eine Änderung nach Form oder Inhalt, so ist sie erneut anzumelden. Die Anmeldung erubriert sich, wenn es sich nur um unerhebliche Fortänderungen handelt.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die Anmeldung muß Angaben über Gegenstand und Zweck der Erhebung, Auftraggeber und Veranstalter sowie über alle zeitlichen, räumlichen und sonstigen wesentlichen erhebungstechnischen Merkmale enthalten. Hierbei ist auch der eigene Aufwand für die Erhebung, die Zahl der Befragten und der Umfang der entstehenden Arbeitsbelastung anzugeben.

(2) Für die Anmeldung ist der vom Statistischen Zentralamt herausgegebene Anmeldevordruck zu verwenden.

(3) Entwürfe der Erhebungspapiere (Fragebogen, Anleitung, Anweisung usw.) sowie der die Erhebung veranlassende Auftrag oder Beschluß sind in je drei Ausfertigungen einzureichen.

§ 7

Inhalt der Anmeldung

Der Veranstalter ist der Anmeldestelle gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Erhebung erforderlich sind.

Berlin, den 1. Juli 1948

Statistisches Zentralamt

"Statistische Praxis" 1948/7

An das

Statistische Zentralamt
Anmeldestelle für statistische Erhebungen

① BERLIN C 2
Klosterstraße 50-53

Absender:
(Genauere Anschrift)

Bitte freilassen

Betrifft: **Anmeldung einer statistischen Erhebung**

Gemäß Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone melden wir eine statistische Erhebung an. Sie *bezweckt*:

Die Erhebung soll folgende *Bezeichnung*¹⁾ tragen:

Die Erhebung ist *veranlaßt* durch Befehl — Auftrag — Beschluß²⁾ der des
durch eigene EntschlieÙung.

Neben uns wirken als *Veranstalter* der Erhebung noch mit:

Als verantwortlichen *Leiter (Bearbeiter)* benennen wir (*genaue Adressenangabe*):

Die statistische Erhebung erstreckt sich auf folgendes *Gebiet* (Land oder Bezirk oder Kreis oder Gemeinde):

Einzelheiten zur statistischen Erhebung sind den umstehenden Erläuterungen zum Erhebungsplan zu entnehmen.

Der Anmeldung sind insgesamt Anlagen beigelegt, und zwar

- Aufträge, Beschlüsse, EntschlieÙungen
 - Fragebogen und Anleitungen
 - Tabellenentwürfe
- } in je dreifacher Ausfertigung

den 194

(Unterschrift des Veranstalters oder seines Beauftragten)

Nicht ausfüllen!
a
b
c
d
e
f
g
h

(Zutreffendes ist zu unterstreichen)

Ausgabe
Juli 1948

1) Falls im Geschäftsbereich des Veranstalters die Erhebung eine besondere Kurzbezeichnung trägt oder eine Erhebungsnummer bzw. Kennziffer hat, ist auch diese anzugeben.
2) Wortlaut ist — wenn nicht im Zentralverordnungsblatt veröffentlicht — in dreifacher Ausfertigung beizulegen.

Erläuterungen zum Erhebungsplan

1. Unsere statistische Erhebung ist als — *einmalige* — *ständig laufende* — *periodisch niederkehrende* — Erhebung gedacht. Sie soll in *wöchentlichen* — *monatlichen* — *vierteljährlichen* oder *Abständen* wiederholt werden.
2. Die Erhebung bezieht sich auf einen *Stichtag*, und zwar auf den (Tag, Monat, Jahr)
und/oder soll sich auf den *Berichts-Zeitraum* erstrecken.
3. Wir befragen bei unserer Erhebung — die *Gesamtheit* (Totalerhebung) — nur *einen ausgewählten Teil* (Repräsentativerhebung) — des an sich in Betracht kommenden Erhebungskreises (wie Betriebe, Personen und dergleichen). Die repräsentative Auswahl haben wir folgendermaßen vorgenommen:
4. Wir wenden uns schätzungsweise an (Anzahl und Bezeichnung der zu Befragenden)
5. Bei Teilerhebungen: Hierdurch werden erfaßt:
 - a) % des Erhebungskreises (z. B. Betriebe).
 - b) % der Erhebungsmasse (z. B. Produktion),
die bei einer Totalerhebung in Betracht kommen würde.
6. Die Erhebung soll uns über die folgenden besonderen Merkmale Unterlagen bringen:
7. Bei Erhebungen ohne Fragebögen: Die Abgabe der Meldung geschieht — *formmündlich* — durch *formlosen, schriftlichen Bericht* — durch *persönliche Befragung* an Ort und Stelle.
8. **Kosten:**
 - a) Die Erhebung wird uns voraussichtlich insgesamt RM an Kosten verursachen, darunter RM für Materialaufwand (z. B. Druckkosten, Porto usw.).
 - b) Der Gesamtbetrag ist etatsmäßig verfügbar — muß noch beschafft werden.
 - c) Die entstehenden Kosten werden getragen von
 - d) Die Aufbereitung dürfte voraussichtlich Tage, Wochen, Monate beanspruchen; wir rechnen dafür mit Arbeitsstunden.
 - e) Im Durchschnitt werden Arbeitskräfte für Aufbereitung und Auswertung unserer Erhebung beschäftigt werden.

Nicht ausfüllen!

9. Wir nehmen an, daß bei den zu Befragenden folgende, bereits vorhandene Unterlagen (z. B. aus dem Rechnungswesen, Karteien usw.) bei der Beantwortung genutzt werden können:

10. Unser Erhebungsplan hat folgenden Ablauf:
(Angaben über Termine für die Verteilung und Rückgabe der Fragebogen, Beförderungsart, Mitwirkung anderer bei der Erhebung, Einschaltung von Zwischenkontrollen usw.)

11. Die Ergebnisse werden im Monat _____ 19__ vorliegen.

12. Die Erhebung soll am _____ bzw. vom _____ bis _____ durchgeführt werden.

13. Sie soll voraussichtlich im Monat _____ wiederholt werden.

Nicht ausfüllen!

| | | |
|---|---|---|
| A | C | D |
| B | | |

Zweite Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die
sowjetische Besatzungszone über die Anmeldepflicht
statistischer Erhebungen vom 19. November 1948

Zweite Anordnung

der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische
Besatzungszone über die Anmeldepflicht statistischer
Erhebungen

Beschluß S. 288/48 vom 19. November 1948 (ZVOBl. S. 540)

Zur wirksamen Durchführung der Anordnung über die An-
meldepflicht für statistische Erhebungen (S. 91/48) vom
16. Juni 1948 hat das Sekretariat der Deutschen Wirt-
schaftskommission nachstehende zweite Anordnung be-
schlossen:

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1949 müssen alle Erhebungspapiere an-
gemeldeter statistischer Erhebungen folgenden Vermerk
tragen: "Angemeldet beim Statistischen Zentralamt in
Berlin am" oder "Angemeldet beim Statistischen
Landesamt in am". Ausgenommen hiervon sind
die Erhebungspapiere des Statistischen Zentralamtes.

(2) Erhebungspapiere, die diesen in Absatz 1 genannten
Vermerk nicht tragen, sind vom 1. Januar 1949 von den
Befragten nicht zu beantworten.

§ 2

Die Anmeldestelle hat den Eingang der Anmeldung dem
Veranstalter einer statistischen Erhebung unverzüglich
schriftlich zu bestätigen.

§ 3

(1) Die Anmeldestelle kann gegen die Durchführung
einer statistischen Erhebung, die sie für überflüssig
oder unzweckmäßig hält, Einspruch erheben.

(2) Durch den Einspruch wird dem Veranstalter unter-
sagt, die beabsichtigte Erhebung durchzuführen, bis
eine Entscheidung der Deutschen Wirtschaftskommission
gemäß § 6 Absatz 2 der Anordnung über die Anmelde-
pflicht für statistische Erhebungen vom 16. Juni 1948
(ZVOBl. S. 268) herbeigeführt ist.

§ 4

(1) Verstöße gegen die Anordnung über die Anmeldepflicht für statistische Erhebungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 22. September 1948 (ZVOBl. S. 439).

(2) Die Verfolgung solcher Verstöße im Wirtschaftsstrafverfahren oder in gerichtlichen Strafverfahren tritt auf Verlangen des Statistischen Zentralamtes ein

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Statistische Zentralamt.

Berlin, den 19. November 1948

Der Vorsitzende
Rau

Der Stellv. Vorsitzende
Leuschner

Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen
Berichterstattungen in der sowjetischen Besatzungszone
Deutschlands vom 21. September 1949

Abschrift aus Zentral-
verordnungsblatt, Teil I,
Nr. 88/1949

Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der
statistischen Berichterstattung in der sowjetischen
Besatzungszone Deutschlands.

Vom 21. September 1949

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission
hat in seiner Sitzung vom 21. September 1949 nachste-
hende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für alle Erhebungen, Meldungen, Berichte und
Abrechnungen wird in der sowjetischen Besatzungszone
die Genehmigungspflicht eingeführt.

(2) Die bisherige Anmeldestelle bei der Deutschen
Wirtschaftskommission, Statistisches Zentralamt,
wird in eine Genehmigungsstelle umgewandelt.

§ 2

Alle Formen der Berichterstattung (Erhebungen,
Meldungen, Berichte und Abrechnungen), die durch
einen Befehl der SMAD oder Beschluß der Deutschen
Wirtschaftskommission angeordnet sind, bleiben be-
stehen. Sie sind bei der Genehmigungsstelle im
Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzu-
melden.

§ 3

Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen,
die nicht gemäß § 2 dieser Anordnung angeordnet
sind, sind einzustellen.

§ 4

Bei Einführung einer Erhebung, Meldung, Abrechnung
oder eines Berichtes oder bei Abänderung schon be-
stehender Erhebungen, Meldungen, Berichte und Ab-
rechnungen wird folgende Regelung festgelegt:

1. Die Veranstalter einer Erhebung, Meldung, Ab-
rechnung oder eines Berichtes haben begründete
Genehmigungsanträge unter Beifügung der Ent-
würfe, der Fragebogen, Melde- und Abrechnungs-
formulare sowie dazugehöriger Erläuterungen
bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zen-
tralamt in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

2. Das Statistische Zentralamt legt die Entscheidung dem für sein Arbeitsgebiet zuständigen Sekretariatsmitglied zur Bestätigung vor.
3. Die Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt teilt dem Veranstalter die bestätigte Entscheidung mit und gibt die Registriernummer bekannt, unter der die Erhebung, Meldung, Abrechnung oder der Bericht zu führen ist.
4. Erhebungen, Meldungen, Berichte und Abrechnungen, die
 - a) durch einen Befehl der SMAD oder
 - b) durch Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission
ausdrücklich angeordnet werden, sowie
 - c) diejenigen, die auf Grund einer Anordnung des Stellvertreters des Obersten Chefs für Wirtschaftsfragen der SMAD von Dienststellen der sowjetischen Militärverwaltung veranlaßt werden,gelten als genehmigt. Sie sind aber von dem Veranstalter bei der Genehmigungsstelle im Statistischen Zentralamt zur Registrierung anzumelden. Die Genehmigungsstelle gibt dem Veranstalter die Registriernummer bekannt.
5. Ohne Registriernummer darf keine Erhebung, Meldung, Abrechnung und kein Bericht durchgeführt werden.

§ 5

- (1) Alle Fragebogen, Melde- und Abrechnungsformulare müssen einen Genehmigungsvermerk mit Angabe der Registriernummer tragen.
- (2) Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsformulare ohne Genehmigungsvermerk dürfen nicht ausgedruckt (vervielfältigt) bzw. nicht ausgefüllt werden.

§ 6

- (1) Ein Verstoß gegen diese Anordnung zieht Bestrafung im Sinne des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S 439) nicht nur für den Veranstalter der Erhebung, Meldung, Abrechnung oder des Berichtes, sondern auch für die anderen Beteiligten (Befragte, Druckereien) nach sich.
- (2) Die strafrechtliche Verfolgung tritt auf Antrag des Leiters des Statistischen Zentralamtes ein.

§ 7

Die Anordnungen über des statistische Berichts- und Erhebungswesen vom 16. Juni und 19. November 1948 (ZVOBl. S. 268 und S. 544) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 1. Juli und 11. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 291 und S. 592) sowie der Beschluß S 147/49 über die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Erhebungs-, Melde-, Berichts- und Abrechnungswesens vom 18. Mai 1949 werden außer Kraft gesetzt.

§ 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung mit der für die Übergangszeit geltenden Sonderregelung erläßt der Leiter des Statistischen Zentralamtes.

Berlin, den 21. September 1949

- Beschluß S 313/49 -

Rau
Vorsitzender

Leuschner
Stellv. Vorsitzender

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 28. Mai 1954

Verordnung

über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 28. Mai 1954

Es ist die Aufgabe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission, für eine einheitliche Organisation und Methodik aller von den Betrieben und Verwaltungen ausgeführten statistischen Arbeiten Sorge zu tragen.

Das zu schaffende Berichtssystem muß einen Überblick über die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und den Organen unseres Staates helfen, besser ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Das Berichtswesen ist jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Durchführung nicht genehmigter Berichterstattungen ist mit der Durchsetzung des Regimes der strengsten Sparsamkeit unvereinbar. Sie verstößt gegen das Gebot der Wachsamkeit und leistet den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik Vorschub für deren schädliches Treiben.

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Statistische Erhebungen, Meldungen, Abrechnungen usw., die in der Deutschen Demokratischen Republik von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn sie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist erforderlich, unabhängig davon, ob es sich

- a) um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. handelt, oder ob
- b) die Berichterstattung mittels Formblatt oder formlos durchgeführt wird.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen ist der Leiter des staatlichen Organes bzw. jeder anderen Stelle, die die Erhebungen usw. durchführt, verantwortlich.

(4) Die Durchführung von Erhebungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Ministerrates.

§ 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) betriebsstatistische Erhebungen und Abrechnungen, die sich nur auf einen Betrieb beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;
- b) Berichterstattungen an den Generalstaatsanwalt, an das Ministerium des Innern, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Kontrollabteilung beim Präsidium des Ministerrates;
- c) Berichterstattungen des Ministeriums der Justiz innerhalb seiner Organe;
- d) das Berichtswesen der politischen Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden und das sich ausschließlich auf Ermittlungen organisatorischen Charakters erstreckt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, für zentrale Organe der Regierung zum Zwecke der Durchführung operativer Aufgaben Sondergenehmigungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt. Sie hat sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß das für die Leitung des Staates und die Planung der Volkswirtschaft erforderliche Berichtswesen besonders zur Entlastung der Betriebe und Gemeinden auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und eine einheitliche Methodik, Terminologie und Organisation aufweist.

(2) Über die Verwendung, insbesondere die Veröffentlichungen der Ergebnisse entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Leiter der in § 1 Abs. 3 genannten Stellen.

§ 4

Bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die beantragten Berichterstattungen sind auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen und Doppelbefragungen zu verhindern.
- b) Die Berichterstattungen sind in sachlicher und methodischer Hinsicht zu überprüfen.
- c) Der Umfang jeder Berichterstattung ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- d) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.
- e) Die Periodizität der Berichterstattungen ist nach Möglichkeit langfristig festzulegen.
- f) Es ist zu prüfen, ob beim Veranstalter der Berichterstattung die Voraussetzungen einer exakten Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.

§ 5

Bei Einführung einer Berichterstattung oder bei Abänderung einer bereits genehmigten Berichterstattung wird folgende Regelung festgelegt:

(1) Genehmigungsanträge sind unter Beifügung der Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsfomulare sowie dazugehöriger Erläuterungen bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik prüft entsprechend den in § 4 festgelegten Richtlinien die gestellten Anträge und nimmt die notwendige Abstimmung mit den in Frage kommenden Stellen vor.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt dem Veranstalter der Berichterstattung in der Regel innerhalb von 10 Tagen, in Ausnahmefällen spätestens innerhalb vier Wochen, die Entscheidung mit und gibt, wenn die Berichterstattung genehmigt wurde, gleichzeitig die Registernummer bekannt, unter der die statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. zu führen ist.

§ 6

Soweit in Ministerratsvorlagen Berichterstattungen, Erhebungen usw. vorgesehen sind, ist die Mitzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erforderlich. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt nach Annahme der Verordnung oder des Beschlusses dem Antragsteller sofort die Registriernummer mit.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichts-anforderungen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.

(2) Formulare für genehmigungspflichtige Erhebungen, Meldungen oder Abrechnungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

(3) Die Leiter von Verwaltungen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichts-anforderungen erhalten, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichts-anforderungen sowie die Berichtsformulare beizufügen.

(4) Der Veranstalter einer nicht genehmigten Berichterstattung ist verpflichtet, auf Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sämtliche Unterlagen über die nicht genehmigte Berichterstattung abzuliefern.

§ 8

(1) Die Leiter von staatlichen Organen sowie alle anderen Veranstalter von Berichterstattungen sind verpflichtet, das Berichtswesen ihrer Bereiche in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren örtlichen Organen jährlich systematisch zu überprüfen. Durch diese Überprüfung soll eine Verminderung des Umfangs und Vereinfachung des Inhaltes der genehmigten Berichterstattungen herbeigeführt werden, um damit die Betriebe und Gemeinden zu entlasten.

(2) Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerrat jährlich, erstmalig zum 30. Juni 1954, zu berichten.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft. Durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird die Pflicht zur Erstattung eines entstandenen Schadens nicht berührt.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafen ist der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Der Beschuldigte ist vor Erlaß des Ordnungsstrafbescheides zu hören.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzulegen. Ist die Beschwerde begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Anderenfalls ist sie zur Entscheidung dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ist jedoch berechtigt, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

(5) Verstößt ein Minister, Staatssekretär oder der Leiter eines anderen zentralen Organes der Regierung oder der Vorsitzende des Rates eines Bezirkes oder Kreises gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, so erfolgt die Bestrafung auf Antrag des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik. Gegen die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung vom 21. September 1949 (ZVOBl. I. S. 757) sowie die Durchführungsbestimmung zu dieser Anordnung vom 6. Oktober 1949 (GBl. S. 53) aufgehoben.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bisher nicht genehmigten Berichterstattungen einzustellen. Dies gilt nicht für Berichterstattungen, die bisher nicht genehmigungspflichtig waren und für die bis zum 30. Juni 1954 eine Sondergenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt wird.

Berlin, den 28. Mai 1954.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident:
Rau
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Leuschner

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1954

I. Antrag auf Genehmigung

§ 1

(1) Ein Antrag ist für jede beabsichtigte Berichterstattung zu stellen.

(2) Erfährt eine bereits genehmigte und registrierte Berichterstattung eine Änderung nach Form und Inhalt, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formalen Änderungen, die jedoch in jedem Falle der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — bedürfen.

§ 2

(1) Zur Antragstellung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden.

(2) Die Antragsvordrucke sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren Bezirksstellen erhältlich.

§ 3

(1) Die Beantwortung aller im Antragsvordruck aufgeführten Fragen ist für dessen Bearbeitung unerlässlich.

(2) Der Antrag ist vom Minister, Staatssekretär, Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Leiter der Verwaltung zu unterzeichnen.

(3) Jedem Antrag sind die Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen zur Durchführung der Berichterstattung beizufügen. Der Antrag und die Erhebungspapiere sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

II. Veranstalter von Berichterstattungen

§ 4

(1) Zur Einreichung des Antrages auf Genehmigung und Registrierung einer Berichterstattung ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter im Sinne der Verordnung ist diejenige Stelle, die die Erhebungspapiere gestaltet und die Durchführung der Berichterstattung leitet.

(2) Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Dienststellen (Ministerien, Staatssekretariate usw.), so ist die federführende Dienststelle zur Antragstellung unter Vorlage der Mitzeichnungsblätter der an dieser Berichterstattung beteiligten Organe verpflichtet. Der Druck der Erhebungsunterlagen ist vom Antragsteller zu veranlassen. Die Durchführung der Berichterstattung obliegt jedoch dann den beteiligten Organen, deren Bezeichnung aus dem Kopf des Formblattes ersichtlich sein muß.

§ 5

Die Anträge von Veranstaltern in den Bezirken oder Kreisen sind über das zuständige zentrale Organ bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzureichen.

III. Antragstermin

§ 6

Die Anträge hat der Veranstalter so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Berichterstattung ihre Durchführung nicht verzögert.

§ 7

Die Erhebungspapiere sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Manuskript vorzulegen. Ein vorzeitiger Druck ist nicht zulässig.

IV. Vermerke

§ 8

(1) Die Vordrucke aller von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke folgenden Vermerk tragen:

| | |
|--|----------------|
| Genehmigungsvermerk | |
| Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik | |
| am | unter Nr. |
| Befristet bis zum | |

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 9

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen neben dem Genehmigungsvermerk weiterhin in der linken oberen Ecke die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist stets ein Einsendevermerk anzubringen, der den Berichtspflichtigen angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Den Berichtspflichtigen ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung gemäß Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (ZVQBl. I S. 757) entsprechend der Befristung weiterhin gültig, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954.

(2) Alle nach der Verkündung der Verordnung genehmigten Berichterstattungen müssen den Genehmigungsvermerk entsprechend § 8 dieser Durchführungsbestimmung tragen.

V. Ausnahmeregelung

§ 11

(1) Unter genehmigungsfreien Berichterstattungen der politischen Parteien und Massenorganisationen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung sind alle diejenigen Berichterstattungen zu verstehen, deren Inhalt sich auf Angaben über die politische und organisatorische Arbeit, wie z. B. Mitgliederbewegung, Beitragsabrechnungen, Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungen und gebildeten Kommissionen, beschränkt.

(2) Nicht hierunter fallen z. B. die Berichterstattungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), die beide Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen.

§ 12

Sondergenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilt, z. B. für Meldungen des Dispatcherdienstes der Ministerien sowie für Meldungen besonderen operativen Charakters, z. B. bei der Deutschen Reichsbahn und im Post- und Fernmeldewesen. Die Festlegung, in welchem Rahmen derartige Sondergenehmigungen für die einzelnen Veranstalter erteilt werden, erfolgt gemeinsam mit dem Antragsteller.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Wird eine genehmigte Berichterstattung eingestellt, so hat der Veranstalter unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — und den Befragten die Einstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Der Veranstalter und die Befragten sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Berichterstattung erforderlich sind.

(Gesetzblatt der DDR 1954, Nr. 54)

**Verordnung über das Berichtswesen
vom 2. Oktober 1958**

Verordnung über das Berichtswesen

Vom 2. Oktober 1958

(Veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, Teil I, Seite 774)

§ 1

(1) Alle statistischen Erhebungen, Abrechnungen, Berichte und Meldungen, Analysen usw. (nachstehend **Berichterstattung** genannt), die von Betrieben, staatlichen Organen in den Städten und Gemeinden, sonstigen Einrichtungen und Organen sowie von Einzelpersonen verlangt werden, sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn sie den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilten Genehmigungsvermerk tragen. Ausgenommen hiervon sind Berichterstattungen, die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung muß vorliegen, unabhängig davon, ob die Berichterstattung

1. einmalig oder periodisch wiederkehrend,
2. mittels Vordruck oder formlos,
3. als Total- oder Teilbefragung

durchgeführt wird.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigung ist der Leiter des jeweiligen Organs, das die Durchführung einer Berichterstattung beabsichtigt, verantwortlich.

§ 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind, sofern hierdurch nicht eine Befragung des in § 1 Abs. 1 festgelegten Befragtenkreises erforderlich wird:

1. innerbetriebliche Abrechnungen und Meldungen,
2. Berichterstattungen im Rahmen ihres fachlichen Zuständigkeitsbereiches
 - a) zwischen der Staatlichen Plankommission und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. zwischen den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und den ihnen unterstellten VVB,
 - b) zwischen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen unterstellten VVB sowie den entsprechenden Fachorganen bei den Räten der Bezirke,
 - c) zwischen den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie den VVB (B),
 - d) zwischen den Fachorganen bei den Räten der Bezirke und den entsprechenden Fachorganen bei den Räten der Kreise.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist das Berichtswesen innerhalb der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, Berichterstattungen, die diese Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen bzw. deren Inhalt sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises erstreckt, sind genehmigungspflichtig.

(3) Für das unter Abs. 1 Ziff. 2 genannte Berichtswesen tragen die Leiter der jeweiligen Organe die Verantwortung. Sie haben insbesondere zu prüfen, daß eine Befragung der ihnen unterstellten Organe keine Berichterstattung des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises auslöst.

§ 3

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, über die Einhaltung dieser Verordnung einschließlich der Berichterstattungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen sowie örtlichen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung mit dem Ziel der weitestgehenden Einschränkung und weiteren Vereinfachung des Berichtswesens durchzuführen. Werden genehmigungspflichtige Berichterstattungen ohne Genehmigungsvermerk festgestellt, so ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verpflichtet, die Einstellung dieser Berichterstattung zu verfügen.

§ 4

(1) Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden bzw. genehmigt

sind, müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erteilten Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden.

(2) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen oder einen unzulänglichen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden.

(3) Die Leiter von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichterstattungen erhalten, die keinen oder einen unzulänglichen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichtsunterlagen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

(4) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt oder vervielfältigt werden, wenn gleichzeitig mit dem Druck- oder Vervielfältigungsauftrag der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - (GBl. I S. 217) sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung disziplinarisch zu bestrafen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit den ihr unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er kann die Ordnungsstrafbefugnis auf seine Stellvertreter, den Leiter der Abteilung Kontrolle und Koordinierung und auf die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit ihrer Verkündung, der § 5 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 599),
- b) die erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621).

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrats

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Berichtswesen

Vom 3. Oktober 1958

(Veröffentlicht im Gesetzblatt der DDR, Teil I, Seite 776)

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Antrag auf Genehmigung

(1) Alle staatlichen und sonstigen Organe, Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die gemäß § 1 der Verordnung die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Berichterstattung beabsichtigen, haben für jede Berichterstattung einen Antrag mit einem besonderen Vordruck einzureichen.

(2) Die Anträge für die Berichterstattungen sind so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflussnahme auf die Methodik und Organisation die Drucklegung bzw. Vervielfältigung der Erhebungsunterlagen nicht verzögert.

(3) Erstreckt sich die beantragte Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Organe, so ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Organe zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(4) Bei der Vorbereitung einer Berichterstattung sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

- a) Für die beantragte Berichterstattung ist die Notwendigkeit der Durchführung nachzuweisen. Dabei ist der Umfang auf das geringste Maß zu beschränken und der Arbeitsaufwand beim Befragten vorher festzustellen. Doppelbefragungen sind unzulässig.
- b) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.
- c) Vom Veranstalter ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für eine exakte Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.
- (5) Der Antrag ist einzureichen:
- a) wenn sich der Erhebungsbereich auf die Deutsche Demokratische Republik insgesamt oder eine Mehrzahl von Bezirken erstreckt, an die Kontrollstelle für das Berichtswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Klosterstraße 80 85;
- b) bei Berichterstattungen innerhalb eines Bezirkes an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- c) bei Berichterstattungen innerhalb eines Kreises an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
- (6) Jedem Antrag sind als Manuskript die Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen bzw. bei formlosen Berichterstattungen die Anweisungen zur Durchführung beizufügen. Ein vorzeitiger Druck bzw. Vervielfältigung sind nicht zulässig. Nach Genehmigung und Druck bzw. Vervielfältigung sind der nach Abs. 5 zuständigen Stelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Erhebungsunterlagen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.
- (7) Wird eine bereits genehmigte Berichterstattung nach Form oder Inhalt geändert, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formellen Änderungen, die der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bedürfen.
- (8) Wird eine genehmigte Berichterstattung vor Ablauf der Befristung eingestellt, so hat der Veranstalter das unverzüglich der gemäß Abs. 5 zuständigen Dienststelle der Staatlichen

Zentralverwaltung für Statistik und den Befragten schriftlich mitzuteilen.

(9) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der Regel innerhalb von 10 Tagen bearbeitet.

Vermerke

§ 2

(1) Die Vordrucke aller genehmigungspflichtigen Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen. Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

(2) Der gemäß § 1 der Verordnung vorgeschriebene Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

| | |
|-------------------------|--------------------------------|
| Genehmigt als | Berichterstattung |
| am | und registriert unter Nr. |
| Befristet bis zum | |

Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

§ 3

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen außer dem Genehmigungsvermerk die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist ein Einsendevermerk anzubringen, der dem Befragten angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Dem Befragten ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 4

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung laufenden und von den Leitern der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung des § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621) weiterhin gültig, und zwar bis zu einem vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festzulegenden Termin.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1958

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
R a u c h

**Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik vom 16. Oktober 1958**

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle
Wabra
Amtierender Vorsitzender

Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Beschluß
über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik.**

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915), des § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600) sowie des Abschnittes VII der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche zentrale statistische Berichterstattung sowie die organisatorische und methodische Leitung der Statistik.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Statistische Kontrolle über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne in allen ihren Teilen, Ausführung von statistischen Arbeiten über die Abrechnung der staatlichen Pläne hinaus, die die Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen, und Durchführung der dazu notwendigen Zählungen und Erhebungen. Übergabe der statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Pläne, die Leitung der Volkswirtschaft und die Plankontrolle an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Organe.
2. Kurzfristige Unterrichtung des Ministerrates, der Staatlichen Plankommission und anderer zentraler Organe durch statistische Analysen und Berichte über die Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie über aktuelle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.
3. Organisation des statistischen Berichtswesens in der Weise, daß jederzeit eine Übersicht über die volkswirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung gegeben ist, Reserven aufgedeckt und vorhandene und im Entstehen begriffene Disproportionen sichtbar gemacht werden.

4. Übergabe von vollständigen statistischen Materialien über die Erfüllung der Pläne und die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung ihres Gebietes an die örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben für die örtlichen Organe der Staatsmacht statistische Auswertungen und Analysen anzufertigen. Die Durchführung zentral gestellter Aufgaben muß gesichert bleiben.

5. Ausarbeitung einer einheitlichen und für längere Zeiträume gültigen statistischen Methodik einschließlich eines einheitlichen Systems statistischer Kennziffern und einheitlicher Nomenklaturen in Übereinstimmung mit den methodischen Grundsätzen der Planung der Volkswirtschaft, Mitarbeit an der Ausarbeitung der Planmethodik.

6. Durchführung des Erfahrungsaustausches mit den statistischen Verwaltungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder und Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für die ständige Weiterentwicklung der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.

7. Ständige Vereinfachung und Vervollkommnung des statistischen Berichtswesens und der Aufbereitungsverfahren sowie Beseitigung von Doppelarbeiten.

8. Durchsetzung eines hohen Mechanisierungsgrades für statistische Arbeiten. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nimmt Einfluß auf die Entwicklung und Planung der Produktion von Rechenautomaten, Lochkartenmaschinen, Zusatzeinrichtungen sowie elektronischen Rechengerten.

9. Ständige Unterrichtung der Werktätigen durch Veröffentlichungen über den Stand der Erfüllung der staatlichen Pläne. Herausgabe eines statistischen Jahrbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer statistischer Publikationen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in eigener Verantwortung statistische Erhebungen durch; sie ist berechtigt, statistische Unterlagen und Ergebnisse aus staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organen, Einrichtungen und Betrieben einzusehen, anzufordern und auszuwerten.

(3) Auf zwischenstaatlichen statistischen Tagungen wird die Deutsche Demokratische Republik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vertreten.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Herausgabe von amtlichem, allgemein verbindlichem, statistischem Quellenmaterial.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sein Stellvertreter werden durch den Ministerrat ernannt und abberufen. Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerrat verantwortlich.

(3) Der Leiter entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über:

1. Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des VEB Maschinelles Rechnen;
2. Verteilung der Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend der vom Ministerrat bestätigten Struktur;
3. das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat und die Staatliche Plankommission;
4. den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Haushaltsplan.

(4) Auf Grund und in Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie von Beschlüssen der Staatlichen Plankommission erläßt der Leiter Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Leiters führt der Stellvertreter, in dessen Verhinderung einer der Abteilungsleiter die Geschäfte des Leiters.

(6) Die Abteilungsleiter entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 4

Kollegium

(1) Beratendes Organ beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist das Kollegium. Es berät über alle grundlegenden Fragen der Organisation der Statistik, der Methodik und Auswertung sowie insbesondere über:

1. die Vorbereitung von Vorlagen für den Ministerrat und die Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates;
2. die Durchführung der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes;
3. die Struktur und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit;
4. die Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsplanes;
5. die Qualifizierung und Auslese von Kadern.

(2) Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollegiums richten sich nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109).

§ 5

Struktur und Arbeitsweise

(1) Für die Struktur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat direkt unterstellte Bezirks- und Kreisstellen. Sie führen folgende Bezeichnungen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
Bezirksstelle
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
Kreisstelle

(3) Die Leiter der Bezirksstellen und deren Stellvertreter werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die Leiter der Kreisstellen und deren Stellvertreter von den Leitern der Bezirksstellen im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise eingestellt und entlassen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und die Vorsitzenden der Plankommissionen bei den Räten der Kreise haben das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der Bezirks- bzw. Kreisstellen zu kontrollieren und sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die kadermäßige Besetzung, Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

(5) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) sowie aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik stützt sich in ihrer Arbeit auf die breite und aktive Mitarbeit der Werktätigen in den Betrieben und Verwaltungen, gewinnt für große Zählungen ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Bevölkerung und arbeitet eng mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen. Sie führt ständig Beratungen mit den Betrieben durch, um statistische Berichterstattungen inhaltlich zu verbessern, die Methoden der Durchführung zu vervollkommen und Fehlerquellen auszuschalten.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

Zur Unterstützung bei der Lösung der im Forschungs- und Entwicklungsplan gestellten Aufgaben besteht bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein Wissenschaftlicher Beirat. Ihm gehören Mitarbeiter von wissenschaftlichen Institutionen, der staatlichen Verwaltung und von Betrieben an. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik berufen.

§ 7

Unterstellte Betriebe

Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist der VEB Maschinelles Rechnen unterstellt.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung ergibt sich die Vertretung nach § 3 Abs. 5.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch der Stellvertreter des Leiters sowie die Abteilungsleiter befugt, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sonstige Personen können die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 9

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|-----------------------|--|
| Der Vorsitzende der | |
| Der Ministerpräsident | Staatlichen Plankommission |
| Grotewohl | Leuschner |
| | Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates |

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung
der Hochschule für Außenhandel.**

Vom 16. Oktober 1958

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 31. August 1958 wird die Hochschule für Außenhandel, Berlin-Staaken, aufgelöst. Ihre Aufgaben werden durch die Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, wahrgenommen.

(2) Die Hochschule für Ökonomie ist Rechtsnachfolger der Hochschule für Außenhandel.

§ 2

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel haben zu gewährleisten, daß durch die Auflösung der Hochschule für Außenhandel keine Unterbrechung in der Ausbildung der Studierenden eintritt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel (GBl. S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Der Staatssekretär für das | |
| Der Ministerpräsident | Hoch- und Fachschulwesen |
| Grotewohl | Dr. Girnus |

**Zweite Verordnung*
zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung.**

Vom 16. Oktober 1958

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233);

* (1.) VO (GBl. I 1957 S. 93)

2. die Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie vom 29. März 1951 (GBl. S. 232);

3. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBl. I S. 518);

4. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. I S. 518).

§ 2

(1) Die Aufgaben, die gemäß § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133) dem Ministerium für Kohle und Energie oblagen, gehen auf die Staatliche Plankommission über.

(2) Soweit die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBl. I S. 619) aufgelöst wurden, gehen sie auf die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. auf das zuständige zentrale Lenkungsorgan oder Versorgungskontor über.

(3) Soweit die Aufgaben gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBl. I S. 619) aufgelöst wurden, gehen sie auf die Staatliche Plankommission über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|-----------------------|--|
| Der Vorsitzende | |
| Der Ministerpräsident | der Staatlichen Plankommission |
| Grotewohl | Leuschner |
| | Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates |

Beschluß über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und
Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im
neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der
Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
vom 10.11.63



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 13. Dezember 1963

Teil II Nr. 101

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 11. 63 | Beschluß über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ | 805 |

Beschluß

über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“.

Vom 10. November 1963

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. Die Einschätzung des gegenwärtigen Standes der Statistik hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Grundkonzeption für die Weiterentwicklung der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird bestätigt.

Berlin, den 10. November 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter
der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Vorläufige Grundsätze
über die Verantwortung und Hauptaufgaben
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
im neuen ökonomischen System der Planung
und Leitung der Volkswirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Durch die „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ ist die Statistik verpflichtet, „den gesellschaftlichen Re-

produktionsprozeß in seinen einzelnen Phasen und Komplexen, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen und Verflechtungen allseitig, umfassend und lückenlos zu erfassen, darzustellen, abzurechnen und zu analysieren. Dazu ist es notwendig, ein einheitliches geschlossenes System der Rechnungsführung und Statistik zu schaffen, das im Zusammenhang mit der Entwicklung hochmechanisierter Rechenanlagen, die schnelle Übermittlung von Einzel- und Gesamtangaben für die Planung, für die operative Leitung, für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sicherstellt.

Das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik muß aufbauen auf einer einheitlichen Primärerfassung, die inhaltlich gleichartige wirtschaftliche Prozesse, Vorgänge und Elemente auf der Grundlage der untrennbaren Einheit von Mengen-, Zeit- und Wert-(Geld-)rechnung, in ihrem untrennbaren Zusammenhang und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit allseitig erfaßt und darstellt. Die Statistik hat eine schnelle, umfassende und gründliche Information in der Analysen- und Berichtsarbeit für die verantwortlichen Leitungsorgane zu gewährleisten“; sie muß sichern, daß die nach dem Produktionsprinzip organisierten und verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe kurzfristig Informationen über ihren Verantwortungsbereich erhalten; das gilt besonders vordringlich für die VVB.

Dabei muß die Statistik den Übergang zu einer wissenschaftlich begründeten ökonomischen Leitung der Volkswirtschaft unterstützen und fördern durch eine schnelle Ersetzung der bisherigen Methoden der vorwiegend bloßen statistischen Erfassung und der formalen Berichterstattung durch eine breite und qualifizierte Ausarbeitung von ökonomisch-statistischen Analysen über die Hauptprobleme der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Entsprechend den Forderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

kommt es vordringlich darauf an, auf Grund der neuen Bewertungsmaßstäbe auch neue Kennziffern für die qualitative Beurteilung der Leistung der Betriebe und des Ablaufs des Reproduktionsprozesses einzuführen und in den Mittelpunkt der statistischen Analyse zu stellen.

Das Neue in der statistischen Arbeit nach der Wirtschaftskonferenz besteht vor allem darin, daß bei der statistischen Untersuchung aller Bereiche der Volkswirtschaft derartige Fragen wie die statistische Analyse der Arbeitsproduktivität, der Einführung der neuen Technik, des ökonomischen Nutzeffektes, der Kosten, des Gewinnes usw. schnell qualifiziert in den Vordergrund zu rücken sind.

Das muß gleichzeitig einhergehen mit der Herausarbeitung der besonders positiven Ergebnisse und Entwicklungstendenzen sowie mit der schnellen Signalisierung von entstehenden Planwidrigkeiten und Disproportionen. Das alles sind grundlegende Voraussetzungen, um die konkrete Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze und die Effektivität einzelner ökonomischer Hebel und insbesondere des geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel richtig statistisch widerzuspiegeln und wissenschaftlich begründet weiterentwickeln zu können.

Die qualifizierte Lösung dieser Aufgaben wird die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik befähigen, ihrer Funktion im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft voll gerecht zu werden, die vor allem in der straffen und rationellen Organisation des auf die Bedürfnisse der wissenschaftlich begründeten ökonomischen Leitung der Volkswirtschaft ausgerichteten Informationsflusses einschließlich der qualifizierten ökonomisch-statistischen Analyse der wichtigsten Seiten der volkswirtschaftlichen Entwicklung besteht.

I.

Grundkonzeption für die Entwicklung der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

1. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Ministerrat und seinem Präsidium, den verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organen sowie den Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und den örtlichen Organen der Staatsmacht Informationen und Analysen über die wichtigsten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. in den jeweiligen Bereichen vorzulegen und dabei auf die Schwerpunkte zu orientieren und diese gründlich mittels statistischer und mathematisch-statistischer Methoden zu untersuchen.

Dabei ist abzugehen von der Lieferung eines zu aufgeblähten Zahlenmaterials mit relativ geringem Informationsgehalt. Dafür sind die entscheidenden ökonomischen Prozesse, besonders positive und negative Abweichungen von der Aufgabenstellung oder dem durchschnittlichen Entwicklungsverlauf, eingehend darzustellen und zu analysieren. Im einzelnen sind zu gewährleisten

- die Kontrolle der Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung zur Durchsetzung und Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft;
- die bessere Darstellung und Analyse der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des in sich geschlossenen Systems der ökonomischen Hebel sowie die Aufdeckung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten in ihren konkreten Erscheinungsformen und Bedingungen überhaupt. Von besonderer Bedeutung ist die statistische Widerspiegelung und Analyse der volkswirtschaftlichen Proportionen;
- die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben einschließlich ihrer ökonomischen Kontrolle, die die Konsequenzen des jeweiligen Erfüllungsstandes und seiner verschiedenartigen Auswirkungen sichtbar macht und die Vorausberechnungen für die operative Leitung und für die Erarbeitung von anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen einschließt. Schwerpunkte bilden dabei die führenden Zweige der Volkswirtschaft;
- die Darstellung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und der Einführung der neuen Technik einschließlich der Faktoren und Bedingungen, die zur Erhöhung ihres Nutzeffektes führen (z. B. Wechselwirkung von wissenschaftlich-technischem Fortschritt, Akkumulation, Arbeitsproduktivität, Qualität und Rentabilität);
- die qualitative Bewertung der Leistung der Betriebe und des Ablaufs des Reproduktionsprozesses durch Entwicklung und besondere Betonung derartiger Kennziffern wie Gewinn, Kosten, Rentabilität, Qualität usw.; durch die Statistik ist die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen und zu kontrollieren;
- die vordringliche Orientierung in der Produktions-, Bau- und Investitionsstatistik auf die gebrauchswertmäßige Seite der Erfüllung der Planaufgaben;
- die Herausstellung und Analyse der Bestwerte und Normative in den Bereichen und Zweigen und die Durchführung von umfassenden zeitlichen, betrieblichen, regionalen und internationalen Vergleichen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erarbeitet deshalb:

- kurzfristig zusammengefaßte monatliche Informationen über die Haupttendenzen der ökonomischen Entwicklung und Situation der Deutschen Demokratischen Republik für die Partei- und Staatsführung und entsprechende Materialien für die führenden Partei- und Staatsorgane der örtlichen Ebene;

- spezielle monatliche Informationen für die einzelnen Verantwortungsbereiche auf zentraler und örtlicher Ebene;

- spezielle periodische Informationen zu wichtigen ökonomischen, soziologischen und kulturellen Problemen entsprechend den Schwerpunkten der Entwicklung auf Grund der vorhandenen statistischen Materialien oder auf Grund von Sonderuntersuchungen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Erfüllung dieser Aufgaben die grundlegenden Beschlüsse von Partei und Regierung schöpferisch auszuwerten und aus ihnen sowie aus den Programmen und Arbeitsplänen des Ministerrates und seines Präsidiums sowie der örtlichen Räte die Schwerpunkte für die Informationen abzuleiten und dafür zu sorgen, daß ein festes Fundament unanfechtbarer Zahlen über die ökonomischen Prozesse und Erscheinungen erarbeitet wird. Das den Analysen zugrunde liegende Zahlenmaterial ist auch den einzelnen Fachorganen nach einem individuell abgestimmten Programm zugänglich zu machen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Informationstätigkeit für den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in eigener Verantwortung, ohne an Anweisungen von anderen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen gebunden zu sein, zu erfüllen und gegen Verfälschungen und Schönfärberei zu kämpfen. Bei ihrer verantwortlichen Tätigkeit arbeitet sie jedoch eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium der Finanzen und anderen Organen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

Die Entwicklung des Kennziffersystems und des Systems der spezifischen statistischen Analyse wird entsprechend den grundsätzlichen Aufgaben der Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und den jeweiligen konkreten Anforderungen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe geplant und konsequent verwirklicht. Zu diesem Zweck sind Konzeptionen für die perspektivische Entwicklung

aller Fachstatistiken sowie der volkswirtschaftlichen Komplexe, wie, Verflechtungsbilanzierung, gesellschaftliches Gesamtprodukt usw., zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Konzeptionen sind vordringlich folgende Richtlinien zu verwirklichen, um schnell erste grundlegende Verbesserungen in den statistischen Arbeiten für die Leitungstätigkeit des Ministerrates und seiner Organe zu erreichen:

a) Als Grundlage für die Aufstellung der Planbilanzen und für die Analyse des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses in seinen einzelnen Phasen und Komplexen sowie, besonders in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen ist das System der statistischen Berichtsbilanzen schnell aufzubauen, zu vereinheitlichen und zu qualifizieren.

Die Bilanzen

- des Aufkommens, der Verteilung, Umverteilung und Verwendung des gesellschaftlichen Gesamtproduktes bzw. seiner Bestandteile,

- zur Darstellung der Elemente der Produktion (Grundmittel, Umlaufmittel, Arbeitskräfte),

- der Warenzirkulation,

- der Außenhandelsbeziehungen.

sind deshalb auf Grund vergleichbarer Nomenklaturen und Bewertungen darzustellen.

Als wesentlicher Bestandteil des einheitlichen Bilanzsystems sind Verflechtungsbilanzen auf wertmäßiger Basis für Verwaltungsbereiche, Wirtschaftszweige, Erzeugnis- und Erzeugnishauptgruppen sowie in Naturaleinheiten für wichtige Erzeugnisse jährlich und zum Teil vierteljährlich aufzustellen. Die Bilanzen sind so aufzustellen, daß aus ihnen die wichtigsten Normative für die materiellen Aufwendungen je Einheit der Produktion in den verschiedenen Bereichen und Erzeugnisgruppen abgeleitet werden können.

Auf Grund der statistischen Bilanzen ist unter Anwendung moderner mathematischer Verfahren und der Rechenstechnik die Entwicklung der Proportionen in der Volkswirtschaft tiefgehend zu analysieren. Dabei ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit dem Ökonomischen Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission herzustellen.

Des Weiteren sind die Geldbeziehungen in der Volkswirtschaft durch Verflechtungsbilanzen widerzuspiegeln und zur Herstellung optimaler Proportionen in der Verteilung der gesellschaftlichen Arbeit ist eine Verflechtungsbilanz des Arbeitsaufwandes unter Ausnutzung der sowjetischen Erfahrungen aufzustellen.

b) Für alle Zweige und Bereiche ist die Statistik der Arbeitsproduktivität schnell zu entwickeln. Dazu müssen sowohl Kennziffern des Nutzeffektes der lebendigen Arbeit als auch des gesamten Arbeitsaufwandes ermittelt werden. Dementsprechend sind Kennziffern der Zeitsummennmethode und Kennziffern des Verhältnisses von Eigenleistungen zu Aufwand an lebendiger Arbeit in allen Hauptzweigen der materiellen Produktion zu berechnen.

5.807
unter | Unter Beachtung der zu entwickelnden Verflechtungsbilanz des Arbeitsaufwandes sind Kennziffern des Nutzeffektes des Gesamtarbeitsaufwandes für einzelne Verfahren und Komplexe, für Zweige und Bereiche sowie für die gesamte Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ökonomischen Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission zu ermitteln. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist durch einen Forschungsauftrag zu sichern. Daneben und als Übergangslösung sind Kennziffern nach der Kostensummennmethode für die Berechnung des Nutzeffektes der aufgewandten Arbeit zu erarbeiten.

Insbesondere sind auf dem Gebiet der Arbeitsproduktivität internationale Vergleiche, besonders Vergleich mit Westdeutschland, durchzuführen. Im Vordergrund stehen dabei Vergleiche für einzelne Zweige und Erzeugnisse. Bei dieser Aufgabe hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit den verschiedenen Fachorganen eng zusammenzuarbeiten und Gemeinschaftsarbeiten zu organisieren.

c) Das gesamte Berichtswesen der Baustatistik ist schrittweise entsprechend den Bedingungen und Erfordernissen der Lieferung kompletter Produktionsanlagen und Bauwerke in komplexer Fließfertigung unter Leitung von Generalauftragnehmern umzustellen. Über das statistische Kennziffernsystem hat die Kontrolle der ökonomischen Ergebnisse des Bauwesens in zwei Hauptrichtungen zu erfolgen.

- Kontrolle der technischen und ökonomischen Entwicklung der Bau- und Montagebetriebe,
- Kontrolle des Baufortschritts insbesondere bei Schwerpunktbauprojekten.

Hieraus folgt, daß auch in der Baustatistik die vorrangige Bedeutung der Bruttokennziffern zu überwinden und die Hauptaussage auf den Gebrauchswert zu richten ist. Die statistische Kontrolle des Baufortschritts muß die Fertigungsleistung der Gebrauchswerte (Objekte, Bauabschnitte und fertigen Bauwerke) in Übereinstimmung mit den Veränderungen in der Planmethodik zum Inhalt haben. Neben der Schaf-

fung einer exakten ökonomischen Abgrenzung und Erfassung der Warenproduktion ist schrittweise für eine qualifiziertere Bilanzierung die Kontrolle der Produktionsentwicklung nach Menge, Zeit und Qualität vordringlich zu organisieren. Dabei sind die sowjetischen Erfahrungen zu berücksichtigen. Bis zur Verwirklichung einer geschlossenen Gesamtkonzeption sind Übergangslösungen einzuführen.

d) Die Statistik der Investitionen hat sich vordringlich folgenden Aufgaben zuzuwenden:

- Auf Grund des Materials zur Umbewertung der Grundmittel ist eine Grundmittelstatistik zu organisieren, um eine wertmäßige und materielle Darstellung über die Reproduktion des Anlagevermögens aller Bereiche der Volkswirtschaft zu ermöglichen.
- In enger Verbindung damit sind eine statistische Kontrolle der Ausnutzung der Grundmittel zu organisieren und gleichzeitig die Grundlagen für den schrittweisen Aufbau einer Kapazitätsstatistik zu schaffen.
- Durch die Investitionsstatistik ist vor allem der materielle – gebrauchswertmäßige – Erfüllungsstand darzustellen und zu analysieren. Dabei ist zu sichern, daß auch der Fortschritt der Investitionsvorhaben verfolgt werden kann. Die Investitionsstatistik ist dementsprechend systematisch auszugestalten. Die Umstellung ist kurzfristig für die volkswirtschaftlich wichtigen Zweige der Industrie durchzuführen. Die dabei erzielten Erfolge sind dann schrittweise zu verallgemeinern.

Die Sicherung der künftigen Investitionsvorhaben ist durch eine Weiterentwicklung der Statistik des Projektierungswesens und der Investitionsvorbereitungen statistisch qualifizierter zu kontrollieren.

- Die Investitionsstatistik muß neben der Abrechnung der Einzelvorhaben auch die komplexe Fertigstellung der Investitionen, einschließlich der territorial bedingten sowie die in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen erforderlichen Folgemaßnahmen umfassen.
- Die statistische Analyse des Investitionsgeschehens ist durch Vergleiche mit Bestwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, internationalen Maßstäben usw. hinsichtlich der Höhe des Investaufwandes, des Materialverbrauches, der Zeit für Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben und der effektiv errichteten Kapazitäten zu vervollkommen.

e) Auf dem Gebiet der Industriestatistik ist ein geschlossenes System von Kennziffern zur Messung und Bewertung der Leistungen der Betriebe, VVB und Wirtschaftszweige nach qualitativ neuen Maßstäben zu erarbeiten. Dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder, insbesondere die, die bei dem umfassenden Experiment in der Tatarischen ASSR gewonnen wurden, gründlich auszuwerten.

Die vorrangige Erfassung globaler Produktionskennziffern ist zu überwinden. Durch die schrittweise Einführung einer Vertrags- und Lieferstatistik ist die sortiments-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren. Dabei sind Voraussetzungen zur gesonderten Abrechnung der vorrangigen Aufgaben der Volkswirtschaft (Aufgaben der führenden Industriezweige, Schwerpunktprogramme usw.) zu schaffen und eine weitgehende Vereinheitlichung der Expertabrechnung der Außenhandelsorgane und der Industriebetriebe zu erreichen.

Die Konsumgüterbilanzen sind zu einem operativen Instrument der Planung und Leitung auszubauen.

Zur qualifizierten Einschätzung der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist es erforderlich, von der Abrechnung von Einzelmaßnahmen zur Abrechnung von Komplexen überzugehen und den ökonomischen Nutzen bei der Verwirklichung des technischen Fortschritts exakter nachzuweisen.

Die Qualitätsstatistik ist entsprechend den Anforderungen der Planung schrittweise weiterzuentwickeln. Es ist zu prüfen, ob der von der sowjetischen Statistik entwickelte Qualitätsindex berechnet werden kann.

Zur Darstellung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität sind solche Methoden wie die Messung auf der Basis Eigenleistungen und die Zeitsummenmethode für die gesamte Industrie durchzusetzen und die Faktoranalyse einzuführen. Daneben ist zu sichern, daß der Nutzeffekt der gesellschaftlich aufgewandten Arbeit dargestellt werden kann.

Um der entscheidenden Rolle des Gewinns im System der ökonomischen Hebel gerecht zu werden, ist die Analyse des erzielten Gewinns und die Darstellung der Faktoren, die zu seiner Bildung führten, laufend vorzunehmen.

Dazu ist der Gewinn mit Kennziffern der Fonds, der Produktion und der Kosten zu verknüpfen.

Es ist in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat zu sichern, daß bei der Abrechnung der verschiedenen Planteile stets derselbe Kreis der Betriebe zugrunde gelegt werden kann, um umfassende ökonomische Vergleiche zu ermöglichen.

Die Organisation des Berichtswesens der Industrie ist wie folgt zu verändern:

An Stelle einer Vielzahl von einzelnen statistischen Abrechnungen und einer Vielzahl von Terminen und unterschiedlichen Methoden ist eine im Wesen einheitliche Berichterstattung durchzuführen. Das einheitliche Berichtswesen besteht aus zwei Teilen

- dem einheitlichen Kennziffernsystem mit für alle Zweige der Industrie verbindlichen Kennziffern (Kennziffern volkswirtschaftlichen Charakters),
- den zweigtypischen Kennziffern, die die Aussage der volkswirtschaftlichen Kennziffern vertiefen und dabei die spezifischen Bedingungen des Reproduktionsprozesses im jeweiligen Zweig berücksichtigen.

f) Für die bessere Planung und Leitung der Landwirtschaft hat die Agrarstatistik vordringlich folgende Probleme zu lösen:

— Auf allen Ebenen ist mit Hilfe wissenschaftlich-statistischer Methoden die Entwicklung der Viehbestände und der Marktproduktion tierischer Erzeugnisse sowie der ha-Erträge kurzfristig vorzuberechnen.

— Schrittweise sind Viehbewegungsbilanzen in die Produktionsberichte der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einzuführen, wodurch u. a. die Tierverluste exakter als bisher beobachtet werden.

— Die Futterwirtschaft ist in allen ihren Phasen systematisch zu beobachten und kurzfristig zu analysieren, wobei die Kennziffern über die Futterwirtschaft insbesondere durch die Beobachtung des Futterverbrauchs nach Tierarten zu qualifizieren sind.

— Die Anwendung und Auswirkung der angewandten Agrotechnik sind statistisch zu untersuchen, um die zweckmäßigsten agrotechnischen Maßnahmen erkennen und fördern zu können und um fundierte Unterlagen über alle Phasen der pflanzlichen Produktion zu erhalten.

— Zur Ermittlung des Nutzeffektes der Arbeit sind Arbeitszeitbilanzen aufzustellen und ist die Anwendung der Zeit- und Kostensummen-

methode zu vervollkommen. Damit im Zusammenhang muß die Anwendung der verschiedenen Formen der materiellen Interessiertheit analysiert werden.

— Die Jahresend- und Kostenabrechnungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und ihre Auswertung sind so zu vervollkommen, daß sie stärker als bisher die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze und des Systems der ökonomischen Hebel in der Landwirtschaft zum Ausdruck bringen. Im Vordergrund stehen Untersuchungen über die Auswirkung der ökonomischen Kategorien wie Selbstkosten, Gewinn, Preise auf die Entwicklung der Produktion und die wirtschaftliche Lage der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

— Es ist in Verbindung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatlichen Plankommission und anderen Organen eine einheitliche Primärstatistik zu entwickeln, die auch den volkswirtschaftlichen Ansprüchen genügt. Die Berichterstattungen der Landwirtschaft sind über das Netz der Kreisbuchungsstationen und Bezirksrechenstationen aufzubereiten. Die Umstellung ist schrittweise vorzunehmen. Ab 1964 ist probeweise mit der Finanzberichterstattung der LPG Typ III zu beginnen.

g) Um die Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung zu verbessern sowie die Planung der bedarfsgerechten Konsumgüterproduktion wirksamer zu gestalten, sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgende Informationsmittel zu schaffen und nachstehende Untersuchungen durchzuführen:

— Es ist eine repräsentative Statistik der Warenbewegung des Einzelhandels aufzubauen, die monatlich kurzfristig die Veränderung der Versorgungssituation in der Unterteilung nach Warengruppen und wichtigen Sortimenten einzuschätzen erlaubt.

— Die monatliche Statistik der Warenbewegung des Großhandels ist operativer zu gestalten. Die Einführung einer Schnellmeldung ist zu prüfen.

— Der Warenfluß von der Herstellung bis zum Verkauf an die Bevölkerung ist lückenlos widerzuspiegeln, um Stockungen des Zirkulationsprozesses und unrationelle Warenwege sofort erkennen zu können.

— Es ist ab 1964 zu sichern, daß repräsentative Verbrauchsuntersuchungen in den für die Nachfragebildung wichtigen Bevölkerungs-

gruppen schrittweise durchgeführt werden und daß auf dieser Basis dann Berechnungen über die Bedarfsveränderungen durch einkommens- und preispolitische Maßnahmen vorgenommen werden.

— Die repräsentativen Einkommensuntersuchungen sind schrittweise auf alle Bevölkerungsschichten auszudehnen, um jährlich Übersichten über die Zusammensetzung der Haushalte nach Einkommenshöhe, Zahl der Einkommensbezieher, Höhe der Individualeinkommen und nach Wirtschaftszweigen zu erhalten.

— Die Haushaltsbestände an wichtigen industriellen Konsumgütern sind durch repräsentative Untersuchungen in der Regel mindestens jährlich in ihrer Abhängigkeit von Haushaltseinkommen und Familiengröße zu ermitteln. Es ist schrittweise eine komplexe Versorgungsstatistik aufzubauen.

Die Konzeptionen sind federführend von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den jeweils betroffenen und interessierten zentralen staatlichen Organen und wissenschaftlichen Institutionen auszuarbeiten und durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die Leiter der betreffenden zentralen staatlichen Organe zu bestätigen und im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, zu veröffentlichen.

Als Bestandteil der Konzeption sind Maßnahmpläne zur schrittweisen und zielstrebigem Verwirklichung der Kennziffern- und Analysenprogramme zu erarbeiten. Durch sie wird das statistische Berichts- und Informationssystem für die einzelnen Jahre bestimmt.

Die Arbeit an den Konzeptionen ist kontinuierlich zu gestalten. Sie sind mindestens alle 2 Jahre von den genannten zentralen Staatsorganen erneut zu bestätigen.

Im Rahmen dieser Konzeptionen ist vordringlich festzulegen, wie eine qualitative Bewertung der Leistung der Betriebe und Zweige durch die Statistik vorzunehmen ist. Das Kennziffernsystem und das System der statistischen Analyse ist dabei so zu gestalten, daß die Aufgaben der Planung und Leitung sowohl der verschiedenen Wirtschaftszweige, Verantwortungsbereiche und regionalen Einheiten als auch der Volkswirtschaft als Ganzes erfüllt werden können. Insbesondere ist der einheitliche Reproduktionsprozeß in seinem Ablauf und in seinen konkreten Wechselbeziehungen sorgfältig darzustellen. Das

muß vor allem durch ein geschlossenes, aufeinander abgestimmtes System von Berichtsbilanzen geschehen.

3. Für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne, besonders der Perspektivpläne und der Programme für die führenden Zweige sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung, hat die Statistik umfangreiche Materialien zu liefern.

Hierbei handelt es sich um

- die vollständige Widerspiegelung des Reproduktionsprozesses mit seinen Verflechtungen, Wechselwirkungen, Beziehungen (System von materiellen und finanziellen Gesamt- und Teilverflechtungsbilanzen, Verflechtungsbilanzen des Arbeitsaufwandes);
 - die Aufdeckung und Konkretisierung der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen und ökonomischen Vorgängen, z. B. Korrelationsuntersuchungen, Faktoranalyse usw.;
 - die sorgfältige Untersuchung der langfristigen Entwicklung durch Aufstellung vergleichbarer Zeitreihen und Herausarbeiten periodischer und zufälliger Abweichungen vom Entwicklungsverlauf;
 - die Erarbeitung von Materialien für die verschiedenen Bereiche und Aufgaben zur Anwendung der Variantenberechnung, z. B. mit Hilfe des Matrizenkalküls.
4. Zur Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist es erforderlich, daß die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die traditionellen Grenzen der statistischen Arbeit überschreitet. Sie hat vor allem neben dem bestätigten Kennziffern- und Berichterstattungsprogramm Untersuchungen über den ökonomischen Nutzeffekt verschiedener wichtiger Maßnahmen und über die zweckmäßige Verwendung der gesellschaftlichen Arbeit in den verschiedenen Bereichen durchzuführen. Dazu muß sie in weitgehendem Maße Stichprobenuntersuchungen und Enqueten anwenden.
5. Aus der Durchsetzung des Produktionsprinzips ergibt sich für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die Verpflichtung, die Büros für Industrie und Bauwesen sowie für Landwirtschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die wirtschaftsleitenden Organe besonders schnell und umfassend über die wichtigen ökonomischen Erscheinungen und Prozesse ihres Bereiches zu informieren.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dazu die rationellsten Wege zu ermitteln und durchzusetzen.

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft spielen die VVB bei der Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges die entscheidende Rolle. Damit sie ihrer Funktion als technisches und ökonomisches Führungszentrum des Zweiges voll gerecht werden können und in die Lage versetzt werden, diesen auf ökonomische Art und Weise zu leiten, ist es erforderlich, daß den VVB durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik entsprechende statistische Materialien zur Verfügung gestellt werden. Inhalt und Umfang der für die VVB erforderlichen Kennziffern sowie die zweckmäßigste Form der Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den VVB sowie der Informationsfluß sind durch Experimente zu erproben. Dabei kommt es vor allem auf folgende Fragen an:

- Gewährleistung der Erzeugnisgruppenarbeit durch die Zurverfügungstellung von statistischen Materialien über die Entwicklung der ihnen nicht direkt unterstellten Betriebe;
- Erprobung von Kennziffern, die die spezifischen Bedingungen der einzelnen Zweige berücksichtigen und über das einheitliche volkswirtschaftliche Kennziffernsystem hinausgehen;

Einräumung von weitgehenden Rechten auf statistischem Gebiet, damit die VVB ihre Aufgaben im System der Planung und Leitung unter Einschließung ihrer Bilanzierungsaufgaben voll erfüllen können;

Übergabe von volkswirtschaftlichen Gesamtübersichten und solchen zentralen Materialien, die für die Arbeit der VVB von Bedeutung sind.

Vordringlich ist zu sichern, daß die VVB und andere Organe Material erhalten, das die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben und VVB widerspiegelt und ihre Auswirkung zu analysieren gestattet.

In Auswertung der Experimente ist festzulegen, wie die statistische Arbeit künftig in den VVB organisiert wird. Durch die Experimente ist ebenfalls über folgende Fragen Klarheit zu erreichen:

Rationalisierung und Beschleunigung des Informationsweges vom Betrieb über die VVB zum Volkswirtschaftsrat;

Sicherung der Information der Büros für Industrie und Bauwesen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die VVB oder Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

6. Zur Unterstützung des Ministerrates in seiner Arbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Untersuchungen durch, um die Einschätzung des ökonomischen Nutzens der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf dem Gebiet der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, zu ermöglichen. Dabei sind sowohl zusammengefaßte Einschätzungen als auch Untersuchungen über spezielle Vereinbarungen zu sichern. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nimmt Zusammenstellungen über die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, Unterstützung und Hilfeleistung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten vor. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Aufgabe, umfassende ökonomische Vergleiche durchzuführen, insbesondere mit den Ländern, die dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe angehören. Dabei arbeitet sie mit der Staatlichen Plankommission und deren Ökonomischem Forschungsinstitut zusammen. Die zentralen staatlichen Organe sind verantwortlich, daß in allen für internationale Zwecke, besonders für ökonomische Vergleiche auf zwei- und mehrseitiger Basis verwendeten Zahlenmaterialien einheitliche, mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmte Aussagen über die ökonomischen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik getroffen werden.

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist eine Dokumentation über die durchgeführten ökonomischen Vergleiche mit anderen Ländern einzurichten.

7. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Verwirklichung und Durchsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf statistischem Gebiet in der Deutschen Demokratischen Republik sowie für die statistische Kontrolle der Verwirklichung der Beschlüsse auf ökonomischem Gebiet. Sie hat die besten Arbeitserfahrungen der statistischen Organe der Ratsländer, besonders der Sowjetunion, schöpferisch anzuwenden. Durch ihre verantwortliche Mitarbeit in der Ständigen Kommission für Statistik im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hat sie zur Vereinheitlichung der statistischen Informationen und Erhebungen, insbesondere zur Schaffung vergleichbarer statistischer Angaben für die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne der Mitgliedsländer sowie für andere Aufgaben des Rates beizutragen.

8. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik arbeitet eng mit dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen

Republik zusammen und koordiniert mit ihm ihre Untersuchungen und Informationen.

Insbesondere sind, auf Grund von Signalen von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion statistische Untersuchungen und Analysen zu veranlassen, um bestimmte Aussagen quantifizieren zu können. Andererseits gibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durch ihre Analysen und Zahlenmaterialien sowie durch spezielle Hinweise dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik Anregungen für seine spezifische Tätigkeit. Die Zusammenarbeit zwischen dem Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist sowohl für die Leitung als auch für die einzelnen Fachbereiche fest zu vereinbaren.

9. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat die Wahrhaftigkeit, Verlässlichkeit und Terminalsicherheit der statistischen Informationen und Analysen zu garantieren. Sie arbeitet mit den Werktätigen in den Betrieben eng zusammen und entwickelt in den Betrieben und Institutionen eine breite Mitarbeit zur Qualifizierung des Urmaterials und des Kennziffernsystems der Statistik.

Um die erhöhten und qualitativ neuen Anforderungen erfüllen zu können, hat sich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen und Zweigen auf die Mitarbeit der entsprechenden Organe und Betriebe zu stützen und die Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern und Praktikern zu organisieren.

Für die Qualifizierung der Informationstätigkeit und die Weiterentwicklung der statistischen Arbeit sind die in einigen Bezirken und Kreisen bewährten Formen der Zusammenarbeit zwischen den statistischen Dienststellen, den anderen staatlichen Organen und den Betrieben, z. B. in Form von ehrenamtlichen Arbeitskreisen und -gruppen für einzelne Wirtschaftsbereiche, zu verallgemeinern. Im zentralen Maßstab sind für jeden Wirtschaftszweig und jedes Arbeitsgebiet arbeitsfähige Fachkommissionen zu bilden. Die Leitung ist in der Regel Wissenschaftlern zu übertragen. Den Fachkommissionen müssen verantwortliche Vertreter der Staatsorgane und Mitarbeiter von Betrieben angehören.

Die Fachkommissionen haben das Recht und die Pflicht, an den Konzeptionen der Statistik des Fachgebietes mitzuarbeiten und sie zu begutachten sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Lösung der statistischen Aufgaben zu unterbreiten und zu allen wesentlichen Veränderungen konsultiert zu werden.

Bei vielen statistischen Untersuchungen hat sich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik auf die ehrenamtliche und zum Teil auch entsprechend den konkreten Aufgaben bezahlte Mitarbeit der Bevölkerung, besonders ihres nicht berufstätigen Teils, zu stützen.

10. Es ist eine straffe, einheitliche und wissenschaftlich fundierte Leitung der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik durchzusetzen. Das schließt die Verschmelzung und Rationalisierung der bisherigen Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten, die gesamte Volkswirtschaft umfassenden System der Erfassung und Aufbereitung der zahlenmäßigen Angaben über die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse ein. Für die erforderliche schnelle Weiterentwicklung der Statistik und für die Leitung und Gestaltung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

Sie untersteht unmittelbar dem Ministerrat und arbeitet auf Grund der Beschlüsse und Weisungen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates.

11. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Arbeiten der Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entsprechend den nach Inhalt und Umfang gestiegenen Anforderungen der Büros für Industrie und Bauwesen sowie für Landwirtschaft der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der wirtschaftsleitenden Organe, besonders der Bezirkswirtschaftsräte und der für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen Organe, ist eine Konzeption zu entwickeln.

Dabei ist zu sichern, daß nicht in erster Linie zahlenmäßige Zusammenstellungen, sondern auf die Schwerpunkte orientierende statistische Informationen und Analysen zur Verfügung gestellt werden.

Im Vordergrund stehen dabei vor allem folgende Fragen:

- Entwicklung einer aussagekräftigen Statistik der Versorgungswirtschaft und kulturellen Betreuung der Bevölkerung, die den örtlichen Organen die erforderlichen Informationen über die Gebiete Handel und Versorgung, Dienstleistungen und Kultur usw. vermittelt.
- Durchsetzung der neuen Aufgaben auf dem Gebiet Agrarstatistik, besonders hinsichtlich der Qualifizierung der Viehbewegungsbilanz, der Futtermittelbilanz, der Analyse der ökonomischen

Ergebnisse sowie der Vereinheitlichung und Vereinfachung von Primärdokumentationen und Berichtswesen in den LPG.

- Qualifizierung der statistischen Informationen für den Bezirkswirtschaftsrat und vollverantwortliche Übernahme der Abrechnung für diesen neben der Sicherung des Informationsflusses für die zentralen Belange.
- Sicherung der erhöhten zentralen Anforderungen der Statistik, insbesondere durch aktive schöpferische Mitarbeit an der Qualifizierung von Kennziffernsystemen und Berichterstattungsprogrammen.
- Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verwirklichen vor allem den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Institutionen und der Bevölkerung.

Die Sicherung der Qualität des Urmaterials und der Termine erfordert, daß insbesondere die Mitarbeiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Betrieben und Institutionen Anleitung und Hilfe bei der Verwirklichung der statistischen Aufgaben gewähren und andererseits sie zur Mitarbeit an statistischen Aufgaben gewinnen. Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik müssen dies weiterhin garantieren, daß kurzfristig auch außerhalb des bestehenden Berichtswesens einmalige Informationen, insbesondere auf Grund repräsentativer Untersuchungen, erarbeitet werden können.

Die Aufgaben der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei dem Informationsfluß der Betriebe der volkseigenen zentralgeleiteten Industrie sind noch durch Experimente zu überprüfen.

12. Um die für die Planung und Leitung auf allen Ebenen benötigten statistischen Informationen und Zahlenmaterialien schnell und rationell zu erarbeiten, ist ein einheitliches, straff geleitetes System der mengen-, zeit- und wertmäßigen Erfassung der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sowie der Aufbereitung und Fernübermittlung der entsprechenden Zahlenmaterialien zu schaffen, das für alle Betriebe und Institutionen gilt.

Es ist deshalb zu sichern, daß die Rechnungswesen der verschiedenen Bereiche und Zweige in den Grundfragen so vereinheitlicht werden, daß vergleichbare und zusammenfaßbare Angaben für alle volkswirtschaftlich wichtigen Erscheinungen erarbeitet werden. Dabei ist insbesondere auch der Nachweis aller Teile und Arten des Volksvermögens einheitlich zu gestalten. Durch die Schaffung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungs-

systems ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß ein und dieselbe ökonomische Erscheinung nur einmal erfaßt wird. Unter diesem Gesichtspunkt und der Qualifizierung des Aussageinhalts ist die Primärdokumentation in allen Bereichen zu überprüfen und zu verändern. Dabei muß auf eine maschinelle Aufbereitung in allen Zweigen orientiert werden. Für die Entwicklung und Durchsetzung dieses einheitlichen Systems der Erfassung und Aufbereitung ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Sie erhält darum Recht und Verantwortung für die Einführung, Durchsetzung und Kontrolle der Grundsätze der Rechnungswesen für alle Bereiche und Zweige. Entsprechend den methodischen Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, die der Sicherung der volkswirtschaftlichen Anforderungen dienen, sind die zuständigen zentralen Staatsorgane und die anderen wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, in ihrem Bereich ein einheitliches Erfassungs- und Aufbereitungssystem zu entwickeln und zu leiten.

13. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat sich intensiv auf die Anwendung und Ausnutzung der modernen Rechentechnik zu orientieren, um die erforderlichen statistischen Informationen, Zahlenmaterialien und speziellen Untersuchungen in möglichst kurzer Zeit in hoher Qualität und Detaillierung unter Beachtung eines relativ geringen gesellschaftlichen Arbeitsaufwandes durchführen zu können.

Sie hat stärksten Einfluß auf die Entwicklung der Rechentechnik entsprechend den Anforderungen einer massenhaften Datenverarbeitung unter Berücksichtigung einer sehr hohen Speicherfähigkeit sowie auf die organisatorische Gestaltung des Netzes von Rechenstationen für die Datenverarbeitung auszuüben.

Ihr ist das Weisungsrecht in methodischen Fragen gegenüber allen Rechenstationen zu übertragen, die vorwiegend für das einheitliche Erfassungs- und Aufbereitungssystem arbeiten.

Die langfristige Entwicklung des Erfassungs- und Aufbereitungssystems ist dabei so zu planen, daß ein geschlossenes Netz von Rechenstationen die Erfassung, Aufbereitung und räumliche Übermittlung der statistischen Daten durchführt.

- Für den VEB Maschinelles Rechnen ist eine Konzeption seiner Entwicklung auszuarbeiten und vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Dabei ist davon auszugehen, daß der VEB Maschinelles Rechnen auf die volkswirtschaftlichen Abrechnungs-, Planungs- und sonstigen statistischen Arbeiten zu spezialisieren ist.

Zur Vorbereitung des Überganges zur elektronischen Datenverarbeitung ist im VEB Maschinelles Rechnen mit der experimentellen Erprobung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu beginnen.

14. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat sich zur Qualifizierung ihrer Arbeit in wesentlich stärkerem Maße als bisher der Mathematik zu bedienen. Im Vordergrund steht dabei die Anwendung des Stichprobenverfahrens, besonders der mehrstufigen geschichteten Verfahren, um neue Erkenntnisse über den Reproduktionsprozeß zu gewinnen, die durch Totalerfassung nicht gewonnen werden können, und um Zeit und Kosten zu sparen, die bei Totalerhebungen erforderlich sind.

Ferner müssen die verschiedenen Möglichkeiten der mathematischen Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den gesellschaftlichen Erscheinungen und des Wirkungsgrades der einzelnen Faktoren dargestellt und angewandt werden. Es ist zu prüfen, ob die Theorie der Spiele und andere moderne mathematische Verfahren bei speziellen statistischen Analysen sinnvolle Anwendung finden können.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems auf maschineller Grundlage ist die Bedeutung der Informationstheorie für die Statistik herauszuarbeiten und gegebenenfalls in Gemeinschaftsarbeit mit Mathematikern weiter zu entwickeln.

15. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat durch ihre Publikationen die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik über die gesellschaftliche Entwicklung zu informieren und mitzuhelfen, sie für die Erfüllung der großen politischen und ökonomischen Aufgaben zu mobilisieren.

Sie gibt zu diesem Zweck mit Unterstützung der Staatlichen Plankommission halbjährlich Presseberichte heraus, veröffentlicht in der ökonomischen Fachpresse statistische Analysen über die ökonomische und kulturelle Entwicklung, die besonders für die Propaganda- und Agitationsarbeit geeignet sind, und publiziert Artikel, in denen wichtige ökonomische Fragen behandelt werden, die sich aus der analytischen Arbeit in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ergeben. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik veröffentlicht monatlich Entwicklungsreihen und gibt dazu, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Kurzkommentare. Außerdem hat sie das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates über ökonomische Entwicklungen, die für eine Veröffentlichung in der Tagespresse geeignet sind, zu informieren. Große Aufmerksamkeit hat die Staatliche

Zentralverwaltung für Statistik auf die Herausgabe des Statistischen Jahrbuches sowie der Statistischen Taschenbücher zu richten. Sie sind Arbeitsmittel für die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik und Spiegelbild der Erfolge unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Beide Aspekte sind sorgfältiger als bisher zu berücksichtigen. Für die Unterstützung des internationalen Kampfes der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens sind fremdsprachige Ausgaben (russisch, englisch, französisch und spanisch) des Taschenbuches herauszugeben. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geben für ihren Bereich kleinere Jahrbücher heraus.

16. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Erfüllung ihrer perspektivischen Aufgaben die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Statistik planmäßig zu organisieren und zu lenken.

Dabei muß sie Mitarbeiter wissenschaftlicher Institutionen und Praktiker der verschiedenen Fachgebiete einbeziehen. Die Möglichkeiten der Vertragsforschung sind voll auszunutzen. Besonders eng muß die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit dem Beirat für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission und seinen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, um zu sichern, daß gleichzeitig mit der Ausarbeitung von grundlegenden neuen ökonomischen Maßnahmen und Konzeptionen die erforderlichen statistischen Probleme bearbeitet werden.

Um den qualitativ neuen Anforderungen gerecht zu werden, richtet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation gemäß Beschluß des Ministerrates vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug —

(GBl. II S. 623) eine Leitstelle für Information und Dokumentation für das Gebiet Statistik und maschinelle Datenverarbeitung ein. Sie hat zu gewährleisten, daß alle Quellen über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, über den wissenschaftlichen Höchststand erschlossen werden und zur Beschleunigung der Entwicklung des einheitlichen Erfassungs- und Aufbereitungssystems in der Volkswirtschaft ausgenutzt werden.

17. Die Realisierung der vorstehenden Grundsätze erfordert, daß eine schöpferische und kritische Arbeitsatmosphäre in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geschaffen wird und alle Mitarbeiter in die Lösung der neuen Aufgaben einbezogen werden. Insbesondere muß gesichert werden, daß auch die Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisstellen für die Verbesserung der statistischen Arbeit in methodischer und analytischer Hinsicht gewonnen und ihre großen praktischen Erfahrungen genutzt werden. Durch die schrittweise Mechanisierung der Aufbereitungsarbeiten sind sie von den mechanischen Aufbereitungsarbeiten zu entlasten und schwerpunktmäßig auf diese analytische und Anleitungstätigkeit zu orientieren.

Des weiteren kommt es darauf an, junge Hoch- und Fachschulkader in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzusetzen und sie planmäßig in die Entwicklungsarbeit einzubeziehen. Ferner müssen die Mitarbeiter der Zentralstelle sowie der Bezirks- und Kreisstellen durch das System der Weiterbildung entsprechend den neuen Aufgabenstellungen schnell und systematisch qualifiziert werden. Zielgerichtet und planmäßig sind dabei auch vor allem Frauen für leitende Funktionen heranzubilden.

Ein wichtiges Mittel für die konsequente Durchsetzung der Grundsätze und für die Kontrolle der Arbeit sind die Rechenschaftslegungen der Leiter der Abteilungen sowie der Bezirks- und Kreisstellen, die nach einem festen Plan organisiert werden müssen.

Thesen zum einheitlichen System von Rechnungsführung
und Statistik (Statistische Praxis 4/1965)

FÜR

STATISTIK

UND

RECHNUNGSWESEN

statistische praxis

Zur Diskussion • Zur Diskussion • Zur Diskussion • Zur

Thesen

zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik

Zur Diskussion • Zur Diskussion • Zur Diskussion • Zur

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik

Vorbemerkung

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert die wissenschaftliche Durchdringung aller Bereiche und Arbeitsgebiete unserer Volkswirtschaft. Die generelle Aufgabe für Wissenschaft und Praxis, den gegenwärtigen Zustand kritisch einzuschätzen und darauf aufbauend konstruktive Lösungen grundlegender Probleme zu erarbeiten und durchzusetzen, gilt auch für die Zielstellung, „ein einheitliches, geschlossenes System von Rechnungsführung und Statistik zu schaffen, das im Zusammenhang mit der Entwicklung hochmechanisierter Rechenanlagen die schnelle Übermittlung von Einzel- und Gesamtangaben für die Planung, für die operative Leitung, für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses sicherstellt.“¹

Die Untersuchung der damit zusammenhängenden Fragenkomplexe erfolgt im Arbeitskreis 6, „Einheitliches System von Rechnungsführung und Statistik“, des Beirats für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission. Die Forschungsgemeinschaft I dieses Arbeitskreises, „Einheitliches System der Erfassung und Aufbereitung auf der Ebene der Betriebe“, legt in diesem Heft ihre Arbeitsergebnisse zur Diskussion vor. In zahlreichen Forschungsgruppen haben führende Wissenschaftler der DDR auf diesem Gebiet gemeinsam mit Praktikern der betrieblichen und staatlichen Ebene Vorschläge als Thesen für eine gesetzliche Bestimmung erarbeitet.

Dabei war es notwendig, erstens über den Betrieb hinausgehende Fragen einzubeziehen und grundsätzliche Festlegungen für die gesamte Volkswirtschaft vorzuschlagen,

zweitens die Vorschläge so zu formulieren, daß sie für alle Eigentumsformen und Wirtschaftsbereiche als Orientierung gelten, um darauf aufbauend die speziellen Fragen zu regeln.

Die Gestaltung des einheitlichen Systems, in dem Rechnungswesen und Statistik zu einer neuen Qualität der ökonomischen Information und Kontrolle zu vereinigen sind, wird für die Erfüllung des Informationsbedarfs der verschiedenen Ebenen und die dafür aufzuwendende gesellschaftliche Arbeit in den Betrieben und übergeordneten Organen auf Jahre hinaus bestimmend sein. Die Forschungsgemeinschaft ist davon ausgegangen, in den Grundsätzen ein solches System zu gewährleisten, das für operative und perspektivische Entschei-

dungen auf den verschiedenen Ebenen unserer Volkswirtschaft maximal wirksam ist.

Mit der Veröffentlichung der Vorschläge und Probleme sind alle Betriebe, Hochschulen und wirtschaftsleitenden Organe, alle Wissenschaftler und Praktiker angesprochen, deren Arbeitsgebiet zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik in Beziehung steht. Durch kritische Einschätzungen, die der Überarbeitung der Thesen und der Formulierung einer entsprechenden Verordnung zugrunde gelegt werden, muß eine aussagefähige, den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft voll gerecht werdende Darstellung der erweiterten sozialistischen Reproduktion unserer Wirtschaft erreicht werden, wobei besonders die Möglichkeiten für kurzfristige und langfristige prognostische Einschätzungen zu verbessern sind.

Da die Forschungsgemeinschaft in der zweiten Hälfte des Monats Mai in einer Beratung mit erfahrenen Praktikern voraussichtlich die Grundsätze verabschieden wird, erbitten wir Ihre Stellungnahme bis zum 12. Mai 1965 an den Leiter der Forschungsgemeinschaft I des Arbeitskreises 6, 1018 Berlin, Storkower Straße 160. Um die Auswertung zu erleichtern, wollen Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit folgendermaßen aufbauen:

1. Gesamteinschätzung
2. Einschätzung der einzelnen Abschnitte der Thesen mit Hinweisen und Vorschlägen zu Fragen, die in den Durchführungsbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche (Industrie, Bau, Landwirtschaft, Verkehr, Handel) einer verbindlichen Festlegung bedürfen.
3. Vorschläge zur schrittweisen Durchsetzung der in den Thesen niedergelegten Grundsätze.

Im Auftrage der Forschungsgemeinschaft danke ich allen Kollegen und Institutionen, die unsere Arbeit bisher unterstützt haben und künftig unterstützen werden.

Prof. Dr. Richter,
Leiter der Forschungsgemeinschaft I
des Arbeitskreises 6

¹ Vgl. „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, GBl. II 1963, Seite 458.

Weshalb ist ein einheitliches System von Rechnungsführung und Statistik notwendig?

Zu den Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sind im letzten Jahr zahlreiche Beiträge in verschiedenen Zeitschriften erschienen. Übereinstimmend wird die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Aufgabenstellung unter den verschiedensten Aspekten bejaht. Gleichzeitig wird die Vielschichtigkeit der damit zusammenhängenden Fragen deutlich, die von der Einheitlichkeit der weitgehend standardisierten Primärbelege, die alle Zeit-, Mengen- und Wertangaben für Informationen unterschiedlicher Stellen, unterschiedlicher Gruppierungen und unterschiedlicher Aggregation enthalten, bis zur einheitlichen Kennzeichnung gleicher ökonomischer Erscheinungen in allen Bereichen der Volkswirtschaft für die Aufstellung klarer volkswirtschaftlicher Bilanzen reicht. Die Diskussionen lassen auch erkennen, daß die Einheitlichkeit sowohl inhaltlich als auch organisatorisch durchgesetzt werden muß, um den qualitativ gestiegenen Informationsbedarf für Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle abdecken zu können.

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist bereits gegenwärtig eine Notwendigkeit sowohl unter dem Gesichtspunkt der rationalen Datengewinnung als auch ihrer Eindeutigkeit und Aggregierbarkeit. Diese Notwendigkeit wird durch die Vorbereitung auf die elektronische Datenverarbeitung in erhöhtem Maße zwingend. In unserer Wirtschaft gibt es keine objektiven Grundlagen für das Nebeneinanderbestehen von Buchführung und Statistik, das den einheitlichen Prozeß der sozialistischen Reproduktion in statistische und buchhalterische Kategorien trennt, mit einem unterschiedlichen Begriffsapparat arbeitet und die Mehrgeisigkeit der Erfassung und Information konservert. Es kommt darauf an, mit der Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik dieses Nebeneinander zu beseitigen und solche Informationen über den Prozeß der sozialistischen Reproduktion zu gewinnen, die das Wirken der ökonomischen Gesetze sichtbar machen und eine optimale Planung und Leitung der Volkswirtschaft unterstützen. Das System muß so aufgebaut sein, daß es gleichzeitig den Anforderungen der modernen Datenverarbeitung entspricht.

Es war deshalb folgerichtig, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als dem Organ des Ministerrates für die Informationen über den Wirtschaftsaufbau auch die Verantwortung für die Grundsätze des Rechnungswesens zu übertragen, um zentral die inhaltliche, methodische und organisatorische Einheit des Systems von Rechnungsführung und Statistik zu sichern. Damit sind erste Voraussetzungen geschaffen, unter einheitlicher Leitung von der Primärerfassung bis zur volkswirtschaftlichen Zusammenfassung das Informationssystem rational aufzubauen. Zur vollen Wirksamkeit des Systems ist es notwendig, die einheitliche Weisungsbefugnis für alle die Widerspiegelung des Reproduktionsprozesses betreffenden Aufgaben und Arbeiten bis in die Ebene der Betriebe durchzusetzen. Auf diese Weise müssen die Doppelarbeiten, über die von den Betrieben geklagt wird, beseitigt und auf der

Grundlage eines klaren Informationsflußbildes innerhalb des Betriebes die rationalsten Wege von der Erfassung bis zum Informationsempfänger festgelegt werden.

Die betriebliche Datenerfassung und -aufbereitung bildet die Basis des einheitlichen Systems. Im vorgelegten Material ist deshalb besonders die betriebliche Erfassung untersucht und sind daraus grundsätzliche Festlegungen abgeleitet worden. Dabei wurde davon ausgegangen, soweit verbindliche Regelungen vorzusehen, wie ein rationelles Funktionieren des einheitlichen Systems erforderlich sind, um die Betriebe nicht zu behindern. So wenig, wie Rechnungsführung und Statistik Selbstzweck sind, sondern ihre Existenzberechtigung als Mittel zum Zweck der optimalen Planung und Leitung der Betriebe und der Volkswirtschaft abzuleiten ist, ebenso wenig kann es auf die Einheitlichkeit ankommen. Sie ist nur soweit ökonomisch zu begründen, wie sie hilft, die umfassende, eindeutige, aufeinander abgestimmte und rechtzeitige ökonomische Information zu gewährleisten. Welche Forderungen an die Einheitlichkeit müssen unter Anlegung dieses Maßstabes im System verwirklicht werden?

- Die Einheit von Menge, Zeit und Wert (Geld) als Ausweis der ökonomischen Erscheinungen. Das heißt die finanziellen und materiellen Kennzahlen müssen miteinander korrespondieren. So muß beispielsweise der Umfang der Warenproduktion gleich sein unabhängig davon, ob er im Zeitvolumen, im Naturalausdruck oder in seiner Wertgröße ausgewiesen wird. Erst die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe unabhängig von ihrem Ausdruck ermöglicht die komplexe Darstellung und Einschätzung.
- Die einheitliche Erfassung gleicher ökonomischer Prozesse. Das ist nur zu erreichen mit verbindlichen Nomenklaturen, die auf der weitgehenden Annäherung der festgelegten Zuordnung nach den Erkenntnissen der politischen Ökonomie des Sozialismus beruhen. So muß beispielsweise der Kostenbegriff in allen Bereichen der materiellen Produktion inhaltlich gleich verwendet werden, weil nur dann Vergleichbarkeit und Aggregationsfähigkeit der betrieblichen Daten und Kennzahlen gesichert ist. Die einheitliche Nomenklaturen sind eine wesentliche Basis für die inhaltliche Einheit von Planung und Rechnungsführung und Statistik.
- Die einheitliche Leitung der Erfassung und Aufbereitung sowohl auf betrieblicher als auch volkswirtschaftlicher Ebene. Die gleiche ökonomische Erscheinung ist grundsätzlich nur einmal im Betrieb zu erfassen, aber ebenso ist zu sichern, daß der Betrieb über den gleichen Sachverhalt nur von einer Stelle und nur einmal befragt wird. Eine Stelle im Betrieb ist verantwortlich für die ökonomische Information über den Ablauf des Reproduktionsprozesses im Betrieb, wobei die Erfassung jeweils in den Bereichen erfolgen soll, die sie am sachkundigsten und rationalsten durchführen können. Auf der Ebene der Volkswirtschaft muß ein differenzierter Informationsfluß

tionsfluß bestehen, der von einer zentralen Institution, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, gesteuert wird.

Die Paßfähigkeit der methodischen Bestimmungen für Planung, Abrechnung, Finanzierung und Preisbildung. Diese Forderung wird von der Praxis mit Nachdruck erhoben, weil gegenwärtig Angaben für die Planung gebraucht werden, über die keine inhaltlich gleichen Daten vergangener Zeiträume vorliegen. Finanzierungsbestimmungen rückwirkende Veränderungen erfordern, die der Planung und Abrechnung zugrunde liegenden Kostengruppierungen für die Preisbildung nicht unmittelbar verwendbar sind usw. Dadurch ergibt sich in den Betrieben eine Vielzahl von Nebenarbeiten.

Natürlich ist es unvermeidlich, im System von Rechnungsführung und Statistik Anpassungen an neue Erkenntnisse der Planung und Leitung vorzunehmen; die Forderung nach absoluter Konstanz über einen Zeitraum von mehreren Jahren ist deshalb unreal. Aber wir müssen die betrieblichen Bausteine des Systems so gestalten, daß Änderungen der Gruppierungen ohne weitgreifende Umstellungen abgefangen werden können. Das System muß in der Lage sein, den Informationsbedarf, wie er sich besonders aus der Anwendung der Kybernetik in der Ökonomie entwickelt, abdecken zu können. Andererseits muß die Stellung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im System so fest und gesetzlich so gesichert sein, daß ein Durchlöchern des einheitlichen Systems durch andere zentrale wirtschaftsleitende Organe vermieden werden kann.

Die Verantwortung für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik stellt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik große Aufgaben. Das gesamte überbetriebliche Berichtssystem muß in Zu-

sammenarbeit mit den Betrieben so konzipiert sein, daß die Angaben aus Primärerfassungen abgeleitet werden können und kein Bruch zwischen inner- und überbetrieblicher Information besteht. Bisher nahm die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nur unzureichend Einfluß darauf, wie die Betriebe zu den Zahlen gelangen, die von der Berichterstattung gefordert wurden. Mit der Verantwortung für die Einheit von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben ist eine solche isolierte Betrachtung der überbetrieblichen Berichterstattung nicht mehr vereinbar. Deshalb kann auch offensichtlich die Schaffung des einheitlichen Systems keine Angelegenheit nur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sein, sondern ist gemeinsam mit den wirtschaftsleitenden Organen, vor allem Staatliche Plankommission, Volkswirtschaftsrat, Landwirtschaftsrat, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Handel und Versorgung zu lösen. Dabei ist eng mit den VVB, besonders mit ihren Arbeitskreisen „Rechnungswesen und Statistik“ zusammenzuarbeiten.

Eine längere Diskussion führte die Forschungsgemeinschaft über die zwar nicht entscheidende, aber auch nicht ganz unwichtige Frage der Benennung des einheitlichen Systems. Gebräuchlich geworden ist die Bezeichnung „Einheitliches System von Rechnungsführung und Statistik“. In dem vorliegenden Material wird in der Regel an diesem Begriff festgehalten. Geht man jedoch davon aus, daß im System Fragen des Informationsbedarfs, der Informationserarbeitung und des Informationsflusses im Mittelpunkt stehen, so scheint die Bezeichnung „Einheitliches System der ökonomischen Information“ treffender. Gleichzeitig kommt darin die Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu einer neuen Qualität zum Ausdruck.

Wie sollen die Grundsätze in der Praxis durchgesetzt werden?

Die Formulierung von Grundsätzen in den vorliegenden Thesen kann nur ein erster Schritt in der Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Volkswirtschaft sein. Unter den Mitgliedern der Forschungsgemeinschaft besteht völlige Übereinstimmung darüber, daß neben klaren zentralen Festlegungen die Bereitschaft und Mitarbeit breiter Kreise der Praxis notwendig ist, um das einheitliche System zu verwirklichen. Deshalb ist jeder Werktätige zur Mitgestaltung aufgerufen.

Die dargelegten Thesen werden zusammen mit den sich aus der Diskussion ergebenden Hinweisen die Grundlage für eine gesetzliche Bestimmung bilden, die alle wesentlichen Fragen regelt, die einheitlich in allen Bereichen unserer Volkswirtschaft Gültigkeit haben. Als verbindliche Festlegungen bestimmen sie das in allen Bereichen zu erreichende Ziel; alle künftigen, das Rechnungswesen und die Statistik betreffenden Weisungen zentraler Organe müssen sich damit in Übereinstimmung befinden. Damit wird erreicht, daß die in den Grundsätzen gegebene Orientierung auf die Erfüllung der Beschlüsse von Partei und Regierung sofort wirksam wird.

Die Grundsätze geben noch nicht — das wäre eine Überforderung einer Grundsatzverordnung — eine unmittelbare, ins einzelne gehende Festlegung für alle im Betrieb durchzuführenden Arbeiten. Das von einer Grundsatzverordnung zu verlangen, würde dem Schematismus Tür und Tor öffnen. Differenziert nach Wirtschaftsbereichen, gegebenenfalls nach weiteren Merkmalen, ist in Zusammenarbeit zwischen Staatlicher Zentralverwaltung für Statistik und dem jeweils zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organ in einer Durchführungsbestimmung die dem Bereich entsprechende Konkretisierung vorzunehmen, die für die entsprechenden Betriebe unmittelbar verbindlich ist. Dabei ist eindeutig anzugeben, zu welchen Fragen (das können nur einige wenige sein) von unterstellten wirtschaftsleitenden Organen Festlegungen zu treffen sind. Für den Bereich der zentralgeleiteten Industrie des Volkswirtschaftsrates ist vorgesehen, zusammen mit der Grundsatzverordnung den Entwurf der Durchführungsbestimmung vorzulegen, der gleichzeitig als Beispiel für die anderen Bereiche gelten soll.

In die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmung sind die bei den wirtschaftsleitenden Organen bestehenden

bzw. zu bildenden Arbeitskreise „Rechnungswesen und Statistik“ einzubeziehen. Sie müssen entscheidenden Einfluß auf die Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik nehmen. Die Forschungsgemeinschaft wird in einer VVB die Anleitung zur Durchsetzung der Grundsätze in deren Betrieben übernehmen, um für die Verwirklichung des einheitlichen Systems auf VVB-Ebene ein Beispiel zu schaffen.

Neben diesen Arbeiten zur Durchsetzung des einheitlichen Systems bleibt als ständige Aufgabe die Weiterführung der Rationalisierung in den einzelnen Arbeitsgebieten von Rechnungsführung und Statistik bestehen. Dazu werden von der Abteilung Rechnungswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen, Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik, verschiedenen VVB sowie Mitarbeitern von Betrieben nach vorherigen Untersuchungen in ausgewählten Betrieben Mustervorschläge für die rationelle Beleggestaltung, verbunden mit einem weitestgehend geradlinigen Belegdurchlauf, veröffentlicht. Diese Vorschläge sind so aufgebaut, daß sie ohne prinzipielle Umstellung auch für die zum Einsatz gelangende höhere Aufbereitungs- und Abrechnungstechnik paßfähig sind. Sie bedürfen der kritischen Einschätzung mit dem Ziel, noch bessere Methoden zur Verallgemeinerung vorzuschlagen. Das ist eine zweite vordringliche Aufgabe aller Arbeitskreise Rechnungswesen und Statistik, die in der Auswertung der Erfahrungen zur Standardisierung der Primärbelege, zur Entwicklung von Typenprojekten entsprechend dem Mechanisierungsgrad und zur Vereinheitlichung der Aufbereitungs- und Informationsdokumentation führen muß.

Die einzelnen Arbeitsgebiete im einheitlichen System werden schrittweise untersucht, die Ergebnisse popularisiert, die Stellungnahmen ausgewertet und die verallgemeinerungsfähigen Varianten als Grundsatzrichtlinien den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe zur Verbindlichkeitsklärung zugestellt.

Die Arbeitskreise Rechnungswesen und Statistik auf den verschiedenen Ebenen müssen in der nächsten Zeit in Zusammenarbeit mit den Gruppen für Organisation und Rechentechnik auch diese Aufgabe lösen helfen, weil erst dann die volle Umsetzung der Grundsätze des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verwirklicht ist.

Heft 5/1965 der „Statistischen Praxis“ enthält u. a. Beiträge

zum 20. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus

zu methodischen Problemen der Zusammenführung von Abrechnung, Analyse und Planungsrechnung zu einer einheitlichen, komplexen Wirtschaftsrechnung

zur statistischen Kontrolle und Abrechnung des ökonomischen Nutzens von Investitionsvorhaben

über die Anwendung rationeller Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit den neuen Verrechnungsverfahren

zu den Beeinflussungsfaktoren überbetrieblicher Projekte für die Lochkartenorganisation in der Industrie

zur Diskussion um den Hauptbuchhalter

sowie

Buchungsanweisungen

Gliederung der Thesen

- I. Grundsätze
- II. Volkswirtschaftliche Nomenklaturen
- III. Belegwesen
- IV. Einzelrechnungen
 - A. Grundmittelrechnung
 - B. Investitionsrechnung
 - C. Materialrechnung
 - D. Arbeitskräfterechnung
 - E. Warenrechnung
 - F. Kontokorrentrechnung
- V. Kostenrechnung
 - A. Aufgaben und Bestandteile
 - B. Kostenartenrechnung
 - C. Kostenstellenrechnung
 - D. Kostenträgerrechnung
 - E. Normative Kostenrechnung
 - F. Aufgaben bei der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbilanzierung
- VI. Nutzensabrechnung
- VII. Erzeugnis- und Leistungsrechnung
- VIII. Bilanzrechnung
- IX. Abschlußdokumente
- X. Berichterstattung
- XI. Bewertung
 - A. Grundmittel
 - B. Umlaufmittel
 - C. Rechnungsabgrenzung
- XII. Ordnungsmäßigkeit

Thesen zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik

Grundsätze

1. Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik hat der rationellen Befriedigung des objektiven Informationsbedarfes aller Leitungsebenen entsprechend den Anforderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu dienen: Der Informationsfluß hat in Form einer Berichtspyramide die Informationen an die Leitungsstellen zu bringen, die diese für die Kontrolle bereits getroffener Entscheidungen bzw. für die Vorbereitung zu treffender Entscheidungen benötigen.

2. Dabei hat das System den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß in seinen einzelnen Phasen und Komplexen zusammenhängend zu erfassen und aufzubereiten sowie die Voraussetzungen zu schaffen, daß im Zusammenhang mit dem Einsatz hochmechanisierter Rechenanlagen die schnelle Übermittlung von planmäßigen, periodischen Informationen und zeitweilig notwendigen Informationen für prognostische Einschätzungen, operative Leitungsentscheidungen, Kontrolle und Analyse gewährleistet werden.

3. Das System vereinigt die bisherigen Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten, die gesamte Volkswirtschaft umfassenden System der Erfassung und Aufbereitung der zahlenmäßigen Angaben über die ökonomischen Erscheinungen.

Die Realisierung der Zielstellung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert die ständige Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung ökonomischer Erscheinungen. Das Prinzip der einmaligen Erfassung einschließlich einer Kennzeichnung der Informationsträger für die zentralisierte Aufbereitung nach unterschiedlichen betrieblichen und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen ist durchzusetzen.

4. Das System bedingt einen einheitlichen Informationskanal, der die vollständige Zentralisierung aller periodischen Berichterstattungen bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Herausbildung eines einheitlichen staatlichen Systems der Berichterstattung darstellt, das den gesamten planmäßigen periodischen Informationsfluß umfaßt. Umfang und Periodizität sind nach der Bedeutung der Betriebe zu differenzieren, wobei die Kennzahlenprogramme nach dem Prinzip der Erhaltung einer relativen Konstanz des Informationsumfangs festzulegen sind, um damit Programme zur optimalen Auslastung von Datenverarbeitungsanlagen zu sichern und eine schnelle Information zu gewährleisten.

Neben dem einheitlichen Informationssystem besteht ein operatives Informationssystem der Leitungsorgane, das nach dem Prinzip der Fallmeldung bei Überschreitung gegebener Toleranzen für Abweichungen vom Normalverlauf fungiert. Der Umfang der operativen Informationen ist durch die Leiter der zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe festzulegen und bedarf der Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

5. Die volkswirtschaftlichen Nomenklaturen einschließlich des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens sind Ordnungsmittel im System zur allgemeinen Kennzeichnung und ziffernmäßigen Schlüsselung der exakten Erfassung und Aufbereitung sowie zur Aggregation aller notwendigen Informationen in allen Ebenen der Volkswirtschaft.

Die in dem einheitlichen System der ökonomischen Information zugrunde gelegten Systematiken sind auch im System der Planung und bei anderen ökonomischen Aufgaben, wie z.B. Finanzierung und Preisbildung, einheitlich anzuwenden, damit das Wirken der ökonomischen Gesetze in allen Ebenen der Volkswirtschaft exakt widerspiegelt wird.

Veränderungen der volkswirtschaftlichen Nomenklaturen und Systematiken bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Anwendung spezifischer Schlüssel in betrieblichen oder überbetrieblichen Rechenstationen muß jederzeit die Möglichkeit einer Umwandlung in die volkswirtschaftlichen Nomenklaturen (und ihre ziffernmäßige Schlüsselung) gewährleisten.

6. Das System umfaßt Arbeitsstufen für die Vorbereitung und Durchführung der Erfassung und Aufbereitung von Daten und der Information für die Kontrolle und Analyse von Erscheinungen der erweiterten sozialistischen Reproduktion nach Erfordernis und Möglichkeit der Mengen-, Zeit- und Wertrechnung. Ihre rationelle Organisation und die weitgehende Vereinheitlichung und Standardisierung der Organisationsmittel und Informationsträger sind die Voraussetzungen für den Aufbau eines geschlossenen Netzes betrieblicher und territorialer Datenerfassungs-, -verarbeitungs- und -übermittlungsanlagen.

7. Im Rahmen des Systems ist ein einheitliches Arbeitsgebiet in den Betrieben und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organen zu schaffen, das aus folgenden Struktureinheiten besteht:

- Grundmittelrechnung
- Investitionsrechnung
- Materialrechnung
- Arbeitskräfterechnung
- Warenrechnung
- Kontokorrentrechnung
- Kostenrechnung
- Nutzensabrechnung
- Erzeugnis- und Leistungsrechnung
- Bilanzrechnung
- Wirtschaftskontrolle (Analyse)

In diesen Arbeitsgebieten ist die Einheit von Mengen-, Zeit- und Wertrechnung zu gewährleisten.

Dieses einheitliche Arbeitsgebiet ist einem verantwortlichen Leiter zu unterstellen, der zur Wahrung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik für die Koordinierung des Gesamtsystems verantwortlich ist.

Der Leiter des einheitlichen Arbeitsgebietes ist dem Leiter des Betriebes bzw. wirtschaftsleitenden Organs direkt zu unterstellen.

8. Diese Grundsätze gelten für die Betriebe und Einrichtungen aller Bereiche der Volkswirtschaft. Alle Festlegungen wirtschaftsleitender Organe für die ökonomische Information und Kontrolle müssen der Durchsetzung des einheitlichen Systems entsprechen.

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die Anforderungen des einheitlichen Systems für bestimmte Eigentumsformen einschränken.

9. Für die schrittweise Einführung der Grundsätze des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ist der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

Für die Durchsetzung der Grundsätze sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe nach Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

Die Leiter der zentralen staatlichen sowie wirtschaftsleitenden Organe stützen sich bei der Durchsetzung und laufenden Verwirklichung auf die Arbeitskreise Rechnungswesen und Statistik.

II. Volkswirtschaftliche Nomenklaturen

1. Für die Erfassung und Aufbereitung der Erscheinungen des Reproduktionsprozesses in den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen sind folgende Nomenklaturen verbindlich:

- Grundgliederung der Volkswirtschaft
- Betriebssystematik
- Erzeugnisnomenklatur
- Nomenklatur der Inventarobjekte
- Arbeitskräftesystematik
- Berufssystematik
- Schlüssel der Verwaltungsorgane
- Volkswirtschaftlicher Kontenrahmen

Der Aufbau abweichender Nomenklaturen für betriebliche, wirtschaftszweiggebundene und territoriale Rechenstationen bzw. -zentren ist nur zulässig, wenn die Umschlüsselung auf die verbindlich festgelegten Nomenklaturen gewährleistet ist.

Die „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik“ sind verbindlich anzuwenden.

2. Der volkswirtschaftliche Kontenrahmen ist eine Systematik zur Erfassung und Darstellung des Gesamtprozesses der Reproduktion in den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen. Der volkswirtschaftliche Kontenrahmen ist die Grundlage des für die Wirtschaftsbereiche aufzustellenden Fachkontenrahmens. In den Fachkontenrahmen können die Kontengruppen bzw. -untergruppen zusätzlich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit untergliedert werden. Bestandteile des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens sind die in Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik niedergelegten Erläuterungen zum Kontenrahmen sowie Buchungsanweisungen und -beispiele.

Der volkswirtschaftliche Kontenrahmen bzw. Fachkontenrahmen ist für alle zentralen staatlichen Organe zur Gewährleistung der Kontinuität und Vergleichbarkeit der Abrechnung verbindlich. Änderungen kann in zwingenden Ausnahmefällen die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verfügen.

Für die Ausarbeitung betrieblicher Kontenpläne ist der entsprechende Fachkontenrahmen verbindlich.

Für Kleinbetriebe bleibt die Verbindlichkeit des Fachkontenrahmens auf die Kontengruppen beschränkt.

III. Belegwesen

1. Der Beleg als Informationsträger ist eine schriftliche Beurkundung von Vorgängen des Reproduktionsprozesses. Das Belegwesen ist die Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

Die Informationen müssen wahrheitsgemäß und übersichtlich in den Belegen eingetragen werden; sie müssen vollständig und eindeutig sein.

Sofern die Eintragungen mittels Symbolen oder Coden erfolgen, ist durch Schlüssel die Prüfbarkeit in Klartext zu sichern.

Wertangaben in fremder Währung können in den Belegen um den Wertausdruck Mark der Deutschen Notenbank ergänzt werden.

2. Es ist zwischen primären und abgeleiteten Belegen zu unterscheiden.

Ein Primärbeleg – Urbeleg – ist die unmittelbare, erstmalige, alphanumerische Widerspiegelung von Vorgängen mit Hilfe von Mengen-, Zeit- und Werteinheiten. Abgeleitete Belege, die durch Übernahme oder Umformung von Daten aus Urbelegen entstehen, können in Ausnahmefällen verwendet werden.

Einzelbelege beurkunden einzelne Vorgänge. Sammelbelege fassen qualitativ gleichartige Daten zusammen.

Im Gegensatz zum einmaligen Beleg enthalten Dauerbelege ständig wiederkehrende Vorgänge gleichen Inhalts.

3. Inhalt und Aufbau der Belege müssen den Anforderungen des jeweils angewandten Datenverarbeitungssystems gerecht werden. Um eine maschinelle Informationsverarbeitung zu ermöglichen, sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

Inhalt und Aufbau der Belege sind durch Standards zu vereinheitlichen. Diese Standards als Voraussetzung moderner Datenverarbeitungssysteme sind Grundlage einer mechanisierten Belegausfertigung und -aufbereitung.

IV. Einzelrechnungen

A. Grundmittelrechnung

1. Die Grundmittelrechnung hat die Bestände mengen- und wertmäßig, ihre Veränderungen sowie die Kapazitätsausnutzung der Grundmittel nachzuweisen.

2. Grundmittel sind dadurch gekennzeichnet, daß sie – während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen,

– unabhängig von ihrem Wert die gesetzlich festgelegte Mindestnutzungsdauer und

– unabhängig von ihrer Nutzungsdauer die gesetzlich festgelegte Mindestwertgrenze überschreiten.

Der Umfang der als Grundmittel gekennzeichneten Arbeitsmittel wird durch gesonderte gesetzliche Bestimmungen festgelegt.

3. Die Erfassung der Grundmittel erfolgt nach Inventarobjekten.

Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit und andere Merkmale abgegrenzt ist.

Als Inventarobjekt gilt auch eine Ausstattungsgesamtheit. Sie ist eine Zusammenfassung von Gegenständen zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, unabhängig von den Begrenzungen in These 2. Die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe legen fest, was als Ausstattungsgesamtheit gilt.

Die Inventarobjekte sind zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit im Grundmittelbereich zu aktivieren.

Die Inventarobjekte sind getrennt in Grundmittelgruppen und Grundmittelarten sowie ihre Veränderung nach Zugangs- und Abgangsarten nachzuweisen.

Für die Grundmittelgruppen gilt die Mindestgliederung nach der Hauptproduktionstätigkeit. Innerhalb dieser Gliederung ist nach

- in Nutzung befindlichen Grundmitteln,
 - stillgelegten Grundmitteln,
 - Reservegrundmitteln,
 - Fremdanlagenerweiterungen und
 - vermieteten Grundmitteln
- einzuteilen.

Grundmittelarten ergeben sich aus der technischen Verwendungsfähigkeit der Grundmittel.

5. Die Abschreibungen sind der Geldausdruck für den Verschleiß der Grundmittel, der in einer bestimmten Abrechnungsperiode in die Kosten zu verrechnen ist. Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Grundmittel.

Die Abschreibungen sind grundsätzlich kalenderzeitproportional (linear) zu berechnen. Dabei sind verschleißbeeinflussende Faktoren zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Abschreibungen hat differenziert nach Inventarobjekten unter Berücksichtigung der Veränderungen zu erfolgen.

6. Reparaturen sind nach Inventarobjekten nachzuweisen.

Umfang und Detailliertheit des Nachweises werden von den Anforderungen zur Verbesserung der Organisation und Planung des Reparaturwesens, insbesondere zur Einführung des Systems der planmäßig vorbeugenden Reparaturen bei gleichzeitiger Rationalisierung und Modernisierung der vorhandenen Grundmittel, bestimmt.

7. Die Grundmittel sind entsprechend verbindlichen Nomenklaturen zu inventarisieren.

Die zu einer Ausstattungsgesamtheit zusammengefaßten Grundmittel sind darüber hinaus nachzuweisen.

Durch Inventarisierung sind Standort, Einsatz und Anzahl der Gegenstände nachzuweisen.

B. Investitionsrechnung

1. Die Investitionsrechnung hat die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen materiell, wertmäßig und finanziell, die vertraglichen Vereinbarungen, die technischen und ökonomischen Kennzahlen sowie die Abnahme der Investitionen von den Auftragnehmern und die Übergabe an die Grundmittelrechnung nachzuweisen.

2. Die Erfassung der Investitionen erfolgt nach den vertraglich zu vereinbarenden Liefer- bzw. Leistungseinheiten.

3. Die Liefer- bzw. Leistungseinheiten sind zu gruppieren nach

- Form der Vorbereitung und Durchführung,
- Struktur,
- Verwendungszweck,
- Finanzierungsquelle,
- Verantwortungsbereich und
- Inventarobjekt.

C. Materialrechnung

1. Die Materialrechnung hat den Materialbedarf, die Bestände und die Materialbewegungen grundsätzlich mengen- und wertmäßig nachzuweisen. Insbesondere ist der Nachweis zu führen über

- Materialbedarf und Materialbereitstellung,
- Einhaltung der optimalen Bestandshaltung,
- Abschluß und Erfüllung der Leistungsverträge der Lieferanten.

2. Der Materialbestand ist zu gliedern nach Artikel, Planposition, Erzeugnisgruppe, Kontingentierungspflicht.

Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern es sich um solche von geringer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert.

3. Der Materialverbrauch ist zu erfassen nach Artikel, Planposition, Erzeugnisgruppe für Kostenstellen, Verantwortungsbereiche, Kostenträger und für Zwecke der Nachkalkulation von Einzel-erzeugnissen.

4. Die Disposition des Materials hat die Erfassung des Bedarfs, den Abschluß und die Kontrolle von Verträgen, die Lagerhaltung und die Bereitstellung für die materialverbrauchenden Kostenstellen nach Qualität, Sortiment und Termin zu sichern.

D. Arbeitskräfterechnung

1. Die Arbeitskräfterechnung hat

- Anzahl, Struktur und Veränderungen der Arbeitskräfte,
- die Arbeitszeit und ihre Ausnutzung,
- den Brutto- und Nettolohn, gezahlte Krankengelder und andere soziale Leistungen

nachzuweisen.

2. Die Arbeitskräfte sind entsprechend den Nomenklaturen nach Beschäftigtengruppen, nach ihrer Tätigkeit und ihrer Qualifikation zu gruppieren.

3. Die Arbeitszeit ist mittels Nomenklaturen nach

- nomineller Arbeitszeit,
- Normalarbeitszeit,
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
- Ausfallzeiten und ihren Ursachen

zu gruppieren und entsprechend den Erfordernissen der Arbeitsaufwands- und Produktivitätsberechnungen zu erfassen.

4. Der Lohn ist nach Lohnformen als Zeit-, Stück- und Prämienlohn nachzuweisen.

Nach der Leistungsbezogenheit und für den Nachweis der Verwendung des Lohnfonds sind die Löhne in Tariflohn, Mehrlohn und Zuschläge zu gliedern.

E. Warenrechnung

1. In der Warenrechnung ist der Nachweis über den Bestand und die Zu- und Abgänge von Handelsware mengen- und wertmäßig nach Artikel, Planposition und Erzeugnisgruppe zu führen.

2. Durch die Warenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Zugang:** Nachweis der Erfüllung der Lieferungs- und Leistungsverträge
- Bestände:** Nachweis der Warenbestände
Nachweis der Bestände nach Lagern bzw. Lagerbereichen
Nachweis der Übereinstimmung der Warenbereitstellung mit vertraglichen Vereinbarungen
Nachweis der optimalen Bestandshaltung
- Abgang:** Nachweis des Warenausgangs nach besonders festgelegten Nomenklaturen
Erfassung des Warenausgangs nach Direkt-, Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft sowie Umsatz im eigenen Handelsnetz
Nachweis der mit dem Warenumschlag verbundenen Erlösminderungen durch Handelsspannenteilung
Schaffung von Informationen für die Bedarfsforschung

F. Kontokorrentrechnung

1. Die Kontokorrentrechnung hat Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und deren Ausgleich nachzuweisen.

Insbesondere hat der Nachweis über die

- finanziellen Auswirkungen von Qualitäts-, Preis- und sonstigen Beanstandungen,
- Berechnung von Verzugszinsen,
- zweifelhaften, überfälligen und uneinbringlichen Forderungen und
- Kontrolle über Zahlungsausgleich und Termineinhaltung

zu erfolgen.

2. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen müssen nach den einzelnen Vertragspartnern aufgliederungsfähig sein.

V. Kostenrechnung

A. Aufgaben und Bestandteile

1. Die Kostenrechnung hat folgende Aufgaben:

- Operative Kontrolle. Sie umfaßt:

Kontrolle über die Entwicklung und das Niveau der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich des Nachweises der Selbstkostensenkung;

Kontrolle der Leistungen der Kostenstellen und Verantwortungsbereiche auf der Grundlage von Kosten- und funktional mit ihnen zusammenhängenden Leistungskennzahlen;

Ermittlung von Daten für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt.

- Kalkulation der Erzeugnisse und Leistungen. Sie umfaßt:

Kalkulation der Erzeugnisse und Leistungen zum Zwecke der Preisbildung;

Ermittlung des Betriebsergebnisses je Erzeugnis und Leistungsart und -einheit;

rechnerische Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen.

- Ermittlung von Daten für überbetriebliche Zwecke. Dazu gehören:

Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß;

Ermittlung von Daten für die Verflechtungsbilanzierung.

Die Kostenrechnung verwendet neben Wertangaben Mengen- und Zeitangaben für die

- Zurechnung von Gemeinkosten und die innerbetriebliche Leistungsverrechnung,

- Abrechnung der Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,

- Ermittlung der Kosten und der Auswirkungen des technischen Fortschritts,

- Verflechtungsbilanzierung.

2. Bestandteile der Kostenrechnung sind:

- die Kostenartenrechnung,
- die Kostenstellenrechnung,
- die Kostenträgerrechnung als -zeitrechnung und -stückrechnung.

B. Kostenartenrechnung

1. Die Kostenartenrechnung hat folgende Aufgaben:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- einheitliche Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

2. Kostenarten sind Kosten, die im Betrieb nach der Art ihrer Entstehung nicht weiter aufgegliedert werden. Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Deckung nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß in der für die Kostenarten bestimmten Klasse des Kontenrahmens unsaldiert auszuweisen. Saldierungen sind nur mit Kostengutschriften zulässig.

Kosten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen sowie Planbeträge für zu verrechnende Kosten können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe. Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung in die Kosten zu verrechnen.

Die Kosten sind sachlich und mindestens zum Bilanzstichtag auch zeitlich abzugrenzen. Abgegrenzte Beträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

3. Die Mindestgliederung der Kostenarten ist durch den volkswirtschaftlichen Kontenrahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche verbindlich festzulegen.

Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren in:

- Kosten für Produktionsverbrauch und den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion,

- Produkt für sich,

Kosten für Verbrauch aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen,
Kosten für Akkumulation.

Für die Zuordnung der Kostenarten zu den in These 3 genannten Gruppen gelten folgende Prinzipien:

Der Produktionsverbrauch und der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist sekundär der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung auszugliedern und gesondert nachzuweisen.

Als Produkt für sich sind grundsätzlich alle Zahlungen an die Werkstätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Produktionsprozesses und produktiver Funktionen im Zirkulationsprozeß auszuweisen.

Die Gruppierung der Kostenarten zu dem Komplex "Kosten für Verbrauch aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen" erfolgt entsprechend der Systematik der Klasse 3 des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens.

Kosten für Akkumulation sind Kosten für vollbrachte materielle Investitionsobjekte, die aus Gründen der Plandisziplin nicht aus den für Investitionen vorgesehenen Fonds finanziert werden dürfen.

C. Kostenstellenrechnung

1. Die Kostenstellenrechnung hat folgende Aufgaben:

Operative Kostenkontrolle und Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung durch Ausweis der Stellenleistung, der in Anspruch genommenen Kosten bzw. der Verbrauchs- und Leistungsabweichungen von den vorgegebenen Kostennormativen.

Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung, Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagsätze für die Zurechnung der Gemeinkosten für die Zwecke der Kostenträgerrechnung.

Die Kostenstellenrechnung ist so zu organisieren, daß sie zur Information der Leitungsstellen, zur Leistungsbeurteilung innerhalb des Betriebes und zur Auswertung mit den Werkstätigen dient.

2. Kostenstellen sind örtlich und/oder funktional abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

Die Kostenstellen sind so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren.

Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und zu gliedern.

Prinzipiell ist zwischen den Kostenstellen im technologischen Bereich, im Beschaffungs-, Verwaltungs-, Berechnungs- und Absatzbereich zu unterscheiden. Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden.

Die Bestimmung der Kostenstellen ist nicht an die Leistungsstruktur des Betriebes gebunden.

Die Zurechnung der Kosten auf die Kostenstellen ist nach ihrer Beeinflussbarkeit und den Erfordernissen der

Kalkulation vorzunehmen. Die Zurechnung der Kosten auf Kostenstellen soll weitgehend auf direktem Wege erfolgen. Sofern eine direkte Zurechnung nicht möglich ist, muß eine indirekte Zurechnung vorgenommen werden.

5. Auf fiktiven Kostenstellen können erfaßt werden:

- Kosten, die den Kostenträgern direkt zugerechnet werden können, jedoch für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind,
- Kosten, die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursacht werden, jedoch aus Kontrollzwecken zusammengefaßt werden müssen.

6. Grundsätzlich hat die Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen.

Bei der Verrechnung von innerbetrieblichen Leistungen auf die leistungsempfangenden Kostenstellen sind Vereinfachungen in Form von Schlüsselungen zulässig.

Grundsätzlich sind die Kosten für die innerbetrieblichen Hilfsleistungen in gesonderten Kostenstellen zu erfassen und abzurechnen. Sofern die innerbetrieblichen Hilfsleistungen nur einen geringen Umfang haben, es zweigebundene Besonderheiten erfordern oder sie überwiegend von den Kostenstellen des Verwaltungsbereiches verbraucht werden, kann die Erfassung in gesonderten Kostenstellen entfallen.

7. In der Kostenstellenrechnung sind die Abweichungen von den auf der Grundlage der spezifischen Stellenleistung bzw. anderen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen gebildeten und vorgegebenen Kostennormativen nach Verbrauchs- und Leistungsabweichungen zu erfassen.

8. Für die operative Kontrolle sind die Kosten in der Kostenstellenrechnung nach ihrem Verhalten zur Entwicklung der Leistung der Stelle zu gruppieren. Die für einen Abrechnungszeitraum zusammengefaßten Kostenstellenrechnungen sind in ihrer Gliederung nach dem Kostenverhalten zur Entwicklung der Leistung für die Planung des Kostenvolumens und der Kostensenkung auszunutzen.

D. Kostenträgerrechnung

1. Die Kostenträgerzeitrechnung hat folgende Aufgaben:

- Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen bezogen auf den Abrechnungszeitraum,
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Betriebsergebnisses durch Gegenüberstellung zu den Erlösen bzw. zu innerbetrieblichen mit Preisen bewerteten Leistungen.
- Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- operative Kontrolle aller Selbstkosten, die kostenträgerbezogen vorgegeben bzw. normiert werden.

Die Kostenträgerstückrechnung hat folgende Aufgaben:

- Ermittlung der Selbstkosten je Mengeneinheit eines Kostenträgers oder Auftrages,
- Kontrolle der Istselbstkosten durch Gegenüberstellung zu normativen Kalkulationen.

2. Kostenträger sind Leistungen, auf die Kosten verrechnet werden.

Für die Abrechnung und Kontrolle kann nach Zwischen-, Teil- und Endkostenträgern unterschieden werden.

Bei einem umfangreichen Erzeugnis- und Leistungsortiment können Kostenträgergruppen gebildet werden.

Grundlage hierfür sind die Gleichartigkeit der Erzeugnisse und Leistungen bzw. der Fertigung sowie planungs- und abrechnungstechnische Gesichtspunkte.

Die Kostenträger und Kostenträgergruppen sind für die Planung und Abrechnung nach einheitlichen Grundsätzen zu bilden. Dabei sind solche Gruppierungen zu wählen, die eine Zusammenfassung der Kostenträger bzw. -gruppen entsprechend der einheitlichen Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur sichern.

3. Die Kostenträgerzeitrechnung kann unabhängig vom Verfahren der Kostenrechnung als Abrechnung einzelner Kostenträger oder Kostenträgergruppen durchgeführt werden.

Die technologischen Einzelkosten sind in der Kostenträgerzeitrechnung grundsätzlich monatlich zuzurechnen.

Die Abrechnungszeiträume der Zurechnung für die übrigen Kalkulationspositionen sind in Richtlinien festzulegen.

4. Die Kostenträgerstückrechnung (Nachkalkulation) ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Kostenträgerzeitrechnung zu organisieren.

Die Nachkalkulation ist in der Regel mindestens einmal innerhalb eines Jahres für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen. Das gilt insbesondere bei Kostenträgerzeitrechnungen mit Kostenträgergruppen.

5. Die Selbstkosten sind für die Kalkulation und die operative Kontrolle nach folgenden Komplexen zu gliedern:

- Technologische Kosten
- Beschaffungskosten
- Verwaltungskosten
 - Abteilungsverwaltungskosten
 - Betriebsverwaltungskosten
 - Betreuungskosten
- Absatzkosten
- Nicht planbare Kostenarten.

Technologische Kosten entstehen bei der Durchführung des technologischen Prozesses in den produzierenden Kostenstellen sowie für Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

Beschaffungskosten umfassen die Material- und Warenbezugs-kosten.

Verwaltungskosten entstehen für die technische und ökonomische Leitung und für die Betreuung.

Absatzkosten entstehen für den Absatz der Erzeugnisse und Leistungen, für Werbung, Messen, Marktforschung und Verkaufsbüros.

Nicht planbare Kostenarten werden in planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

6. Die Kostenkomplexe sind grundsätzlich in folgender Gliederung für das Kalkulationsschema anzuwenden:

- Technologische Einzelkosten
- + Technologische Gemeinkosten
-
- = Technologische Kosten
- + Beschaffungskosten
- + Abteilungsverwaltungskosten
- + Betriebsverwaltungs- und Betreuungskosten
-
- = Produktionsselbstkosten
- + Absatzkosten
-
- = Selbstkosten

Einzelkosten können unmittelbar den Kostenträgern zugerechnet werden.

Gemeinkosten können nur über vorher bestimmte Basis- oder Verrechnungsgrößen den Kostenträgern zugerechnet werden.

Beschaffungs-, Verwaltungs- und Absatzkosten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

Für die Preisbildung ist in der Kalkulation die Bezugsbasis der Gewinnzurechnung auszuweisen.

7. Die Kalkulation der Kostenträger ist zu unterscheiden nach Vor- und Nachkalkulation. Sie treten als Selbstkosten- und Preiskalkulation sowie als Normativ- oder Istkalkulation auf.

In der Nachkalkulation brauchen die Erzeugnisse bzw. Leistungen nur bis zu den technologischen Einzelkosten abgerechnet werden. Die Durchrechnung bis zu den Selbstkosten ist zu gewährleisten.

In der Selbstkostenkalkulation werden die Selbstkosten für das Erzeugnis bzw. die Leistung erfaßt. Für die Preiskalkulation gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Kosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

Die Istkalkulation kann aus den Istkosten oder den Normativkosten und den Abweichungen von den Normativen aufgestellt werden.

8. Für die Kalkulation der Kostenträger können folgende Kalkulationsverfahren angewendet werden:

- Divisionskalkulation
- Zuschlagskalkulation

Die Kombination zwischen beiden Verfahren ist möglich.

Die Wahl des Kalkulationsverfahrens ist von den betrieblichen Besonderheiten und der Zahl der Kostenträger abhängig.

E. Normative Kostenrechnung

1. Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative anzuwenden.

Die Kostenrechnung ist durch den Ausweis der Abweichungen von den Kostennormativen aussagefähiger und für die Führungskräfte übersichtlicher und einfacher zu gestalten.

Die normative Kostenrechnung dient mit ihren Vorgaben der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und verstärkt die Kontrolle der Werktätigen über die entstandenen Selbstkosten und die Ursachen ihrer Abweichungen von den Vorgaben.

2. Die normative Kostenrechnung beruht auf dem Grundsatz, den Kostenverbrauch je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die Abrechnung der effektiven Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung erfolgt über die Primärerfassung oder durch Gegenüberstellung der Istkosten mit den Vorgaben.

3. Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit- und Mengennormen sowie von technischen und wirtschaftlich-organisatorischen Kennzahlen auszugehen. Erfahrungsstatistische Kostennormative sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen.

Es ist nach durchschnittlichen und laufenden Kostennormativen zu unterscheiden.

Durchschnittliche Kostennormative sind im wesentlichen als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit festzulegen und in der Regel unmittelbar aus dem Jahres- oder Quartalsfinanz- und -kostenplan abzuleiten.

Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültige geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Tech-

nologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit.

Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch von den vorgegebenen Kostennormativen je Leistungseinheit.

Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten der Kostenarten und Kostenkomplexe und werden aus der Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung ermittelt.

F. Aufgaben bei der volkswirtschaftlichen Verflechtungsbilanzierung

Die Aufstellung von Verflechtungsbilanzen erfordert den leistungsbezogenen Material- und Zeitausweis im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nach volkswirtschaftlichen Nomenklaturpositionen.

Die leistungsbezogene Erfassung des Materials und der Zeiten erfordert eine retrograde Aufschlüsselung der Gemeinkosten nach Materialarten und Zeiten, sofern die Leistungen nicht unter eine gemeinsame Nomenklaturposition fallen.

Die für die Verflechtung erforderlichen Nomenklaturpositionen werden gesondert geregelt.

In Richtlinien ist die schrittweise Durchsetzung der gestellten Forderungen in Übereinstimmung mit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu regeln. Unabhängig davon ist schon jetzt die Primärerfassung für den Material- und Zeitverbrauch auf die geforderten Angaben vorzubereiten.

VI. Nutzensabrechnung

1. Gegenstand der Nutzensabrechnung sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des technischen Fortschrittes sowie die technischen und ökonomischen Auswirkungen aus der Nutzung des technischen Fortschritts und der produktiven Fonds.

2. Die Aufgaben der Nutzensabrechnung bestehen

— in einer nach Leistungen, Kostenstellen und Einzelaufgaben des technischen Fortschritts differenzierten Erfassung und Darstellung der Kosten und Auswirkungen des technischen Fortschritts sowie

— in einer Zusammenfassung und Darstellung der Kosten und der Auswirkungen aus der Nutzung des technischen Fortschritts und der Ausnutzung der produktiven Fonds für die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe.

3. Die Nutzensabrechnung erfordert die Erfassung der Kosten und Auswirkungen nach Leistungen, nach Kostenstellen sowie nach Einzelaufgaben des technischen Fortschritts. Die Sichtbarmachung der durch Entwicklungszahlen zum Ausdruck gebrachten Auswirkungen durch Nutzung des technischen Fortschritts und der produktiven Fonds bedingt die Festlegung von Ausgangsdaten, die den Stand vor der Nutzung kennzeichnen. Durch den Vergleich der nach der Nutzung tatsächlich

erreichten Daten zu den Ausgangsdaten wird der Nutzeffekt der Entwicklungsgröße nachgewiesen.

4. Die Nutzensabrechnung erfordert die Festlegung solcher Kennzahlen der Kosten und der Auswirkungen, die die wesentlichsten Seiten des technischen Fortschritts ausdrücken und die für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung aggregationsfähig sind.

Die Gestaltung der Nutzensabrechnung und die Wahl der abzurechnenden Kennzahlen müssen die verschiedenen Phasen der Durchsetzung (Vorbereitung, Durchführung und Nutzung) des technischen Fortschritts und die Spezifik der verschiedenen Aufgabenstellungen (Forschung und Entwicklung, neue Erzeugnisse, Investitionen und andere Maßnahmen) sowie die Ebenen der Nutzensabrechnung berücksichtigen.

5. Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung des Nutzens des technischen Fortschritts inhaltlich und organisatorisch abzustimmen. Die Nutzensabrechnung ist vorrangig für die Ermittlung der Abweichungen von den geplanten bzw. projektierten Kosten und Auswirkungen auszunutzen.

Die Nutzensabrechnung ist für einen repräsentativen Zeitraum, der die Nutzensdynamik berücksichtigt, und in einem solchen Zyklus durchzuführen, der eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht.

Unter Beachtung der Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung ist eine betriebliche bzw. überbetriebliche Nomenklatur der einzeln abzurechnenden Aufgaben des technischen Fortschritts festzulegen.

6. Für die Nutzensabrechnung ist die Kostenrechnung auszunutzen. Das geschieht

— in der Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben ausdrückt,
— in der Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des technischen Fortschritts darstellen.

7. Der kostenwirksame Nutzen der Aufgaben des technischen Fortschritts ist grundsätzlich als absolute Selbstkostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) auszuweisen. Die relative Selbstkostenentwicklung (Leistungsabweichung) durch technischen Fortschritt ist auszuweisen, wenn die Nutzenswirkung als Steigerung der Warenproduktion auftritt.

Sind die Bedingungen nicht gegeben, ist die relative Selbstkostenentwicklung aus dem technischen Fortschritt gemeinsam mit dem Nutzen aus der Ausnutzung der produktiven Fonds auszuweisen.

VII. Erzeugnis- und Leistungsrechnung

1. Die Erzeugnis- und Leistungsrechnung hat Aufkommen und Verwendung der Erzeugnisse und Leistungen in Mengen-, Zeit- und Wertgrößen nachzuweisen.

2. Die Erzeugnis- und Leistungsrechnung hat den Nachweis über

— innerbetriebliche Leistungen und
— betriebliche Gesamtleistungen
zu führen.

3. Die innerbetrieblichen Leistungen umfassen die Leistungen der betrieblichen Leistungsstellen und die Stufenprodukte innerhalb der Betriebe.

4. Betriebliche Gesamtleistungen sind unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse und Leistungen, abgesetzte Erzeugnisse und Leistungen.
5. Mit der Erzeugnis- und Leistungsrechnung ist zu sichern:
- die Kontrolle der Leistungen der Kostenstellen und Verantwortungsbereiche,
 - die Bildung leistungsbezogener Normative,
 - die Kontrolle der betrieblichen Gesamtleistung,
 - der Nachweis über die Qualitäts- und Preisentwicklung,
 - der Nachweis der vertraglichen Bindung und Realisierung,
 - die Kontrolle der Bestandshaltung.
6. Die Erzeugnisse und Leistungen sind nach der Erzeugnismenklatur zu gliedern. Die abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen sind nach dem Verwendungszweck und nach Abnehmergruppen zu erfassen.

VIII. Bilanzrechnung

1. Die Bilanzrechnung (Bilanz- und Ergebnisrechnung) muß wertmäßig die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, Verteilung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und nach den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Vorgänge laufend, vollständig und beurkundet nachweisen.

2. Zu den Aufgaben der Bilanzrechnung gehören:

- die Endbestände an einem Stichtag festzustellen und in einer Schlußbilanz nachzuweisen,
- unter Wahrung des Bilanzzusammenhangs die Veränderungen in den finanziellen Mitteln wertmäßig durch die Kontenführung auszuweisen,
- das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit für den Abrechnungszeitraum zu ermitteln und in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

3. Die buchhalterische Bilanz hat an den gesetzlich festgelegten Zeitpunkten alle Bestände an materiellen und finanziellen Mitteln in zusammengefaßten wertmäßigen Daten auszuweisen; sie dient zur Kontrolle der Reproduktion der Fonds.

4. Auf der Aktivseite der buchhalterischen Bilanz sind

- die Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert,
- die Umlaufmittel,
- der Verlust,
- die Gewinnverwendung und
- die Posten der Rechnungsabgrenzung nachzuweisen

und auf der Passivseite

- die finanziellen Fonds,
- der Gewinn,
- die Verluststützung und
- die Posten der Rechnungsabgrenzung.

Die Aktiva und Passiva sind brutto auszuweisen, eine Saldierung ist nicht zulässig.

5. Die buchhalterische Bilanz ist aus der durch Inventur, entsprechend den geltenden Inventurrichtlinien, kontrollierten Kontenführung zu entwickeln.

6. Die Endbestände der buchhalterischen Bilanz sind unverändert auf das folgende Jahr als Anfangsbestände der Eröffnungsbilanz vorzutragen.

7. Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben oder nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

8. Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben oder Betriebsteilen sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen.

9. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

Bei der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen sind die Grundsätze der diesbezüglichen Thesen anzuwenden.

10. Die buchhalterische Bilanz des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs ist die Zusammenfassung der buchhalterischen Bilanzen der Einzelbetriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, einschließlich der Bilanz des wirtschaftsleitenden Organs.

11. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn bzw. Verlust durch Gegenüberstellung der Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen mit den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Faktoren nachgewiesen. Grundsätzlich dürfen ausgewiesene Positionen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

12. Die Gewinn- und Verlustrechnung des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs wird analog These 10 entwickelt. Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie die Verluststützungen sind nachzuweisen.

13. Die Bilanzrechnung bedient sich der Doppik und statistischer Verfahren.

14. Die Doppik umfaßt die zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchung) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Journalen, wobei die Buchungsfälle einzeln erfaßt werden sollen (Ausnahmen nach These 16 sind zulässig).

15. Belege über gleichartige wirtschaftliche Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln und ihre Summen durch synthetische Buchungen kontennmäßig darzustellen. Die Verbindung von chronologischen und Sammelbuchungen in der Kontenführung mit Hilfe von besonderen, die Sammelbuchungen gleichzeitig enthaltenden Journalen ist gestattet.

16. Es wird gefordert, durch eine Buchung mehrere gleichartige Buchungsfälle zu erfassen, wenn die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge durch einen gemeinsamen Buchungsbeleg nachgewiesen werden.

17. Konten können sowohl synthetische als auch analytische Buchungen aufnehmen. Die Konten der Bilanzrechnung werden nur wertmäßig geführt. Synthetische Buchungen auf den Konten werden durch Nachweise in den Einzelrechnungen und durch Nachweise in der Kostenrechnung vorbereitet. Der sachliche Inhalt der Konten wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

18. Die analytischen Erfassungen von Vorgängen in den Einzelrechnungen sind regelmäßig, mindestens monatlich, zusammengefaßt auf die entsprechenden Konten zu übertragen. Die Summen der in den Einzelrechnungen erfaßten Vorgänge müssen mit der auf die Konten zu übernehmenden Summe übereinstimmen. Eine Ausnahme bildet die Grundmittelrechnung. Die anfallenden Buchungen sind laufend durchzuführen.

19. Unterlagen, die analytische Eintragungen enthalten, besitzen volle Beweiskraft für den Abschluß und die Berichterstattung.

IX. Abschlußdokumente

1. Alle Betriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen haben Jahresabschlüsse aufzustellen.

2. Zum Jahresabschluß gehören
- die buchhalterische Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- ein textlicher Jahresbericht, in dem die Ergebnisse erläutert und begründet werden.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden weitere Abschlußdokumente festgelegt.

3. Die Abschlußdokumente haben den erweiterten Reproduktionsprozeß am Ende des Jahres in Mengen-, Zeit- und Wertdaten zusammengefaßt widerzuspiegeln und die materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit der laufenden Abrechnung zu beweisen.

In den Abschlußdokumenten wird in zusammengefaßten Kennzahlen und Aufstellungen nachgewiesen, wie der Betrieb oder die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtung die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet haben.

4. Der Jahresbericht stützt sich auf die Abschlußdokumente, analysiert die Situation des Betriebes bzw. des wirtschaftsleitenden Organs zum Abschlußzeitpunkt und beurteilt die Entwicklungstendenzen. Dabei sollen nach gegebenen Schwerpunkten solche Fragen dargestellt und begründet werden wie

- die Zusammenhänge zwischen dem ökonomischen Ergebnis und seinen technischen bzw. technologisch bedingten Ursachen,
- der Ausrüstungsstand im Vergleich zu anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes,
- die Marktfähigkeit der eigenen Erzeugnisse,
- die Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung und die Wirksamkeit des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel.

5. Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des ökonomischen Teiles des Jahresberichtes ist von den zuständigen Prüforganen zu prüfen und zu bestätigen.

6. Der Jahresbericht ist Grundlage der Rechenschaftslegung der Werk- und Generaldirektoren vor den Werkträgern und den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe.

X. Berichterstattung

1. Das Gesamtsystem der Berichterstattung muß über alle ökonomischen Prozesse und Erscheinungen auf der Grundlage einer einheitlichen Primärdokumentation für alle Bereiche der Volkswirtschaft Aufschluß geben. Die materiellen und finanziellen Kennzahlen müssen miteinander abgestimmt sein. Eine doppelte Berichterstattung gleicher Kennzahlen ist nicht durchzuführen.

2. Das Gesamtsystem der Berichterstattung umfaßt den Nachweis über die Erfüllung der Aufgaben hinsichtlich der Mengen, Zeiten und Werte. Sie stellt eine der Grundlagen zur Planung kommender Zeiträume dar und ist ein wesentlicher Bestandteil für die Leitungstätigkeit.

3. Jeder Betrieb und jede nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtung ist zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Inhalt und Umfang der Berichterstattung sind auf das für die Leitungstätigkeit erforderliche Maß zu beschränken.

Die Berichterstattung ist so aufzubauen, daß der Stand der Entwicklung in den einzelnen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft eingeschätzt werden kann und eine weitgehende Vergleichbarkeit über längere Zeiträume gesichert ist.

Die Berichterstattung setzt sich aus der staatlichen Berichterstattung und dem operativen Informationssystem zusammen.

5. Die staatliche Berichterstattung muß die numerische Erfassung und Darstellung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und seiner ihn wesentlich beeinflussenden Faktoren gewährleisten.

6. Das operative Informationssystem umfaßt die Angaben, die auf den verschiedenen Leitungsebenen für die direkte Leitung erforderlich sind. Es tritt in Funktion, wenn die Ergebnisse eine festgelegte Toleranz um die Maßgrößen überschreiten.

7. Das Kennzahlensystem der Berichterstattung muß für die verschiedenen Leitungsebenen eine Zusammenfassung der nötigen Informationen ermöglichen.

8. Die Reihenfolge der Abgabetermine für die Berichte an die verschiedenen Organe ist so festzulegen, daß in den Betrieben, Einrichtungen und zentralen Rechenstationen eine möglichst kontinuierliche Arbeit gesichert ist.

9. Die Grundsätze über Inhalt, Umfang und Periodizität des Gesamtsystems der Berichterstattung sowie die Genehmigungspflicht werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

XI. Bewertung

A. Grundmittel

1. Bewertungsbasis der Grundmittel ist der Bruttowert. Der Bruttowert ist

- zum Zeitpunkt der Investition der Anschaffungspreis,
- zum Zeitpunkt der gesetzlich festgelegten Umbewertung der Wiederbeschaffungswert.

2. Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

Die Abschreibung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tage des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats, bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung am Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgte. Die Abschreibungssätze sind vom zuständigen zentralen staatlichen Organ festzulegen.

3. Der Nettowert ergibt sich aus dem um den ermittelten Verschleiß verminderten Bruttowert.

4. Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, das noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Zwischenrechnung festzulegen.

5. Erworbene gebrauchte Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert und dem festgelegten Verschleiß zum Zeitpunkt des Erwerbs zu bewerten.

6. Eigenleistungen für Investitionen und Reparaturen sind grundsätzlich zu Preisen nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

Für eigene Handwerkerleistungen können nach Zustimmung des übergeordneten Organs Stundenverrechnungssätze angewandt werden.

7. Werden durch Reparaturen Grundmittel bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Gebrauchswerteigenschaften modernisiert, so sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

B. Umlaufmittel

1. Die Vorräte an Material sowie geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen oder darauf zu bildenden Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

Für Materialvorräte, bei denen infolge von Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, kann die Bewertung zu rollenden Durchschnittspreisen erfolgen. Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist zu Einstandspreisen zu bewerten.

Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung nachzuweisen.

Noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

2. Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse einschließlich der nicht abgerechneten Leistungen erfolgt grundsätzlich zu Produktionsselfkosten mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

Der Eigenverbrauch von Stufenprodukten ist mit geltenden Preisen zu bewerten.

3. Die innerbetrieblichen Leistungen sind zu geltenden Preisen bzw. Kosten zu verrechnen.

4. Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse bzw. Leistungen erfolgt zu Produktionsselfkosten mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

Abgesetzte Fertigerzeugnisse bzw. Leistungen sind mit Selbstkosten auf der Grundlage jahresdurchschnittlicher oder laufender Kostennormative zu bewerten.

5. Soweit auf Grund zweigebundener Besonderheiten die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen nicht zu den unter 2. und 4. genannten Kosten bewertet werden können, kann durch die zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organe die Bewertung zu Istgrundkosten abzüglich Mehrkosten zuzüglich jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen bzw. vorgegebenen Bewertungssätzen in Richtlinien festgelegt werden.

In Richtlinien wird ferner festgelegt, wieweit in Ausnahmefällen die Bewertung der unfertigen und der fertigen Erzeugnisse bzw. Leistungen zu Istkosten erfolgt, sofern eine andere Bewertungsform nicht angewandt werden kann.

6. Die Bewertung der Handelsware erfolgt zu Preisen.

7. Für selbsterzeugte Vorleistungen gelten sinngemäß die in den Thesen 2 und 5 festgelegten Bewertungsmaßstäbe, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Vorrichtungen und Lehren sind zu Einkaufspreisen zu bewerten.

8. Bis zur abschließenden Verteidigung eines Forschungsthemas und der im Zusammenhang damit zu fällenden Entscheidung des Leiters des übergeordneten Organs sind die finanzierten Maßnahmen in Höhe der angefallenen Kosten und nach den Grundsätzen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

9. Wertgeminderte Bestände sind ihrem tatsächlichen Wert entsprechend zu bewerten.

Produktionsabfälle und Schrott sind entsprechend ihrer Verwertungsmöglichkeiten zu bewerten.

10. Zahlungsmittel und Wertpapiere sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu erfassen.

Zahlungsmittel und Guthaben in ausländischer Währung sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu erfassen und zu den geltenden Kursen zu bewerten.

11. Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich zweifelhafter Forderungen sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu bewerten.

Uneinbringliche Forderungen sind in die Kosten zu übernehmen.

12. Eine Änderung der Bewertungsformen innerhalb des laufenden Jahres ist nicht zulässig.

C. Rechnungsabgrenzung

1. Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (wie Mieten, Pachten, Strom, Gas, Telefongebühren u. ä.) kann zum Bilanzstichtag verzichtet werden.

Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Selbstkosten eingehen.

Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt.

Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

2. Als unfertige Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Grundmaterial ist zum Bilanzstichtag in die Materialbestände zurückzubuchen, sofern die Bereitstellung zur Produktion nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

3. Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber keine Rechnungen vorliegen, sind als Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe auszuweisen.

Für die Bewertung der Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe sind Verträge, andere Unterlagen und Schätzungen zugrunde zu legen. Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu erfassen.

4. Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

XII. Ordnungsmäßigkeit

1. Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf

- die Organisation,
- das Belegwesen,
- die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der Lochkarten- und elektronischen Datenverarbeitungsanlagen,

die Ablage und Aufbewahrung der Belege und Abschlußdokumente.

2. In den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen sind Organisationspläne aufzustellen, die in übersichtlicher Weise die Organisation innerhalb des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik erläutern und den Belegdurchlauf festlegen.

3. Die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens umfaßt die materielle und die formelle Ordnungsmäßigkeit.

Die materielle Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation erfordert die inhaltlich richtige Erfassung und Abrechnung des geplanten und des abgelaufenen betrieblichen Reproduktionsprozesses.

Die formelle Ordnungsmäßigkeit erfordert die Einhaltung bestimmter Formvorschriften.

4. Bei der Lochkartenmäßigen und elektronischen Datenverarbeitung sind folgende zusätzliche Bestimmungen zu beachten:

Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, die Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragen werden können.

Die in den Verarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des mechanischen oder elektronischen Maschinenparks für die Datenverarbeitung und Datenübertragung sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Wartung und Pflege genau einzuhalten und nachzuweisen.

5. Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf die zur laufenden Arbeit benötigten und die abgeschlossenen Unterlagen.

Für die Aufbewahrung der Unterlagen werden im einzelnen Fristen festgelegt.

Die vollständige, übersichtliche und sichere Aufbewahrung sowie zweckmäßige Lagerung der Belege ist zu gewährleisten. Die besonderen Anforderungen für die Lagerung von Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbändern, Mikrofilmen und anderen Datenträgern sowie der Programme, Codes und Testkartensätze sind zu berücksichtigen.

Programme und ihre Änderungen sind entsprechend bestimmter Sicherungsmaßnahmen so aufzubewahren, daß eine Kontrolle jederzeit möglich ist.

Anlage

Volkswirtschaftlicher Kontenrahmen

Kontenklasse 0 – Arbeitsmittel

00 Bruttowerte der Grundmittel

000 Grundmittel für industrielle Produktion

0000 Gebäude

0001 Bauliche Anlagen

0002 Kraftmaschinen, -anlagen

0003 Einrichtungen zur Speicherung und Fortleitung von Energie

0004 Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen

0005 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle

0006 Hebezeuge, Fördermittel

0007 Fahrzeuge des Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs

0008 Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen

0009 Betriebs- und Büroausstattung

001¹ Grundmittel für Bauproduktion

002¹ Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion

003¹ Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen

004¹ Grundmittel für Handelstätigkeit

005¹ Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches

006¹ Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur

007¹ Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur

008¹ Grundmittel für Wohnungswesen

009¹ Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches

01 Verschleiß der Grundmittel

010 Verschleiß der Grundmittel für industrielle Produktion

011 Verschleiß der Grundmittel für Bauproduktion

012 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion

013 Verschleiß der Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen

014 Verschleiß der Grundmittel für Handelstätigkeit

015 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches

016 Verschleiß der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur

017 Verschleiß der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur

018 Verschleiß der Grundmittel für Wohnungswesen

019 Verschleiß der Grundmittel für sonstige Zweige des nichtmateriellen Bereiches

04 Übrige Arbeitsmittel

040 Erstausrüstungen

044 Verschleiß der Erstausrüstungen

045 Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel

Kontenklasse 1 – Materielle Umlaufmittel

10 Rechnungs- und Wareneingang

100 Rechnungseingang und unterwegs befindliche Ware

101 Materialeinkauf

11–14 Material

15 Zweckgebundenes Material

17 Unfertige und fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen

170 Unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen

171 Tiere

175 Fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen

176 Zur Verteilung bereitgestellte Naturalien

18 Handelsware

19 Noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben

1 Untergliedern wie Kontengruppe 000.

- Kontenklasse 2 – Finanzielle und in Verrechnung befindliche Umlaufmittel**
- 20 Zahlungsmittel
 200 Bargeld in MDN
 201 Bargeld in anderen Währungen
 205 Schecks
 206 Gutscheine
 207 Wechsel
- 21 Bank- und Postscheckguthaben
 210 Bankguthaben in MDN
 211 Bankguthaben in anderen Währungen
 212 Postscheckguthaben
 218 Unterwegs befindliche Einzahlungen
 219 Sonstige Bankguthaben
- 22 Sonderbankkonten für Umverteilung
 220 Sonderbankkonto Gewinnverwendung
 221 Sonderbankkonto Amortisationsverwendung
 222 Sonderbankkonto Umlaufmittelverteilung
 223 Sonderbankkonto Technik
 228 Sonderbankkonto Produktions-, Handels- und Verbrauchsabgabe
- 23 Übrige Sonderbankkonten
 230 Sonderbankkonto Investitionen
 231 Sonderbankkonto Rationalisierung
 232 Sonderbankkonto Forschung und Entwicklung
 233 Sonderbankkonto Reparaturen
 234 Sonderbankkonto Prämien-, Kultur- und Sozialfonds
 235 Sonderbankkonto Akkreditive
 236 Sonderbankkonto Handelsrisiko
 237 Sonderbankkonto Kompensationen
 239 Sonstige Sonderbankkonten
- 25 Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
 250 Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen – Inland
 251 Zweifelhafte und strittige Forderungen – Inland
 255 Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen – Ausland
 256 Zweifelhafte und strittige Forderungen – Ausland
- 26 Forderungen an unterstellte Betriebe und wirtschaftsleitende Organe
 260 Forderungen an unterstellte Betriebe
 261 Forderungen an wirtschaftsleitende Organe
- 27 Sonstige Forderungen
 270 Forderungen an den Staatshaushalt
 271 Forderungen an DIB/DLB
 272 Forderungen aus Beteiligungen, Patenten und Lizenzen
 273 Forderungen aus Kauttionen
 274 Forderungen an Betriebsangehörige und Mitglieder
 275 Forderungen aus Vertragsstrafen
 276 Forderungen aus Wagenstandgeldern
 279 Sonstige Forderungen
- 28 Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume
 280 Vorleistungen
 281 Abgrenzung der Ausgaben für technisch-organisatorische Maßnahmen
 282 Abgrenzung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung
 283 Abgrenzung der Ausgaben für erworbene Patente und Lizenzen
 289 Sonstige Abgrenzungen für künftige Abrechnungszeiträume
- Kontenklasse 3 – Kosten und sonstige Erlöse**
- 30 Abschreibungen
 300 Abschreibungen
 301 Mieten, Pachten, Nutzungs- und Ausleihgebühren
 302 Abschreibungen für Restbuchwerte
 303 Abschreibungen für Dauerkulturen
- 31 Material
 310 Materialverbrauch
 318 Materialumbewertung
 319 Materialverrechnungspreis – Abweichungen
- 32 Verbrauch fremder produktiver Leistungen
 320 Vorleistungen
 321 Montageleistungen
 322 Reparaturleistungen
 323 Transport-, Umschlags- und Lagerleistung für Güter
 3230 Warenbezug
 3231 Warenversand
 329 Sonstige fremde produktive Leistungen
- 33 Löhne, Sozialbeiträge und soziale Zuwendungen
 330 Tarif- und leistungsabhängiger Lohn
 331 Lohnzuschläge
 332 Zusatzlohn
 333 Naturalversorgung, Deputate
 335 Sozialbeiträge und Unfallumlage
 337 Krankengeld-Zuschüsse
 338 Zusätzliche Altersversorgung
 339 Sonstige Zuwendungen
- 34 Prämien
 340 Planmäßige Zuführungen zum Prämienfonds
 341 Prämien und Vergütungen außerhalb des Prämienfonds
- 35 Verbrauch fremder unproduktiver Leistungen und anderer unproduktiver Aufwendungen
 350 Verbrauch fremder unproduktiver Leistungen
 3500 Vertreter- und Provisionskosten
 3501 Fahrtkosten
 3502 Rechts- und Beratungskosten
 3503 Personalnebenkosten
 3504 Patent- und Lizenzgebühren
 3509 Sonstige fremde unproduktive Leistungen
 351 Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen
 3510 Reisekosten, Auslösungen und Aufwandsentschädigungen
 3511 Wegegelder
 3512 Heimarbeiterzuschläge
 3513 Werkzeugentschädigung
 3514 Trennungsentschädigung
 352 Werbekosten
 353 Zinsen

- 3530 Zinsen für planmäßige Kredite
- 3531 Zinsen für planwidrige Kredite
- 354 Zinsen und Tilgung kostenwirksamer Rationalisierungskredite
- 355 Zuführungen zum Fonds für Warenverluste und Handelsrisiko
- 356 Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren
- 357 Mehraufwand für mangelhafte Forschungs- und Entwicklungsarbeit
- 358 Mehraufwand für unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen
- 359 Zuführungen zu anderen Fonds und Umlage
- 360 Zuführung zum Fonds Technik
- 361 Zuführung zum Reparaturfonds
- 362 Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds
- 365 Umlage für wirtschaftsleitende Organe
- 38 Unproduktive Aufwendungen und sonstige Erlöse
- 380 Inventurdifferenzen
 - 3800 Inventurminusdifferenzen
 - 3801 Inventurplusdifferenzen
- 381 Verderb, Bruch, Schwund
- 382 Umbewertungen
 - 3820 Abwertungen
 - 3821 Aufwertungen
- 383 Abgeschriebene Forderungen und Verbindlichkeiten
 - 3830 Forderungsausfälle
 - 3831 Erlös aus ausgebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten
- 384 Verzugszinsen und Verzugszuschläge
 - 3840 Gezahlte Verzugszinsen und Verzugszuschläge
 - 3841 Vereinnahmte Verzugszinsen und Verzugszuschläge
- 385 Geldstrafen
 - 3850 Gezahlte Vertragsstrafen
 - 3851 Vereinnahmte Vertragsstrafen
 - 3852 Gezahlte Standgelder und Liegegebühren
 - 3853 Vereinnahmte Standgelder und Liegegebühren
 - 3858 Sonstige gezahlte Geldstrafen
 - 3859 Sonstige vereinnahmte Geldstrafen
- 386 Schadenfälle, Abbruch und Verschrottung
 - 3860 Aufwendungen für Schadenfälle, Abbruch und Verschrottung
 - 3861 Erlöse aus Schadenfällen, Abbruch und Verschrottung
- 387 Vermietete und verpachtete Grundmittel
 - 3870 Aufwendungen für vermietete und verpachtete Grundmittel
 - 3871 Erlöse aus vermieteten und verpachteten Grundmitteln
- 388 Mehraufwand für mangelhafte Investitionstätigkeit und seine Deckung
 - 3880 Mehraufwand für mangelhafte Investitionstätigkeit
 - 3881 Erlöse mangelhafter Investitionstätigkeit
- 389 Sonstige unproduktive Aufwendungen und Guthaben
 - 3890 Aufwendungen für vergangene Jahre
 - 3891 Erlöse aus vergangenen Jahren
- 39 Kostensammelkonto
- Kontenklasse 4 – Abrechnungskonten**
- 40 Verbindliche Abrechnungskonten
 - 400 Abrechnungskonto für Betreuungsabteilungen
 - 401 Abrechnungskonto für vermietete und verpachtete Grundmittel
 - 402 Abrechnungskonto für Löhne
 - 403 Abrechnungskonto für Banksammelverrechnung

- 404 Abrechnungskonto für Finanzschulden der Betriebe
- 41–49 Unverbindliche Abrechnungskonten (Konten zur freien Verfügung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe)

Kontenklasse 6 – Abrechnung des Absatzes und des Ergebnisses

- 60 Erlöse der abgesetzten Produktionsleistungen
- 61 Kosten der abgesetzten Produktionsleistungen
- 62 Abrechnung der Handelsleistungen
- 63 Abrechnung spezieller Handelsleistungen
- 64 Abrechnung der Dienstleistungen
- 65 Erlösschmälerungen, Abgaben und Steuern
- 66 Absatzunabhängige Erlöse
- 68 Abrechnung wirtschaftsleitender Organe
- 69 Ergebnisermittlung

Kontenklasse 9 – Fonds

- 90 Grundmittelfonds
- 91 Umlaufmittelfonds
- 92 Kapital, Rücklagen, langfristige Verbindlichkeiten
 - 920 Kapital
 - 921 Rücklagen
 - 925–929 Langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Kredite
- 93 Sonderfonds
 - 930 Fonds für Investitionen
 - 931 Fonds für Rationalisierung
 - 932 Fonds für Technik, Forschung und Entwicklung
 - 933 Fonds für Reparaturen
 - 934 Prämien-, Kultur- und Sozialfonds
 - 935 Fonds für Amortisationsverwendung
 - 936 Fonds für Handelsrisiko
 - 939 Sonstige Sonderfonds
- 94 Kredite
- 95 Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen
 - 950 Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen – Inland
 - 955 Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen – Ausland
- 96 Verbindlichkeiten gegenüber unterstellten Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen
 - 960 Verbindlichkeiten gegenüber unterstellten Betrieben
 - 961 Verbindlichkeiten gegenüber wirtschaftsleitenden Organen
- 97 Sonstige Verbindlichkeiten
 - 970 Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt
 - 971 Verbindlichkeiten gegenüber der DIB/DLB
 - 972 Verbindlichkeiten unbestimmter Höhe
 - 973 Verbindlichkeiten aus Kautionen
 - 974 Verbindlichkeiten gegenüber Betriebsangehörigen und Mitgliedern
 - 975 Verbindlichkeiten aus Vertragsstrafen und aus Wagenstandgeldern
 - 976 Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume
 - 977 Verbindlichkeiten aus Lohnverrechnung
 - 979 Sonstige Verbindlichkeiten
- 98 Gesamtergebnis, Gewinnverwendung und Verlustausgleich
 - 980 Gesamtergebnis
 - 981 Gewinnverwendung
 - 985 Verlustausgleich, Subventionen und sonstige Stützungen
 - 989 Mindergewinn und außerplanmäßiger Verlust
- 99 Bilanzkonten
 - 990 Eröffnungsbilanzkonto
 - 991 Schlußbilanzkonto

Zu einigen in den Thesen enthaltenen Problemen

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik schafft etwas grundlegend Neues, dessen Vorbereitung der Beteiligung aller Fachleute in Betrieben, Organen und Instituten bedarf. An der Erarbeitung der Thesen durch die Forschungsgemeinschaft haben zwar zahlreiche Vertreter aus Wissenschaft und Praxis teilgenommen, das bedeutet aber nicht, daß deshalb die Thesen etwas Fertiges darstellen sollen, das nun auf die Betriebe zukommt, ohne daß sie die Möglichkeit haben, selber an der Gestaltung des Systems mitzuwirken. Gerade die frühzeitige Veröffentlichung der Thesen in einem Stadium, in dem noch durchaus ungelöste Probleme in ihnen stecken, zeigt die Bedeutung, die man einer echten Diskussion beimißt. Die nachfolgenden Artikel wollen auf wesentliche Punkte der Diskussionsnotwendigkeit hinweisen.

Die Redaktion

Ziel und Aufgaben des Systems

Das System von Rechnungsführung und Statistik hat die Aufgabe, rechtzeitige ökonomische Informationen über die Entwicklung des erweiterten sozialistischen Reproduktionsprozesses für die Leitungstätigkeit in den Bereichen und Ebenen unserer Volkswirtschaft zu liefern. Die Lösung dieser Aufgabe verlangt entsprechend dem Inhalt des Begriffs „System“, daß die ökonomischen Informationen ein in sich geschlossenes, in gegliedertem Aufbau einheitlich geordnetes Ganzes bilden.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist von dem Grundsatz der einmaligen Erfassung eines ökonomischen Vorgangs in Mengen-, Zeit- und Wertangaben bzw. in ihrer Verbindung miteinander (Primärerfassung) als Grundlage der Aufbereitung und Information für die verschiedensten Zwecke der Kontrolle und Analyse auszugehen. Erst die Beachtung dieses Grundsatzes gewährleistet untereinander abgestimmte Informationen, weil sie auf denselben Zahlen als Urmaterial aufbauen, und gestattet ferner eine rationelle Arbeitsweise ohne Doppelerfassungen.

Außerdem erfordert das System Arbeitsmethoden, die als folgerichtige und planmäßige Arbeitsverfahren die Arbeitsstufen Erfassung, Aufbereitung und Information nach einheitlichen organisatorischen Richtlinien in das System einordnen. Das bedingt die Bildung eines einheitlichen Arbeitsgebiets aus dem bisherigen Arbeitsgebiet Rechnungswesen und der Wirtschaftsstatistik, die vielfach in den Betrieben in den verschiedensten Funktionalbereichen erarbeitet wird. Durch eine Unterstellung dieses Arbeitsgebiets unter einen verantwortlichen Leiter sollen die ökonomischen Informationen von der Primärerfassung bis zur Berichterstattung nach

einheitlichen Richtlinien erfaßt und aufbereitet werden, ohne daß die einzelnen Arbeitsgebiete als Funktionalbereiche dem Leiter des Bereichs Rechnungsführung und Statistik (oder wie dieser Bereich auch immer heißen wird) strukturell unterstellt werden.

Beispielsweise werden die Produktionsmeldungen in der Produktionsleitung zu einer Produktionsstatistik verdichtet, so hat die Erfassung, Aufbereitung und Information nach den einheitlichen Richtlinien zu erfolgen, die vom Leiter des Bereichs Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Produktionsleiter festgelegt werden, ohne daß hierdurch eine strukturelle Unterstellung erfolgt.

Auf diese Weise soll erreicht werden, daß das Zahlenmaterial von seiner Primärerfassung bis zur Berichterstattung nach einheitlichen Richtlinien ohne Doppelerfassung aufbereitet und analysiert werden kann, so daß hierdurch das System in gegliedertem Aufbau als einheitlich geordnetes Ganzes entsteht. Der Leiter des Arbeitsgebietes „Rechnungsführung und Statistik“ trägt deshalb die Verantwortung für eine koordinierte betriebliche ökonomische Berichterstattung.

Die genannten Gesichtspunkte müssen folgerichtig über die betriebliche Ebene hinaus zur Bildung einheitlicher Arbeitsgebiete in den wirtschaftsleitenden und anderen Staatsorganen unter einheitlicher Leitung führen, damit das „System“ ein Instrument aktiver politischer und ökonomischer Leitungstätigkeit wird.

Die Verbesserung der Organisation der ökonomischen Information ist eine vordringliche Aufgabe. Ihre Lösung setzt eine Analyse des augenblicklichen Zustandes voraus, um daraus eine planmäßige Verbesserung der

Arbeitsorganisation auf dem Gebiet der ökonomischen Information zu erreichen. Eine solche Untersuchung muß von der Fragestellung ausgehen: „Welche Angaben (Daten) müssen an welcher Stelle in welcher Weise für welchen Zweck am rationellsten erfaßt und aufbereitet werden?“, damit Arbeitsumfang und rechtzeitige Information in einem optimalen Verhältnis zueinander stehen. Die Praxis kennt diese Gedanken seit langem unter dem Begriff der Methode Losinski, deren Bestreben es ist, vom Arbeitsplatz ausgehend, planmäßige Arbeitsverfahren für die Erfassung, Aufbereitung und Information auf der Grundlage von Belegdurchlaufplänen zu erarbeiten.

Eine gute Organisation ist daher die Grundlage für alle Überlegungen zur Mechanisierung der Verwaltungsarbeiten. Sie setzt voraus, daß 1. Grundsätze für die Primärerfassung erarbeitet werden, damit von den ersten Angaben an Mengen-, Zeit- und Wertgrößen nach einheitlichen Nomenklaturen aufbereitet werden können; daß 2. das Belegwesen weitgehend für die Zwecke der Mechanisierung vereinheitlicht wird, weil hiervon die rationelle Ausnutzung moderner Datenerfassungs-

Verarbeitungs- und Übermittlungsanlagen beeinflußt wird; daß 3. im Laufe der Zeit in unserer Volkswirtschaft einheitliche Datenverarbeitungssysteme Anwendung finden, damit Typenprojekte sowohl für die Informationsverarbeitung als auch für Informationsströme ausgearbeitet werden können, durch die sich das Informationsbedürfnis aller leitenden Organe rechtzeitig erfüllen läßt; daß 4. die Ordnungsmäßigkeit des Systems von der Primärdokumentation bis zur zusammenfassenden Berichterstattung gewährleistet wird und daß 5. eine ausreichende Zahl mathematisch, ökonomisch und technisch ausgebildeter Kader zur Verfügung steht.

Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Wirksamkeit des Systems von Rechnungsführung und Statistik, das die Analyse mengen-, zeit- und wertmäßiger Erscheinungen des erweiterten sozialistischen Reproduktionsprozesses einschließt, um so größer sein wird, je einheitlicher die dem System zugrunde liegenden Methoden und Systematiken auch im System der Planung, Finanzierung und Preisbildung angewandt werden.

Volkswirtschaftlicher Kontenrahmen

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erfordert volkswirtschaftliche Systematiken für die allgemeine Kennzeichnung und ziffernmäßige Schlüsselung aller ökonomischen Erscheinungen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Diese Systematiken sind so zu entwickeln, daß sie eine relative Konstanz aufweisen und in ihrer Kennzeichnung den Anforderungen eines rationellen Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen entsprechen.

Eine dieser Systematiken ist der volkswirtschaftliche Kontenrahmen. Er systematisiert die Kennzeichnung und Schlüsselung der in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu erfassenden gleichartigen ökonomischen Erscheinungen. Er bildet zusammen mit anderen volkswirtschaftlichen Systematiken, z. B. der Erzeugnis-systematik, der Systematik der Inventarobjekte, eine Einheit.

Das Neue des Entwurfs des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens besteht darin, daß er eine Nomenklatur zur Erfassung und Aufbereitung der ökonomischen Erscheinungen der materiellen Produktion ist, die verbindlich für die Wirtschaftsbereiche Industrie, Bau-, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Verkehr, Post und Fernmeldewesen sein soll.

Der vorgelegte Entwurf entstand unter Abstrahierung von der nicht mehr vertretbaren Überbetonung wirtschaftszweigbedingter Besonderheiten und unter der Voraussetzung, daß er verbindliche Grundlage für Fachkontenrahmen der Wirtschaftsbereiche ist. Die Stellungnahmen zu dem bereits veröffentlichten Entwurf¹ und den zur Diskussion gestellten Fragen billigen dieses Vorhaben.

Einige Diskussionsteilnehmer aus Betrieben und VVB, die über Erfahrungen hinsichtlich der Lochkartentechnik verfügen, sprechen sich für die zweite zur Diskussion gestellte Variante aus, das heißt, sie sind der Auffassung, daß der volkswirtschaftliche Kontenrahmen und nicht der Fachkontenrahmen Grundlage der Kontenpläne der Betriebe sein soll. Damit könnten durch eine geringere Zahl verbindlicher Konten die bei Datenverarbeitung mit erheblichem Mehraufwand verbundenen kurzfristigen Änderungen der Nomenklatur auf ein Minimum beschränkt werden:

Dabei ergibt sich jedoch die Frage, ob der vorliegende Entwurf nicht noch tiefer gegliedert werden müßte, um die angestrebte volkswirtschaftliche Einheitlichkeit und Eindeutigkeit des Inhalts der Konten bei der Aufstellung der betrieblichen Kontenpläne nicht zu verlieren.

Es ist sehr wünschenswert, wenn gerade unter diesen Aspekten der Entwurf kritisch durchgesehen wird.

Bei der Überprüfung des Entwurfs ist der umfassende Geltungsbereich des Kontenrahmens zu beachten und die Absicht, daß Kontengruppen (z. B. Forderungen an wirtschaftsleitende Organe, Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds) und die Klasse 6 den Erfordernissen der Wirtschaftsbereiche sowie Eigentumsformen entsprechend im Fachkontenrahmen untergliedert werden sollen. Im Fachkontenrahmen können die Kontengruppen bzw. -untergruppen zusätzlich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit untergliedert werden. Die freigebliebenen Kontenklassen bleiben der Aufnahme des nichtmateriellen Bereichs in den volkswirtschaftlichen

¹ „Finanzen und Buchführung“ 1965/4 bzw. „Statistische Praxis“ 1965/3.

Kontenrahmen vorbehalten und dürfen in den Fachkontenrahmen nicht belegt werden.

Ferner ist für die Beurteilung des Entwurfs von Bedeutung, daß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik die bisherigen Grundrechnungen neu profiliert sind. Dabei wurde von dem Grundsatz ausgegangen, jeden Vorgang nur einmal zu erfassen und Doppelerfassungen in Einzelrechnungen (Grundrechnungen) und Bilanzrechnung (Kontenführung) zu vermeiden.

Während in den bisher zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Fortfall von Komplexkostenkonten überwiegend begrüßt wird, sind die Meinungen über die Beschränkung der Anzahl der Konten, z. B. der Grundmittelkonten, der Kostenartenkonten für Löhne, geteilt. Auch zu diesem Problem wird um Stellungnahme gebeten.

Dieser Beitrag geht davon aus, daß den Lesern bereits die Veröffentlichungen zu den Problemen des Entwurfs bekannt sind. Daher wird hier unter Auswertung der bisher eingegangenen 38 Stellungnahmen ergänzend zu den ersten Veröffentlichungen berichtet. Allen Verfassern von Stellungnahmen dankt die Forschungsgruppe herzlich für die große Unterstützung. Wir hoffen, auch weiterhin in dieser Gemeinsamkeit unser beiderseitiges Anliegen mit bestem Erfolg erfüllen zu können.

Klasse 0 – Arbeitsmittel

Diese Klasse soll sämtliche Arbeitsmittel aufnehmen. Der Ausweis der Arbeitsmittel in Bilanzen und anderen Berichterstattungsformularen wird dadurch nicht beeinträchtigt. Ferner kann der Kontenrahmen nicht ausschließlich auf die derzeitigen Finanzierungsbestimmungen bezogen werden, da diese sehr differenziert und wechselhaft sind. Es muß ein Aufbau der Klasse gesucht werden, der beständigen Informationsbedürfnissen gerecht wird.

Über die Frage, ob die Anzahl der Konten in der Bilanzrechnung sehr eingeschränkt werden soll, sind die Stellungnahmen unterschiedlich. Das ist in erster Linie zurückzuführen auf die wahrscheinlich inkonsequente Berücksichtigung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bzw. die Verkennung der Absicht, künftig die Grundrechnungen unmittelbar zum Ausgangspunkt der entsprechenden Berichterstattungen zu machen. Die Einheit von Rechnungsführung und Statistik erfordert jedoch solche Veränderungen.

Klasse 1 – Materielle Umlaufmittel

In den bisherigen Stellungnahmen zum Entwurf wird die Übernahme der Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen in diese Klasse gebilligt, ebenso der Verzicht auf die Gliederung der Materialbestandskonten nach Grund- und Hilfsmaterial. Im Interesse einer volkswirtschaftlich einheitlichen Gliederung des Materials wird die Untergliederung der Konten nach der Grundgliederung der in Vorbereitung befindlichen Erzeugnisnomenklatur für erforderlich gehalten.

Die Erzeugnisnomenklatur muß künftig den Aufbau der Materialkategorien bestimmen und Grundlage der staatlichen Berichterstattung sein. Zur Vermeidung von Doppelarbeit könnte die Kontenführung auf ein Konto beschränkt bleiben, wenn auf die Führung des Kontos „Zweckgebundenes Material“ verzichtet wird. Es wäre von großem Nutzen, wenn auch zu diesem Gliederungsproblem weitere Meinungsäußerungen abgegeben werden.

Klasse 2 – Finanzielle und in Verrechnung befindliche Umlaufmittel

Die Gliederung der Klasse 2 des Entwurfs hat bisher allgemeine Zustimmung gefunden. Gegenstand der Diskussion wurde die Bildung der Kontenklasse „Abrechnungskonten“. Diese Lösung ist zweckmäßig um der Vielfalt der in bestimmten Bereichen auftretenden Abrechnungen zu entsprechen und die Stellenzahl der Kontennummern niedrig zu halten.

Problematisch im Entwurf ist die Gruppe 28. Die Abgrenzung der Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume ist sehr heterogen. Die auf der Grundlage von Finanzierungsbestimmungen bestehenden Kontengruppen sind für den volkswirtschaftlichen Kontenrahmen so zusammenzufassen, daß die entstehende Gruppierung künftigen Anforderungen standhalten kann. Im Entwurf wurde ein solcher Versuch gemacht. Die Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche müßten sich in diese Gruppen eingliedern lassen. Es ist zu prüfen, ob die auf Grund von Stellungnahmen bereits geänderte Gliederung als volkswirtschaftliche Nomenklatur für einen mehrjährigen Zeitraum bestimmend sein kann.

Klasse 3 – Kosten und sonstige Erlöse

Dem Grundsatz, sämtliche Kosten nach dem Bruttoprinzip in der Klasse 3 auszuweisen, wird in der Diskussion ausnahmslos zugestimmt. Auch die Gliederung der Kosten nach Wertbestandteilen wird akzeptiert. In den Vorschlägen, die zur Umgruppierung einiger weniger Kostenarten gemacht werden, steht das Bedürfnis nach Gruppierung der Kostenarten zum Zwecke der Zuordnung zu Kostenkomplexen im Vordergrund. Es wird jedem verständlich sein, daß die Gruppierung nicht allen Erfordernissen gleichzeitig entsprechen kann. Auf die Gliederung der Klasse 3 haben die Erfordernisse der qualitativen Verbesserung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung des Gesamtprodukts entscheidenden Einfluß. Die Erfordernisse der Kostenrechnung werden dadurch nicht beeinflußt.

Besonderer Gegenstand der Diskussion sind die Gruppen 33 und 38 des Entwurfs.

Von einem Teil der Diskussionsteilnehmer wird die Straffung der Lohnkostenarten (Gruppe 33) als Vereinfachung der Abrechnung sehr begrüßt, während ein anderer Teil diese Konten für Zwecke der Berichterstattung stärker untergliedert haben möchte. Diese Meinungsverschiedenheiten sind zu überwinden, wenn der Grundsatz der einmaligen Erfassung verwirklicht wird. Selbstverständlich sind die Lohnkostenarten stärker zu untergliedern. Das muß aber den besonderen Nomenklaturen entsprechend in der Arbeitskräfte-rechnung (neues Profil der Lohnrechnung) geschehen. In der Kontenrahmennomenklatur sollten diese Kostenarten nach den Zielsetzungen der Kostenartenrechnung untergliedert bleiben. Der Forderung auf Bildung einer selbständigen Gruppe für Sozialbeiträge könnte entsprochen werden.

Die Kontengruppe 38 enthält nicht planbare Kostenarten und sonstige Erlöse. Die darüber hinaus verbleibenden nicht planbaren Kostenarten (z. B. 357 und 358) sind anderen Gruppen zugeordnet. Der Gesamtaufbau der Gruppe 38 ist problematisch. Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Planung und Preisbildung sowie der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung rechtfertigen zunächst eine solche Gruppe. In zwei Stellungnahmen wird vorgeschlagen, aus der Gruppe 38 zwei Gruppen zu bilden. Die Entscheidung über diesen Vorschlag kann erst gefällt werden, wenn endgültig feststeht, ob sonstige Erlöse in die Kostenartenklasse aufgenommen werden müssen.

Die nicht planbaren Kostenarten sollen nach der den Thesen zur Kostenrechnung zugrunde liegenden Meinung lediglich in der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung in Erscheinung treten. Diese zur Festigung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung getroffene Regelung schließt die Notwendigkeit der Erfassung von sonstigen Erlösen in der Kostenrechnung nicht zwangsläufig ein. Nur wenn der Standpunkt gerechtfertigt ist, daß diese Kosten und Erlöse in einem kausalen Zusammenhang stehen, wäre die Beibehaltung dieser Praxis gerechtfertigt. Bei den Untergruppen 306 und 307 ist der Zusammenhang eindeutig gegeben. Er kann aber nicht entscheidend für die endgültige Lösung sein, weil diese beiden Untergruppen dem Inhalt nach nicht Kostenarten-, sondern Kostenträgerrechnungen sind. Der Fortführung der Arbeiten wäre es sehr nützlich, wenn zu diesen seit der Selbstkostenverordnung aktuellen Fragen Stellungnahmen abgegeben werden.

In der Gruppe Materialverbrauch erscheint noch Grund- und Hilfsmaterial. Es ist zu prüfen, ob auch in der Kostenarten- und damit auch in der Kostenstellenrechnung auf diese Unterscheidung verzichtet werden kann.

Der Vorstellung, in der Bilanzrechnung (Kontenklasse 3) nur ein Kostensammelkonto zu führen (39), wird aus praktischen Erfahrungen sehr häufig zugestimmt.

Klasse 4 — Abrechnungskonten

Der Neugliederung der Klasse 4 wird im allgemeinen zugestimmt. In einigen Stellungnahmen sind für die Abrechnung des Eigenverbrauchs besondere Abrechnungskonten gefordert worden, weil ein Kostensammelkonto (39) mit Charakter eines Produktionsabrechnungskontos nicht ausreicht. Obwohl die Angaben über die Abrechnung des Eigenverbrauchs in der Regel der Kostenrechnung entnommen werden, überläßt der Entwurf dem freien Ermessen der Betriebe die Bildung von Abrechnungskonten.

Klasse 6 — Abrechnung des Absatzes und des Ergebnisses

Die Gliederung dieser Klasse wird in starkem Maße von den Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche beeinflusst. Der Entwurf beschränkt sich auf Kontengruppen, deren Untergliederung im Fachkontenrahmen vorgenommen werden muß. In den Kontengruppen 60 bis 64 wären dann für die Untergliederung der Abrechnung der verkauften Waren und Leistungen solche Faktoren maßgeblich wie Leistungsarten, Abnehmergruppen, Erzeugnisgruppen, Inland, Ausland und ähnliches.

In der Kontengruppe 65 sollen als Erlösschmälerungen neben den Preisnachlässen, Gewinnabschlägen, Mehrerlösabführungen auch Umbewertung unfertiger und fertiger Erzeugnisse, Handelsspannenteilung, Produktions-, Handels-, Dienstleistungsabgabe und Umsatzsteuer (Konsumgenossenschaft) volkswirtschaftlich einheitlich dargestellt werden.

Die Notwendigkeit zur Bildung einer Kontengruppe 66 „Absatzunabhängige Erlöse“ ergibt sich auf Grund der Auswertung der bestehenden Fachkontenrahmen des materiellen Bereiches. In diese Gruppe sind Erlöse bzw. Einnahmen aus Zinsen, Provisionen, Beteiligungen u. ä. aufzunehmen.

Die Gliederung dieser Klasse wird — abgesehen von einigen Anregungen zur Ergänzung innerhalb der Gruppen — in den Stellungnahmen akzeptiert.

Klasse 9 — Fonds

Der Gliederung dieser Klasse wird zugestimmt mit dem Hinweis, daß die Gruppen 90, 91, 96 und 98 untergliedert werden sollten. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Untergliederungen in den Fachkontenrahmen vorzunehmen sind, weil die Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche eine verbindliche Untergliederung im volkswirtschaftlichen Kontenrahmen unzumutbar erscheinen lassen. Nur bei Wegfall der Fachkontenrahmen wäre eine solche Untergliederung notwendig.

Volkswirtschaftsplan 1965 — Programm für die schöpferische Arbeit aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik

Dokumente und Materialien der 10. Sitzung
der Volkskammer der DDR am 13. und
14. Januar 1965

Materialien aus der Tätigkeit der Volkskammer und
ihrer Ausschüsse, Heft 4 (4. Wahlperiode)

Herausgeber: Konzele des Staatsrates der Deutschen
Demokratischen Republik

236 Seiten · Broschiert 1,80 MDN

Erich MARKOWITSCH

Investitionsaufgaben der Industrie im Jahre 1965

Erkenntnisse und Erfahrungen für die Durch-
setzung der Investitionsverordnung und der
Projektierungsverordnung

72 Seiten · Broschiert 1,00 MDN

Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Aufgaben der Kostenrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellt dem Rechnungswesen und damit auch der Kostenrechnung neue und höhere Aufgaben.

Sie bestehen insbesondere in

- der Beseitigung der noch vorzufindenden Doppelgleisigkeit zwischen Rechnungswesen und übriger statistischer Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie in der Schaffung einer nach einheitlichen Grundsätzen organisierten zweckmäßigen Primärerfassung und Dokumentation
- in der Gestaltung eines aussagefähigen, den Grundsätzen der Wirtschaftsführung entsprechenden Informationssystems, das weitestgehend die Vorzüge moderner Datenverarbeitung ausnutzt.

Daraus folgt, daß die Weiterentwicklung der Kostenrechnung nur als Teilaufgabe bei der Vervollkommnung des Gesamtsystems angesehen werden darf. Darüber hinaus ist es wichtig zu betonen, daß die Kostenrechnung - wie allgemein das Rechnungswesen - eine Doppelfunktion zu erfüllen hat: Sie ist einerseits zu einem aktiven Instrument der betrieblichen Führungstätigkeit zu entwickeln, und andererseits muß sie in einem bestimmten Umfang überbetriebliche Informationsbedürfnisse erfüllen, wie zum Beispiel die Lieferung von Angaben für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine Zusammenfassung und Weiterleitung von Daten, die für die eigene Leitungstätigkeit ohnehin vorhanden sein müssen, sondern auch um Daten, die ausschließlich volkswirtschaftlichen Belangen dienen. Das Schwergewicht liegt jedoch eindeutig bei der ersten Funktion.

Das drückt sich in den der Kostenrechnung zuzuweisenden Aufgaben aus. Sie muß

- eine exakte Erfassung der Kosten und Bestimmung der Selbstkosten der Erzeugnisse zum Zwecke der Kalkulation und Kontrolle gewährleisten,
- eine wirkungsvolle innerbetriebliche Kosten- und Leistungsabrechnung sichern,
- Anknüpfungspunkte und Voraussetzungen für die Nutzensrechnung über den technischen Fortschritt schaffen,
- Unterlagen für die volkswirtschaftliche Bilanzierung und Verflechtungsbilanzierung liefern.

Gegenwärtig ist jedoch die Kostenrechnung in vielen Betrieben nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen. Große Mängel zeigen sich auf dem Gebiet der Kalkulation. Obgleich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, haben viele Betriebe die vor allem in der Selbstkostenverordnung liegenden weitgehenden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Kostenrechnung um den Preis der Vernachlässigung ihrer ökonomischen Funktionen ausgeschöpft. Es muß z. B. mehr als nur bedenklich stimmen, daß es Großbetriebe des Maschinenbaus gibt, die mit einem einzigen Verrechnungssatz für Gemeinkosten auskommen.

Es wäre aber falsch, die Mängel in der Kostenrechnung allein in bereits begangenen Fehlern zu suchen. Es ist nicht minder wichtig zu erkennen, daß die Einführung des Systems ökonomischer Hebel die Kostenrechnung vor neue Aufgaben stellt. Es sei nur an die Preisdifferenzierung und an die Gewinnoptimierung erinnert. Sie

erfordern solche Formen der Kalkulation, die es gestatten, bestimmte Teilkomplexe sichtbar zu machen. Dazu gehören z. B. die Beschaffungs- und Absatzkosten.

Es ist unerlässlich, ein neues Kalkulationsschema (Gliederung der Kosten nach Komplexen) einzuführen und den bisherigen unhaltbaren Zustand der Doppelgleisigkeit zwischen der Komplexgliederung der Kostenrechnung und der Preiskalkulation zu überwinden. Die neue Komplexgliederung muß einerseits stabil sein und eine lange Geltungsdauer ermöglichen. Das Kalkulationsschema muß andererseits durch mögliche Flexibilität den Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche, den unterschiedlichen Kalkulationsmethoden und den Betriebsgrößen Rechnung tragen. Außerdem muß es der Forderung nach Entflechtung des Gemeinkostenkomplexes genügen und seiner Normierung entgegenkommen.

Bei der Neugestaltung der Kostenkomplexe soll der positive Gedanke der Selbstkostenverordnung, die Gliederung nach der Kostendynamik, nicht fallen gelassen werden. Die Ausnutzung des Kostenverhaltens gewinnt mit dem Fortschreiten der technischen Revolution an Bedeutung und ist bei den betrieblichen und überbetrieblichen Dispositionen zu berücksichtigen. Wir sind aber der Meinung, daß das Kostenverhalten nicht auf der Grundlage der Kostenart bestimmt werden kann, vielmehr sollte dies auf der Kostenstelle berücksichtigt werden.

Wir sehen für die Weiterentwicklung der Kostenstellenrechnung insbesondere zwei Gesichtspunkte:

Erstens muß die Kalkulationsfunktion der Kostenstellenrechnung wiederhergestellt werden. Das bedeutet, daß diejenigen Gemeinkosten, die nur auf einer Stelle anfallen, auch dort zu erfassen sind und nicht in einem globalen Zuschlagsatz untergehen dürfen.

Zweitens ist die Kostenstellenrechnung zu einer Kosten- und Leistungsabrechnung auszubauen. Das bedeutet, daß je nach den Besonderheiten des Betriebes oder Zweiges geeignete Kosten- und Leistungsgrößen in Beziehung zu setzen sind und als Grundlage für eine innerbetriebliche Abrechnung und materielle Interessiertheit zu verwenden sind.

Mit dieser zweiten Funktion soll insbesondere den Bedürfnissen nach innerbetrieblicher Planabrechnung nachgekommen werden. Mit der Weiterentwicklung der Kostenstellenrechnung werden gleichzeitig die Voraussetzungen für eine solide innerbetriebliche Leistungsverrechnung geschaffen. Sie hat für die Kalkulation eine große Bedeutung. Sie ist aber auch noch unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Aussage zu sehen.

Einestils geht es dabei um die richtige Gliederung der Kostenarten, andererseits um die Belange der Verflechtungsbilanzierung. Dabei geht es um die Überwindung des folgenden Widerspruchs. Auf der einen Seite wird die Kalkulation nach Komplexen vorgenommen, auf der anderen Seite benötigt die Verflechtungsbilanzierung Angaben über die Zusammensetzung der Selbstkosten nach Kostenarten. Diese Aufgabe stellt die Kostenrechnung vor zur Zeit schier unlösbare Probleme. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, daß die Anforderungen der Verflechtungsbilanzierung bei dem derzeitigen Mechanisierungsstand der Abrechnung in

Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung
und Statistik vom 12. Mai 1966



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|--------------------------|----------------|
| 1966 | Berlin, den 5. Juli 1966 | Teil II Nr. 70 |
|------|--------------------------|----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 12. 5. 66 | Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik | 415 |

Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

Vom 12. Mai 1966

Die Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue Qualität der Informationen über den tatsächlichen Ablauf der ökonomischen Prozesse für die wissenschaftlich fundierte Leitungstätigkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane.

Um den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß in seinen Zusammenhängen, Verflechtungen und Wechselbeziehungen darzustellen, sind verbindliche einheitliche Grundsätze für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung zahlenmäßiger Informationen für die gesamte Volkswirtschaft festzulegen, die den gestellten neuen inhaltlichen Anforderungen des Informationsbedarfes entsprechen und den Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung ermöglichen.

Die rationelle Ermittlung von zahlenmäßigen Angaben über die Prozesse und Erscheinungen erfordert die Verschmelzung der bisher getrennten Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten System von Rechnungsführung und Statistik, das alle Bereiche der Volkswirtschaft umfaßt. Um diese Zielstellung zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), Staatsorgane und Wirtschaftsorgane aller Bereiche der Volkswirtschaft sowie den Vorstand des Verbandes Deutscher Königsgenossenschaften (VDK) und den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdJB) (im folgenden übergeordnete Organe genannt).

I. Aufgaben

§ 2

(1) Um den qualitativ neuen Informationsbedarf der Leitungsorgane aller Ebenen rationell zu befriedigen, sind die Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu verschmelzen.

(2) Mit dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ist der notwendige zahlenmäßige Informationsbedarf aller Ebenen der Volkswirtschaft über den abgelaufenen Reproduktionsprozeß kurzfristig zu gewährleisten. Dabei

- sind aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die Perspektiv- und Jahresplanung zu schaffen,
- ist die Plandurchführung zu kontrollieren und zu analysieren,
- sind Bestand und Entwicklung des Volksvermögens sowie die Verwendung des Nationaleinkommens nachzuweisen,
- sind operative Leitungsentscheidungen in allen Ebenen der Volkswirtschaft vorzubereiten,
- ist die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, zu unterstützen.

(3) Durch das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sind zahlenmäßig widerzuspiegeln und darzustellen:

- der Reproduktionsprozeß insgesamt und in seinen einzelnen Phasen, in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen,
- die einzelnen Elemente des Reproduktionsprozesses, ihre Veränderung und Effektivität sowie die Ausnutzung der Fonds,

- die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze, insbesondere ihre Ausnutzung durch die Anwendung ökonomischer Hebel,
- volkswirtschaftlich wichtige Proportionen.

Bei der Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen sind die Erfordernisse der Erarbeitung von komplexen ökonomischen Analysen, Betriebs- und Periodenvergleichen, Zeitreihen, Trendsbestimmungen bei verstärkter Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zu berücksichtigen.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen an den notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarf sind durch die Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane auszuarbeiten. Darauf aufbauend haben die Staats- und Wirtschaftsorgane ihre Anforderungen zu systematisieren, zu begründen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik koordiniert die Anforderungen mit dem Ziel, den notwendigen qualitativ höheren Informationsbedarf bei Beachtung des § 17 Abs. 2 abzudecken und den Aufwand an vergebensständlicher und lebendiger Arbeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane haben ständig zielstrebig die Erfassung und Aufbereitung der notwendigen zahlenmäßigen Informationen in ihrem Bereich zu rationalisieren. Der planmäßige Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat zu sichern, daß zur Unterstützung der Rationalisierung in den Betrieben einheitliche Organisationsgrundsätze der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Konkretisierung dieser Organisationsgrundsätze auf die Bedingungen ihres Bereiches oder Zweiges zu veranlassen und deren kurzfristige Einführung zu sichern.

II.

Aufbau und Inhalt

§ 4

Zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gehören:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- betriebliche Erfassung und Aufbereitung,
- Grundsätze der Bewertung,
- Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit,
- Grundsätze der innerbetrieblichen Information,
- Berichterstattung.

§ 5

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen und nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe der Planung, Finanzierung, Rechnungsführung und Statistik herauszugeben.

§ 6

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für folgende Systematiken und Nomenklaturen verantwortlich, die für die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik verbindlich anzuwenden sind:

- Betriebssystematik,
- Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Nomenklatur der Inventarobjekte,
- Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Systematik (Schlüssel) der übergeordneten Organe und Eigentumsformen,
- Systematiken der Gemeinden und Ortsteile der Deutschen Demokratischen Republik,
- volkswirtschaftlicher Kontenrahmen,
- Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken herausgegeben werden.

(3) Auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens kann die Ausarbeitung der Kontenrahmen für die Wirtschaftsbereiche den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen übertragen werden.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

§ 7

(1) Durch die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind die notwendigen zahlenmäßigen Informationen über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der Einheit von Menge, Zeit und Wert in ihren Einzelheiten, Zusammenhängen und ihrer Verflechtung nachzuweisen.

(2) Die betriebliche Erfassung und Aufbereitung erfolgt mittels Erfassungsbelegen (im folgenden Belege genannt) und Aufbereitungsnachweisen als Ausgangsmaterial für innerbetriebliche Informationen und die Berichterstattung, die durch rationelle Methoden und Verfahren zu gewinnen und den entsprechenden Rechnungen zuzuordnen sind.

§ 8

(1) Die notwendigen Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Beleg sind

- die einmalige Erfassung eines Vorganges, Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der mit dem System der Planung koordinierten Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel unter Beachtung der Eigentumsformen und der Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche,
- die Übereinstimmung von Menge, Zeit und Wert im Nachweis gleicher Vorgänge, Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten

zu gewährleisten.

§ 9

(1) Die Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung einzelner oder mehrerer Daten mit gleichartigen Erfassungsmerkmalen zur Darstellung zusammengefaßter Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses erfolgt in Aufbereitungsnachweisen.

(2) Die Aufbereitungsnachweise sind in Form von Karteien, Listen, Tabellen oder Konten entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit rationell nach Gesichtspunkten der operativen betrieblichen Leitung und Kontrolle miteinander abstimmbare und aufeinander beziehbar zu führen.

(3) Mit den Aufbereitungsnachweisen ist die

- rationelle Befriedigung sowohl des innerbetrieblichen als auch des überbetrieblich notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarfes,
- Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum

zu gewährleisten.

§ 10

(1) Die Belege und Aufbereitungsnachweise sind sachlich zu systematisieren und entsprechend den Erfordernissen der Bereiche der Volkswirtschaft einheitlich den Rechnungen über

- **Arbeitsmittel** als Nachweis der Bestände, der Entwicklung der Grundmittel und Investitionen,

- **Arbeitsgegenstände** als Nachweis der Bestände, der Entwicklung und der Verwendung von Rohstoffen und Einsatzmaterialien,
- **Arbeitskräfte** als Nachweis der Entwicklung der Arbeitskräfte, des Zeitfonds, der effektiv verbrauchten Zeiten sowie der Lohn- und Einkommensbestandteile,
- **Leistungen** als Nachweis der Entwicklung der Produktions-, Zirkulations- und Dienstleistungen sowie der wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sozialen Leistungen und ihres Absatzes,
- **Kosten** als Nachweis ihrer Zusammenfassung nach Arten, Leistungs- und Kostenstellen, Kostenträgern und Erzeugnissen,
- **Finanzen** als Nachweis der wertmäßigen Zusammenfassung der Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen und ihrer Bilanzierung sowie als Einzelnachweis der Bestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- **Nutzen** als Nachweis des Nutzeffektes der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,
- **Gesamtübersichten und -analysen** als Nachweis für komplexe Zusammenfassungen, komplexe analytische Untersuchungen, Kontrollen und die Verflechtungen der Prozesse in Mengen, Zeiten und Werten sowie für die Entwicklung kombinierter Kennziffern aus Angaben verschiedener Rechnungen, wie Arbeitsproduktivität, Eigenleistungen, Ausnutzung produktiver Fonds u. ä.,

zuzuordnen.

(2) Die speziellen Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind in den Anordnungen für die Bereiche der Volkswirtschaft zu regeln.

§ 11

(1) Ausgehend vom wissenschaftlich begründeten Informationsbedarf der Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane sind die Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung in Abhängigkeit von

- dem technischen Ausrüstungsstand der vorhandenen oder in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen und der Übermittlungsaggregate,
- der Bedeutung, Größe, Technologie und Eigentumsform

der Betriebe festzulegen, wobei die staatlichen Mindestanforderungen der Erfassung und Aufbereitung sowie der ständigen periodischen zahlenmäßigen Informationen (nächstehend Berichterstattung genannt) zu gewährleisten sind.

(2) In Richtlinien, die gemäß § 24 Abs 5 für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zu erlassen sind, müssen für die unterstellten Betriebe spezielle Festlegungen gemäß Abs. 1 getroffen werden.

§ 12

(1) Für die Ausarbeitung von Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die in den Zweigen oder Bereichen der Volkswirtschaft verwendet werden können, ist die Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich.

(2) Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die von den zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen ausgearbeitet und in ihren Bereichen bzw. Wirtschaftszweigen verwendet werden, sind mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(3) Bestehende RGW-Standards für die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind anzuwenden.

§ 13

Bewertung

(1) Die Festlegungen über die Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel werden durch den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Anordnungen für die Wirtschaftsbereiche über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(2) Eine Änderung der Bewertungsform innerhalb des laufenden Jahres ist nicht zulässig.

§ 14

Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik müssen den Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.

(2) Die Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sind in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen in den Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik der Wirtschaftsbereiche zu regeln.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet und berechtigt, in den Betrieben und Wirtschaftsorganen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechen-

stationen Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der in der Berichterstattung ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen durchzuführen. Weiter ist sie berechtigt, Prüfungen über die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Finanzrevision und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist zwischen dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren.

§ 15

Innerbetriebliche Information

(1) Die innerbetriebliche Information dient der Leitung und Kontrolle des Betriebes. Sie hat zu gewährleisten, daß dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes die notwendigen zahlenmäßigen Informationen als Ausgangsmaterial, insbesondere für

- Planvorbereitung und -aufstellung,
- Planaufschlüsselung und -kontrolle,
- Durchführung sozialistischer Wettbewerbe,
- Durchführung innerbetrieblicher Rechenschaftslegungen,
- prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Niveauvergleiche,

rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes sind weiterhin entsprechend ihrer Verantwortung vorrangig zahlenmäßige Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln, deren Entwicklung von ihnen beeinflusst werden kann und die zur Unterstützung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichterstattung

§ 16

(1) Die Berichterstattung hat, ausgehend von der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung, den notwendigen Bedarf der Staats- und Wirtschaftsorgane an periodischen zahlenmäßigen Informationen zu befriedigen.

(2) In der Berichterstattung sind

- inhaltlich gleichartige Kennziffern zu aggregieren und nach bestimmten Merkmalen zu gruppieren,
- durch Gegenüberstellung und Vergleiche neue Kennziffern zu berechnen

und für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses darzustellen.

(3) Mit der Berichterstattung sind der Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses in den Wirtschaftsbereichen und -zweigen sowie Territorien in

Mengen, Zeiten und Werten nachzuweisen und die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben zu sichern.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat den Inhalt der Berichterstattung des kommenden Jahres für alle Ebenen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres festzulegen und die kurzfristige und rationelle Durchführung der Berichterstattung zu sichern. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben deshalb Veränderungen ihres periodischen zahlenmäßigen Informationsbedarfes für das Folgejahr bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzumelden.

(5) Über die Veränderungen der Berichterstattung für das kommende Jahr sind die Betriebe im III. Quartal zu informieren.

§ 17

(1) Festlegungen zur Berichterstattung gemäß § 16 Abs. 4 sind für das laufende Jahr grundsätzlich nicht zu verändern.

(2) Werden von den zentralen Staatsorganen wirtschaftspolitische Maßnahmen beschlossen, in deren Auswirkung Veränderungen der Berichterstattung oder anderer Bestandteile des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik notwendig werden, sind diese Veränderungen als Bestandteil in den jeweiligen Beschluß aufzunehmen, zu begründen und Vorschläge zur Sicherung der Vergleichbarkeit mit den Angaben zurückliegender Zeiträume vorzulegen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, mit dem Inkrafttreten der von den zentralen Staatsorganen beschlossenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen die notwendigen Veränderungen im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik einzuleiten und die Vergleichbarkeit weitgehend zu sichern.

§ 18

(1) Die Berichterstattung hat grundsätzlich über einen Informationskanal zu erfolgen, für den in der Regel die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich ist. Mit der Berichterstattung wird der ständige periodische zahlenmäßige Informationsbedarf aller Organe weitgehend abgedeckt.

(2) Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann nach Vereinbarung die Verantwortung für die Berichterstattung bestimmter Teile der Informationen anderen Staatsorganen übertragen werden.

(3) Für die Koordinierung der Berichterstattung einschließlich der Teile der Berichterstattung, die anderen Staatsorganen verantwortlich übertragen wurden, ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat mit diesen Staatsorganen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Die Berichterstattung ist so zu organisieren, daß bei geringstem Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit die Aggregation zahlenmäßiger Informationen von den Betrieben bis zu den zentralen Staatsorganen auf der Grundlage eines rationellen Informationsflusses für die Zweige und Bereiche sowie die Kreise und Bezirke

gesichert wird und die Staats- und Wirtschaftsorgane von statistisch-technischen Arbeiten weitgehend befreit werden.

(5) Unter Wahrung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, Aufbereitung und Darstellung gleicher Prozesse ist eine doppelte Berichterstattung gleicher Kennziffern zu vermeiden. Sie ist nur dann statthaft, wenn sie dem festgelegten rationalen Informationsfluß entspricht und eine zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt.

§ 19

(1) Die von den Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen aller Bereiche der Volkswirtschaft aufzustellenden Abschlußdokumente des jeweiligen Jahres sind wichtige Bestandteile der Berichterstattung.

(2) Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt. Die gesamte Methodik sowie der Inhalt weiterer Abschlußdokumente werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane festgelegt. Durch diese Festlegungen werden die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision nicht berührt.

(3) Der Minister der Finanzen legt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Umfang und Inhalt der Abschlußdokumente für die Einrichtungen und Organe des Finanzsystems fest.

(4) Die in den Abschlußdokumenten nachgewiesenen Kennziffern müssen durch Saldenlisten, Inventurprotokolle und sonstige beweiskräftige Unterlagen, die den Bedingungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen, belegt werden.

(5) Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abschlußdokumente sind die Leiter der Betriebe und Wirtschaftsorgane dem Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. des übergeordneten Organs verantwortlich.

(6) Die Abschlußdokumente sind Grundlage für die Jahresrechnungsführung der Leiter der Betriebe bzw. der Leiter der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Wirtschaftsorgane vor den Werkstätten und den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. übergeordneten Organe.

§ 20

(1) Neben der Berichterstattung ist durch die Leiter der zentralen Staatsorgane für ihren Bereich ein operatives Informationssystem aufzubauen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben für ihren Bereich festzulegen, über welche wichtigen speziellen ökonomischen und technischen Probleme bei ihrem Auftreten kurzfristige Informationen erforderlich sind.

(3) Das operative Informationssystem ist nach dem Prinzip der Fallmeldung zu organisieren und hat besonders wichtige Informationen bei der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Toleranzen zu übermitteln.

(4) Die Grundsätze dieses operativen Informationssystems sind mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

§ 21

(1) Zusätzliche Erhebungen und Berichterstattungen, die über die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einheitlich festgelegte Berichterstattung sowie das operative Informationssystem hinausgehen, sind grundsätzlich bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu beantragen und dürfen vor einer erteilten Genehmigung nicht durchgeführt werden.

(2) Auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der zentralen Staatsorgane können für bestimmte Wirtschaftsorgane Ausnahmeregelungen getroffen werden.

III.

Maschinelle Datenverarbeitung

§ 22

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist zielstrebig so zu vervollkommen und zu entwickeln, daß die maschinelle Datenerfassung, -aufbereitung und -übermittlung ausgenutzt und Anforderungen an die Gestaltung und den Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik gestellt werden können.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für den Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung im Informationssystem für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie die Entwicklung des dazu erforderlichen Netzes von Rechenstationen. Dieses Netz ist dabei schrittweise so zu entwickeln, daß die erforderlichen Kapazitäten für die Datenverarbeitung der Betriebe und Einrichtungen bereitgestellt werden, für die keine eigenen Rechenkapazitäten geschaffen werden.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, von den Leitern der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen Rechenstationen bzw. Betriebe mit Rechenstationen unterstellt sind, die Einhaltung der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten Termine, die Anwendung verbindlicher Systematiken und Nomenklaturen sowie verbindlicher Arten der für die Weiterverarbeitung zahlenmäßiger Informationen anzuwendenden Informationsträger zu fordern.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, die rationelle Auslastung aller Rechenstationen und die Qualität der Arbeiten im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zu kontrollieren.

IV.

Einführung, Durchsetzung und Verantwortung

§ 23

Die Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Volkswirtschaft ist schrittweise vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Durchsetzung der Grundsätze und Prinzipien des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik für alle Bereiche der Volkswirtschaft regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Durchführungsbestimmungen.

(2) Die schrittweise Einführung und Koordinierung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft erfolgen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er ist für die methodische Anleitung der zentralen Staatsorgane bzw. übergeordneten Organe auf diesem Gebiet verantwortlich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Staatsorgane Vereinbarungen über die Ausarbeitung der Anordnungen treffen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind für die Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie für seine ständige Vervollkommnung verantwortlich. Dem Minister der Finanzen obliegt diese Aufgabe für die Haushaltsorganisationen, Banken, Sparkassen und die Versicherungen. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist der Aufwand bei Sicherung der geforderten Qualität der Informationen auf das notwendige Maß zu beschränken.

(5) Die Leiter der Wirtschaftsorgane haben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für ihren Bereich Richtlinien zu erlassen. Sie sind verpflichtet, in den Richtlinien ständig neue rationelle Methoden und Verfahren zu berücksichtigen.

(6) Die Notwendigkeit von Richtlinien für einzelne Bereiche sowie ihrer Bestätigung wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den jeweiligen Anordnungen bestimmt.

(7) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik auf die Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik ihrer Bereiche.

(8) Ausgehend von ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß können im Einzelfall Betriebe für die Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik dem Geltungsbereich der Anordnung anderer Bereiche zugeordnet werden. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat

diese Regelungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Anordnungen festzulegen.

§ 25

(1) In den Betrieben, Wirtschaftsorganen, Staatsorganen und übergeordneten Organen haben die Leiter einen ihnen direkt unterstellten Gesamtverantwortlichen für die Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und die Koordination der durchzuführenden Arbeiten einzusetzen bzw. zu benennen.

(2) Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Gesamtverantwortlichen werden in Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(3) Der Gesamtverantwortliche ist im Auftrage seines Leiters berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der strukturellen Zuordnung der Arbeiten, Festlegungen, die sich aus der Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und zur Koordination der durchzuführenden Arbeiten ergeben, zu treffen. Er hat zu kontrollieren, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Wahrhaftigkeit zahlenmäßiger Informationen zu sichern ist.

(4) Die Berichterstattung und die Analysen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sind vom Leiter des Betriebes bzw. des Organs und vom jeweiligen Gesamtverantwortlichen zu unterzeichnen.

(5) In den volkseigenen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung haben die Leiter der Betriebe bzw. Wirtschaftsorgane einen leitenden Mitarbeiter (wie Hauptbuchhalter) als Gesamtverantwortlichen zu benennen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können für die schrittweise Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der entsprechenden Anordnungen zeitlich begrenzte Übergangsregelungen treffen.

(2) Im Geltungsbereich der Anordnungen gemäß § 24 Abs. 2 sind mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die in diesen Anordnungen genannten Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie Teile von Verordnungen und von Beschlüssen des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik nicht mehr anzuwenden.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Verordnung über Rechnungsführung
und Statistik vom 20. Juni 1975

- Anforderungen und Maßstäbe für die Teilnahme an der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, die Verteidigung der Wettbewerbsprogramme, Kontrolle und Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse und die Auszeichnung der Kollektive;
- erforderliche Bedingungen und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit nach persönlichen und kollektiven schöpferischen Plänen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- Anforderungen für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Initiativschichten;
- Kriterien für die Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Qualitätsarbeit, der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit u. a.;
- Bedingungen und Anforderungen an die Organisation und Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs;
- Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen, die öffentliche Auswertung der Wettbewerbsergebnisse, die Bestenermittlung und die Durchführung regelmäßiger Rechenschaftslegungen vor den Arbeitskollektiven;
- Führung und Abrechnung sowie den Inhalt des Haushaltsbuches;
- innerbetriebliche Formen der moralischen und materiellen Anerkennung sowie Veröffentlichung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb einschließlich Berufswettbewerb, Kriterien für die Auszeichnung und die Höhe der materiellen Anerkennung sowie über die materielle Anerkennung bei Auszeichnung durch staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen;
- materielle Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie;
- Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und Betriebskollektivverträge.

1.2. Betriebsprämienordnung

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Bedingungen für die Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen durch die aufgabenbezogene Prämie sowie der Mitwirkung der Werktätigen durch die Sofortprämie;
- Zahlung von Jahresendprämien bei Planerfüllung;
- Kriterien für die anteilmäßige Gewährung der Jahresendprämie;
- Höhe und die berechtigten Beschäftigtengruppen für die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit bei der Gewährung von Jahresendprämie;
- Prämierung von Kollektiven der sozialistischen Arbeit bei erstmaliger Verleihung des Ehrentitels und seiner erfolgreichen Verteidigung.

1.3. Vereinbarung über die Ehrung und Betreuung der Werktätigen

Hierzu sind Festlegungen zu treffen über die

- Ehrung und Betreuung der Werktätigen zu Höhepunkten und Ereignissen im Arbeitsleben, wie Aufnahme bzw. Beendigung der Berufsausbildung, Betreuung und Unterstützung von Studierenden, Ehrung von Arbeitsjubilaren, Betreuung und Ehrung von Angehörigen der NVA, Zuwendungen beim Ausscheiden aus dem Betrieb nach Erreichung des Rentenalters;

- Ehrungen zu persönlichen und familiären Höhepunkten, wie Eheschließungen, Geburt eines Kindes, sozialistische Namensgebung, Einschulung und Anerkennung guter schulischer Leistungen, Jugendweihe, Geburtstage sowie Weihnachtsbetreuung der Kinder;
- Betreuung der aus dem Betrieb ausgeschiedenen Rentner und Arbeitsveteranen.

1.4. Urlaubsvereinbarung

1.5. Liste der Arbeiterschwernisse

einschließlich der Tätigkeiten, für die kostenlose Arbeitsschutzkleidung und -mittel bereitzustellen sind.

Verordnung über Rechnungsführung und Statistik

vom 20. Juni 1975

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- wirtschaftsleitende Organe,
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Die in dieser Verordnung für die wirtschaftsleitenden Organe getroffenen Festlegungen gelten auch für die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate.

(3) Die §§ 15 bis 18 und 30 gelten auch für andere Organe, Institutionen und Einzelpersonen, soweit diese in die Berichterstattung über den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einbezogen werden oder Berichterstattungen veranlassen. Sie gelten nicht für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen, die diese innerhalb ihrer Organisation durchführen.

(4) Betriebe sowie selbständig tätige Bürger, die nach den vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Rechtsvorschriften über die Anwendung vereinfachter Anforderungen an die Erfassung und Nachweisleitung in Rechnungsführung und Statistik arbeiten, wenden diese weiterhin an.

(5) Der Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe werden nachstehend zentrale Vorstände des VdK und der VdgB genannt.

I.

Inhalt und Aufgaben

§ 2

Rechnungsführung und Statistik ist das von den planmäßigen volkswirtschaftlichen Anforderungen ausgehende einheitlich organisierte System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den Ablauf, den Stand und die daraus ableitbaren Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Zweigen, Bereichen und Territorien bis zur zentralen Leitung und Planung im gesamtstaatlichen Maßstab.

§ 3

(1) Mit Rechnungsführung und Statistik ist der Reproduktionsprozeß in seinen Elementen, Phasen und Querschnittsgebieten, in seinen Einzelheiten, Zusammenhängen und Verflechtungen für den Betrieb, die Zweige, Bereiche, Territorien und die Volkswirtschaft wahrheitsgetreu zahlenmäßig widerzuspiegeln, nachzuweisen und zu analysieren sowie die Kontrolle zur Sicherung des Volkseigentums und über den rationalen Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu gewährleisten.

(2) Mit Rechnungsführung und Statistik sind die für die Leitung und Planung notwendigen Informationen den Leitungsorganen aller Ebenen termingerecht, ordnungsgemäß und rationell zur Verfügung zu stellen und zu nutzen sowie die Information der Werktätigen zu gewährleisten. Dabei ist die Datenverarbeitungstechnik planmäßig einzusetzen.

(3) Vorrangige Aufgaben für Rechnungsführung und Statistik sind:

- aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die langfristige Planung, Fünfjahrplanung und Jahresplanung sowie für die Quartals- und Monatsplanung zu schaffen,
- die Plandurchführung abzurechnen, zu kontrollieren und den Verlauf des Reproduktionsprozesses zu analysieren,
- die staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes, des Staatshaushaltsplanes und des Fünfjahrplanes abzurechnen,
- Vorbereitungen von Leitungsentscheidungen auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu unterstützen,
- die Werktätigen entsprechend ihrer Verantwortung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß zielgerichtet zu informieren,
- den Prozeß der Intensivierung des Reproduktionsprozesses unter besonderer Beachtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Verbesserung der Materialökonomie, der rationalen Nutzung der Grundfonds und des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu kontrollieren,
- den Bestand und die Entwicklung des Volksvermögens insgesamt sowie für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und der Betriebe nachzuweisen,
- die Entstehung und die Verwendung des Nationaleinkommens darzustellen,
- den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration abzurechnen und in seiner Entwicklung zu kontrollieren,
- die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie wirkungsvolle Methoden der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu fördern.

II.

Bestandteile

§ 4

(1) Zur Gewährleistung einer exakten Erfassung und Aufbereitung von Daten für aktuelle Informationen ist die verbindliche Anwendung der Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die Bestandteile von Rechnungsführung und Statistik sind:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- Bewertung,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente,
- Erfassung und betriebliche Aufbereitung,
- Betriebliche Information,
- Berichtswesen,
- Analyse.

§ 5

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Für die inhaltliche Bestimmung, einheitliche Abgrenzung und eindeutige Aussage der Informationen sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen zentralen Staatsorganen herausgegebenen verbindlichen Definitionen in der Planung sowie Rechnungsführung und Statistik anzuwenden.

§ 6

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Zur Durchsetzung einheitlicher Zuordnungsprinzipien in der Planung, Bilanzierung und Abrechnung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen anzuwenden.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken und Nomenklaturen herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der verbindlichen Grundordnung der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

§ 7

Bewertung

(1) Die materiellen und finanziellen Mittel sind zum realen Ausweis der Bestände und Leistungen der Betriebe, der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft und der Territorien sowie des Volksvermögens nach einheitlichen methodischen Grundsätzen zu bewerten.

(2) Die Verfahren der Bewertung sind durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in Anordnungen zu regeln.

(3) Innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes sind die Verfahren der Bewertung grundsätzlich konstant zu halten. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen des Verfahrens der Bewertung zu bestätigen.

§ 8

Ordnungsmäßigkeit

(1) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Geheimnisschutzes sind in Rechnungsführung und Statistik bei der Abrechnung der staatlichen Pläne, unabhängig von der eingesetzten Datenverarbeitungstechnik, spezifische Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit durchzusetzen, die vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Anordnungen zu regeln sind.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB sowie die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit mit Hilfe eindeutiger Festlegungen in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

§ 9

Einheitliche datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente

(1) Zur Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung sowie zur rationalen Nutzung der Datenverarbeitungstechnik sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich erklärten bzw. registrierten einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumente anzuwenden.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und koordiniert die Entwicklung einheitlicher Primärdokumente der Rechnungsführung und Statistik sowie der Fertigungsorganisation. Sie kann den wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen Aufgaben zur Entwicklung einheitlicher Primärdokumente übertragen.

(3) Die Einführung und Anwendung einheitlicher Primärdokumente in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft erfolgt durch Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. durch DDR-Standards.

Erfassung und betriebliche Aufbereitung

§ 10

(1) Die ökonomischen Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Erfordernisse in der Einheit von Menge, Zeit und Wert, in ihren Einzelheiten, ihren Zusammenhängen und ihrer Verflechtung zu erfassen und aufzubereiten.

(2) Die inhaltlichen und methodischen Fragen der Rechnungsführung und Statistik und deren Nutzung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft, die spezifischen sowie differenzierten Anforderungen entsprechend der Größe der Betriebe, dem Produktionsprofil und der Stellung im Reproduktionsprozeß sind im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen in Anordnungen durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 11

(1) Die notwendigen Daten über Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Beleg sind zu gewährleisten:

- die einmalige Erfassung der Daten und Kennziffern eines Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der verbindlichen volkswirtschaftlichen und bereichsspezifischen Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel,
- die Übereinstimmung von Mengen-, Zeit- und Wertangaben für gleiche Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten und Kennziffern.

§ 12

(1) Aufbereitungsnachweise dienen der Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung von Daten zur Darstellung zusammengefaßter zahlenmäßiger Informationen über ökonomische Prozesse und Erscheinungen sowie über die Phasen des Reproduktionsprozesses.

(2) Mit den Aufbereitungsnachweisen sind die Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

§ 13

(1) Die Belege, die Aufbereitungsnachweise und die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit sind sachlich nach den Elementen und Phasen sowie nach den Resultaten des Reproduktionsprozesses zu systematisieren und den entsprechenden Rechnungen von Rechnungsführung und Statistik zuzuordnen. Die Erfassung und Aufbereitung in Rechnungsführung und Statistik erfolgt in den Betrieben mittels buchhalterischer und statistischer Methoden.

(2) Verbindlich zu führende Rechnungen sind:

Grundmittel- und Investitionsrechnung, Materialrechnung, Arbeitskräfterechnung, Leistungs- und Warenrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung, Valutarechnung, Nutzensrechnung, betriebliche Gesamtrechnung, Haushaltsrechnung und Verwahrgeldrechnung.

§ 14

Betriebliche Information

(1) Die in Rechnungsführung und Statistik erfaßten und aufbereiteten Kennziffern sowie die aus den Analysen gewonnenen Aussagen sind zur Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und für die Information der Werktätigen zu nutzen. Sie sind den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes und den zuständigen Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion entsprechend den Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen aus Rechnungsführung und Statistik sind innerbetrieblich hauptsächlich für die Erfüllung folgender Aufgaben bereitzustellen:

- Information der Leiter und der Kollektive der Werktätigen über die Ergebnisse der Plandurchführung,
- Information der Werktätigen zu ihrer Unterstützung bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Führung der Haushaltsbücher in allen Struktureinheiten,
- Vorbereitung und Begründung von Leitungsentscheidungen zur Planvorbereitung, -ausarbeitung und -aufschlüsselung sowie Kontrolle der Plandurchführung,
- Kontrolle der materiellen und finanziellen Fonds und ihrer Ausnutzung,
- Analyse des betrieblichen Reproduktionsprozesses und der Durchsetzung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Erschließung von Reserven,
- Durchführung langfristiger Entwicklungs-, Niveau- und Strukturvergleiche,
- Sicherung der Anforderungen des Berichtswesens für den Betrieb sowie hinsichtlich bestimmter Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit für territorial vom Betrieb getrennt liegende Betriebsteile.

(3) Den Werktätigen sind vorrangig aktuelle, zielgerichtete Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln,

- deren Entwicklung von ihnen beeinflußt werden kann,
- die der Kontrolle der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen dienen und
- die zur Förderung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichtswesen

§ 15

(1) Das Berichtswesen dient der Information des Ministerrates, der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe zur Vorbereitung wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen, der Planausarbeitung, Planabrechnung und Kontrolle der Plandurchführung sowie der Leitung und Planung weiterer Bestandteile des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Mit dem Berichtswesen sind die Daten und Kennziffern über den Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft insgesamt, nach Wirtschaftszweigen und -bereichen, nach Querschnittsbereichen, Phasen und Elementen sowie nach Verantwortungsbereichen und Territorien aggregiert und im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen, zu bilanzieren und zu analysieren.

(3) Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aus dem Berichtswesen ermittelten und veröffentlichten Angaben tragen verbindlichen Charakter.

§ 16

(1) Das Berichtswesen besteht aus

- den zentralisierten Berichterstattungen,
- den fachlichen Berichterstattungen.

(2) Berichterstattungen über spezielle Planinformationen zur Ausarbeitung der Pläne, die durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Minister der Finanzen, die Leiter der zuständigen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie durch die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB organisiert worden, zählen nicht zum Berichtswesen im Sinne dieser Verordnung.

§ 17

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die zentralisierten Berichterstattungen, die in Form von periodischen und aperiodischen Erhebungen einschließlich der Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen zur umfassenden Darstellung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses sowie zur Abdeckung der Erfordernisse der volkswirtschaftlichen Leitung und Planung durchgeführt werden.

(2) Für die gemäß Abs. 1 veranlaßten Berichterstattungen besteht die Pflicht zur Beantwortung.

§ 18

(1) Die fachlichen Berichterstattungen sind der für spezielle Erfordernisse der Leitungstätigkeit von den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, dem VdK sowie der VdGB wahrgenommene Teil des Berichtswesens und erstrecken sich auf:

- eigenverantwortlich innerhalb des eigenen Bereiches oder Zweiges in den unterstellten Betrieben und Organen durchgeführte Berichterstattungen, die als vom entsprechenden Leiter ausgelöste Berichterstattungen gekennzeichnet sein müssen und einen Registriervermerk zu tragen haben,
- die genehmigungspflichtigen, über den eigenen Bereich hinausgehenden Berichterstattungen, die den Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik tragen müssen.

(2) Eigenverantwortlich durchgeführte fachliche Berichterstattungen können veranlaßt werden durch:

- die Leiter der zentralen Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, zentralen Vorstände des VdK und der VdGB sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe in den ihnen unterstellten Organen und Betrieben,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane in den entsprechenden Fachorganen der Räte der Bezirke bzw. durch die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke in den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise,
- den Minister der Finanzen hinsichtlich der Abrechnung des Staatshaushalts- und Valutaplanes,
- den Präsidenten der Staatsbank der DDR in den Geld- und Kreditinstituten,
- den Generaldirektor einer für einen Erzeugnisbereich verantwortlichen VVB bzw. eines Kombinatiats zur Deckung des von den Leitbetrieben von Erzeugnisgruppen bei ihm angemeldeten spezifischen Informationsbedarfs, jedoch erst nach Zustimmung des Leiters des dem zur Befragung vorgegebenen Betriebes übergeordneten Organs.

(3) Die eigenverantwortlich durchgeführten fachlichen Berichterstattungen sind mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen und durch Informationsordnungen gemäß § 21 zu regeln. Sie erstrecken sich auf:

- periodisch organisierte Berichterstattungen über fachlich-spezifische Tatbestände und Erscheinungen, deren Kennziffern in der Regel nicht durch die zentralisierten Berichterstattungen erfaßt sind,
- aperiodische Berichterstattungen zur operativen Leitung betrieblicher Prozesse sowie auf Fallinformationen der Betriebe an das dem Betrieb übergeordnete Organ über Abweichungen vorgegebener Toleranzen.

(4) Die Befugnis der Leiter, Berichterstattungen zu veranlassen, darf nicht auf nachgeordnete Leiter übertragen werden.

(5) Genehmigungspflichtige, über den eigenen Bereich hinausgehende fachliche Berichterstattungen dürfen von den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen nur bei Vorliegen eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses beantragt und erst nach der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ausgelöst werden.

(6) Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen (Bevölkerungsbefragungen) durch staatliche Organe und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Spezielle Anforderungen an die fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Anordnungen geregelt.

§ 19

(1) Die Leiter der Betriebe und die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sind verantwortlich für die wahrheitsgetreue und vollständige Berichterstattung im geforderten Umfang sowie für deren termingerechte Übergabe an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik oder an andere berechnete Empfänger.

(2) Von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen, die ihre Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik mittels moderner Abrechnungstechnik aufbereiten bzw. aufbereiten lassen, kann auf der Grundlage einer langfristigen Konzeption gefordert werden, daß sie spezifische Anforderungen an die Speicherung von Daten erfüllen und die Kennziffern des Berichtswesens auf funktionstüchtigen maschinenlesbaren Datenträgern zur Verfügung stellen. Bei einem kurzfristigen Erfordernis hat eine vorherige Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zu erfolgen.

§ 20

(1) Die Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattungen hinsichtlich der rationalen Gestaltung, der Wahrhaftigkeit, der Vollständigkeit, der Terminalsicherheit sowie der Vergleichbarkeit der erhobenen Kennziffern ist von allen berichtsanziehenden Organen regelmäßig — zumindest einmal im Jahr — einzuschätzen.

(2) Grundsätzlich dürfen keine Doppelberichterstattungen durchgeführt werden. Durchschriften der Berichterstattungen sind keine Doppel- bzw. Mehrfachberichterstattungen.

(3) Die Berichterstattungen sind langfristig für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes entsprechend den Erfordernissen der zentralen und örtlichen Leitung und Planung festzulegen.

(4) Die Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane sind verpflichtet, ungenehmigte Berichtsansforderungen nicht zu beantworten und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen, damit die sofortige Einstellung der ungenehmigten Berichterstattungen veranlaßt werden kann.

(5) Einer Einzelperson wird keine Genehmigung zur Veranlassung oder Durchführung von Berichterstattungen (schriftliche oder mündliche Befragungen) erteilt.

§ 21

(1) Durch die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind Informationsordnungen zur Regelung und zur Organisation der aus Rechnungsführung und Statistik gewonnenen Informationen für die fachlichen Berichterstattungen im jeweiligen Verantwortungsbereich zu erarbeiten. Sie sind konsequent durchzusetzen und ständig auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) Mit der Informationsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Grundsätze über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen des jeweiligen Verantwortungsbereiches unter Beachtung seiner Beziehungen und Abgrenzungen zu den zentralisierten Berichterstattungen zur Ausschließung von Doppelerfassungen,
- Rahmenbestimmungen über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen der nachgeordneten Organe und Betriebe sowie die Rechte und Pflichten dieser Organe bei der Gestaltung, Organisation und Durchführung der eigenverantwortlich organisierten Berichterstattungen,
- Verantwortlichkeit und Terminstellung über die Kontrolle der Einhaltung der in der Informationsordnung getroffenen Festlegungen im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- eindeutige Festlegungen über die Verantwortlichkeit zur Auslösung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen,
- Differenzierung der Anforderungen der fachlichen Berichterstattungen entsprechend der Betriebsgröße und dem Stand der Datenverarbeitungstechnik,
- Angaben über Inhalt und Bezeichnung der Information, Bezeichnung der informationspflichtigen Stelle, Umfang der Information, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal, Vertraulichkeitsgrad der Information und Befragtenkreis.

(3) Die Informationsordnungen sind jährlich, spätestens im III. Quartal, hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs der fachlichen Berichterstattungen zu überprüfen.

(4) Die Leiter haben einen Nachweis über alle von ihnen veranlaßten fachlichen Berichterstattungen zu führen, aus dem

- die laufende Nummer und die Bezeichnung der Berichterstattung,
- der auslösende Grund, der Befragtenkreis (z. B. alle Betriebe der VVB),
- die Periodizität (z. B. einmalig, monatlich, vierteljährlich) und der Vorlagetermin der Berichterstattung ersichtlich sind.

(5) Eine Ausfertigung der von den Leitern der zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Bereich bestätigten Informationsordnung ist dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik überprüft die Informationsordnungen. Er ist verpflichtet, bei Doppelerhebungen, nicht gerechtfertigter Ausdehnung des Berichtswesens und Erhöhung des Verwaltungsaufwandes vom zuständigen Leiter eine Veränderung zu verlangen.

§ 22

Analyse

(1) Mit der Analyse der aufbereiteten zahlenmäßigen Informationen sind die Prozesse und Erscheinungen sowie die Abweichungen vom geplanten Verlauf des Reproduktionsprozesses hinsichtlich ihrer Ursachen, ihrer Auswirkungen und ihrer Zusammenhänge darzustellen. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind für die Leitung und Planung künftiger Prozesse sowie zur Unterstützung des zielgerichteten bewußten Handelns der Werktätigen zu nutzen.

(2) Die analytische Tätigkeit ist als ständiges Arbeitsprinzip auf allen Leitungsebenen durchzusetzen.

(3) Mit der Analyse sind vor allem folgende Prozesse und Erscheinungen hinsichtlich ihrer Planmäßigkeit sowie ihrer Wirksamkeit und Effektivität, insbesondere durch die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu untersuchen:

- die Intensivierung des Reproduktionsprozesses einschließlich der Investitionstätigkeit, des planmäßigen Ersatzes verschlissener Grundmittel, der Erhaltung und der Modernisierung von Grundmitteln sowie ihrer rationellen Nutzung,

- die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion und Zirkulation und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- die Materialökonomie,
- die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation,
- die Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- das Produktions- und Handelssortiment, die termingemäße Vertragserfüllung, die Qualität der Erzeugnisse und Leistungen, die Selbstkosten und die finanziellen Fonds, das einheitliche Betriebsergebnis sowie Export und Import,
- die gesellschaftliche Organisation der Produktion unter Berücksichtigung der Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration.

III.

Verantwortung und Durchsetzung

§ 23

Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist als zentrales Organ des Ministerrates verantwortlich für die Leitung, Kontrolle und zielstrebige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat die Aufgabe, die rationelle Gestaltung und Koordinierung aller Arbeiten von Rechnungsführung und Statistik einschließlich der Berichterstattung für die Leitung und Planung aller Ebenen unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips konsequent durchzusetzen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist für die methodische Anleitung der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat in Rechtsvorschriften die Bildung von Arbeitskreisen Rechnungsführung und Statistik, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Unterstützung der Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe bei der Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik in ihren Verantwortungsbereichen zu regeln.

(4) Auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens kann die Ausarbeitung von Kontenrahmen für einzelne Wirtschaftsbereiche den zuständigen zentralen Staatsorganen übertragen werden.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, bei sich verändernden Reproduktionsbedingungen Anträge der Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe auf Änderung der in der Nomenklatur und dem Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel festgelegten normativen Nutzungszeiten bzw. auf Ergänzung dieses Verzeichnisses nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zu bestätigen.

(6) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist für die Koordinierung und eine strenge Ordnung im Berichtswesen verantwortlich. Sie sichert eine exakte Kontrolle über die Berichterstattungen und die Einhaltung der in den §§ 15 bis 21 festgelegten Grundsätze. Sie ist berechtigt, in den Betrieben und den wirtschaftsleitenden Organen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechenstationen Prüfungen über

- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der in den Berichterstattungen ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen,
- die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten in Rechnungsführung und Statistik

vorzunehmen. Dabei wirkt sie mit den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zusammen.

**Verantwortung der zentralen Staatsorgane,
der Räte der Bezirke, der zentralen Vorstände des VdK
und der VdGB, der wirtschaftsleitenden Organe sowie
der Betriebe**

§ 24

(1) Die Leiter der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, zentralen Staatsorgane und die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB sind verpflichtet, Rechnungsführung und Statistik auf der Grundlage dieser Verordnung in ihrem Verantwortungsbereich konsequent durchzusetzen und zur ständigen Qualifizierung und rationellen Gestaltung beizutragen. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich das sozialistische Sparsamkeitsprinzip konsequent durchzusetzen, eine Ausweitung des Berichtswesens sowie eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes auf diesem Gebiet zu verhindern.

(2) Die Leiter haben die Anwendung neuer und progressiver Methoden und Verfahren von Rechnungsführung und Statistik zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung und Vervollkommnung dieser Methoden und Verfahren zu fördern sowie den planmäßigen Einsatz und die effektive Nutzung der Datenverarbeitungstechnik einschließlich der Verwendung einheitlicher Rechenprogramme und Primärdokumente zu sichern.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB haben in den bestehenden Zweigrichtlinien der Rechnungsführung und Statistik die sich auf der Grundlage dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik ergebenden neuen Regelungen zu konkretisieren. Es sind Regelungen zur Spezifizierung der Bestimmungen über die Erfassung, betriebliche Aufbereitung, Analyse und Information sowie zu Fragen der Ordnungsmäßigkeit und zur rationellen Organisation der in Rechnungsführung und Statistik durchzuführenden Arbeiten zu treffen.

§ 25

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe spezieller Bestimmungen für die Rechnungsführung und Statistik in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen.

(2) Dem Präsidenten der Staatsbank der DDR obliegt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Herausgabe spezieller Bestimmungen für die Rechnungsführung und Statistik in den Geld- und Kreditinstituten.

§ 26

(1) Werden von den zentralen Staatsorganen wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Beschlußfassung vorbereitet, haben ihre Leiter zu prüfen, ob sich Auswirkungen auf die Rechnungsführung und Statistik der Betriebe ergeben. Haben diese Maßnahmen Veränderungen der Rechnungsführung und Statistik der Betriebe zur Folge, sind die Veränderungen vor der Beschlußfassung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(2) Die zuständigen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, der VdK und die VdGB sowie die sonstigen berichtsanzufordernden Institutionen sind verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Ergebnisse ihrer fachlichen Berichterstattungen auf Verlangen zu übergeben.

(3) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß die für die Leitung des Betriebes und für die Berichterstattungen notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen. Er hat die Berichterstattungen im Rahmen des Berichtswesens zu unterschreiben und legt damit Rechenschaft gegenüber dem übergeordneten Organ und dem sozialistischen Staat.

(4) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und der einem zentralen Staatsorgan direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind berechtigt, über die Berechnung höherer Abschreibungssätze auf Grund nutzungsabhängiger oder nutzungsunabhängiger außergewöhnlicher materieller Verschleißbedingungen zu entscheiden, die auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten der Nomenklatur und des Verzeichnisses der Abschreibungssätze zu bemessen sind. Das gilt nicht für Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten, für die die entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

§ 27

(1) Für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe sind die vereinfachten Anforderungen an die Erfassung und betriebliche Aufbereitung in Rechnungsführung und Statistik anzuwenden.

(2) In Ausnahmefällen können die Leiter der zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise für Betriebe ihres Bereiches die Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik festlegen.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs legt für Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und einen über die vereinfachten Anforderungen hinausgehenden Stand von Rechnungsführung und Statistik erreicht haben, fest, welche bisherigen Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise beizubehalten sind. Dabei sind die Betriebsgröße, das Produktionsprofil, die Stellung des Betriebes im Reproduktionsprozeß und die Vorschläge des Leiters des Betriebes zu berücksichtigen. Diese Festlegung hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem für die Prüfung der Preisanträge zuständigen Organ* zu erfolgen.

(4) Die über die vereinfachten Anforderungen gemäß Abs. 3 hinausgehenden Erfassungen, Aufbereitungen und Nachweise in Rechnungsführung und Statistik sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften** zu erfüllen.

(5) Die zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung haben die ihnen unterstellten bzw. in ihrer Betreuung befindlichen und nach vereinfachten Anforderungen arbeitenden Betriebe bei der Durchsetzung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und an Ort und Stelle wirksam zu unterstützen.

(6) Die Betriebe haben die Möglichkeiten der Übernahme maschineller Abrechnungsarbeiten durch die VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung voll zu nutzen. Die Betriebe sind darüber hinaus verpflichtet, durch Inanspruchnahme weiterer im Territorium vorhandener Abrechnungskapazitäten eine rationelle Anwendung der vereinfachten Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik zu gewährleisten.

§ 28

(1) In allen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen des Geltungsbereichs dieser Verordnung, in denen gemäß der Hauptbuchhalterverordnung Hauptbuchhalter eingesetzt sind, ist der Hauptbuchhalter als Beauftragter des staatlichen Leiters für die Durchsetzung und ständige Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich. Der Hauptbuchhalter hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

** Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes).

der Berichterstattungen über die Planabrechnung, die sich aus der im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik festgelegten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung von zahlenmäßigen Informationen ergeben, zu bestätigen.

(2) In allen Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt ist, hat der Leiter des Betriebes die Belange von Rechnungsführung und Statistik voll wahrzunehmen. Der Leiter des Betriebes kann zu seiner Unterstützung für die rationelle Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik einen leitenden Mitarbeiter als Verantwortlichen für Rechnungsführung und Statistik einsetzen, der die für den Hauptbuchhalter auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik in der zutreffenden Rechtsvorschrift* festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe unterstellt sind, haben einen Leiter für Rechnungsführung und Statistik einzusetzen. Er hat die unterstellten Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe bei der konsequenten Durchsetzung, effektiven Nutzung und rationellen Gestaltung von Rechnungsführung und Statistik anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 29

Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

(1) Verstoßen nachgeordnete Leiter oder Mitarbeiter schuldhaft gegen die Vorschriften

- zur wahrheitsgetreuen, vollständigen und lückenlosen Erfassung und Aufbereitung von Daten sowie wahrheitsgetreuen Weitergabe von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik,
- zur Sicherung der Belege und Datenträger gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung,
- zur Dokumentation der organisatorischen Grundlagen der Datenverarbeitung,
- der Aufbewahrungsfristen,
- der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel (Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit),

sind durch die Disziplinarbefugten gemäß § 109 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 125) die disziplinarische Verantwortlichkeit und gemäß den §§ 112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß über die aus Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik durchgeführten Disziplinarverfahren ein Nachweis zu führen ist.

§ 30

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Leiter oder als Hauptbuchhalter eines Betriebes

- die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung der im § 29 genannten Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
- die Termine der Berichterstattung nicht einhält,
- in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente unrichtige oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,
- Berichterstattungen ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Registriervermerk gemäß § 18 veranlaßt oder durchführt,

* Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBl. II Nr. 18 S. 137)

Anordnung vom 14. Dezember 1973 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 5)

- die gestellten Anforderungen an die Speicherung von Daten und die Funktionsfähigkeit maschinenlesbarer Datenträger im Rahmen der Berichterstattung nicht durchsetzt, als andere zur Berichterstattung verpflichtete Person
- die Termine der Berichterstattungen nicht einhält,
- in Berichterstattungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, als unbefugte Person
- Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IV.

Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1966 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Arbeitskreisordnung — (GBl. II Nr. 131 S. 827),
- die Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II Nr. 29 S. 195),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze für die eigenverantwortliche Durchführung von Berichterstattungen durch die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der ihnen gleichgestellten Organe — (GBl. II Nr. 29 S. 199),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Verfahren zur Genehmigung von Berichterstattungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik — (GBl. II Nr. 29 S. 200),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) — (GBl. II Nr. 29 S. 201),
- die Verordnung vom 10. September 1969 über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 511),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 82 S. 514),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1969 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 6),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1970 zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln (GBl. II Nr. 68 S. 493),

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit — (GBL II Nr. 80 S. 557),
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1971 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBL II Nr. 7 S. 49),
- die Verordnung vom 20. Januar 1971 zur Änderung der Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II Nr. 18 S. 142),
- die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBL II Nr. 56 S. 609),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1973 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Vereinfachung der Grundmittelrechnung — (GBL I Nr. 39 S. 405).

Berlin, den 20. Juni 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Beschluß
über die Änderung von Ordnungen
über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 7. Juli 1975**

1. a) Für die Verleihung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gilt die Neufassung der Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2).
- b) Die Ordnungen über die Verleihung dieser Medaillen (Anlagen zur Verordnung vom 19. November 1970 über die Stiftung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ [GBL II Nr. 93 S. 647]) werden aufgehoben.
2. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 6. April 1971 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ [GBL II Nr. 38 S. 306]) wird wie folgt geändert:
Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anläßlich des Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters.“
3. Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (Anlage 6 zur Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBL II Nr. 94 S. 773]) wird wie folgt geändert:
Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Medaillen werden an einer großen fünfeckigen Spange getragen. Sie ist bei den Medaillen für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste mit einem grünen, für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste mit einem roten Band bezogen. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat drei rote, für 10 Jahre treue Dienste drei silberfarbene, für 15 Jahre treue Dienste drei goldfarbene Längs-

streifen. In das Band der Medaille für 20 Jahre treue Dienste ist an den Seiten ein goldfarbener, in das Band für 25 Jahre treue Dienste sind an den Seiten zwei goldfarbene und in das Band für 30 Jahre treue Dienste sind an den Seiten drei goldfarbene Streifen eingewebt.“

Berlin, den 7. Juli 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Vorbildliches Lehrlingskollektiv
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

§ 1

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ kann an Lehrlingskollektive verliehen werden, die bei der Erfüllung ihrer kollektiven Verpflichtungen folgende Anforderungen verwirklichen:

- die in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele durch vorbildliches Arbeiten und Lernen aller Kollektivmitglieder erreichen und dabei nach hohen Leistungen und einer ständigen Leistungsverbesserung in der berufspraktischen Ausbildung und im theoretischen Unterricht streben;
- an der Erfüllung und zielgerichteten Übererfüllung der betrieblichen Planaufgaben mitarbeiten, indem sie an den volkswirtschaftlichen Masseninitiativen der FDJ teilnehmen, die produktiven Lehrlingsleistungen steigern, Qualitätsarbeit leisten, sparsam mit Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen umgehen;
- an der Bewegung Messe der Meister von morgen und der Neuererbewegung teilnehmen, als Kollektiv Aufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik zur sozialistischen Intensivierung der Produktion sowie zur Rationalisierung der Lehr- und Lernprozesse verwirklichen und die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern;
- sowjetische Neuerermethoden und Erfahrungen des Leninischen Komsomol anwenden;
- eine hohe Arbeitskultur anstreben, die Arbeitszeit voll ausnutzen, Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten und unfallfrei arbeiten;
- in ihrer FDJ-Gruppe um die Erziehung junger Sozialisten ringen, die stolz darauf sind, Angehöriger der Arbeiterklasse zu sein;
- mit anderen Kollektiven in den Wettbewerb treten, kameradschaftlich zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen und sozialistische Hilfe leisten sowie an Leistungsvergleichen im Berufswettbewerb teilnehmen.

§ 3

(1) Die Lehrlingskollektive rechnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf FDJ-Mitgliederversammlungen bzw. vor den FDJ- und Gewerkschaftsgruppen der Arbeitskollektive ab.

**Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik vom 28. Oktober 1966**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|-------------------------------|-----------------|
| 1966 | Berlin, den 10. Dezember 1966 | Teil II Nr. 140 |
|------|-------------------------------|-----------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 10. 66 | Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik | 881 |

**Verordnung
über das
Statut der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik.**

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

**Stellung und Aufgaben der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik**

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (nachstehend Zentralverwaltung genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung leitet und koordiniert das System der zahlenmäßigen Information über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Planungs- und Leitungstätigkeit aller Ebenen der Volkswirtschaft und erarbeitet für den Ministerrat, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sowie für ihre Planungsorgane statistische Informationen und Analysen.

(3) Die Zentralverwaltung verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(4) Die Zentralverwaltung besteht aus der Zentralstelle, den Bezirksstellen und den Kreisstellen. Die Bezirks- und Kreisstellen nehmen die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung in den Bezirken und Kreisen wahr.

§ 2

(1) Die Zentralverwaltung hat dem Ministerrat und den anderen Staatsorganen statistische Informationen und Analysen zur Vorbereitung wirtschaftspolitischer Entscheidungen und für die Perspektiv- und Jahresplanung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes zu sichern und dabei die wichtigsten Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des Wirkens und der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung und des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems widerzuspiegeln und wissenschaftlich zu analysieren. Die Zentralverwaltung hat ihre Informations- und Analysentätigkeit so zu gestalten, daß sie sich organisch in den Prozeß der Ausarbeitung, Begründung und Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne einordnet.

(2) Die Zentralverwaltung hat das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ständig zu qualifizieren, um die Aussage der Informationen zu erhöhen und die Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten grundlegend zu rationalisieren.

(3) Die Zentralverwaltung hat zu sichern, daß das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zielstrebig so vervollkommen wird, daß die maschinelle Datenerfassung, Datenaufbereitung und Datenübermittlung ausgenutzt und den Anforderungen an den Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik entsprochen wird.

(4) Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik das statistische Berichtswesen für alle Gebiete entsprechend dem Informationsbedarf des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zu vervollkommen. Sie ist berechtigt, Berichterstattungen sowie Großzählungen durchzuführen, und verpflichtet, eine straffe Ordnung im gesamten statistischen Berichtswesen durchzusetzen.

(5) Die Zentralverwaltung hat zur Lösung ihrer Aufgaben die Entwicklungstendenzen und Informationsquellen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik und die damit zusammenhängenden Fra-

gen der maschinellen Datenverarbeitung auszuwerten und zu nutzen. Sie hat die dafür erforderliche Forschungsarbeit gemeinsam mit wissenschaftlichen Institutionen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen planmäßig zu organisieren.

§ 3

Die Zentralverwaltung hat ihre Informationen und Analysen vom Inhalt und vom System her so zu gestalten, daß sie eine zuverlässige wissenschaftliche Grundlage bilden für

- die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur einheitlichen, zielgerichteten und schwerpunktmäßigen Leitung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft;
- das rechtzeitige Erkennen und Erfassen volkswirtschaftlich bedeutsamer Tendenzen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Effektivität der Maßnahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- die schwerpunktmäßige Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte. Insbesondere informiert sie über Abweichungen vom planmäßigen und proportionalen Verlauf, über sich abzeichnende Entwicklungen sowie über vorhandene Reserven in der Volkswirtschaft.

§ 4

Die Zentralverwaltung konzentriert sich auf Informationen und Analysen über

- den Zuwachs an Nationaleinkommen und seine Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und der Rentabilität, die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven und die Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste;
- die zielstrebige und planmäßige Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Volkswirtschaft und den dadurch erreichten ökonomischen Nutzen bei der Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit;
- den volkswirtschaftlichen Aufwand und Nutzen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der außenwirtschaftlichen Beziehungen als einer Grundlage zur Bestimmung der optimalen Zweigstruktur der Volkswirtschaft, dabei sind die Effektivität der Grund- und Umlauffonds sowie ihre Entwicklung und ihre Strukturveränderung einzubeziehen;
- die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und die Entwicklung der strukturbestimmenden Maßnahmen, insbesondere der Investitionen, sowie über die internationale Arbeitsteilung und die vortraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen;
- die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft durch die Aufteilung der staatlichen Aufgaben in den Plänen der Betriebe und VVB;

- die Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel;
- die Entwicklung der materiellen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung und ihre natürliche und räumliche Entwicklung sowie die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion.

In den Informationen und Analysen sind prognostische Einschätzungen des Entwicklungsverlaufs zu geben.

§ 5

Die Zentralverwaltung erarbeitet entsprechend den Anforderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung

- die zusammengefaßte monatliche Information für den Ministerrat über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Haupttendenzen der gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Entwicklung und Situation sowie entsprechende Materialien für die örtlichen Räte;
- jährlich eine umfassende statistische Analyse auf der Basis einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
- spezielle periodische Informationen für einzelne zentrale und örtliche Verantwortungsbereiche;
- spezielle Informationen zu wichtigen Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den Anforderungen des Ministerrates bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) nach einem zu vereinbarenden Programm den Staats- und Wirtschaftsorganen die benötigten Zahlenmaterialien und Analysen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Die Zentralverwaltung ist für die zentrale Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und damit für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung von periodischen zahlenmäßigen Informationen in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Sie erarbeitet Grundsätze und Prinzipien für Rechnungsführung und Statistik, auf deren Grundlage die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe Spezifizierungen vorzunehmen und die Durchsetzung zu sichern haben.

(2) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für einen rationellen volkswirtschaftlichen Informationsfluß. Die Berichterstattung ist so zu organisieren, daß bei geringstem Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit die Zusammenfassung und Verarbeitung zahlenmäßiger Informationen von den Betrieben bis zu den zentralen Staatsorganen gesichert wird. Mit der Berichterstattung wird der ständige periodische zahlenmäßige Informationsbedarf aller Organe weitgehend gedeckt.

(3) Die Berichterstattung hat grundsätzlich über den Informationskanal zu erfolgen, für den die Zentralverwaltung verantwortlich ist. Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann nach Vereinbarung die Verantwortung für die Berichterstattung bestimmter Teile der Informationen anderen Staatsorganen übertragen werden.

(4) Die Zentralverwaltung hat den Inhalt der Berichterstattung des kommenden Jahres für alle Ebenen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig festzulegen und die rationelle Durchführung der Berichterstattung zu sichern. Sie ist für die Koordinierung der Berichterstattungen einschließlich der Teile verantwortlich, die anderen Staatsorganen übertragen wurden. Sie hat mit diesen Staatsorganen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 7

(1) Die Zentralverwaltung ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen, die von anderen Organen durchgeführt werden, verantwortlich.

(2) Die Zentralverwaltung ist dafür verantwortlich, daß Befragungen von Betrieben und Institutionen durch zentrale und örtliche Staats- und Wirtschaftsorgane auf ein Minimum begrenzt werden. Bei der Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen, die von anderen Organen durchgeführt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 8

(1) Die Zentralverwaltung ist dafür verantwortlich, daß zur Rationalisierung der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten die betrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise schrittweise standardisiert werden.

(2) Die Zentralverwaltung stützt sich bei der Standardisierung auf die ihr unterstellte Zentralstelle für Primärdokumentation. Die Zentralstelle für Primärdokumentation ist für die Ausarbeitung von Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich. Dabei hat sie die bestehenden RGW-Standards für die betriebliche Erfassung und Aufbereitung zu berücksichtigen.

(3) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Zentralstelle für Primärdokumentation werden in einem gesonderten Statut geregelt.

§ 9

(1) Die Zentralverwaltung hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen sowie nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe der Planung, Rechnungsführung und Statistik herauszugeben.

(2) Die Zentralverwaltung ist in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für die Her-

ausgabe und verbindliche Anwendung volkswirtschaftlicher Systematiken und Nomenklaturen verantwortlich, die für die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gelten.

§ 10

(1) Die Bezirks- und Kreisstellen der Zentralverwaltung sind verantwortlich für

- die Leitung der zahlenmäßigen Informationen in ihrem Territorium, insbesondere für die Sicherung der Qualität der Angaben der berichterstattungspflichtigen Betriebe und Einrichtungen und die Einhaltung der festgelegten Termine.

Sie haben die Betriebe und Einrichtungen bei der Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit anzuleiten und zu kontrollieren;

- die Information der Räte der Bezirke und Kreise durch zahlenmäßige Berichte und Analysen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Räte der Bezirke und Kreise über die Ergebnisse der Plandurchführung sowie über territoriale Schwerpunkte der gesellschaftlichen – insbesondere der ökonomischen – Entwicklung.

(2) Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten erfolgt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159).

(3) Die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen unterstützen im Rahmen ihrer Verantwortung die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise bei der Durchführung ihrer Schwerpunktaufgaben und nehmen aktiv an der Arbeit der örtlichen Räte teil.

§ 11

(1) Die Zentralverwaltung wirkt bei der Entwicklung der Rechentechnik entsprechend den Anforderungen einer massenhaften Datenverarbeitung und hohen Speicherfähigkeit mit und nimmt Einfluß auf die organisatorische Gestaltung des Netzes von Rechenstationen für die Datenverarbeitung.

(2) Die Zentralverwaltung hat das Recht, zur rationalen Gestaltung und Sicherung des volkswirtschaftlichen Informationsflusses von allen Rechenstationen, unabhängig von ihrer Unterstellung, für Arbeiten des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zu verlangen, daß Zahlenangaben zu bestimmten Terminen, Nomenklaturen und Gruppierungen sowie in einer für die maschinelle Weiterverarbeitung der Daten notwendigen Form den Betrieben der VVB Maschinelles Rechnen bzw. -den Dienststellen der Zentralverwaltung übergeben werden.

(3) Die Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen sind die materiell-technische Grundlage für die maschinelle Verarbeitung der zahlenmäßigen Informationen im

einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik. Ihre Hauptaufgabe ist die maschinelle Datenverarbeitung für die von der Zentralverwaltung an die verschiedenen Leitungsorgane zu liefernden zahlenmäßigen Informationen.

(4) Die VVB Maschinelles Rechnen ist der Zentralverwaltung unterstellt. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise werden in einem gesonderten Statut geregelt.

§ 12

(1) Die Zentralverwaltung vertritt die Deutsche Demokratische Republik in der Ständigen Kommission für Statistik des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Der Zentralverwaltung obliegt die Organisation und Leitung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat eine Dokumentation über die von allen Organen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten internationalen ökonomischen und demographischen Vergleiche zu führen.

§ 13

Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung der Forschungstätigkeit zur Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Forschungstätigkeit zur systematischen Vervollkommnung und Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit dem Ziel der rationellen Organisation des Informationsflusses;
- Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes bei der Er- und Verarbeitung von Informationen sowie deren Speicherung;
- Entwicklung und Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zur Rationalisierung der Erfassung sowie zur Qualifizierung der statistischen Analysen, vor allem zur Gewährleistung prognostischer Einschätzungen.

§ 14

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Herausgabe von verbindlichem statistischem Zahlenmaterial über die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bezirke und Kreise.

(2) Die Zentralverwaltung trägt durch eine planmäßige Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen und durch eigene Publikationen zur entsprechenden Information der Bevölkerung bei.

(3) Die Zentralverwaltung gibt statistische Jahrbücher und Taschenbücher für die gesamte Republik und für die Bezirke und Kreise heraus. Sie veröffentlicht halbjährlich Mitteilungen über die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie analytische Berichte und Zahlenübersichten mit Kommentaren.

(4) Die Zentralverwaltung gibt zur Unterstützung der internationalen Arbeit fremdsprachige Ausgaben des Statistischen Taschenbuches der Deutschen Demokratischen Republik heraus.

(5) Die Zentralverwaltung gibt für Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der damit zusammenhängenden Fragen der maschinellen Datenverarbeitung eine Fachzeitschrift heraus.

§ 15

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die inhaltlichen Grundsätze der Berufsausbildung auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat auf die Ausbildung der Studenten der Fachrichtung Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung der Hoch- und Fachschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Einfluß zu nehmen.

(3) Die Zentralverwaltung ist für die Ausarbeitung von Bilanzvorschlägen über die Verteilung der Absolventen der Hoch- und Fachschulen des Direktstudiums in den Fachrichtungen Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 16

(1) Der Leiter der Zentralverwaltung leitet die Zentralverwaltung nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralverwaltung und der ihr nachgeordneten Organe gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung entscheidet auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik alle grundsätzlichen Fragen des einheitlichen Informationsflusses. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen des Kollegiums und der Arbeitskreise. Er hat die notwendige Koordinierung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in grundsätzlichen Fragen von Rechnungsführung und Statistik im Rahmen des Aufgabenbereiches der Zentralverwaltung Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(4) Der Leiter der Zentralverwaltung ist verantwortlich für den Einsatz der maschinellen Datenverarbeit-

tung im Informationssystem für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission für die Entwicklung des dazu erforderlichen Netzes von Rechenstationen.

(5) Der Leiter der Zentralverwaltung ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Bezirks- und Kreisstellen, dem Generaldirektor der VVB Maschinelles Rechnen und dem Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(6) Der Leiter der Zentralverwaltung ist für alle Fragen, die sich aus seiner Verantwortung für die Schaffung und Sicherung der Grundsätze und Prinzipien des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ergeben, gegenüber allen Organen, Betrieben, Institutionen und Rechenstationen weisungsberechtigt.

(7) Bei Verhinderung des Leiters der Zentralverwaltung übernimmt der Erste Stellvertreter des Leiters bzw. der hierzu vom Leiter beauftragte Stellvertreter des Leiters die Vertretung.

(8) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt das Statut und bestätigt die Struktur der VVB Maschinelles Rechnen und der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(9) Der Leiter der Zentralverwaltung beruft zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen ständige und zeitweilige Beratungsausschüsse, insbesondere für

- spezielle Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- das System der Information über ökonomische Entwicklungsprobleme für die wissenschaftliche Führungstätigkeit des Ministerrates und der örtlichen Räte.

Die Beratungsausschüsse haben entsprechend den Schwerpunktaufgaben der Zentralverwaltung Gutachten, Expertisen und Dokumentationen auszuarbeiten und den Leiter sachkundig zu beraten. In die Beratungsausschüsse sind Wissenschaftler, qualifizierte Mitarbeiter und Experten aus eigenen und mit Zustimmung der zuständigen Leiter aus anderen Bereichen zu berufen.

§ 17

Der Leiter der Zentralverwaltung beruft und beruft ab

- die Leiter der Abteilungen und die Leiter der Bezirksstellen der Zentralverwaltung;
- den Generaldirektor und die Direktoren der VVB Maschinelles Rechnen;
- den Hauptbuchhalter und den Bereichsleiter für Kader und Qualifizierung der VVB Maschinelles Rechnen;
- den Direktor des VEB Maschinelles Rechnen, Berlin;

– den Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

§ 18

(1) Die Zentralverwaltung stützt sich bei der Ausarbeitung, Durchsetzung und Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik auf die bei den Staats- und Wirtschaftsorganen bestehenden zentralen Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung bestimmt auf der Grundlage einer Ordnung die Aufgabenstellung dieser Arbeitskreise.

§ 19

(1) Die Zentralverwaltung organisiert auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen, um die notwendigen Informationen für deren Planungs- und Leitungstätigkeit bereitzustellen, den rationellsten Umfang und den Weg der Informationen zu sichern und bürokratische Tendenzen und Erscheinungen im Berichtswesen zu überwinden.

(2) Die Zentralverwaltung regelt in einer Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der für die Perspektiv- und Jahresplanung erforderlichen statistischen Informationen und Analysen.

§ 20

(1) Die Zentralverwaltung arbeitet zur Sicherung der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

(2) Durch eine ständige Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und der Arbeitsergebnisse ist die persönliche Verantwortung aller Mitarbeiter zu heben. Im gesamten Bereich der Zentralverwaltung ist hierzu das Mittel der Rechenschaftslegung konsequent anzuwenden.

(3) Die Zentralverwaltung hat durch ihre Arbeitsweise einen engen Kontakt der Mitarbeiter mit den Werktätigen in den Betrieben zu sichern. Sie hat zu gewährleisten, daß Anregungen der Bevölkerung, Hinweise, Kritiken und Vorschläge gründlich ausgewertet und für ihre Arbeit nutzbar gemacht werden.

§ 21

(1) Die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Zentralverwaltung sowie der Verantwortungsbereiche, die detaillierte Festlegung der Arbeitsweise und des Arbeitsablaufes in der Zentralverwaltung werden in der Arbeitsordnung und in Arbeitsverteilungsplänen geregelt.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralverwaltung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

III.

Rechtsstellung

§ 22

(1) Die Zentralverwaltung ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Bezirksstellen haben ihren Sitz in den Bezirksstädten, die Kreisstellen in den Kreisstädten.

§ 23

(1) Die Zentralverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralverwaltung vertreten. Bei Verhinderung des Leiters bestimmt sich seine Vertretung nach § 16 Abs. 7.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung führt unter Beachtung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Zentralverwaltung, der Leiter des Büros, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Zentralverwaltung zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Zentralverwaltung durch einen gemäß den Absätzen 1 und 3 Berechtigten im Rahmen seines Verantwortungsbereiches bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

– Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600);

– Beschluß vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. I S. 791);

– Beschluß vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805).

Berlin, den 28. Oktober 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

**Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
(Beschluß des Ministerrates)
vom 24. Juli 1975**

bildung zuständigen zentralen staatlichen Organen anderer Länder, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ab und führt auf deren Grundlage den Erfahrungsaustausch mit ihnen. Er organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

(3) Der Staatssekretär legt die Grundsätze für den Lehrlingsaustausch und die Partnerschaftsbeziehungen zwischen Einrichtungen der Berufsbildung der DDR und der sozialistischen Staaten, insbesondere der UdSSR, fest und fördert sie.

(4) Der Staatssekretär bestimmt die Grundsätze für die Durchführung der beruflichen Qualifizierung ausländischer Bürger in der DDR zu Facharbeitern, Meistern und Lehrkräften für die Berufsbildung sowie für die Auswahl dafür geeigneter Betriebe und Einrichtungen der Berufsbildung.

(5) Der Staatssekretär koordiniert auf der Grundlage zentraler Festlegungen Aufgaben und Maßnahmen gegenüber Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Berufsbildung – speziell zur Unterstützung beim Aufbau von Einrichtungen der Berufsbildung und nationaler Berufsbildungssysteme – sowie die Entsendung von Spezialisten und Beratern der Berufsbildung.

§ 8

(1) Der Staatssekretär bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Einrichtungen und bestätigt deren Statuten. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Staatssekretär ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Staatssekretariat sowie den Leitern der unterstellten Einrichtungen weisungsberechtigt.

(3) Der Staatssekretär ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Staatssekretariats und der Leitungskader der dem Staatssekretariat unterstellten Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Staatssekretärs ist das Kollegium. Es unterstützt den Staatssekretär durch Beratung, insbesondere von Grundfragen der Entwicklung der Berufsbildungsaufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch den Staatssekretär bestimmt.

(5) Zur Koordinierung des Vorgehens der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke in Grundfragen der Berufsbildung und Berufsberatung besteht beim Staatssekretär die Kommission Berufsbildung. Der Kommission gehören leitende Mitarbeiter zentraler Staatsorgane, die vom Staatssekretär in Übereinstimmung mit den jeweils zuständigen Leitern berufen werden, sowie die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke an.

§ 9

(1) Dem Staatssekretär stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Staatssekretär legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats sowie in Funktionsplänen fest.

(3) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Staatssekretariats werden vom Ministerrat bestätigt.

§ 10

(1) Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Die Stellvertreter des Staatssekretärs und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Staatssekretariat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Staatssekretariats oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Staatssekretär schriftlich erteilten Vollmacht das Staatssekretariat vertreten.

§ 11

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Statut
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Beschluß des Ministerrates

vom 24. Juli 1975

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (nachstehend SZS genannt) ist das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die SZS erarbeitet für den Ministerrat die zur Leitung, Planung und Kontrolle erforderlichen Zahlenberichte und statistischen Analysen. Sie leitet und koordiniert im Auftrag des Ministerrates Rechnungsführung und Statistik als das einheitlich organisierte System der Erfassung, Aufbereitung und Analyse zahlenmäßiger Informationen über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Leitungs- und Planungstätigkeit auf allen Ebenen. Sie ist dem Ministerrat gegenüber für die Richtigkeit und Aktualität der vorgelegten und veröffentlichten statistischen Angaben und Analysen verantwortlich. Die SZS gewährleistet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission die Einheit von statistischen Kennziffern, Plankennziffern und Planungsmethoden. Sie übergibt der Staatlichen Plankommission nach einem mit ihr abgestimmten Programm die für die Ausarbeitung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR sowie die für die Kontrolle der Plandurchführung notwendigen statistischen Berichte und Analysen. Die SZS stellt den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke und Kreise Informationen aus ihrem Berichtswesen gemäß den Beschlüssen des Ministerrates für die Leitung und Planung zur Verfügung. Die SZS veröffentlicht wesentliche Ergebnisse der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und der gesellschaftlichen Entwicklung.

(3) Die SZS sichert die Abrechnung der Fünfjahrpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie die Analyse der Realisierung der in diesen Plänen festgelegten Aufgaben und Ziele. Sie untersucht anhand statistischer Unterlagen die zielstrebige Verwirklichung der von der Partei der Arbeiterklasse be-

schlossenen Ziele bei der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Dabei sind die Leistungen der Werktätigen bei der sozialistischen Intensivierung der Produktion, insbesondere bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik, der Realisierung der geplanten Investitionen, der besseren Nutzung der Grundfonds sowie des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, der Durchsetzung einer effektiven Materialökonomie und der Erfüllung der Aufgaben aus der sozialistischen ökonomischen Integration darzustellen. Die SZS kontrolliert auf der Grundlage statistischer Angaben periodisch den Prozeß der Plandurchführung und informiert über den Stand der Planerfüllung sowie über sich abzeichnende neue Entwicklungstendenzen und über Reserven in der Volkswirtschaft. Sie ermittelt die statistische Bilanz der Entstehung und Verwendung des Nationaleinkommens, stellt die Bilanz des Volksvermögens auf und erarbeitet statistische Verflechtungsbilanzen.

(4) Die SZS entwickelt Rechnungsführung und Statistik als ein wichtiges Leitungsinstrument des sozialistischen Staates entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates und wertet dabei systematisch Rechnungsführung und Statistik der UdSSR und der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft aus mit dem Ziel, in zunehmendem Maße inhaltlich und methodisch gleichartige Lösungen herbeizuführen und damit den Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration zu unterstützen.

(5) Die SZS besteht aus der Zentralstelle und den direkt unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Zum Verantwortungsbereich der SZS gehört die VVB Maschinelles Rechnen.

§ 2

(1) Die SZS wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung in Grundfragen geleitet. Der Leiter trägt für die gesamte Tätigkeit der SZS die persönliche Verantwortung gegenüber dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter der SZS trifft die zur Leitung von Rechnungsführung und Statistik sowie zur Leitung und Planung der VVB Maschinelles Rechnen notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen. Er sichert die Abstimmung und Koordinierung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er ist für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung sowie der inneren Sicherheit und Ordnung verantwortlich.

(3) Der Leiter der SZS erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates bestehen die Aufgaben des Leiters der SZS

- in der Festlegung von Grundsätzen zur rationellen Erfassung und Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen über gesellschaftliche Prozesse und Erscheinungen in den Betrieben, Kombinat, Zweigen, Bereichen und Territorien für eine aktuelle Information der Leitungsorgane aller Ebenen und der Werktätigen sowie in der Kontrolle ihrer Durchsetzung;
- in der Koordinierung der Entwicklung einheitlicher verbindlicher Organisationsmittel für Rechnungsführung und Statistik, wie datenverarbeitungsgerechte Primärdokumente und Vordrucke, Definitionen wichtiger Begriffe und Kennziffern für die Planung, Rechnungsführung und Sta-

tistik sowie volkswirtschaftliche Systematiken, Nomenklaturen und Schlüssel sowie in der Kontrolle ihrer konsequenten Anwendung;

- in der Organisation und rationellen Durchführung der Berichterstattungen der SZS sowie in der Koordinierung und Kontrolle der Berichterstattungen, die von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen im eigenen Verantwortungsbereich bzw. mit Genehmigung des Leiters der SZS durchgeführt werden;
- in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen sowie von statistischen Bevölkerungsbefragungen.

(2) Der Leiter der SZS legt nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen im Auftrag des Ministerrates fest, welche Zahlenangaben von Betrieben, Kombinat, Institutionen und wirtschaftsleitenden Organen zu welchen Terminen den zuständigen Organen der SZS zu übergeben sind. Er kann die Übergabe der Zahlen nach vorgegebenen Nomenklaturen und Gruppierungen sowie auf der Grundlage von Formblättern oder in einer für die maschinelle Weiterverarbeitung der Daten notwendigen Form an die Dienststellen der SZS oder die Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen verlangen.

(3) Der Leiter der SZS gewährleistet die Veröffentlichung von halbjährlichen Mitteilungen über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und von Monatszahlen zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

§ 4

(1) Der Leiter der SZS ist verantwortlich

- für die Zuverlässigkeit der erarbeiteten statistischen Zahlenberichte und Analysen der SZS;
- für die höchstmögliche Aktualität der erarbeiteten statistischen Informationen;
- für die Rechtzeitigkeit der Übergabe der statistischen Informationen entsprechend den Erfordernissen der Leitung und Planung;
- für die Erarbeitung und Übergabe von statistischen Informationen, die für die Planausarbeitung benötigt werden;
- für die Erarbeitung und Übergabe von statistischen Informationen, die für die Durchführung der Pläne und ihre Abrechnung erforderlich sind;
- für die Vervollkommnung von Inhalt und Methodik von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, des Berichtswesens und der statistischen Informationen der SZS;
- gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen sowie den Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die inhaltliche und methodische Übereinstimmung von Planung, Finanzierung, Rechnungsführung und Statistik;
- für die rationelle Organisation der Datenerfassung, -übertragung, -speicherung und -verarbeitung unter Ausnutzung der Möglichkeiten einer effektiven Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung;
- für die konsequente Durchsetzung der Erfordernisse des Geheimnisschutzes und der Sicherheit und Ordnung in allen Phasen der Arbeit.

Dabei ist das sozialistische Sparsamkeitsprinzip auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik konsequent durchzusetzen und eine Ausweitung des Berichtswesens sowie eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu verhindern.

(2) Der Leiter der SZS vertritt die DDR auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik in den Organen des RGW im Auftrag des Ministerrates. Er gewährleistet die konstruktive Mitarbeit der DDR auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik im RGW und sichert die Anwendung der RGW-Empfehlungen auf diesem Gebiet in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und anderen Rechtsvorschriften in der DDR. In Übereinstimmung mit den Rechts-

vorschriften ist er berechtigt, multi- und bilaterale Vereinbarungen zu Fragen von Rechnungsführung und Statistik abzuschließen. Der Leiter der SZS nimmt im Auftrag des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik die Aufgaben wahr, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen ergeben.

§ 5

(1) Im Auftrag des Ministerrates sichert der Leiter der SZS die zielstrebige Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen als rechen-technische Basis für die Aufgaben der SZS. Dazu gehören insbesondere:

- die weitere Verkürzung der Aufbereitungs- und Übermittlungszeiten für statistische Berichterstattungen;
- die rationelle Zusammenführung und Verarbeitung verschiedener statistischer Informationen zur komplexen Darstellung von Verantwortungsbereichen und Prozessen;
- die Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Geheimnisschutz, Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung eines Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in der DDR, um den Betrieben, Kombinalen, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, bei denen die Einrichtung eigener Rechenstationen volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig ist. Der Leiter der SZS hat die Weiterentwicklung der Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen zu leistungsfähigen und effektiv arbeitenden Datenverarbeitungszentren in den Territorien zu sichern, damit diese in hohem Maße die Intensivierung und Rationalisierung der Volkswirtschaft unterstützen. Der Leiter der SZS hat die systematische Entwicklungs- und Forschungsarbeit bei der Schaffung des Netzes von territorialen Rechenstationen kollektiver Nutzung in engem Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den Produzenten elektronischer Rechentechnik zu sichern.

(3) Der Leiter der SZS hat zu gewährleisten, daß auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen mit zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen die Nutzung der in der VVB Maschinelles Rechnen vorhandenen Kapazität der elektronischen Datenverarbeitung gesichert wird.

(4) Der Leiter der SZS sichert im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane, daß für gleichartige Aufgabenstellungen und Betriebe einheitliche Programme angewendet und daß Projekte und Programme der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der obligatorischen Nachnutzung ausgearbeitet werden.

(5) Der Leiter der SZS übt gegenüber der VVB Maschinelles Rechnen die Funktion aus, die sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien – Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 7 S. 133) ergibt.

§ 6

(1) Der Leiter der SZS gewährleistet in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Bildungspolitik und in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen, daß eine den politischen und speziellen fachlichen Erfordernissen von Rechnungsführung und Statistik entsprechende Bildungskonzeption ausgearbeitet und durchgesetzt wird.

(2) Der Leiter der SZS sichert durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studienplänen und Lehrprogrammen, daß die Studenten im notwendigen Umfang Kenntnisse in Rechnungsführung und Statistik erwerben.

(3) Der Leiter der SZS unterstützt die Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, die Kader der Fachrichtung Rechnungsführung und Statistik ausbilden, bei der Aus- und Weiterbildung der Studenten sowie in der Forschung.

(4) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Entwicklung und Bestimmung des Bildungs- und Erziehungsinhalts der Ausbildung von Facharbeitern in bereichsspezifischen Ausbildungsberufen und Spezialisierungseinrichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet.

(2) Der Leiter der SZS ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter in der SZS und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern in der SZS weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter der SZS ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, den Einsatz, die Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung der Kader der SZS sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Der Leiter der SZS hat in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für den Einsatz in leitenden Funktionen sowie der Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen gerecht wird. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Leiters der SZS ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung von Rechnungsführung und Statistik sowie der Entwicklung der VVB Maschinelles Rechnen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch den Leiter der SZS bestimmt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Leiters der SZS hat der vom Leiter beauftragte Stellvertreter die Befugnisse und Pflichten des Leiters wahrzunehmen.

§ 8

(1) Die SZS ist zur Lösung ihrer Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen sowie Bezirks- und Kreisstellen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan der SZS werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Leiter der SZS legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen, Abteilungen, Bezirks- und Kreisstellen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung der SZS sowie in Funktionsplänen fest. Die Leiter der Bezirksstellen sind dem Leiter der SZS unterstellt. Die Leiter der Kreisstellen sind den Leitern der zuständigen Bezirksstellen unterstellt. Sie gehören zur Kadernomenklatur des Leiters der SZS.

§ 9

(1) Die SZS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Die SZS wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der SZS vertreten. Die Stellvertreter des Leiters, die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind berechtigt, die SZS im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter der SZS oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter der SZS schriftlich erteilten Vollmacht die SZS vertreten.

§ 10

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBL II Nr. 140 S. 881) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit

vom 21. August 1975

Zur Änderung der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBL II Nr. 47 S. 541) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Erteilung der Gewerbe genehmigung entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. In Stadtkreisen mit Stadtbezirken erfolgt die Erteilung der Gewerbe genehmigung für die private Gewerbetätigkeit, die von den Räten der Stadtbezirke angeleitet und kontrolliert wird, durch Beschluß des Rates des Stadtbezirkes. Die Räte der Kreise können durch Beschluß größeren kreisangehörigen Städten für bestimmte Bereiche der Gewerbetätigkeit die Erteilung von Gewerbe genehmigungen übertragen.

(2) Für die Entscheidung ist das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes verantwortlich, wenn die private Gewerbetätigkeit auf Grund von Rechtsvorschriften oder gemäß Beschluß des Rates des Bezirkes der Anleitung sowie der Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes unterliegt.

(3) Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerkskammer und dem zuständigen volkseigenen Versorgungsgruppen- oder Erzeugnisgruppenleitbetrieb. Sofern der Wohnsitz des Antragstellers außerhalb des Territoriums liegt, in dem das Gewerbe ausgeübt werden soll, ist vor der Entscheidung eine Abstimmung mit dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises durchzuführen.

(4) Die Gewerbe genehmigung hat den Namen des Bürgers, die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit, den Sitz der Betriebsstätte und den Ort der Ausübung der Tätigkeit zu bezeichnen. Sie kann befristet erteilt werden.“

§ 2

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung kann Auflagen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Gewerbe genehmigung festgelegt werden. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 3

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewerbe genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben

oder weggefallen sind. Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn Auflagen nicht erfüllt wurden. Die Zuständigkeit für den Widerruf richtet sich nach § 16 Absätze 1 und 2.“

§ 4

Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 4 Wochen zu treffen.“

§ 5

Der § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem fachlich zuständigen Ratsmitglied des für die Entscheidung über die Erteilung der Gewerbe genehmigung zuständigen Rates. Im Falle des § 16 Abs. 2 obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem fachlich zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes.“

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Anordnung

über die medizinische Fachschul aner kennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte

vom 21. August 1975

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Politbüros des ZK der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. September 1973 über weitere Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Krankenschwestern und anderen mittleren medizinischen Fachkräften mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserlaubnis (staatlicher Anerkennung), die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, wird die medizinische Fachschul aner kennung ausgesprochen bzw. bestätigt, wenn sie

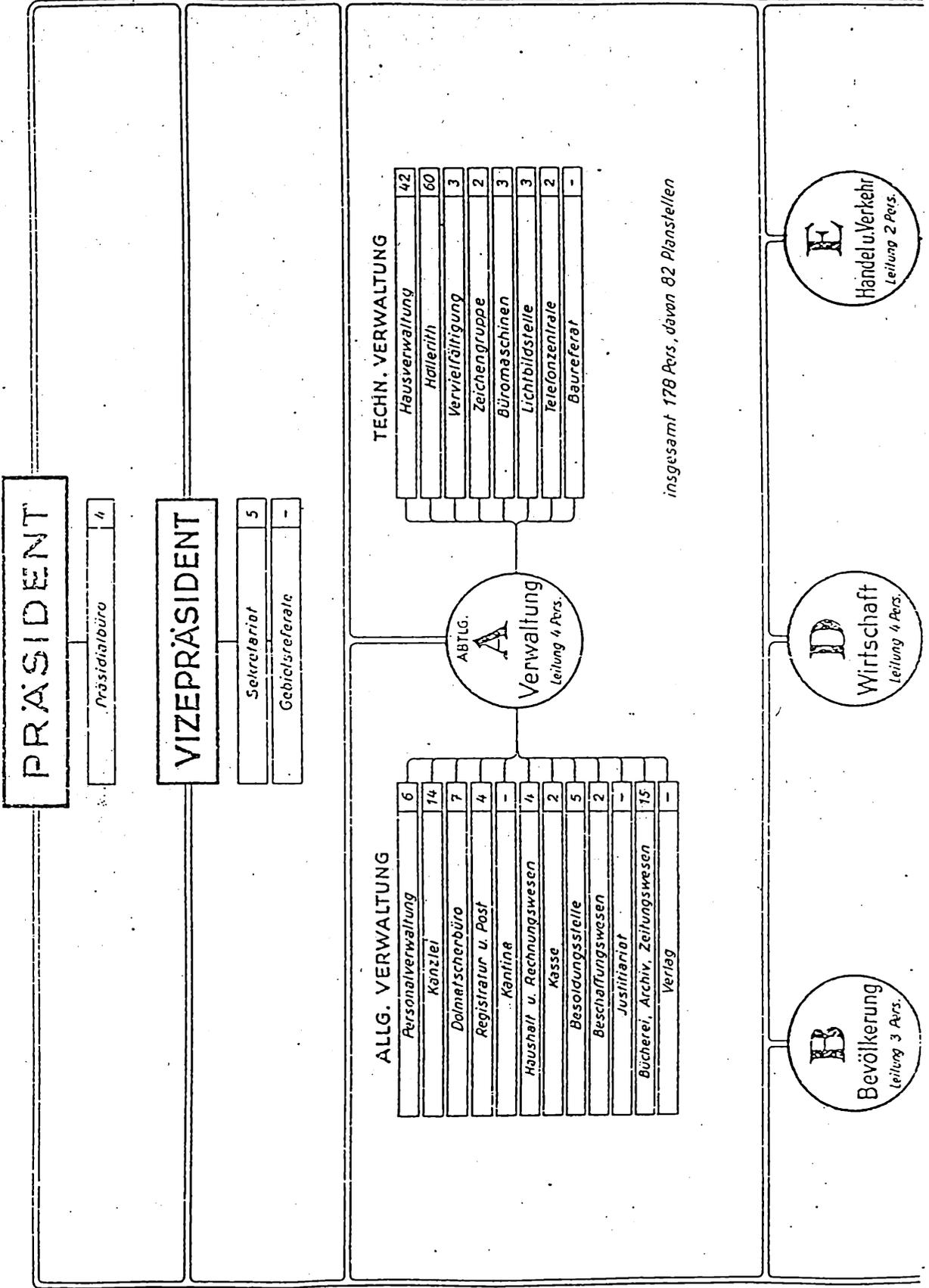
- in zweijähriger Tätigkeit Berufserfahrungen erworben haben,
- den an die Berufsausübung gestellten Anforderungen gerecht werden,
- ihr Wissen und Können zur Ausübung ihrer Tätigkeit gefestigt und durch Weiterbildung erhöht haben.

(2) Die medizinische Fachschul aner kennung für Zahntechniker wird auf der Grundlage der nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung ausgesprochen.

Strukturübersichten der Zentralstelle des Statistischen
Zentralamt/SZS 1946 bis 1958

- Kopie - gefertigt am 21. 11. 1949 / F.A.R. 14.
 Seiten 44 (Original 13-144)

STATISTISCHES ZENTRALAMT



PRÄSIDENT

Präsidentbüro 4

VIZEPRÄSIDENT

Sekretariat 5

Gebietsreferate -

ALLG. VERWALTUNG

| | |
|---------------------------------|----|
| Personalverwaltung | 6 |
| Kanzlei | 14 |
| Dolmetscherbüro | 7 |
| Registrier- u. Post | 4 |
| Kantine | - |
| Haushalt u. Rechnungswesen | 4 |
| Kasse | 2 |
| Besoldungsstelle | 5 |
| Beschaffungswesen | 2 |
| Justizariat | - |
| Bücherei, Archiv, Zeitungswesen | 15 |
| Verlag | - |

TECHN. VERWALTUNG

| | |
|------------------|----|
| Hausverwaltung | 42 |
| Hallerith | 60 |
| Vervielfältigung | 3 |
| Zeichengruppe | 2 |
| Büromaschinen | 3 |
| Lichtbildstelle | 3 |
| Telefonzentrale | 2 |
| Baureferat | - |

insgesamt 178 Pers., davon 82 Planstellen

ABTLG.
A
 Verwaltung
 Leitung 4 Pers.

B
 Bevölkerung
 Leitung 3 Pers.

D
 Wirtschaft
 Leitung 4 Pers.

E
 Handel u. Verkehr
 Leitung 2 Pers.

| | |
|---|----|
| Bevölkerungsstand u. Aufbereitung d. Vorkatzung | 40 |
| Planämter u. Gemeindegartel | 2 |
| Bevölkerungsbewegung | 5 |
| Berufsstat. u. Aufbereitung d. Berufszählung | 57 |
| Gewerbl. Betriebszählung | 13 |
| Sozialstatistik im engeren Sinne | 2 |
| Arbeitsmarktstatistik | 1 |
| Wirtschaftsberechnungen | 1 |
| Kriminalstatistik | 1 |
| Kulturstatistik | 3 |
| Medizinstatistik | 2 |

insgesamt 139 Pers., davon 35 Planstellen

C
Landwirtsch.
Leitung 4 Pers

| | |
|--|----|
| Landwirtschaftl. Betriebszählung | 0 |
| Datenermittlung u. Ernte | 11 |
| Forststatistik | 2 |
| Gartenbau, Obst- u. Gemüsesstatistik | 1 |
| Allgem. Viehzählungen | 8 |
| Schlachtungen, Vienschuchen | 6 |
| Fischerrei | 2 |
| Milch, Molkerei - Statistik u. tierische Erzeugnisse | 4 |
| Ernährung: Verbrauchergruppenstatistik | 1 |
| Ernährungswissenschaften u. Sonderaufträge | 1 |
| Vorräte u. Bestände, Marktwesen | 2 |
| Internationale Agrarwirtsch. | .. |
| Landwirtschaft u. Industrie | .. |

insgesamt 51 Pers., davon 26 Planstellen

| | |
|---|----|
| Bergbau | 1 |
| Kraftstoffindustrie | 1 |
| Elektrizität, Gas- u. Wasserversorgung | 2 |
| Eisenbahnstat. u. Eisenbahnstatistik | 1 |
| Eisen-, Stahl- u. Maschinenbau | 2 |
| Metallhütten u. verarbeitende Indust. | 2 |
| Maschinenbau | 2 |
| Fahrtzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik u. Optik | 2 |
| Organische Chemie usw. | 2 |
| Anorganische Chemie usw. | 2 |
| Chem.-Techn. Ind. | 2 |
| Kautschuk- u. Asbestind. | 1 |
| Lederind. | 2 |
| Textil- u. Bekleidungsind. | 2 |
| Zellulose- u. Papierind., Druckgewerbe | 1 |
| Metallindustrie, Keramik, Glas | 3 |
| Lebensmittelind. | 2 |
| Handwerk (i. Verb. mit Abl. E) | - |
| Allgem. betriebswirtschaftl. Fragen | 1 |
| Baugewerbe | 7 |
| Bauschliffind. | 6 |
| Hochbau | 1 |
| Infra- u. Straßenbau | 1 |
| Wohnungsbestand u. -belegung (Wohnungszählung) | 3 |
| Allgem. Fragen u. techn. Stat. | 2 |
| Lehrerbildungen | 23 |
| Erziehungs- u. Erwerbsstatistik | 4 |
| Erzeuger- u. Großhandelspreise | 2 |
| Betriebswirtschaft | - |
| Organisation | 2 |
| Methodik | 1 |
| Produktionslechn. | 1 |
| Allgem. Auswertung | 7 |

insgesamt 95 Pers., davon 37 Planstellen

STAND: MITTE MÄRZ 1946

Statistisches Zentralamt insgesamt:
549 Personen, davon 228 Planstellen

| | |
|---|---|
| Allgem. Fragen d. Handelsstat. | 7 |
| Einfuhrstat. | 3 |
| Ausfuhrstat. | 3 |
| Verkehrsstat., Seefahrt- u. Luftverkehrsstatistik, Durchfuhr, Zwischenauslandsverkehr | - |
| Kontroll- u. Analyse | 3 |
| Interzonen - Verkehr | 1 |
| Regionalstatistik | - |
| Internationale Handelsstat. | 1 |
| Allgem. Fragen d. Verkehrsstat. | 3 |
| Schiffahrtsstat. | 5 |
| Landverkehrsstat. | 9 |
| Handelsgewerbe | 5 |

insgesamt 36 Pers., davon 22 Planstellen

F
Finanzen
Leitung 4 Pers

| | |
|--|---|
| Finanzen der Zentralverwaltung u. d. Länder | 3 |
| Finanzen d. Gemeinden | 4 |
| Finanzen d. Kreisverbände u. gemeindef. Zweckverb. | 2 |
| Severeinnahmen d. öffentl. Verwaltung | 2 |
| Schulden d. öffentl. Verwaltung | 3 |
| Vermögen d. öffentl. Verwaltung | 3 |
| Erwerbsrückfälle d. Gemeinden | - |
| Personalstand d. öffentl. Verwaltung | 2 |
| Einkommenbesteuerung | 3 |
| Vermögenssteuern, Grundsteuer | 2 |
| Umsatz-, Erbschaft-, Gewerbe- u. Verbrauchsst. | 4 |
| Geldwirtschaft, Sparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften | 2 |
| Zahlungs- u. Devisenstatistik | 2 |
| Währungsrechnung, Umrechnungsstatistik, Einlagen | 3 |
| Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft | 2 |

insgesamt 41 Pers., davon 20 Planstellen

1.1.1946 Sept. 1946

März
1946

Abschrift aus Strukturbild
im Archiv der SZS

Statistisches Zentralamt - Verwaltungsgliederung und
Zahl der Beschäftigten Mitte März 1946

Präsident

Präsidialbüro 4

Vizepräsident

Sekretariat 5
Gebietsreferate -

Abteilung A - Verwaltung

Leitung 4
Allgemeine Verwaltung
Personalverwaltung 6
Kanzlei 14
Dolmetscherbüro 7
Registratur und Post 4
Kantine -
Haushalt und Rechnungswesen 4
Kasse 2
Besoldungsstelle 5
Beschaffungswesen 2
Justitiariat -
Bücherei, Archiv, Zeitungswesen 15
Verlag -
Technische Verwaltung
Hausverwaltung 42
Hollerith 60
Vervielfältigung 3
Zeichengruppe 2
Büromaschinen 3
Lichtbildstelle 3
Telefonzentrale 2
Baureferat -

Abteilung B - Bevölkerung

Leitung 3
Bevölkerungsstand u. Aufbereitung der Volkszählung 49
Plankammer und Gemeindegartei 2
Bevölkerungsbewegung 5
Berufsstatistik u. Aufbereitung der Berufszählung 57
Gewerbliche Betriebszählung 13
Sozialstatistik im engeren Sinne 2
Arbeitsmarktstatistik 1

Wirtschaftsberechnungen 1
Kriminalstatistik 1
Kulturstatistik 3
Medizinstatistik 2

Abteilung C - Landwirtschaft

Leitung 4
Landwirtschaftliche Betriebszählung 9
Bodenbewirtschaftung u. Ernte 11
Forststatistik 2
Gartenbau-, Obst- u. Gemüsestatistik 1
Allgemeine Viehzählung 9
Schlachtungen, Viehseuchen 6
Fischerei 2
Milch, Molkerei-Statistik u. tierische Erzeugnisse 4
Ernährung: Verbrauchergruppenstatistik 1
Ernährungsbilanzen u. Sonderaufträge 1
Vorräte u. Bestände, Marktwesen 2
Internationale Agrarwirtschaft -
Landwirtschaft und Industrie -

Abteilung D - Wirtschaft

Leitung 4
Bergbau 1
Kraftstoffindustrie 1
Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserversorgung 2
Eisenschaffende Industrie, einschl. Gießerei 1
Eisen-, Stahl- u. Blechwarenindustrie 2
Metallhütten u. verarbeitende Industrie 2
Maschinenbau 2
Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik u. Optik 2
Organische Chemie usw. 2
Anorganische Chemie usw. 2
Chemisch-technische Industrie 2
Kautschuk und Asbestindustrie 1
Lederindustrie 2
Textil- und Bekleidungsindustrie 2
Zellstoff- und Papierindustrie, Druckgewerbe 1
Holzindustrie, Keramik, Glas 3
Lebensmittelindustrie 2
Handwerk (in Verbindung mit Abteilung E) -
Allgemeine bauwirtschaftliche Fragen 1
Baugewerbe 7
Baustoffindustrie 6
Hochbau 1
Tief- und Straßenbau 1
Wohnungsbestand u. -belegung (Wohnungszählung) 3
Allgemeine Fragen der Lohntarife 2
Lohnerhebungen 23
Einzelhandelspreise, Lebenshaltungskosten 4
Erzeuger- u. Großhandelspreise 2
Betriebswirtschaft -

Organisation 2
Methodik 1
Produktionstechnik 1
Allgemeine Auswertung 7

Abteilung E - Handel und Verkehr

Leitung 2
Allgemeine Fragen der Handelsstatistik 1
Einfuhrstatistik 3
Ausfuhrstatistik 3
Veredelungs-, Freihafen-, Lager- u. Transithandels-
verkehr, Durchfuhr, Zwischenauslandsverkehr -
Kontrolle und Analyse 3
Interzonen-Verkehr 1
Regionalstatistik -
Internationale Handelsstatistik 1
Allgemeine Fragen der Verkehrsstatistik 3
Schiffahrtsstatistik 5
Landverkehrsstatistik 9
Handelsgewerbe 5

Abteilung F - Finanzen

Leitung 4
Finanzen der Zentralverwaltungen u. der Länder 3
Finanzen der Gemeinden 4
Finanzen der Kreisverbände u. gemeindlichen Zweck-
verbände 2
Steuereinnahmen der öffentlichen Verwaltung 2
Schulden der öffentlichen Verwaltung 3
Vermögen der öffentlichen Verwaltung 3
Erwerbseinkünfte der Gemeinden -
Personalbestand der öffentlichen Verwaltung 2
Einkommensbesteuerung 3
Vermögenssteuer, Grundsteuer 2
Umsatz-, Erbschaft-, Gewerbe- u. Verbrauchssteuer 4
Geldwirtschaft, Sparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften 2
Zahlungs- und Devisenbilanz 2
Kapitalverflechtung, Umberechnungen, Emissionen 3
Volkseinkommen, Volksvermögen 2

1949-1955

Anlage I/7

Struktur- und Stellenplanentwicklung des Statistischen Zentralamtes/Zentralstelle der SZS 1949 bis 1955

| Struktureinheit | 1949 | 1952 | 1953 | 1955 | |
|---|------|------|------|------|----|
| Leitung | 7 | 9 | 5 | 6 | |
| Sekretariat der Leitung | 1) | 3 | 3 | 2 | |
| Inspektions- bzw. Kontrollstelle | | 10 | 8 | 8 | |
| Verschlußsachenstelle | | 8 | 7 | 8 | |
| Haushaltsstelle | | 7 | 3 | 3 | |
| Wissenschaftliche Publikationen | | | | | |
| Kaderabteilung | 11 | 10 | 9 | 8 | |
| Hauptabteilung Koordinierung ²⁾ | 37 | 57 | 41 | 41 | |
| Hauptabteilung Industrie | 118 | 74 | 59 | 52 | |
| Hauptabteilung Landwirtschaft | 73 | 70 | 43 | 38 | |
| Abteilung Verkehr | 3) | 22 | 16 | 13 | |
| Abteilung Außenhandel | | 54 | 59 | 18 | 11 |
| Abteilung Materialbewegung | | | 32 | 13 | 16 |
| Abteilung Handel | | | 19 | 18 | 17 |
| Hauptabteilung Investitionen, Generalreparatur und Bauwirtschaftsplan | 4) | 23 | 16 | 5) | |
| Hauptabteilung Finanzen | 84 | 54 | 41 | 41 | |
| Hauptabteilung Arbeitskräfte | 4) | 52 | 43 | 35 | |
| Hauptabteilung Bevölkerung ⁵⁾ | 46 | 28 | 25 | 26 | |
| Statistisch-technische Abteilung | 122 | 99 | 91 | 67 | |
| Allgemeine Verwaltung | 93 | 140 | 117 | 90 | |
| Insgesamt | 645 | 776 | 581 | 462 | |

1) Aufgaben anderen Abteilungen zugeordnet. - 2) 1949 Hauptabteilung Grundsatz- und Forschungsfragen. - 3) 1949 Hauptabteilung Handel, Verkehr, Versorgung. - 4) Hauptabteilung später gebildet. - 5) Hauptabteilung aufgelöst, Aufgaben vor allem den Hauptabteilungen Industrie (Bau) und Finanzen (Investitionen) übertragen. - 6) Einschließlich Gesundheitswesen und Kultur.

Quelle: Archiv der SZS

1955

Anlage I/3
Blatt 1Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik 1955

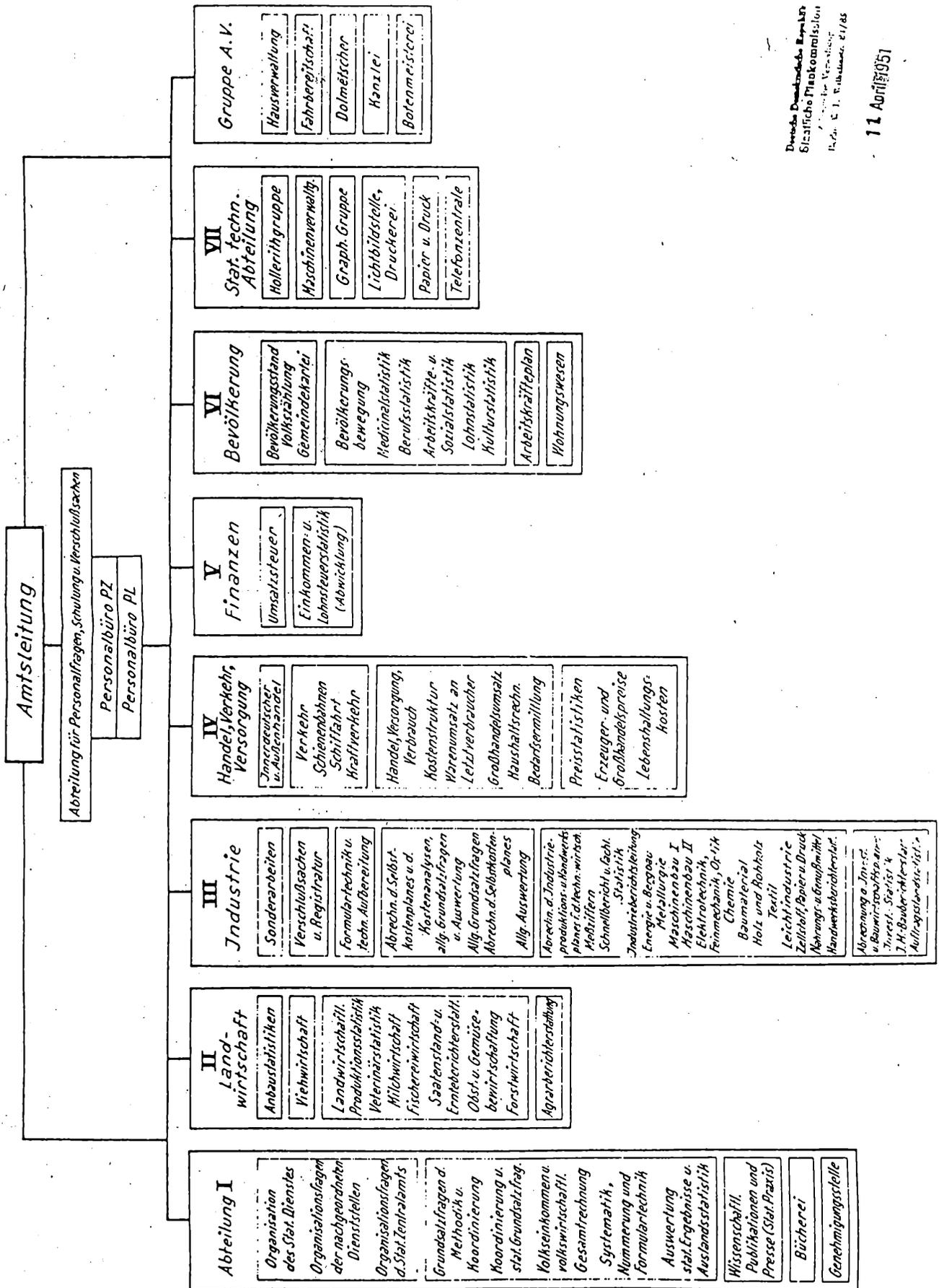
| | |
|--|----|
| Leitung (2 Stellvertreter) | 6 |
| Sekretariat der Leitung | 21 |
| Kontrollstelle | 2 |
| Verschlußsachenstelle | 6 |
| Haushaltsstelle | 6 |
| Wissenschaftliche Publikationen | 3 |
| Kaderabteilung | 8 |
| Hauptabteilung Koordinierung | 41 |
| Leitung | 2 |
| Abteilung Grundsatzfragen | 7 |
| Abteilung Volkswirtschaftliche Bilanzen und Auslandsstatistik | 8 |
| Abteilung Querschnittsaufgaben | 7 |
| Abteilung Genehmigungsstelle | 12 |
| Abteilung Regionale Koordinierung | 5 |
| Hauptabteilung Industrie | 52 |
| Leitung | 2 |
| Abteilung Auswertung und Methodik | 7 |
| Abteilung Schwerindustrie | 9 |
| Abteilung Maschinenbau | 8 |
| Abteilung Leichtindustrie | 9 |
| Abteilung Lebensmittelindustrie und Handwerk | 5 |
| Hauptreferat Bauindustrie | 6 |
| Hauptreferat Organisation des Berichtswesens | 6 |
| Hauptabteilung Landwirtschaft | 38 |
| Leitung | 2 |
| Auswertung | 4 |
| Abteilung Pflanzliche Produktion und Forstwirtschaft | 12 |
| Abteilung Tierische Produktion | 11 |
| Abteilung Sozialistische Landwirtschaft | 9 |
| Abteilung Verkehr | 13 |
| Hauptabteilung Arbeitskräfte | 35 |
| Leitung | 2 |
| Abteilung Methodik und Auswertung | 8 |
| Abteilung Planabrechnung | 25 |

| | |
|--|----------------------|
| Hauptabteilung Finanzen | <u>41</u> |
| Leitung | 2 |
| Abteilung Auswertung und Methodik | 4 |
| Abteilung Statistik des Lebensstandards | 10 |
| Abteilung Selbstkosten und Erzeugerpreise | 18 |
| Abteilung Investitionen | 7 |
| Abteilung Außenhandel | <u>11</u> |
| Abteilung Materialbewegung | <u>16</u> |
| Abteilung Handel | <u>17</u> |
| Abteilung Bevölkerung | <u>26</u> |
| Leitung | 2 |
| Referat Gesundheits- und Sozialstatistik | 2 |
| Hauptreferat Kulturstatistik und Komunalwirtschaft | 8 |
| Hauptreferat Bevölkerung | 14 |
| Statistisch-technische Abteilung | <u>67</u> |
| Allgemeine Verwaltung | <u>90</u> |
| Leitung | 2 |
| Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten | 5 |
| Botenmeisterei | 8 |
| Dolmetscher | 5 |
| Grafische Gruppe | 4 |
| Druckerei | 6 |
| Lichtbildstelle | 7 |
| Maschinenverwaltung | 3 |
| Hausverwaltung | 32 |
| Fahrbereitschaft | 12 |
| Schreibzimmer | 6 |
| | <u>Insgesamt 492</u> |

Quelle: Archiv der SZS

STATISTISCHES ZENTRALAMT

April 1951

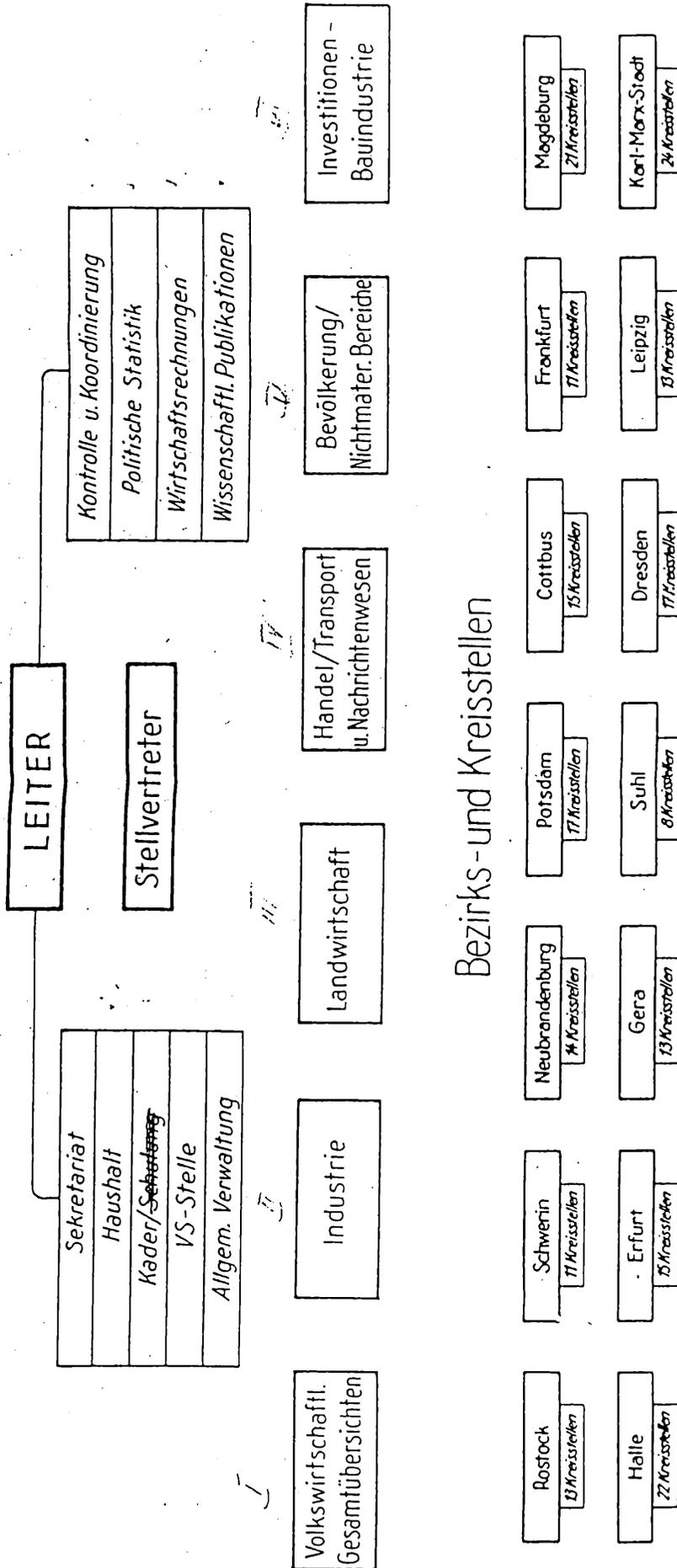


Deutsches Statistisches Zentralamt
 Statistische Plankommission
 Statistisches Zentralamt
 Bldg. E. 1, Postfach 21/85

11 April 1951

STRUKTURPLAN

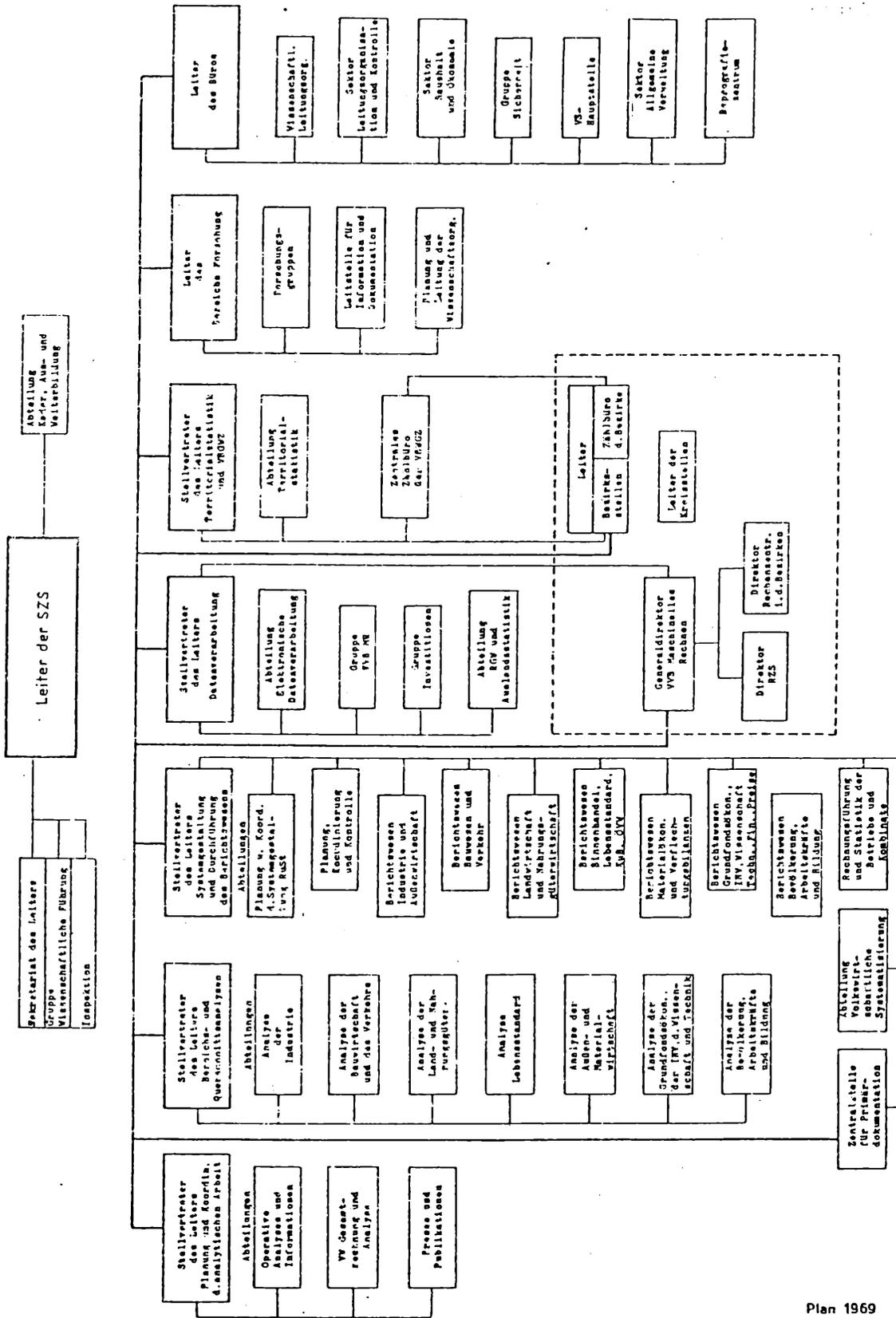
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat



Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist unterstellt: VEB Maschinelles Rechnen.

Strukturübersichten der Zentralstelle
der SZS 1969 bis 1989

Struktur der Zentralstelle der SZS



Plan 1969

Nummern-Kennzeichnung der neuen Struktureinheiten
 für den internen Gebrauch innerhalb der SZS

Kurzbezeichnung

| | | | |
|-----|---|-------------------------------------|--|
| 1.0 | <u>Leiter der SZS</u> | | <i>Dr. D. Dorda</i> |
| 1.1 | Sekretariat des Leiters | | |
| 1.2 | Gruppe wissenschaftliche Führung | | |
| 1.3 | Inspektion | | |
| 1.4 | Kader, Aus- und Weiterbildung | | |
| 1.5 | Sonderbereich | | |
| 2.0 | <u>Stellvertreter des Leiters für Planung und Koordinierung der analyt. Arbeit</u> | | <i>Dr. Hartig</i> |
| 2.1 | Operative Analyse | <i>Holtmann / Wilm, Op. Analyse</i> | |
| 2.2 | Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und strategische Analyse | | <i>Stat. Analyse</i> |
| 2.3 | Presse und Publikationen | <i>and: Rindlberger</i> | <i>Presse</i> |
| 3.0 | <u>Stellvertreter des Leiters für Bereichs- und Querschnittsanalysen</u> | | <i>Dr. Koober</i> |
| 3.1 | Analyse der Industrie | <i>Hochbach</i> | <i>Analyse Industrie</i> |
| 3.2 | Analyse der Bauwirtschaft und des Verkehrs | <i>Per. St. Müller</i> | <i>Analyse Bau/Verkehr</i> |
| 3.3 | Analyse der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft | <i>Dr. Roider</i> | <i>Analyse LBW</i> |
| 3.4 | Analyse der Versorgung der Bevölkerung, des Lebensstandards, KCB, ÖVV | <i>Pule</i> | <i>Analyse Lebensstandard</i> |
| 3.5 | Analyse der Außenwirtschaft und der Materialwirtschaft | <i>Dr. Gindlat</i> | <i>Analyse Außen- und Materialwirtsch. (Analyse AMW)</i> |
| 3.6 | Analyse der Grundfondsökonomie, der Investitionen, Wissenschaft und Technik | <i>Dieter</i> | <i>Analyse Grundfonds /W/T</i> |
| 3.7 | Analyse der Bevölkerung, Arbeitskräfte und Bildung | <i>Dr. Linnjusch</i> | <i>Analyse Bevölk./AK</i> |
| 4.0 | <u>Stellvertreter des Leiters für Systemgestaltung und Durchführung des Berichtswesens</u> | | |
| 4.1 | Planung und Koordinierung der Systemgestaltung R/St | <i>Bram</i> | <i>Systemgestaltung</i> 4.1 |
| 4.2 | Planung, Koordinierung und Kontrolle der Projektierung und Durchführung des Berichtswesens, Datenarchiv | <i>Wilmowsky</i> | <i>PKK Berichtswesen</i> 4.2 |

4.3 Berichtswesen Industrie und Außen-

| | | | |
|------|--|---------------------|----------------------------------|
| 4.1 | Berichtswesen Baugesen und Verkehrswirtschaft | W. W. K. / K. W. K. | BW Ind./AWK |
| 4.2 | Berichtswesen Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft | W. W. K. / K. W. K. | BW Bau/Verkehr |
| 4.3 | Berichtswesen Versorgung der Bevölk. Lebensstandard, KsB, ÖVV | W. W. K. / K. W. K. | BW LEW |
| 4.4 | Berichtswesen Materialökonomie und Verflechtungsbilanzen | W. W. K. / K. W. K. | BW Lebensstandard |
| 4.5 | Berichtswesen Grundfondsökonomie, Investitionen, Wissenschaft und Technik, Finanzen/Preise | W. W. K. / K. W. K. | BW Mat./Verfl. Bil. |
| 4.6 | Berichtswesen Bevölkerung, Arbeitskräfte, Bildung | W. W. K. / K. W. K. | BW Grundfonds: W/T, Fin., Preise |
| 4.7 | Rechnungsführung und Statistik Betriebe und Kombinate | W. W. K. / K. W. K. | BW Bevölkerung/AK |
| 4.8 | Volkswirtschaftl. Systematisierung | W. W. K. / K. W. K. | R/St Betriebe/ Kombinate |
| 4.9 | Zentralstelle für Primärdokumentation | W. W. K. / K. W. K. | Systematisierung |
| 4.10 | Stellvertreter des Leiters für Datenverarbeitung | W. W. K. / K. W. K. | ZPD |
| 4.11 | Elektronische Datenverarbeitung | W. W. K. / K. W. K. | EDV |
| 4.12 | VVB MR | W. W. K. / K. W. K. | VVB MR |
| 5.0 | Investitionen SZS | W. W. K. / K. W. K. | INT/SZS |
| 5.1 | RGW und Auslandsstatistik | W. W. K. / K. W. K. | RGW/ASC |
| 5.2 | Werkzeugmaschinen | W. W. K. / K. W. K. | |
| 5.3 | Stellvertreter des Leiters für Territorialstatistik und VBWZ | W. W. K. / K. W. K. | |
| 5.4 | Territorialstatistik | W. W. K. / K. W. K. | TS |
| 5.5 | Zentrales Zählbüro VBWZ | W. W. K. / K. W. K. | ZSB/VBWZ |
| 6.0 | Leiter des Bereichs Forschung | W. W. K. / K. W. K. | |
| 6.1 | Planung und Leitung der Wissenschaftsorganisation | W. W. K. / K. W. K. | Wissenschafts- |
| 6.2 | Analysenmodelle | W. W. K. / K. W. K. | Analysenmodell |
| 6.3 | Leitstelle für Information und Dokumentation | W. W. K. / K. W. K. | LID |
| 6.4 | Leiter des Büros der Leitung | W. W. K. / K. W. K. | |
| 6.5 | Leistungsorganisation und Kontrolle | W. W. K. / K. W. K. | LOK |
| 6.6 | Haushalt und Ökonomie | W. W. K. / K. W. K. | Haushalt |
| 6.7 | Sicherheit | W. W. K. / K. W. K. | Sicherheit |
| 6.8 | Verschlußsachen-Hauptstelle | W. W. K. / K. W. K. | VS-Hauptstelle |
| 6.9 | Allgemeine Verwaltung | W. W. K. / K. W. K. | AV |
| 6.10 | Reproduktions-Zentrum | W. W. K. / K. W. K. | Reprozentrum |

1970

7.5

| Vertrauliche Dienstsache | | | | |
|--------------------------|----------|------|-----------|-------|
| Nachweisbereich | Lfd. Nr. | Jahr | Ausf.-Nr. | Blatt |
| 1.4 | 02 | 85 | 43. | 4 |

Organisationshandbuch B / 14

Ordnung

über die Feinstruktur der Zentralstelle
vom 1. Juni 1984

Auf der Grundlage des Statuts der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird die Feinstruktur der Zentralstelle (Anlage) festgelegt.

Berlin, den 5. 6. 1984



Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Verteiler:

- . Mitglieder der Leitung der SZS
- . Leiter der Abteilungen
- . Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten

Anlage

Staatliche Zentralverwaltung
für Statistik

VD 1.4/ *02* / 85

Feinstruktur der Bereiche der Zentralstelle

Bereich 1.0.

Sekretariat des Leiters - 1.1.

Inspektion - 1.3.

Abteilung Kader/Bildung - 1.4

Sektor Kader
Sektor Aus- und Weiterbildung

Abteilung I - 1.5.

Sektor I
Diensthabendengruppe
Sektor Spezielles Berichtswesen/Analyse und Nomenklaturen
Sektor Spezielle Nomenklaturen und internationale Zusammenarbeit

Bereich 2.0. - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Öffentlichkeitsarbeit,
Bevölkerungsbefragung

Abteilung 2.2. - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Analyse

1. Sektor Volkswirtschaftliche Analyse
2. Sektor Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
3. Sektor Verflechtungsbilanzierung
4. Sektor Rationalisierung und Anwendung mathematischer Methoden
in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Abteilung 2.3. - Öffentlichkeitsarbeit

1. Sektor Pressestelle, Presseberichte und Auftragsinformationen
2. Sektor Statistische Publikationen

Zentrales Zählbüro - 6.2.

1. Sektor Einwohnerdatenspeicher
2. Sektor Bevölkerung/Volkszählung
3. Sektor Organisation/Wohnungszählung
4. Sektor Repräsentative Bevölkerungsbefragungen

Bereich 3.0. - Analyse

VD 1.4/ /85

Abteilung Operative Analyse - 2.1.

Sektor Planung und Koordinierung der analytischen Arbeit
Sektor Komplexe Analysen

Abteilung Analyse der Industrie - 3.1.

Sektor Gesamtrechnung und Gesamtanalyse der Industrie
Sektor Analyse der verarbeitenden Industrie
Sektor Analyse Grundstoffindustrie

Abteilung Analyse Bau/Verkehr - 3.2.

Sektor Analyse Bau
Sektor Analyse Verkehr

Abteilung Analyse Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - 3.3.

Sektor Gesamtrechnung Landwirtschaft
Sektor Pflanzen- und Tierproduktion
Sektor Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Abteilung Analyse Versorgung/Lebensstandard - 3.4.

Sektor Analyse Versorgung der Bevölkerung/Handel
Sektor Analyse Lebensniveau

Abteilung Analyse Außenwirtschaft und Materialwirtschaft - 3.5.

Sektor Analyse Außenwirtschaft
Sektor Analyse Materialwirtschaft

Abteilung Analyse Wissenschaft und Technik/Investitionen/Grundfonds - 3.6.

Sektor Analyse Investitionen
Sektor Analyse Wissenschaft und Technik
Sektor Analyse Grundfonds

Abteilung Analyse der Bevölkerung/Arbeitskräfte/Bildung - 3.7.

Sektor Analyse Arbeitskräfte
Sektor Analyse Bevölkerung/Bildung

Bereich 4.0. - Rechnungsführung und Statistik/Berichtswesen

Abteilung Grundsatzmethodik - 4.1.

Abteilung Planung/Koordinierung und Kontrolle - 4.2.

- Sektor Zentralisiertes Berichtswesen
- Sektor Fachliches Berichtswesen
- Sektor Organisation und Rationalisierung
- Sektor Datenbanken
- Sektor Inspektion Berichtswesen

Abteilung Berichtswesen Industrie/Außenhandel - 4.3.

- Sektor Produktion
- Sektor Erzeugnisse
- Sektor Energiestatistik
- Sektor Außenhandel

Abteilung Berichtswesen Bau/Verkehr - 4.4.

- Sektor Bauwesen
- Sektor Transport- und Nachrichtenwesen

Abteilung Berichtswesen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft - 4.5.

- Sektor Produktion
- Sektor Ökonomie

Abteilung Berichtswesen Versorgung der Bevölkerung - 4.6.

- Sektor Konsumgüterbinnenhandel
- Sektor Versorgungswirtschaft/Arbeits- und Lebensbedingungen
- Sektor Kultur und Tourismus

Abteilung Berichtswesen Materialökonomie - 4.7.

- Sektor MAK-Bilanzen
- Sektor Normative und Konsumgüter
- Sektor Verbrauch und Bestände

Abteilung Berichtswesen Wissenschaft und Technik/Investitionen/Grundfonds - 4.8.

- Sektor Wissenschaft und Technik
- Sektor Investitionen
- Sektor Grundfonds

Abteilung Berichtswesen Arbeitskräfte/Bildung - 4.9.

Sektor Arbeitskräfte
Sektor Bildung

Abteilung Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate - 4.10.

Sektor Grundsatzfragen
Sektor Rechnungsführung und Statistik für Industrie und Bau
Sektor Rechnungsführung und Statistik für andere volkswirtschaftliche Bereiche
Sektor Finanzen

Abteilung Zentralstelle für die Umbewertung der Grundmittel - 4.13.

Sektor Grundsatzfragen
Sektor Industrie/Landwirtschaft
Sektor Übrige volkswirtschaftliche Bereiche

Bereich 5.0. - Internationale ArbeitAbteilung Volkswirtschaftliche Systematisierung - 4.11.

Sektor Erzeugnissystematisierung und Volkswirtschaftszweigglassifikation
Sektor Kennziffern- und Arbeitskräftesystematiken, Definitionen

Abteilung Zentralstelle für Primärdokumentation - 4.12.Abteilung Internationale Statistik - 5.4.

Sektor Internationale Organisationen und Zahlenlieferungen
Sektor Internationale Vergleiche und Analysen
Sektor Bilaterale Zusammenarbeit und Sprachmittlung

Bereich 6.0./9.0. - Territorialstatistik und DatenverarbeitungAbteilung Territorialstatistik - 6.1.

Sektor Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisstellen
Sektor Territoriale Analysen und Vergleiche

Hauptabteilung Nachgeordnete Organe - 9.0.Abteilung Anwendung der EDV in der Volkswirtschaft - 9.1.Abteilung Planung und Ökonomie - 9.2.

Sektor Planung
Sektor Investitionen und materielle Sicherung

Bereich 7.0. - ForschungAbteilung Statistisches Informationssystem - 7.1.

Sektor Metadaten
Sektor Mathematisch-statistische Verfahren

Sektor Wissenschaftsorganisation - 7.2.Leitstelle für Information und Dokumentation - 7.3.Sektor Verwaltungsarchiv - 7.4.Abteilung Entwicklung und Anwendungsforschung neuer Methoden und Verfahren für Rechnungsführung und Statistik - 7.5. (Individualität)

Sektor Rechnergestützte Analysen
Sektor Langfristige Reihen

Angehörige gegen 7.6.

Büro der Leitung - 8.0.Sektor Leitungsorganisation und Kontrolle/Recht - 8.1.Sektor Haushaltswirtschaft - 8.2.Sektor Sicherheit - 8.3.VS-Hauptstelle - 8.4.Allgemeine Verwaltung - 8.5.

Verwaltung (einschließlich Schreibbüro und Fahrdienst)
Hausverwaltung

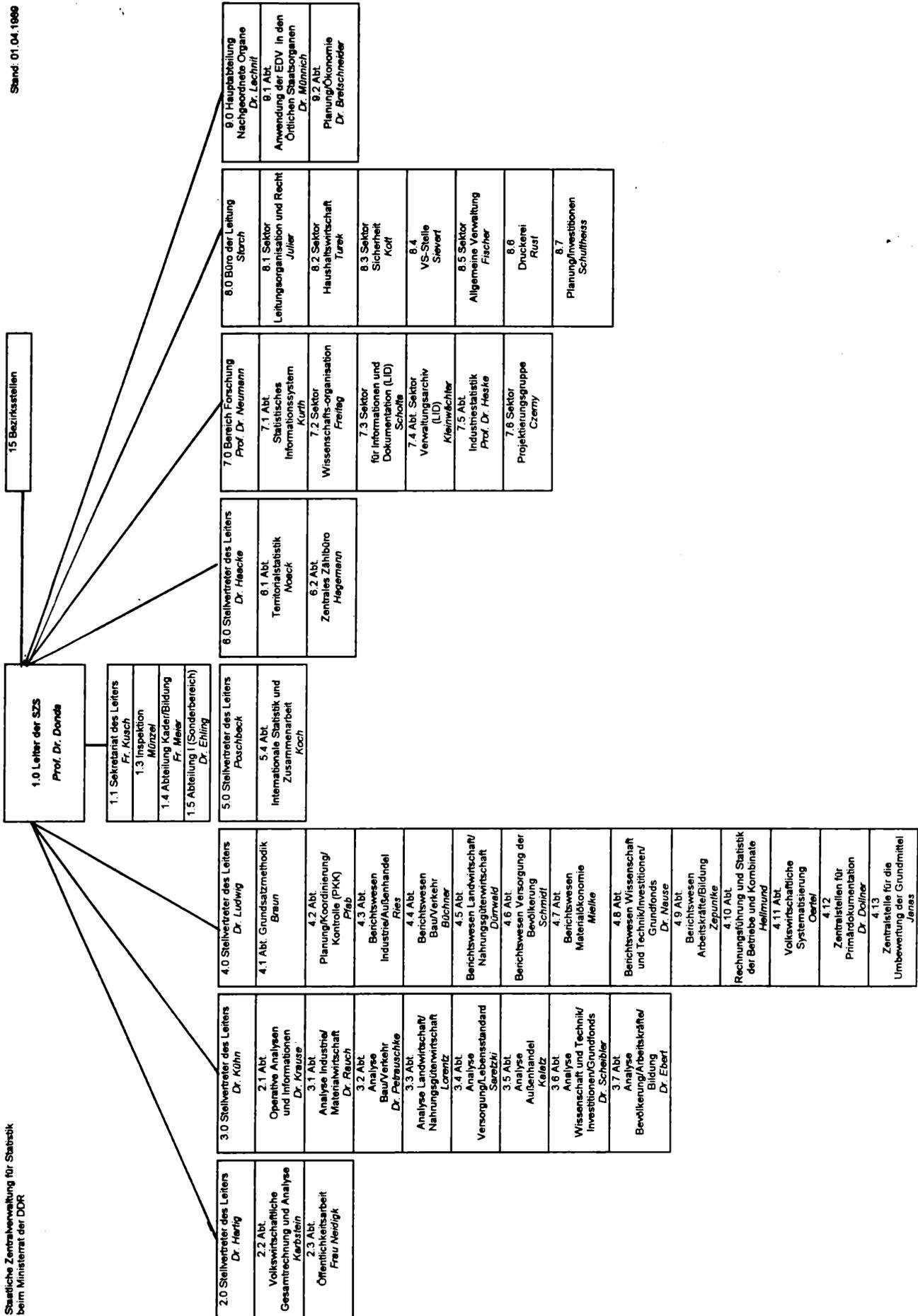
Druckerei - 8.6.

Sektor Ökonomie
Sektor Technik

Sektor materiell-technische Sicherstellung - 8.7.

Bestätigt:

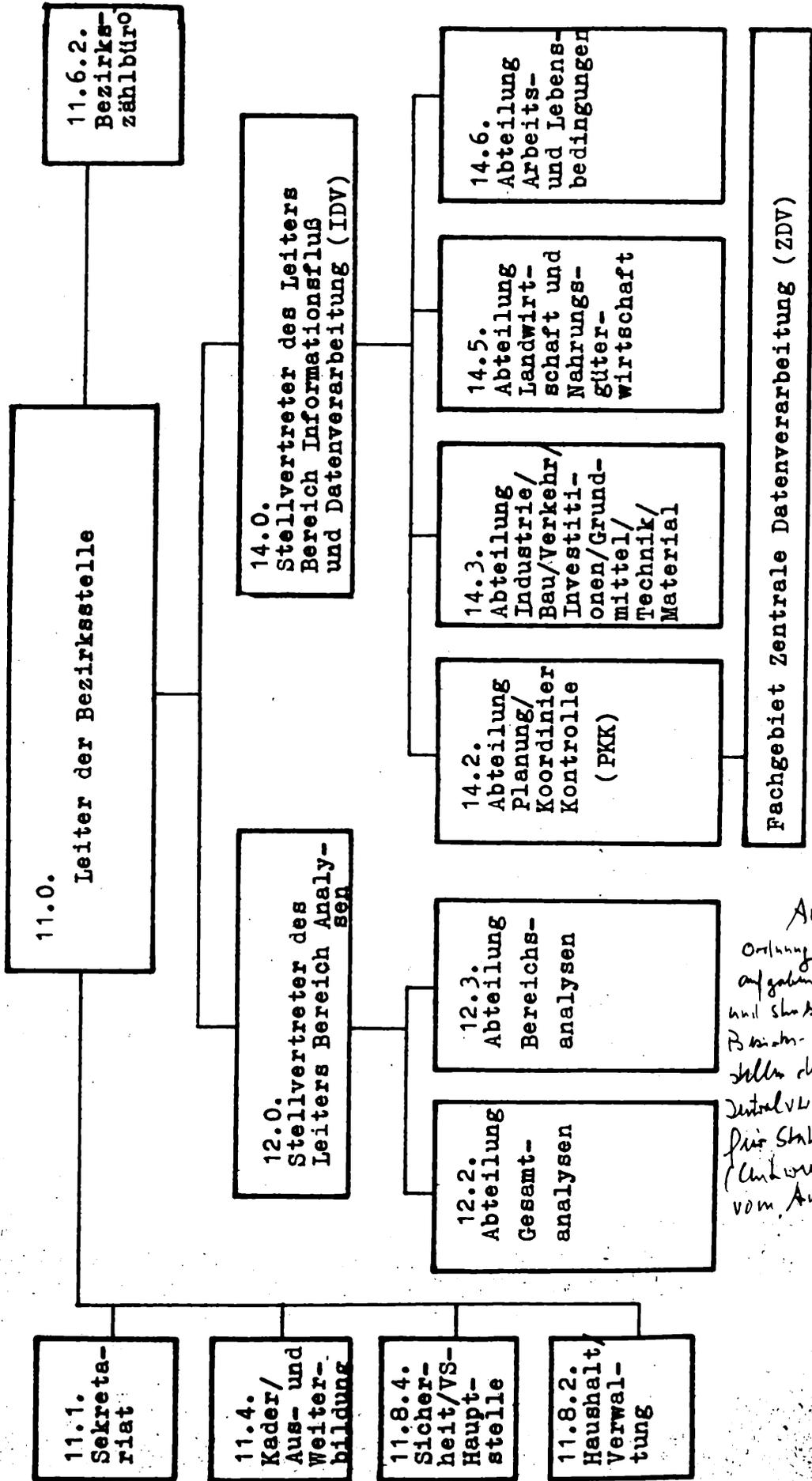
[Handwritten signature]
Prof. Dr. Donda
Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik



**Grundstruktur der Kreis- und Bezirksstellen
der SZS 1972**

Anlage 2

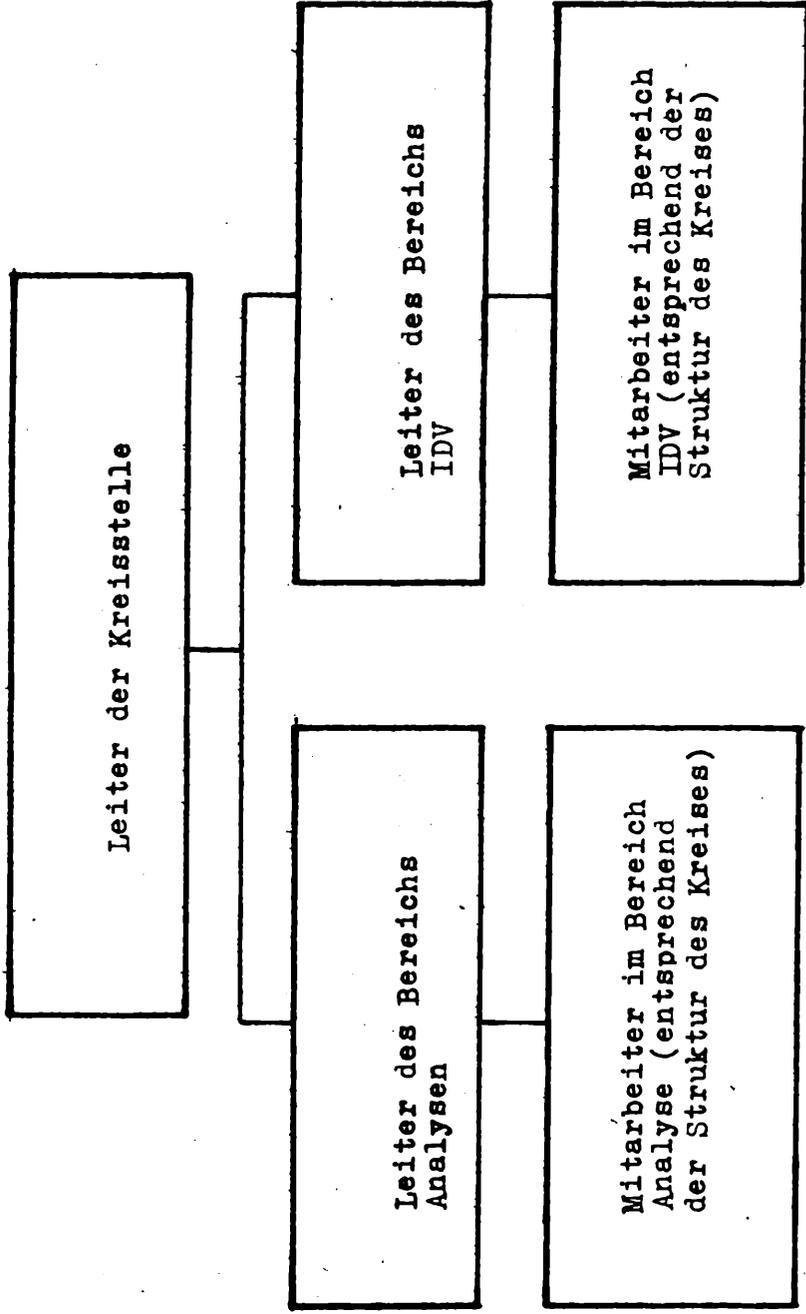
Grundstruktur der Bezirksstellen



*Ansatz:
Ordnung über Hauptaufgaben, Arbeitsteilung und Struktur der Bezirks- und Kontrollstellen der Statistik
Zentralverwaltung für Statistik (Anhang) vom August 1972*

Anlage 3

Grundstruktur der Kreisstellen



**Struktur des Statistischen Amtes
der DDR, Juli 1990**

Struktur
des
Statistischen Amtes der DDR

GVP StAt

Stand: 10. Juli 1990

89

1.0. Präsident des Statistischen Amtes der DDR
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda App. 4818

Vertreter: 1. Stellvertreter des Präsidenten
Dr. G. Hartig App. 4831

1.1. Sekretariat des Präsidenten

Leiter: Fr. Kusch App. 3630
Vertreter: Fritz App. 2790

1.2. Bereich Kooperation und Datenschutz

Leiter: Prof. Dr. Neumann App. 4750
Stellv.: Koch App. 2322

1.2.1. Abt. Internationale Zusammenarbeit

Leiter: Koch App. 2322
Stellv.: Prof. Dr. Neumann App. 4750

1.2.2. Sektor Beratungsgremium und Wissenschaftskoordinierung

Leiter: Freitag App. 2304
Stellv.: Dr. Rohde App. 2298

1.2.3. Sektor Pilotprojekt Geographisch-statistisches Informationssystem und Arbeitsstätten

Leiter: Dr. Rohde App. 2298
Stellv.: Freitag App. 2304

1.3.Abt. Personal/Bildung

Leiter: Dr. Bretschneider

App. 2818

Stellv.: Fr. Wolff

App. 2819

1.3.1 Sektor Personal

Leiter: Fr. Wolff

App. 2819

Stellv.: Kretschmann

App. 3290

1.3.2 Sektor Bildung

Leiter: Fr. Dr. Friedrich

App. 2606

Stellv.: Dr. Fischer

App. 2622

2.0. Bereich des 1. Stellvertreters des Präsidenten

Leiter: Dr. G. Hartig App. 4831
Stellv.: Dr. Krause App. 2392

2.1. Abt. Gesamtinformation/Veröffentlichungen/ Dokumentation

Leiter: Dr. Krause App. 2392
Stellv.:

2.1.1. Sektor Gesamtinformation

Leiter:
Stellv.: Klempin App. 2795

2.1.2. Sektor Statistische Jahr- und Taschenbücher

Leiter: von der Mülbe App. 2742
Stellv.: Hecht App. 2707

2.1.3. Sektor Bibliothek/Informationsdienst/Dokumentation

Leiter: Scholta App. 3991
Stellv.: Fr. Kleinwächter App. 3986

2.1.4. Gruppe Absatz und Preise

Leiter: Schröter App. 3093
Stellv.: Fr. Reichelt App. 3088

2.2. Sektor Leitungsorganisation und Recht

Leiter: Fr. Julier App. 2050
Stellv.: Held App. 2281

2.3. Pressestelle

Leiter: Fr. Neidigk App. 2054
Stellv.: Fr. Dr. Grünheid App. 2708

2.4. Unterabteilung Haushalt/Rechnungswesen

Leiter: Turek App. 2386/87
Stellv.: Fr. Schiller App. 2200

2.4.1. Gruppe Buchhaltung/Rechnungswesen

Leiter: Fr. Schiller App. 2200

2.5. Sektor Öffentlichkeitsdatenbank

Leiter: Dr. Metschke App. 3617
Stellv.: Jahn App. 5543

3.0 Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Querschnittsaufgaben

Leiter: Dr. Kühn App. 4780
Stellvertreter: Karbstein App. 2016

3.1 Abt. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Leiter: Karbstein App. 2016
Stellvertreter: Dr. Horstmann App. 2684

3.1.1 Sektor Grundsatzfragen, Analyse und internationale Vergleiche

Leiter: Dr. Horstmann App. 2684

3.1.2 Sektor Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen I

Leiter: Müller App. 2052
Stellvertreter: Dr. Stiemerling App. 2728

3.1.3 Sektor Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen II

Leiter: Hein App. 2311
Stellvertreter: Fr. Hoepfner App. 2310

3.1.4 Sektor Input-Output-Rechnungen

Leiter: Dr. Siehdnol App. 2314
Stellvertreter: Fr. Czerwensky App. 3742

3.1.5 Sektor Mathematische Methoden und Rationalisierung

Leiter: Dr. Höschel App. 2318

3.2 Abt. Investitionen, Anlagevermögen und Rohstoffwirtschaft

Leiter: Dr. Scheibler App. 2427/28
Stellvertreter: Fr. Menck App. 2695

3.2.1 Sektor Investitionen

Leiter: Fr. Zieger App. 2718
Stellvertreter: Fr. Jänich App. 2689

3.2.2 Sektor Anlagevermögen

Leiter: Fr. Menck App. 2695
Stellvertreter: Makus App. 2256

3.2.3 Sektor Rohstoffwirtschaft

Leiter: Fr. Bock App. 2693
Stellvertreter: Fr. Haschenz App. 2696

3.2.4 Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Leiter: Lukas App. 3601

3.3 Abt. Außenhandel

Leiter: Dr. Rauch App. 2268
Stellvertreter: Kalatz App. 2264

3.3.1 Sektor Organisation und Aufbau der Zollstatistik in der DDR

Leiter: Sternberg App. 2236
Stellvertreter: Schindler App. 2271

3.3.2 Sektor Auswertung und Informationen, Außenhandels- veröffentlichungen und langfristige Reihen

Leiter: Kalatz App. 2264
Stellvertreter: Rahn App. 2275

3.3.3 Arbeitsgruppe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Leiter: Fr. Ries App. 2667
Stellvertreter: Fr. Bork App. 2679

3.4 Abt. Preise und öffentliche Haushalte

Leiter: Prof. Dr. Heske App. 3473
Stellvertreter: Fr. Dr. Köhler App. 3476

3.4.1 Sektor preisstatistische Grundsatzfragen und Statistik der öffentlichen Haushalte

Leiter: Polster App. 4833
Stellvertreter: Müller App. 2324

3.4.2 Sektor Erzeugerpreise

Leiter: Ziegler App. 2197
Stellvertreter: Fr. Krispin App. 2354

3.4.3 Sektor Verbraucherpreise

Leiter: Fr. Dr. Köhler App. 3476

Stellvertreter: Fr. Quiring App. 3478

3.4.4 Sektor Landwirtschafts- und Baupreise

Leiter: Pöttsch App. 4758

3.4.5 Sektor Außenhandels- und Großhandelspreise

Leiter: Wunder App. 3790

Stellvertreter: Fr. Gräber App. 3578

3.5 Sektor Internationale Vergleiche

Leiter: Dr. Bork App. 2286

Stellvertreter: Dr. Ogradowicz App. 2673

3.5.1 Arbeitsgruppe Wertkennziffernvergleiche

Leiter: Dr. Ogradowicz App. 2673

3.5.2 Arbeitsgruppe Internationale Übersichten

Leiter: Gerlach App. 2278

4.0 Bereich Statistik der Wirtschaftsbereiche

Leiter: z.Z. Dr. G. Hartig App. 4831
Stellv.: Ries App. 2004/2005

4.1. Abteilung Industrie

Leiter : Ries App. 2004/2005
Stellv.: Kockel App. 2040/2041

4.1.1. Sektor Gesamtrechnung

Leiter : Kockel App. 2040/2041
Stellv.: Fr. Katzsch App. 3704

4.1.2. Sektor Produktionsindizes

Leiter : Herzog App. 2203/3676
Stellv.: Reinemann App. 3678/3677

4.1.3. Sektor Konjunkturstatistik

Leiter : Drange App. 2191
Stellv.:

4.1.4. Sektor Erzeugnisse

Leiter : Eckardt App. 3720/3701
Stellv.: Schütze App. 3721/2669

4.1.5. Sektor Kostenstrukturerhebung, Finanzen

Leiter : Fr. Gollnow App. 3722
Stellv.:

4.1.6. Sektor Koordinierung

Leiter : Fr. Hahn App. 2572
Stellv.: Wagner App. 2570

4.2. Abteilung Baugewerbe und Verkehr

Leiter: Dr. Petrauschke App. 3116/17
Stellv.: Büchner App. 2042

4.2.1. Sektor Baugewerbliche Produktion und Bautätigkeit

Leiter: Büchner App. 2042
Stellv.: Zepke App. 3559

4.2.2. Sektor Verkehr

Leiter: Rusch App. 8083
Stellv.: Pesch App. 8087

4.2.3. Arbeitsgruppe Gesamtrechnung

Leiter: Fr. Förster App. 3097

4.3 Abteilung Landwirtschaft und Umwelt

Leiter: Lorentz App. 2424
Stellv.: Dürrwald App. 2245

4.3.1 Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Leiter: Fr. Zimmermann App. 2252

4.3.2 Sektor Betriebsverhältnisse der Land- und Forstwirtschaft

Leiter: Joschko App. 2246
Stellv.: Hiller App. 2627

4.3.3 Sektor pflanzliche und tierische Produktion

Leiter: Dürrwald App. 2245
Stellv.: Fr. Lorenz, U. App. 2246

4.3.4 Sektor Umwelt

Leiter: Fr. Eckardt App. 2240
Stellv.: Fr. Richter App. 3819

4.4. Abt. Binnenhandel und Dienstleistungen

Leiter: Saretzki App. 2378
Stellv.: Schenke App. 3540

4.4.1. Sektor Binnenhandel

Leiter: Schenke App. 3540
Stellv.: Fr. Wisotzki App. 3539

4.4.2. Sektor Dienstleistungen

Leiter: Fr. Rohne App. 2056
Stellv.: Fr. Müller App. 3774

4.4.3. Sektor Gastgewerbe

Leiter: Klebsch App. 3546
Stellv.: Fr. Krohn App. 3531

4.5. Sektor Flächennutzung

Leiter: Dr. Ehling App. 2815/4802
Stellv.: Fr. Hertel App. 3569

5.0. Bereich Bevölkerungs-, Erwerbstätigen-, Sozial- und Territorialstatistik

Leiter: Dr. Haacke App. 4817/2817
Stellv.: Dr. Lachnit App. 4782

5.1. Abt. Lebensniveau/Bevölkerungsbefragungen

Leiter: Dr. K.-H. Hartig App. 3646/48
Stellv.: Fr. Dr. Münnich App. 2657

5.1.1. Sektor Grundsatzfragen der Statistik des Lebensniveaus

Leiter: Fr. Dr. Münnich App. 2657
Stellv.:

5.1.2. Sektor Bevölkerungsbefragungen

Leiter: Dr. König App. 2567
Stellv.: Fr. Fiebiger App. 3940

5.2. Abteilung Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik

Leiter: Hagemann App. 3557/3558
Amt. Stellvertreter: Dr. Manzel App. 5550/5680

5.2.1. Sektor Bevölkerungsregister/Wahlstatistik

Amt. Leiter: Fr. Linke App. 3551
Stellv.: Schilling App. 5692

5.2.2. Sektor Bevölkerungsstatistik

Leiter: Dr. Schultze App. 3598
Stellv.:

5.2.3. Sektor Wohnungsstatistik

Leiter: Dr. Manzel App. 5550/5680
Stellv.: Fr. Imming App. 3554

5.2.4. Sektor Mikrozensus

Leiter: Fitzner App. 3882
Stellv.: Naumann App. 3555

5.3 Abt. Erwerbstätige, Löhne und Gehälter
Leiter: Dr. Ebert App. 4845
Stellv.(amt.): Reimann App. 2618

5.3.1 Sektor Arbeitskräfte
Leiter: Reimann App. 2618
Stellv.: Fr.Grönke App. 5555

5.3.2 Sektor Löhne und Gehälter
Leiter: Dr. Stemmler App. 3589
Stellv.: Lange App. 3595

5.3.3 Sektor Gesamtrechnung
Leiter: Grünheid App. 3590
Stellv.: Fr.Schmeer App. 3860

5.4 Abteilung Kulturell-soziale Bereiche und gesellschaftliches Leben

Leiter: Fr. Zepuntke App. 3861
Stellv.: Börmcke App. 3865

5.4.1 Sektor Bildungs- und Rechtspflegestatistik
(einschl. Jugend, Sport, Parteien und gesellschaftliche Organisationen)

Leiter: Börmcke App. 3865
Stellv.: Marggraf App. 3858 für Bildungsstatistik
Fr. Binckebanck App. 3854 für Rechtspflegestatistik
u. gesellsch. Leben

5.4.2 Sektor Kultur-, Sozialleistungs- und Gesundheitswesenstatistik

Leiter: Fr. Küster App. 3885
Stellv.: Fr. Wittig App. 3860

5.5 Hauptabteilung Territorialstatistik und Wahlen

Leiter: Dr. Lachnit App. 4782
Stellv.: Dr. Nitz App. 5850

5.6 Abteilung Territorialstatistik

Amt. Leiter: Fr. Bognitz App. 3800
Stellv.: Pritzsche App. 3903

5.7 Sektor Wahlen

Leiter: Dr. Nitz App. 5850
Stellv.: Fr. Schneiderheinze App. 5831

103

GVP StAt Stand: 10. Juli 1990

6.0. Bereich Grundsatzmethodik und Technologie

Leiter: Dr. Ludwig App. 4832
Stellv.: Pfab App. 4707

6.1. Abteilung Koordinierung der amtlichen Statistiken

Leiter: Dr. Nause App. 2384
Stellv.: Kutscher App. 2603

6.1.1. Sektor Planung und Koordinierung der Erhebungsprogramme

Leiter: Kutscher App. 2603
Stellv.: Fr. Hüfner App. 2193

6.1.2. Sektor Allgemeine Fachfragen der amtlichen Statistiken

Leiter: Fr. Manke App. 2283
Stellv.: Keil App. 2676

6.1.3. Sektor Mathematisch-statistische Verfahren

Leiter: Kretzschmar App. 2294
Stellv.: Bender App. 2293

6.2. Abteilung Rechnungswesen

Leiter: Hellmund App. 3687
Stellv.: Dr. Kurth App. 3685/86

6.2.1. Sektor Externers Rechnungswesen/Bewertung

Leiter: Dr. Kurth App. 3685/86
Stellv.: Maaß App. 3684

6.2.2. Sektor Internes Rechnungswesen/Steuern

Leiter: Dr. Eschler App. 5545
Stellv.: Scholz App. 2665

6.2.3. Koordinierung Rechnungswesen/Statistik

Leiter: Kalla App. 3679/80
Stellv.: Müller App. 3681

6.3. Abt. Volkswirtschaftliche Systematiken und Register

Leiter: Mielke App. 3655
Stellv.: Oertel App. 3666

6.3.1. Sektor Volkswirtschaftliche Systematiken

Leiter: Oertel App. 3666
Stellv.: Maertz App. 3426

6.3.2. Sektor Register

Leiter: Fr. Matz App. 2500
Stellv.: Fr. Rosenkranz App. 2229

6.4. Abteilung Technologie und Datenbanksystem

Leiter: Pfab App. 4707
Stellv.: Schmidt App.

6.4.1. Sektor Organisation und Koordinierung

Leiter: Schmidt App.
Stellv.: Fr. Czerny App. 2319

6.4.2. Sektor Datenbanken

Leiter: Podschadly App. 2826
Stellv.: Fr. Nicolai App. 5944

6.4.3. Sektor Datenkommunikation und MC-Einsatz

Leiter: Gebauer App. 3091
Stellv.: Kirschner App. 2237

6.5. Zentralstelle für Primärdokumentation

Leiter: Dr. Dollner App. 3660
Stellv.: Köppen App. 3012

7.0. Bereich Verwaltung und materielle Sicherstellung

Leiter: Storch App. 4708
Stellv.: Fischer App. 2445

7.1. Allgemeine Verwaltung

Leiter: Fischer App. 2445
Stellv.: Bretzke App. 5733

7.2. Druckerei

Leiter: Rust App. 4846
Stellv.: Glamann App. 4844

7.2.1. Sektor Ökonomie

Leiter: Glamann App. 4844

7.2.2. Sektor Technik

Leiter: Bohl App. 3924

7.3. Sektor Innere Ordnung

Leiter: Strebe App. 3300

7.4. Hausverwaltung

Leiter: Krohnke App. 2791

00001
13.09.1990

AUFTRAG 2144/2

AKTUALISIERUNGSSTAND 09/90

KONTROLLE DER ENTWICKLUNG DES KADERBESTANDES

| | ANZAHL MITARB. | DAR. WEIBL. | TEIL- BESCH. | QUALIFIKATION | | | OHNE BERUF |
|---------------------|-------------------|----------------|-----------------|---------------|-----|-----|---------------|
| | | | | HS | FS | FA | |
| ZST GESAMT | 733 | 474 | 62 | 342 | 108 | 233 | 50 |
| DAR. LEITER/STELLV. | 8 | - | - | 8 | - | - | - |
| ABT.LEITER | 33 | 5 | - | 32 | 1 | - | - |
| SEKTORENLEITER | 71 | 16 | 1 | 63 | 8 | - | - |
| FREIST. | 10 | 10 | - | 3 | 1 | 6 | - |
| BEREICH 1 | 46 | 31 | 2 | 25 | 7 | 11 | 3 |
| DAR. LEITER/STELLV. | 1 | - | - | 1 | - | - | - |
| ABT.LEITER | 3 | 1 | - | 3 | - | - | - |
| SEKTORENLEITER | 5 | 1 | - | 4 | 1 | - | - |
| FREIST. | - | - | - | - | - | - | - |
| BEREICH 2 | 76 | 53 | 12 | 36 | 17 | 21 | 2 |
| DAR. LEITER/STELLV. | 1 | - | - | 1 | - | - | - |
| ABT.LEITER | 4 | 1 | - | 4 | - | - | - |
| SEKTORENLEITER | 7 | 3 | 1 | 5 | 2 | - | - |
| FREIST. | - | - | - | - | - | - | - |
| BEREICH 3 | 126 | 90 | 3 | 83 | 17 | 22 | 4 |
| DAR. LEITER/STELLV. | 1 | - | - | 1 | - | - | - |
| ABT.LEITER | 5 | - | - | 5 | - | - | - |
| SEKTORENLEITER | 19 | 7 | - | 17 | - | - | - |
| FREIST. | 2 | 2 | - | 2 | - | - | - |
| BEREICH 4 | 125 | 39 | 16 | 64 | 26 | 23 | 7 |
| DAR. LEITER/STELLV. | - | - | - | - | - | - | - |
| ABT.LEITER | 5 | - | - | 5 | - | - | - |
| SEKTORENLEITER | 15 | 3 | - | 15 | - | - | - |
| FREIST. | 2 | 2 | - | 1 | - | 1 | - |
| BEREICH 5 | 103 | 76 | 7 | 63 | 11 | 24 | 5 |
| DAR. LEITER/STELLV. | 2 | - | - | 2 | - | - | - |
| ABT.LEITER | 5 | 2 | - | 5 | - | - | - |
| SEKTORENLEITER | 11 | 2 | - | 10 | 1 | - | - |
| FREIST. | 1 | 1 | - | - | - | 1 | - |

Wolff

DIENSTSACHE

| WISSENSGEBIET | | | | POSTGR. STUDIUM | |
|---------------|--------|------|-------|-----------------|--------|
| MA/ING | LANDW. | WIWI | S/R/G | RUST | ANDERE |

| | | | | | |
|----|----|-----|----|-----|----|
| 15 | 24 | 332 | 19 | 102 | 10 |
| - | - | 7 | - | 2 | - |
| 1 | 1 | 27 | - | 9 | 1 |
| 3 | 2 | 61 | 3 | 23 | 3 |
| - | - | 4 | - | - | - |
| 1 | 1 | 17 | 3 | 8 | - |
| - | - | 1 | - | - | - |
| - | - | 3 | - | 1 | - |
| 1 | - | 3 | - | 2 | - |
| - | - | - | - | - | - |
| 2 | 1 | 31 | 4 | 10 | 1 |
| - | - | 1 | - | - | - |
| 1 | - | 2 | - | 1 | - |
| - | - | 5 | 2 | 1 | 1 |
| - | - | - | - | - | - |
| 2 | 2 | 92 | - | 20 | 4 |
| - | - | 1 | - | 1 | - |
| - | 1 | 4 | - | 2 | 1 |
| 1 | - | 18 | - | 7 | 1 |
| - | - | 2 | - | - | - |
| 1 | 13 | 65 | 2 | 24 | 1 |
| - | - | - | - | - | - |
| - | - | 5 | - | 2 | - |
| - | 1 | 13 | - | 5 | - |
| - | - | 1 | - | - | - |
| 1 | 3 | 60 | 6 | 19 | 4 |
| - | - | 2 | - | 1 | - |
| - | - | 5 | - | 1 | - |
| - | - | 11 | - | 4 | 1 |
| - | - | - | - | - | - |

Erläuterung der Bereiche

Bereich 1

Präsident der Statistik der DDR

Bereich 2 (1. Stellv. d. Präsi)

Information, Presse, Bibliothek
Haushalt

Bereich 3

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Querschnittsrechnung

Bereich 4

Statistik der Wirtschaftsbereiche

Bereich 5

Bewertungs-, Gewerbesteuer-, Sozial- und Territorialstatistik

**Arbeitsordnung der Staatlichen Zentralverwaltung für
Statistik vom 29. März 1979
(Organisationshandbuch)**

B/1

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK

Nur für den Dienstgebrauch

Organisationshandbuch

**Arbeitsordnung
der
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
vom 29. März 1979**

Gültig ab: 1. April 1979

Verteiler: Alle Mitarbeiter der Zentralstelle der SZS

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| 1.0. Stellung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und grundsätzliche Aufgaben der Mitarbeiter und Leiter | 3 |
| 1.1. Stellung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik | 3 |
| 1.2. Grundsätzliche Aufgaben aller Mitarbeiter | 3 |
| 1.3. Grundsätzliche Aufgaben der Leiter | 4 |
| 2.0. Leitung der SZS | 5 |
| 2.1. Der Leiter der SZS | 5 |
| 2.2. Kollegium der SZS | 5 |
| 2.3. Stellvertreter des Leiters der SZS | 6 |
| 2.4. Leiter des Bereichs Forschung, Leiter des Büros der SZS und Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe | 7 |
| 2.5. Leiter der Abteilungen der Zentralstelle | 7 |
| 2.6. Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten | 7 |
| 2.7. Leiter der Sektoren | 8 |
| 2.8. Leiter der Bezirks- und Kreisstellen und deren unterstellte Leiter | 8 |
| 3.0. Kaderarbeit | 9 |
| 3.1. Funktionspläne | 9 |
| 3.2. Abschluß von Arbeitsverträgen | 9 |
| 3.3. Änderung von Arbeitsverträgen, Abschluß von Delegierungsverträgen und Auflösung von Arbeitsverträgen | 10 |
| 3.4. Beurteilungen und Leistungseinschätzungen | 11 |
| 3.5. Mitwirkung der Abteilung Kader/Bildung bei arbeitsrechtlichen Verträgen | 11 |
| 3.6. Aus- und Weiterbildung | 11 |
| 3.7. Betriebszugehörigkeit | 11 |
| 3.8. Pflichten der Mitarbeiter bei Beginn bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses | 12 |
| 3.9. Sicherung der gewerkschaftlichen Mitwirkung bei arbeitsrechtlichen Verträgen | 12 |
| 4.0. Organisation der Arbeit der SZS | 13 |
| 4.1. Zusammenarbeit in der SZS | 13 |
| 4.2. Zusammenarbeit mit Organen, Betrieben und Einrichtungen | 13 |
| 4.3. Weitergabe von statistischem Material | 14 |
| 4.4. Vertretung bei Abwesenheit | 14 |
| 4.5. Weisungsrecht | 14 |
| 4.6. Disziplinarrecht | 15 |
| 4.7. Rechtssetzung | 16 |
| 4.8. Erarbeitung und Bekanntgabe interner Vorschriften | 17 |
| 4.9. Arbeitsplanung | 17 |
| 4.10. Arbeitsberatungen | 18 |

| | Seite |
|--|-----------|
| 4.1.1. Rechenschaftslegung vor übergeordneten Leitern | 18 |
| 4.1.2. Dienstreisen und Teilnahme an Tagungen | 19 |
| 4.1.3. Arbeitsgruppen | 20 |
| 4.1.4. Post- und Fernsprechverkehr | 20 |
| 5.0. Lohn und Gehalt | 21 |
| 5.1. Lohn- und Gehaltsauszahlungen | 21 |
| 5.2. Entscheidungen über Gehaltszulage und Von-bis-Spanne | 21 |
| 6.0. Arbeitszeit | 21 |
| 6.1. Nutzung der Arbeitszeit | 21 |
| 6.2. Arbeitszeitregelung | 22 |
| 6.3. Arbeitszeitplanung | 22 |
| 6.4. Anordnung von Überstunden | 22 |
| 6.5. Freistellung von der Arbeit | 23 |
| 6.6. Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft | 23 |
| 7.0. Erholungsurlaub | 24 |
| 7.1. Planung des Erholungsurlaubs | 24 |
| 7.2. Gewährung des Erholungsurlaubs | 24 |
| 8.0. Rechtsverkehr | 24 |
| 8.1. Vertretung vor den Gerichten | 24 |
| 8.2. Abschluß von Wirtschaftsverträgen | 25 |
| 8.3. Abschluß von Honorarverträgen | 25 |
| 8.4. Vergabe zusätzlicher Arbeit durch die SZS | 26 |
| 8.5. Aufnahme zusätzlicher Arbeit von Mitarbeitern der SZS | 26 |
| 9.0. Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit | 26 |
| 9.1. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter | 26 |
| 9.2. Meldung von Vorkommnissen und Verstößen | 27 |
| 10.0. Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz | 27 |
| 10.1. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter | 27 |
| 10.2. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen | 27 |
| 11.0. Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitarbeiter | 28 |
| 12.0. Nutzung betrieblicher Einrichtungen | 28 |
| 13.0. Schlußbestimmungen | 29 |
| Anlage: Quellenverzeichnis | 30 |

1.0. Stellung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und grundsätzliche Aufgaben der Mitarbeiter und Leiter

1.1. Stellung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik – nachstehend SZS genannt – ist das Organ des Ministerrates für die gesamtstaatliche Leitung von Rechnungsführung und Statistik. Ihre Aufgaben leiten sich aus den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen, den Beschlüssen des Ministerrates und anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Statut der SZS ¹⁾ und der Verordnung über Rechnungsführung und Statistik ²⁾ ab.

Die SZS ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie besteht aus der Zentralstelle und den Bezirks- und Kreisstellen. Zum Verantwortungsbereich der SZS gehört die VVB Maschinelles Rechnen.

Die Bezirks- und Kreisstellen gelten im Sinne des § 17 Absatz 3 b des Arbeitsgesetzbuches – nachstehend AGB genannt – ³⁾ als Betriebe. Die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen werden für ihren Verantwortungsbereich mit der Wahrnehmung aller Aufgaben beauftragt, die sich für Betriebsleiter aus dem AGB ergeben, soweit nicht Pflichten und Rechte auf andere in dieser Ordnung oder in anderen Vorschriften genannte Leiter übertragen werden.

1.2. Grundsätzliche Aufgaben aller Mitarbeiter

Aus der Stellung der SZS als zentrales Staatsorgan ergibt sich die besondere Verantwortung aller Mitarbeiter.

Die Mitarbeiter der SZS sind zur konsequenten Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze, der Beschlüsse des Ministerrates und der anderen Rechtsvorschriften verpflichtet. Sie haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen auf Grund des Arbeitsvertrages, des Funktionsplanes, des Arbeitsplanes und der Weisungen des Leiters der SZS sowie ihrer übergeordneten Leiter übertragen werden.

Die Mitarbeiter haben bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben ein Höchstmaß an Initiative zu zeigen und auf der Grundlage ihrer ständigen und systematischen politischen und fachlichen Qualifizierung ihre Arbeit so zu organisieren, daß bei rationeller Ausnutzung der Arbeitszeit ein hoher Nutzeffekt erreicht wird und die der SZS gestellten Aufgaben in guter Qualität und termingerecht erfüllt werden.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz bzw. in ihrem Verantwortungsbereich den Schutz des sozialistischen Eigentums, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und mit materiellen und finanziellen Mitteln sparsam umzugehen.

Die Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen ⁴⁾ ist für alle Mitarbeiter der SZS verbindlich.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Anmerkungen beziehen sich auf die im Quellenverzeichnis (Seite 30) genannten Vorschriften.

1.3. Grundsätzliche Aufgaben der Leiter

1.3.1. Die Leiter haben im Umfang ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten wahrzunehmen, die dem Leiter der SZS durch das Statut der SZS und andere Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie haben die sich aus den Beschlüssen der Parteiführung und Regierung, den Rechtsvorschriften und den Weisungen des Leiters der SZS ergebenden Aufgaben selbständig und schöpferisch abzuleiten und deren Realisierung durchzusetzen. Sie tragen für die Verwirklichung der Politik der Parteiführung und Regierung in dem von ihnen geleiteten Bereich die volle Verantwortung.

1.3.2. Die Leiter haben durch eine straffe, auf die Schwerpunkte gerichtete Leitungstätigkeit im Zusammenwirken mit allen Mitarbeitern die Realisierung der Aufgaben zu gewährleisten. Sie haben die Arbeit ihres Verantwortungsbereiches auf der Grundlage des Arbeitsplanes zu organisieren. Sie haben die Mitarbeiter über die zu lösenden Aufgaben regelmäßig zu informieren, mit ihnen deren Durchführung zu beraten, sie zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu befähigen und die Erfüllung zu kontrollieren. Die Leiter sind in ihrem Verantwortungsbereich für eine rationelle Organisation der Arbeit verantwortlich.

1.3.3. Die Leiter arbeiten eng mit den Leitungen der Parteiorganisation, der Gewerkschaft, der Freien Deutschen Jugend und den Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen ihres Verantwortungsbereiches zusammen und fördern ihre Tätigkeit.

Die Leiter sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich alle erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zuständige Gewerkschaftsleitung und die Gewerkschaftsfunktionäre gemäß den §§ 22 bis 27 AGB ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit nachkommen und ihre Rechte auf Mitwirkung wahrnehmen können. Bedarf die Entscheidung eines Leiters entsprechend den Rechtsvorschriften der Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, so ist die Zustimmung Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidung.

Vorschläge und Stellungnahmen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Organe, der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen sind durch die zuständigen Leiter auszuwerten. Über ihre Verwirklichung ist im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Arbeitsplanes sowie der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages zu berichten; können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen.

Vorschläge und Anliegen der Mitarbeiter sind durch die zuständigen Leiter auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Für die Bearbeitung der Vorschläge und Anliegen der Mitarbeiter gelten die Vorschriften über Eingaben ⁵⁾.

Neuerervorschläge sind entsprechend den gesonderten Bestimmungen ⁶⁾ zu bearbeiten.

1.3.4. Leiter in der SZS sind

die Stellvertreter des Leiters der SZS,
der Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe,
der Leiter des Bereichs Forschung,
der Leiter des Büros der SZS,
die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle,
die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten,
die Leiter der Sektoren,
die Leiter der Bezirksstellen,
die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen,
die Leiter der Abteilungen der Bezirksstellen,
die Leitenden Mitarbeiter für Haushalt und Allgemeine Verwaltung,
die Leiter der Kreisstellen und
die Bereichsleiter der Kreisstellen.

Die genannten Leiter gelten als leitende Mitarbeiter gemäß § 21 AGB, mit Ausnahme der Leiter der Bezirks- und Kreisstellen, die die volle Verantwortung aus dem AGB als Betriebsleiter wahrzunehmen haben.

Übergeordneter Leiter im Sinne dieser Arbeitsordnung ist der dem Mitarbeiter oder Leiter unmittelbar übergeordnete Leiter.

1.3.5. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten sind verpflichtet, halbjährlich vor den Mitarbeitern ihres Verantwortungsbereiches über den Stand der Erfüllung des Arbeitsplanes, des sozialistischen Wettbewerbs und der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag Rechenschaft zu legen. Die Rechenschaftslegung ist in Zusammenarbeit mit der Abteilungsgewerkschaftsleitung (nachstehend AGL genannt) vorzubereiten und durchzuführen.

2.0. Leitung der SZS

2.1. Der Leiter der SZS

Die SZS wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung in Grundfragen geleitet. Die Stellung und die Verantwortung des Leiters ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsvorschriften ⁷⁾.

2.2. Kollegium

2.2.1. Das Kollegium der SZS ist beratendes Organ des Leiters der SZS. Das Kollegium berät den Leiter der SZS zu Grundfragen der Entwicklung von Rechnungsführung und Statistik sowie der Entwicklung der VVB Maschinelles Rechnen und zu anderen Entscheidungen grundsätzlicher Art.

2.2.2. Das Kollegium besteht aus den Stellvertretern des Leiters der SZS, den Leitern der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, der Abteilung Kader/Bildung, des Bereichs Forschung und des Büros der SZS. Weitere ständige Mitglieder werden vom Leiter der SZS berufen.

2.2.3. Das Kollegium arbeitet nach einem Rahmenthemenplan.

2.2.4. Für die Vorbereitung der Vorlagen und die Durchführung der im Ergebnis der Beratungen getroffenen Festlegungen des Leiters der SZS ist das zuständige Kollegiumsmitglied dem Leiter persönlich verantwortlich. Die Festlegungen des Leiters sind protokollarisch festzuhalten.

2.3. Stellvertreter des Leiters der SZS

2.3.1. Die Stellvertreter des Leiters der SZS nehmen die Rechte und Pflichten des Leiters der SZS entsprechend ihrem Verantwortungsbereich wahr. Sie sind zugleich für die Erfüllung der Gesamtaufgaben der SZS mit verantwortlich. Die spezifischen Aufgaben und der Verantwortungsbereich der Stellvertreter des Leiters ergeben sich aus den entsprechenden Festlegungen des Leiters der SZS ⁸⁾.

2.3.2. Die Stellvertreter des Leiters der SZS sind dem Leiter der SZS verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2.3.3. Die Stellvertreter des Leiters der SZS sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben die Leiter der ihnen unterstellten Abteilungen zu befähigen, ihre Aufgaben selbständig und in guter Qualität zu erfüllen. Sie fordern regelmäßig von ihnen Rechenschaft.

Die Stellvertreter des Leiters der SZS haben die entsprechenden Leiter in den Bezirksstellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches anzuleiten und zu kontrollieren.

2.3.4. Die Stellvertreter des Leiters der SZS haben alle Fragen ihres Verantwortungsbereiches selbst zu entscheiden. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verantwortungsbereich der SZS sowie Fragen, deren Entscheidung durch Rechtsvorschriften oder Ministerratsbeschlüsse dem Leiter der SZS auferlegt sind oder deren Entscheidung sich der Leiter der SZS vorbehalten hat, sind dem Leiter mit Lösungsvorschlägen zu unterbreiten. Sofern es sich um Grundfragen von Rechnungsführung und Statistik und der Entwicklung der VVB Maschinelles Rechnen handelt, sind diese zur Beratung im Kollegium vorzubereiten.

2.3.5. Die Stellvertreter des Leiters der SZS sind für die Koordinierung der Tätigkeit aller ihnen unterstellten Struktureinheiten verantwortlich. Sie haben die Durchführung der Aufgaben zu kontrollieren sowie bei auftretenden Mängeln deren Beseitigung durchzusetzen.

2.4. Leiter des Bereichs Forschung, Leiter des Büros der SZS und Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe

Die vorstehend unter Punkt 2.3. für die Stellvertreter des Leiters der SZS getroffenen Festlegungen gelten auch für den Leiter des Bereichs Forschung, den Leiter des Büros der SZS und den Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, soweit nicht spezifische Regelungen dem entgegenstehen.

2.5. Leiter der Abteilungen der Zentralstelle

2.5.1. Die generellen Aufgaben und der Verantwortungsbereich der Leiter der Abteilungen der Zentralstelle ergeben sich aus den entsprechenden Festlegungen des Leiters der SZS ⁸⁾.

2.5.2. Soweit im einzelnen nichts anderes festgelegt ist, unterstehen die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle dem zuständigen Stellvertreter des Leiters der SZS, Leiter des Bereichs oder Leiter der Hauptabteilung und sind diesem gegenüber für die Erfüllung der Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2.5.3. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich. Sie haben die Leiter der ihnen unterstellten Sektoren zu befähigen, die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und in guter Qualität zu erfüllen. Dazu ist der Verantwortungsbereich der Sektorleiter im Funktionsplan zu bestimmen.

2.5.4. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sind für die Prüfung und Kontrolle der von ihrer Abteilung auszuarbeitenden Materialien verantwortlich.

2.5.5. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches für die Anleitung der Leiter der Abteilungen der Bezirksstellen bzw. der ihrem Verantwortungsbereich in den Bezirksstellen entsprechenden Partner verantwortlich.

2.6. Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten

Die vorstehend unter Punkt 2.5. getroffenen Festlegungen für die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle gelten entsprechend für die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten.

2.7. Leiter der Sektoren

Die Leiter der Sektoren haben den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich selbständig zu leiten. Die Leiter der Sektoren unterstehen dem zuständigen Leiter der Abteilung der Zentralstelle und sind diesem gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2.8. Leiter der Bezirks- und Kreisstellen und deren unterstellte Leiter

2.8.1. Die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen nehmen die Aufgaben des Leiters der SZS in ihrem Verantwortungsbereich wahr.

Die Leiter der Bezirksstellen sind dem Leiter der SZS unterstellt. Sie sind ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Leiter der Kreisstellen sind dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle unterstellt. Sie sind ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

2.8.2. Als beratendes Organ zur Lösung der Aufgaben und zur Durchsetzung der Prinzipien der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit bestehen bei den Leitern der Bezirksstellen bzw. den Leitern der Kreisstellen Leitungskollektive.

Dem Leitungskollektiv der Bezirksstelle gehören an:

- der Stellvertreter des Leiters für den Bereich Analyse,
- der Stellvertreter des Leiters für den Bereich IDV.

Dem Leitungskollektiv der Kreisstelle gehören an:

- der Bereichsleiter Analyse,
- der Bereichsleiter IDV.

Zur Behandlung bestimmter spezifischer Probleme im Leitungskollektiv können weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden .

2.8.3. Die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter in ihrem Verantwortungsbereich und fordern regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Sie haben die Leiter der ihnen unterstellten Abteilungen zu befähigen, ihre Aufgaben selbständig und in guter Qualität zu erfüllen.

Die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen haben alle Fragen ihres Verantwortungsbereiches im Rahmen der vom Leiter der Bezirksstelle gegebenen Orientierung selbst zu entscheiden, sofern der Leiter der Bezirksstelle sich nicht eine Entscheidung vorbehält.

Fragen, die einer Entscheidung des Leiters der Bezirksstelle bedürfen, sind dem Leiter mit Lösungsvorschlägen zu unterbreiten und, sofern es sich um Grundfragen der Arbeit handelt, zur Beratung in den Leitungskollektiven vorzubereiten.

Die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen sind für die Koordinierung der Tätigkeit der ihnen unterstellten Abteilungen verantwortlich und haben die

Durchführung der Aufgaben zu kontrollieren sowie bei auftretenden Mängeln deren Beseitigung durchzusetzen.

Die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches für die Anleitung der Bereichsleiter der Kreisstellen verantwortlich.

2.8.4. Die Leiter der Abteilungen der Bezirksstellen und die Bereichsleiter der Kreisstellen haben entsprechend ihrem Verantwortungsbereich Probleme von bereichsspezifischer Bedeutung in Übereinstimmung mit der vom Leitungskollektiv ausgearbeiteten Grundlinie selbst zu entscheiden.

3.0. Kaderarbeit

Grundlage für die Kaderarbeit in der SZS sind der Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juni 1977⁹⁾ sowie das Kaderprogramm der SZS¹⁰⁾ und die Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen.

Für die Kaderarbeit ist jeder Leiter in seinem Verantwortungsbereich entsprechend der Kadernomenklatur der SZS¹¹⁾ persönlich verantwortlich.

3.1. Funktionspläne

Die Funktionspläne sind auf der Grundlage des vom Leiter der SZS bestätigten Stellenplanes auszuarbeiten.

Die Leiter haben für die ihnen unmittelbar unterstellten Leiter und Mitarbeiter in den Funktionsplänen den Verantwortungsbereich und die Arbeitsaufgaben zu präzisieren.

Für die gewerblich Beschäftigten der SZS erfolgt die Präzisierung der Arbeitsaufgabe durch die tarifvertraglichen Tätigkeitsmerkmale. Geht die vereinbarte Arbeitsaufgabe über diese Tätigkeitsmerkmale hinaus, sind auch für diese Tätigkeiten Funktionspläne auszuarbeiten.

Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten nehmen für die Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches die Bestätigung der Funktionspläne durch Unterschrift vor.

3.2. Abschluß von Arbeitsverträgen

Bewerbungen von Werktätigen werden in der Abteilung Kader/Bildung bearbeitet.

Das Bewerbungsgespräch ist von den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle bzw. den Leitern der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten zu führen.

Sie haben unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit des Gespräches den Bewerber über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe zu informieren und die kaderpolitische und fachliche Eignung sowie die für die Arbeitsaufgabe erforderliche Qualifikation des Bewerbers zu prüfen.

Der Abschluß des Arbeitsvertrages erfolgt im Ergebnis des Einstellungsgesprächs, das von den Leitern der Abteilungen bzw. den Leitern der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten durchgeführt wird.

Die Einstellung kann nur erfolgen, wenn durch den Leiter der Abteilung bzw. den Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheit und den Leiter der Abteilung Kader/Bildung die Eignung des Bewerbers festgestellt wurde.

Grundsätzlich sind nur Bewerber einzustellen, die den erforderlichen Qualifikationsgrad besitzen. Ist der erforderliche Qualifikationsgrad noch nicht vorhanden, sind die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Über das Einstellungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kenntnisnahme ist vom Mitarbeiter durch Unterschrift auf dem Protokoll zu bestätigen. Das Protokoll ist in die Personalakte aufzunehmen.

Bei Pflege-, Hilfs- und Wartungspersonal und mit ähnlichen Arbeiten Beschäftigten ist über die Geltung der Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen im Arbeitsvertrag zu informieren.

Der übergeordnete Leiter hat den Mitarbeiter über die ihn betreffenden Rechtsvorschriften und internen Vorschriften zu belehren und ihm die zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe erforderlichen Vorschriften und Arbeitsmaterialien, wie die Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen, die Arbeitsordnung, den Funktionsplan sowie spezielle Vorschriften für das Arbeitsgebiet auszuhändigen.

3.3. Änderung von Arbeitsverträgen, Abschluß von Delegierungsverträgen und Auflösung von Arbeitsverträgen

3.3.1. Bei Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe und Arbeitsbedingungen ist mit dem Mitarbeiter ein Änderungsvertrag abzuschließen.

3.3.2. Der zeitweilige Einsatz von Mitarbeitern in den Bezirks- und Kreisstellen und in anderen Betrieben und Einrichtungen über die Dauer von 6 Monaten hinaus sowie der Einsatz von Werkträgern anderer Betriebe in der SZS ist durch Delegierungsvertrag zu vereinbaren.

3.3.3. Die Auflösung von Arbeitsverträgen erfolgt durch Abschluß von Aufhebungsverträgen, Überleitungsverträgen oder Kündigung.

3.3.4. Der Abschluß von Änderungsverträgen, Delegierungsverträgen, Aufhebungsverträgen und Überleitungsverträgen sowie der Ausspruch der Kündigung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgt durch die zum Abschluß von Arbeitsverträgen berechtigten Leiter.

3.4. Leistungseinschätzungen und Beurteilungen

Die Leiter haben zu sichern, daß die Arbeitsleistung und das Gesamtverhalten der Mitarbeiter regelmäßig alle 2 bis 3 Jahre schriftlich eingeschätzt und mit dem Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch ausgewertet werden.

Leistungseinschätzungen sind vom übergeordneten Leiter auszuarbeiten, zu unterschreiben und dem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben sowie auf Verlangen auszuhändigen. Außerdem ist über das persönliche Gespräch ein Protokoll anzufertigen. Die Kenntnisnahme ist vom Mitarbeiter durch Unterschrift auf dem Protokoll zu bestätigen.

Beurteilungen sind vom übergeordneten Leiter auszuarbeiten und vom disziplinarbefugten Leiter zu unterschreiben. Die Beurteilung ist im Arbeitskollektiv zu beraten. Die Beratung ist zu einem Zeitpunkt durchzuführen, der dem Mitarbeiter die Teilnahme ermöglicht. Die Beurteilung ist dem Mitarbeiter auszuhändigen.

Beurteilungen, Leistungseinschätzungen und Protokolle sind in die Personalakte aufzunehmen.

3.5. Mitwirkung der Abteilung Kader/Bildung bei arbeitsrechtlichen Verträgen

3.5.1. Die schriftliche Ausfertigung von arbeitsrechtlichen Verträgen wird vom Leiter der Abteilung Kader/Bildung vorgenommen.

3.5.2. Bei Beginn bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wird dem Mitarbeiter von der Abteilung Kader/Bildung der Laufzettel zur An- bzw. Abmeldung bei den entsprechenden Struktureinheiten und gesellschaftlichen Organisationen ausgehändigt.

3.5.3. Der Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Lehrverträgen erfolgt durch den Leiter der Abteilung Kader/Bildung. Wie bei der Einstellung von Mitarbeitern hat er die kaderpolitischen und bildungsmäßigen Voraussetzungen des Jugendlichen zu prüfen.

3.6. Aus- und Weiterbildung

Neben der Arbeitspflicht jedes Mitarbeiters, sich ständig entsprechend den wachsenden Anforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergeben, weiterzubilden, erfolgen eine zentral organisierte Weiterbildung auf der Grundlage des Programms der Weiterbildung der SZS und funktionsbezogene Arbeitsberatungen. Die darüber hinaus erforderliche Qualifizierung von Mitarbeitern ist in Qualifizierungsverträgen zu vereinbaren.

3.7. Betriebszugehörigkeit

Als Betriebszugehörigkeit wird grundsätzlich die Zeit der ununterbrochenen Tätigkeit in der SZS seit Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. Ausbil-

dungsverhältnisses gerechnet. Entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften¹²⁾ werden Zurechnungszeiten anerkannt.

Nehmen Mitarbeiter, die zum Direktstudium delegiert wurden, im Anschluß daran ihre Tätigkeit wieder in der SZS auf, wird die Studienzeit als Betriebszugehörigkeit anerkannt.

Durch diese Festlegungen werden die Regelungen zur Altersversorgung nicht berührt.

3.8. Pflichten der Mitarbeiter bei Beginn bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Der Mitarbeiter hat bei Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses beim Sektor Haushalt und Ökonomie den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung für die entsprechenden Eintragungen vorzulegen.

Der Mitarbeiter hat die Vorschriften und die Arbeitsmaterialien bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses dem übergeordneten Leiter zu übergeben.

3.9. Sicherung der gewerkschaftlichen Mitwirkung bei arbeitsrechtlichen Verträgen

Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten haben die gewerkschaftliche Mitwirkung wie folgt zu sichern:

- Vor Abschluß und Änderung des Arbeitsvertrages, Abschluß des Delegierungsvertrages, Abschluß, Änderung und vorzeitiger Auflösung des Qualifizierungsvertrages, Abschluß des Überleitungsvertrages und des Aufhebungsvertrages ist die AGL rechtzeitig zu verständigen.
- Vertretern der AGL und dem Vertrauensmann ist die Teilnahme am Einstellungsgespräch und am Gespräch über die Qualifizierung zu ermöglichen.
- Vor Abschluß des Lehrvertrages sind die BGL und die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zu verständigen.
- Vor Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung des Arbeitsvertrages und der Kündigung des Qualifizierungsvertrages durch den Betrieb ist die Zustimmung der BGL bzw. AGL einzuholen.
Für Mitarbeiter, die dem besonderen Kündigungsschutz unterliegen, ist darüber hinaus die Zustimmung der jeweils zuständigen staatlichen Organe einzuholen.
- Über das vorgesehene persönliche Gespräch gemäß Ziffer 3.4. und die Beratung einer Beurteilung ist die AGL, bei Gewerkschaftsfunktionären die BGL rechtzeitig zu verständigen.
Protokolle, die in die Personalakte aufgenommen werden, sind dem am Gespräch beteiligten Gewerkschaftsfunktionär zur Kenntnis zu geben.
Vertretern der BGL bzw. AGL ist die Teilnahme an der Beratung zu ermöglichen.

4.0. Organisation der Arbeit der SZS

4.1. Zusammenarbeit in der SZS

4.1.1. Die Stellvertreter des Leiters der SZS, der Leiter des Bereichs Forschung, der Leiter des Büros der SZS und der Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe sichern eine enge Zusammenarbeit in ihrem Verantwortungsbereich, zwischen den Verantwortungsbereichen und den Bezirks- und Kreisstellen.

Sie haben zu sichern, daß Entscheidungen und Aufträge, die einen anderen Stellvertreterbereich und die Bezirks- und Kreisstellen berühren, abgestimmt werden und eine gegenseitige Information über die die anderen Bereiche berührenden Probleme erfolgt. Dabei sind insbesondere die Aufgaben des Berichtswesens und der analytischen Arbeit mit dem Ziel der einheitlichen und übereinstimmenden Information auf zentraler, Bezirks- und Kreisebene abzustimmen.

4.1.2. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle organisieren eine enge Zusammenarbeit in ihrer Abteilung und mit den anderen Abteilungen sowie zwischen ihrer Abteilung und den Bezirksstellen. Sie haben Entscheidungen, die den Verantwortungsbereich anderer Abteilungen berühren, mit diesen abzustimmen und die anderen Abteilungen über die sie berührenden Probleme zu informieren.

4.1.3. Der Stellvertreter des Leiters für Territorialstatistik und Bevölkerungsbefragungen nimmt darauf Einfluß, daß ein abgestimmtes, koordiniertes, einheitliches und rationelles Zusammenwirken der Struktureinheiten aller Leitungsebenen der Zentralstelle mit den Bezirks- und Kreisstellen, speziell in Fragen der Arbeitsplanung und einer effektiven Arbeitsweise, gewährleistet ist.

4.2. Zusammenarbeit mit Organen, Betrieben und Einrichtungen

Zur qualifizierten Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des zentralisierten und fachlichen Informations- und Datenflusses, der gegenseitigen Information und der gemeinsamen Lösung von Informations- bzw. Kontrollaufgaben arbeitet die SZS auf allen Leitungsebenen eng mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen und örtlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit ist durch die Stellvertreter des Leiters der SZS, den Leiter des Bereichs Forschung, den Leiter des Büros der SZS, den Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sowie durch die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen für ihren Verantwortungsbereich mit den entsprechenden Partnern dieser Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu organisieren. Zur Sicherung der Zusammenarbeit der Zentralstelle mit zentralen Organen und der Bezirks- und Kreisstellen mit

örtlichen Organen im Territorium können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, in denen die Verantwortlichkeit und die Formen der Zusammenarbeit festzulegen sind.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gesonderter Festlegungen ¹³⁾.

4.3. Weitergabe von statistischem Material

Die Weitergabe von periodisch oder fallweise zu bestimmten Problemen und Ereignissen erarbeiteten textlichen und zahlenmäßigen Informationen und die Weitergabe von statistischem Material an die Publikationsorgane und an Organe, Institutionen und Personen des Auslands erfolgen auf der Grundlage gesonderter Festlegungen des Leiters der SZS ¹⁴⁾.

Bei der Weitergabe von statistischem Material sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz ¹⁵⁾ und die entsprechenden internen Vorschriften ¹⁶⁾ strikt einzuhalten. Das gilt auch für die Erteilung von Auskünften an Organe, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen.

4.4. Vertretung bei Abwesenheit

4.4.1. Die Leiter regeln die Vertretung bei ihrer Abwesenheit und holen dazu die Zustimmung des übergeordneten Leiters ein. Die Regelung ist den Mitarbeitern bekanntzugeben.

4.4.2. Die Arbeit ist durch die Leiter so zu organisieren, daß bei Abwesenheit von Mitarbeitern infolge Krankheit, Urlaub, Dienstreisen oder aus ähnlichen Gründen die Vertretung durch andere Mitarbeiter durchgeführt werden kann. Vertretungen sind im Funktionsplan festzulegen.

4.5. Weisungsrecht

Entsprechend ihrem Verantwortungsbereich sind die Leiter wie folgt weisungsberechtigt:

4.5.1. Der Leiter der SZS ist gegenüber allen Leitern und Mitarbeitern der SZS weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, dem Generaldirektor der VVB Maschinelles Rechnen Weisungen zu erteilen.

4.5.2. Die Leiter sind gegenüber allen Leitern und Mitarbeitern ihres Verantwortungsbereiches weisungsberechtigt. Sie haben zu sichern, daß die Leiter und Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches in die Ausarbeitung wichtiger Weisungen einbezogen und bei der Durchführung der Weisungen angeleitet und unterstützt werden.

Weisungen an nicht unmittelbar unterstellte Leiter bzw. Mitarbeiter des Verantwortungsbereiches sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Der Leiter bzw. Mitarbeiter, der eine solche Weisung erhält, hat seinen übergeordneten Leiter hiervon unverzüglich zu informieren.

4.5.3. Die Stellvertreter des Leiters der SZS sind gegenüber den Bezirksstellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches wie folgt weisungsberechtigt:

- der Stellvertreter des Leiters für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und strategische Analyse und die anderen Stellvertreter des Leiters im Falle der Vertretung des Leiters der SZS sowie der Stellvertreter des Leiters für Territorialstatistik und Bevölkerungsbefragungen gegenüber den Leitern der Bezirksstellen;
- der Stellvertreter des Leiters für volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und strategische Analyse sowie der Stellvertreter des Leiters für Analyse gegenüber den Stellvertretern der Leiter der Bezirksstellen für Analyse;
- der Stellvertreter des Leiters für Berichtswesen und Rechnungsführung und Statistik der Betriebe und Kombinate gegenüber den Stellvertretern der Leiter der Bezirksstellen für IDV.

4.5.4. Der Leiter der Abteilung Kader/Bildung, der Leiter des Bereichs Forschung und der Leiter des Büros der SZS sind gegenüber den Leitern der Bezirksstellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches auf der Grundlage von Festlegungen des Leiters der SZS weisungsberechtigt.

4.5.5. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sind gegenüber den Leitern der entsprechenden Abteilungen der Bezirksstellen bzw. den Leitern der entsprechenden Struktureinheiten der Bezirksstellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches weisungsberechtigt.

4.5.6. Bei Abwesenheit eines Leiters geht dessen Weisungsbefugnis auf seinen Vertreter über.

4.5.7. Die Weisungsbefugnis zur Übertragung einer anderen Arbeit obliegt den Disziplinarbefugten gemäß Ziffer 4.6.2. Sie haben die Übertragung der anderen Arbeit mit ihrem übergeordneten Leiter abzustimmen und die jeweils erforderliche Zustimmung der AGL einzuholen.

4.6. Disziplinarrecht

4.6.1. Der Leiter der SZS ist gegenüber allen Leitern und Mitarbeitern der SZS disziplinarbefugt.

4.6.2. Folgenden Leitern wird die Disziplinarbefugnis für den Ausspruch eines Verweises oder strengen Verweises übertragen:

- den Stellvertretern des Leiters der SZS, dem Leiter des Bereichs Forschung, dem Leiter des Büros der SZS und dem Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe für die Leiter der ihnen unterstellten Abteilungen und den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten sowie für die ihnen direkt unterstellten Mitarbeiter;

- den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten für die ihnen unterstellten Mitarbeiter;
- den Leitern der Bezirksstellen für die Mitarbeiter ihrer Bezirksstelle und die Leiter der Kreisstellen ihres Bezirkes;
- den Leitern der Kreisstellen für die Mitarbeiter ihrer Kreisstelle.

4.6.3. Bei Abwesenheit eines Disziplinarbefugten nimmt dessen übergeordneter Leiter die Disziplinarbefugnis wahr oder entscheidet über die Übertragung der Disziplinarbefugnis.

4.6.4. Kann der Mitarbeiter wegen der ihm im Disziplinarverfahren zur Last gelegten Pflichtverletzung mit seiner Arbeitsaufgabe nicht weiter beschäftigt werden, entscheidet der Disziplinarbefugte über die Übertragung einer anderen Arbeit bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens. In Ausnahmefällen kann er eine Beurlaubung aussprechen.

4.6.5. Der Ausspruch einer fristlosen Entlassung obliegt allein dem Leiter der SZS bzw. in dessen Abwesenheit dem Vertreter des Leiters der SZS.

4.6.6. Die AGL ist vom Disziplinarbefugten über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu verständigen. Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der AGL oder des Vertrauensmannes durchzuführen. Vor dem Ausspruch einer fristlosen Entlassung ist die Zustimmung der AGL einzuholen.

Sofern das gemäß § 59 AGB für bestimmte Mitarbeiter gefordert wird, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs einzuholen. Die Zustimmungen können ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach Ausspruch der fristlosen Entlassung nachgeholt werden.

4.7. Rechtssetzung

Gemäß den Festlegungen im Statut der SZS ist der Leiter der SZS berechtigt, Rechtsvorschriften zu erlassen.

Für die Erarbeitung von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen gilt folgendes:

- Das für die Erarbeitung zuständige Mitglied des Kollegiums der SZS ist für den Inhalt, die termingemäße Fertigstellung und die erforderliche Abstimmung mit den entsprechenden Abteilungen der SZS sowie mit den zuständigen Staatsorganen verantwortlich. Anordnungen und Durchführungsbestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kollegium der SZS zur Beratung vorzulegen. In die Erarbeitung der Rechtsvorschriften ist der Justitiar einzubeziehen.

- Dem Leiter der SZS sind die Rechtsvorschriften und das Anschreiben an den Leiter des Sekretariats des Ministerrates zur Unterschriftsleistung vorzulegen. Gleichzeitig sind ihm die Abstimmungsschreiben der anderen Staatsorgane sowie die Unterschriften der zuständigen Stellvertreter des Leiters der SZS, der Leiter der zuständigen Abteilungen der Zentralstelle und des Justitiars zu übergeben.

4.8. Erarbeitung und Bekanntgabe interner Vorschriften

4.8.1. Zur Organisation eines rationellen Arbeitsablaufs und zur Gewährleistung der einheitlichen Durchsetzung von Beschlüssen des Ministerrates und von Rechtsvorschriften können grundsätzliche Aufgaben in internen Vorschriften geregelt werden.

Die Vorschriften werden vom Leiter der SZS, von den Stellvertretern des Leiters der SZS, dem Leiter des Bereichs Forschung, dem Leiter des Büros der SZS oder dem Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches erlassen.

Für die Aktualität der internen Vorschriften und deren ständige Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sind die für die Erarbeitung fachlich zuständigen Leiter verantwortlich. In die Erarbeitung der Vorschriften ist der Justitiar einzubeziehen. Zu internen Vorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz hat der zuständige Leiter die Zustimmung der BGL einzuholen.

4.8.2. Interne Vorschriften werden im Organisationshandbuch bekanntgegeben.

Haben die Vorschriften eine kurze Geltungsdauer bzw. einen engen Geltungsbereich, kann die Bekanntgabe in anderer Weise erfolgen.

Die Registratur der internen Vorschriften und deren Bekanntgabe erfolgen durch den Justitiar.

4.8.3. Die Erarbeitung und Bekanntgabe von Weisungen der Leiter für ihre Struktureinheiten regeln die Leiter in eigener Verantwortung.

4.9. Arbeitsplanung

4.9.1. Zur Sicherung einer planmäßigen Arbeit sind auf der Grundlage der vom Leiter der SZS vorgegebenen Grundorientierung sowie des Rahmenthemensplanes für die Sitzungen des Kollegiums jährlich Arbeitspläne aufzustellen. In die Arbeitspläne sind auch Maßnahmen aufzunehmen, die sich aus Beschlüssen der Parteiführung und des Ministerrates ergeben. Die Leiter haben den ihnen unterstellten Leitern konkrete Vorgaben für die Arbeitspläne zu geben.

Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle, die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten, die Leiter der Sektoren, die Leiter der Bezirksstellen, die Leiter der Abteilungen der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind verpflichtet, für ihren Verantwortungsbereich Arbeitspläne

auszuarbeiten. Die Arbeitspläne können durch Maßnahme- und Arbeitsablaufpläne konkretisiert werden.

4.9.2. Die Arbeitspläne sind dem jeweils übergeordneten Leiter zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung der Arbeitspläne der Bezirksstellen erfolgt durch den Stellvertreter des Leiters für Territorialstatistik und Bevölkerungsbefragungen. Die Bestätigung der Arbeitspläne der Kreisstellen erfolgt durch den Leiter der Bezirksstelle.

4.9.3. Schwerpunkte der Arbeitspläne und Lösungswege für deren Durchführung sind den Mitarbeitern zu erläutern. Durch qualifizierte Leitung sind die Mitarbeiter zu befähigen, schöpferische Initiative zu entwickeln und persönliche Verpflichtungen zur Lösung der Aufgaben zu übernehmen.

4.9.4. Die Erfüllung der Arbeitspläne ist zu kontrollieren und regelmäßig einzuschätzen.

Über die Erfüllung der Aufgaben sind jährlich Geschäftsberichte durch die Bezirks- und Kreisstellen zu erarbeiten.

Die Berichte der Bezirksstellen sind dem Stellvertreter des Leiters für Territorialstatistik und Bevölkerungsbefragungen vorzulegen.

Die Berichte der Kreisstellen sind dem Leiter der Bezirksstelle vorzulegen.

4.10. Arbeitsberatungen

In den Arbeitsberatungen der Leiter mit den ihnen unterstellten Leitern bzw. Mitarbeitern sind die Beschlüsse von Parteiführung und Regierung zu erläutern und auszuwerten. Die Arbeitsberatungen sind zu nutzen

- zur Beratung und Koordinierung des Arbeitsplanes,
- zur gegenseitigen Information über die Arbeit und die sie betreffenden Zusammenhänge sowie über Entscheidungen und Festlegungen anderer Leitungsebenen,
- zum Bericht und zur Kontrolle über die Durchführung der Arbeitsaufgaben und zur Einschätzung der Ergebnisse und
- zum Erfahrungsaustausch für die Lösung der Aufgaben.

Die Arbeitsberatungen sind regelmäßig durchzuführen und ihre Thematik ist langfristig zu planen. Die Leiter haben den Vorsitzenden der AGL die Teilnahme an den Arbeitsberatungen zu ermöglichen.

Über die durchgeführten Arbeitsberatungen sind Protokolle anzufertigen.

4.11. Rechenschaftslegung vor übergeordneten Leitern

Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten legen vor den Stellvertretern des Leiters der SZS, dem Leiter des Bereichs Forschung, dem Leiter des Büros der SZS bzw. dem Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung der Hauptaufgaben ab.

Die Rechenschaftslegung kann mit der Vorbereitung und Durchführung persönlicher Gespräche mit den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle und den Leitern der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten verbunden werden.

Neben der Erfüllung der Hauptaufgaben sind bei der Rechenschaftslegung die Probleme des Geheimnisschutzes, der Sicherheit und Ordnung in den Struktureinheiten einzuschätzen.

4.12. Dienstreisen und Teilnahme an Tagungen

4.12.1. Dienstreiseaufträge erteilen der Leiter der SZS, die Stellvertreter des Leiters der SZS, der Leiter des Bereichs Forschung, der Leiter des Büros der SZS, der Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten für die ihnen unterstellten Leiter und Mitarbeiter. Dienstreisen dürfen grundsätzlich nur auf Grund schriftlicher Dienstreiseaufträge durchgeführt werden.

Die Dienstreiseaufträge sind in den Sekretariaten der Abteilungen bzw. den Sekretariaten der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten zu registrieren.

Die Stellvertreter des Leiters der SZS, der Leiter des Bereichs Forschung, der Leiter des Büros der SZS, der Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten benötigen für Dienstreisen innerhalb der DDR keinen schriftlichen Dienstreiseauftrag. Ihre Dienstreisen bedürfen jedoch der Zustimmung des übergeordneten Leiters. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten auf einem vorgedruckten Dienstreiseauftrag abzurechnen.

Es dürfen nur solche dienstlichen Unterlagen aus der Dienststelle mitgenommen werden, die zur Durchführung des Dienstreiseauftrages erforderlich sind. Diese sind auf dem Dienstreiseauftrag zu vermerken.

Für das Mitführen von Verschlusssachen gelten die dazu erlassenen Vorschriften.

Für Dienstreisen ins Ausland gelten gesonderte Vorschriften¹⁷⁾.

Ergebnisse und Festlegungen sind in einem Dienstreisebericht nachzuweisen, sofern keine Protokolle angefertigt werden.

4.12.2. Die Teilnahme von Leitern und Mitarbeitern an Tagungen und Beratungen anderer Organe bedarf der Zustimmung des übergeordneten Leiters, soweit im einzelnen oder in Weisungen des Leiters der SZS nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich ist die Konzeption des Auftretens durch den übergeordneten Leiter bestätigen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Tagungen und Beratungen sind Vermerke anzufertigen und dem übergeordneten Leiter zur Kenntnis zu geben.

Durch den übergeordneten Leiter ist im Zusammenhang mit der Zustimmung

zur Teilnahme von Leitern und Mitarbeitern an Tagungen und Beratungen anderer Organe zu entscheiden, ob der schriftliche Nachweis über die Ergebnisse im Arbeitsbuch und eine mündliche Information ausreichend sind. Für die Teilnahme an Konferenzen, Tagungen und Beratungen im Ausland gelten gesonderte Vorschriften¹⁸⁾.

4.13. Arbeitsgruppen

Durch den Leiter der SZS, die Stellvertreter des Leiters der SZS, den Leiter des Bereichs Forschung, den Leiter des Büros der SZS, den Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle sowie die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen können zur komplexen Beratung und Lösung von Schwerpunktaufgaben zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. In die Arbeitsgruppen können Vertreter anderer Organe und Betriebe einbezogen werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind neben ihrer vereinbarten Arbeitsaufgabe zur gewissenhaften Ausführung der vorgegebenen Aufgabenstellung verpflichtet und beenden ihre Tätigkeit nach Bestätigung der Arbeitsergebnisse. Handelt es sich bei dieser Tätigkeit um die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit, so sind die §§ 84 ff. AGB sowie der § 4 des 5. Nachtrages zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der DDR sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe¹⁹⁾ anzuwenden.

Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Aufgabenstellung die Zusammenarbeit für länger als 6 Monate bzw. für ständig erfordert – wie z. B. die Arbeit in den Analysegruppen – bedarf in der Zentralstelle der Zustimmung des Leiters der SZS, in den Bezirksstellen der Zustimmung der Stellvertreter des Leiters der SZS und in den Kreisstellen der Zustimmung des Leiters der Bezirksstelle.

4.14. Post- und Fernsprechverkehr

4.14.1. Die Postbeförderung obliegt der Poststelle. Von ihr wird die eingehende Post an die Sekretariate verteilt.

Ist der Empfänger auf dem Umschlag nicht ersichtlich, kann die Post von der Poststelle geöffnet werden.

Mit dem Vermerk „persönlich“ gekennzeichnete Post ist dem Empfänger ungeöffnet zu übergeben. Privater Postverkehr über die SZS ist nicht gestattet.

Ausgehende Post ist der Poststelle vom Absender versandfertig und mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen zu übergeben.

In den Abteilungen und den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten ist ein Postnachweis zu führen. Der Verbleib von Schriftstücken muß jederzeit aus dem Postnachweisbuch ersichtlich sein.

4.14.2. Die Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips im Fernsprechverkehr macht es erforderlich, private Orts- und Ferngespräche nur in Ausnahmefällen und gegen Erstattung der Gebühren zu führen.

Für im Selbstwählverkehr geführte Ferngespräche sind der Fernsprechort und die Dauer des Gesprächs der Allgemeinen Verwaltung zur Ermittlung der zu erstattenden Gebühren mitzuteilen.

Für die Erfassung der Anzahl der privaten Ortsgespräche sind die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten verantwortlich. Die vierteljährliche Abrechnung der Gebühren erfolgt durch die Abteilungen und die den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten bei der Allgemeinen Verwaltung.

5.0. Lohn und Gehalt

5.1. Lohn- und Gehaltsauszahlungen

Die Zahlung der Löhne und Gehälter erfolgt am 17. eines jeden Monats in der Zeit von 7.45 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr an der Kasse des Sektors Haushalt und Ökonomie. Wird Mitarbeitern Lohn oder Gehalt auf ein Konto überwiesen, ist zu sichern, daß es ihnen an diesem Tage zur Verfügung steht.

Fällt der Zahltag auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, erfolgt die Zahlung am vorhergehenden Donnerstag. Fällt der Zahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Zahlung am Tag zuvor.

5.2. Entscheidungen über Gehaltszulage und Von-Bis-Spanne

Über die Höhe der Gehaltszulage gemäß § 90 Absatz 2 AGB bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe entscheiden die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten mit Zustimmung der AGL. Über die Festlegung eines höheren Gehaltes innerhalb der Von-Bis-Spanne entscheidet auf Antrag des Leiters der Abteilung der Zentralstelle bzw. des Leiters der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheit mit Zustimmung der AGL der Leiter der Abteilung Kader/Bildung.

6.0. Arbeitszeit

6.1. Nutzung der Arbeitszeit

Die zwischen dem Leiter der SZS und der BGL vereinbarte Arbeitszeitregelung (Anlage zum BKV) ist einzuhalten. Die Arbeitszeit ist ausschließlich für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben zu nutzen. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz des Mitarbeiters. Der übergeordnete Leiter hat die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die Einhaltung der Pausen zu kontrollieren.

Mitarbeiter, die unpünktlich zur Arbeit erscheinen, haben sich sofort nach ihrem Eintreffen beim übergeordneten Leiter zu melden und diesem die Gründe der Verspätung mitzuteilen.

Über die tägliche Anwesenheit der Mitarbeiter ist in den Struktureinheiten ein Nachweis zu führen. Das zeitweilige Verlassen des Dienstgebäudes ist in einem Nachweis zu erfassen, aus dem hervorgeht, wo sich der Mitarbeiter aufhält. Das gilt auch für die stundenweise Freistellung von der Arbeit.

6.2. Arbeitszeitregelung

Gesetzliche Grundlage für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit und die Regelung der Arbeitszeit sind die §§ 160 ff. AGB. Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung einer Mittagspause von mindestens 30 Minuten in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren. Die Anordnung und Regelung von Überstunden erfolgt auf der Grundlage der §§ 172 ff. AGB sowie des 5. Nachtrages zum Tarifvertrag ¹⁹⁾.

6.3. Arbeitszeitplanung

Die Besonderheiten der Arbeit der SZS zur Erarbeitung

- der Informationen für leitende Funktionäre,
- der Abrechnung der Direktive zum Fünfjahrplan,
- der halbjährlichen Presseberichte und
- der Dekadeninformationen

können eine unterschiedliche Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für die betreffenden Mitarbeiter erfordern.

Die Leiter der Abteilungen haben dazu entsprechend § 167 AGB differenzierte Arbeitszeitpläne in den Struktureinheiten aufzustellen und mit der AGL zu vereinbaren. Die Arbeitszeitpläne sind den Mitarbeitern mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

Die Arbeitszeit der einzelnen Woche darf 56 Stunden nicht überschreiten. Sie muß planmäßig durch Verkürzung der Arbeitszeit in anderen Wochen, möglichst bis zur nächsten monatlichen ILF, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen, ausgeglichen werden.

Die unterschiedliche Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit muß für den einzelnen Mitarbeiter monatlich geplant werden. Die Zeit gilt nicht als Überstundenarbeit (außer produktive Bereiche der Druckerei).

6.4. Anordnung von Überstunden

Die Anordnung von Überstunden obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle bzw. den Leitern der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten. Sie haben dazu die Zustimmung der AGL einzuholen.

Mitarbeiter, deren Arbeitsaufgabe in die Vergütungsgruppe I A eingruppiert ist, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird ihnen entsprechende Freizeit gewährt.

Mitarbeiter, deren Arbeitsaufgabe in die Vergütungsgruppe I und I B eingruppiert ist, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Ihnen wird für Überstunden-, Sonntags- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

Mitarbeiter, deren Arbeitsaufgabe in die Vergütungsgruppen III und II eingruppiert ist, Sekretärinnen, Meister in Meisterbereichen und gewerblich Beschäftigte haben Anspruch auf Entlohnung und Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten gewähren gemäß § 177 AGB und auf der Grundlage der tarifrechtlichen Bestimmungen ²⁰⁾ diesen Mitarbeitern entsprechende Freizeit für Überstunden-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, wenn der Mitarbeiter damit einverstanden ist. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Anspruch auf den Zuschlag für Überstundenarbeit.

Über die geleisteten Überstunden ist in den Abteilungen und in den den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten ein Nachweis zu führen.

6.5. Freistellung von der Arbeit

Über die Freistellung der Mitarbeiter von der Arbeit entsprechend den Bestimmungen der §§ 181 bis 188 AGB entscheiden die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle und die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten.

Vor der Entscheidung des Leiters darüber, ob die Vor- oder Nacharbeit bei Arztbesuch oder anderen notwendigen Behandlungsmaßnahmen sowie bei Nacharbeit für infolge von Verkehrsstörungen oder aus anderen Gründen ausgefallene Arbeitszeit zumutbar ist, ist die Zustimmung der AGL einzuholen.

Bei Freistellung zu ärztlichen Maßnahmen gemäß § 183 Absatz 3 AGB ist dem Mitarbeiter die Möglichkeit der Vor- bzw. Nacharbeit der ausgefallenen Arbeitszeit zu geben.

6.6. Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft

6.6.1. Zur kurzfristigen Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sind Bereitschaftsdienste zu organisieren. Sie erfolgen auf der Grundlage gesonderter Festlegungen des Leiters der SZS.

6.6.2. Zur Erfüllung unvorhergesehener Aufgaben der SZS kann außerplanmäßige Arbeitsbereitschaft angeordnet werden.

Zur Anordnung außerplanmäßiger Arbeitsbereitschaft sind die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten berechtigt. Sie haben die Zustimmung der AGL einzuholen.

Die während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit entsprechend den Festlegungen im 5. Nachtrag zum Tarifvertrag zu behandeln.

7.0. Erholungsurlaub

7.1. Planung des Erholungsurlaubs

Die Leiter haben für die ihnen unmittelbar unterstellten Leiter und Mitarbeiter bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Urlaubsplan aufzustellen.

Der Urlaubsplan muß so abgestimmt sein, daß durch die Verteilung des Urlaubs auf das gesamte Jahr die Erfüllung der Aufgaben und die Vertretung ständig gesichert sind.

Der Urlaubsplan bedarf der Zustimmung der AGL.

Mitarbeitern mit schulpflichtigen Kindern ist der Urlaub möglichst während der Schulferien und Mitarbeitern, die sich im Studium befinden, ist der Urlaub in der studienfreien Zeit zu gewähren.

7.2. Gewährung des Erholungsurlaubs

Der Urlaubsantrag ist zwei Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich (Vordruck) an den übergeordneten Leiter zu richten.

Fällt der Tag der Lohn- und Gehaltszahlung auf einen Urlaubstag und wünscht der Mitarbeiter die Zahlung der Urlaubsvergütung vor Antritt des Erholungsurlaubs, hat er einen entsprechenden Antrag an die Gehaltsstelle bis zum 26. des Vormonats zu richten.

Die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle bzw. die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten entscheiden über Abweichungen eines beantragten Urlaubs vom Urlaubsplan und über eine Unterbrechung oder vorfristige Beendigung des Erholungsurlaubs aus zwingenden betrieblichen Gründen. Dazu haben sie die Zustimmung der AGL einzuholen.

8.0. Rechtsverkehr

8.1. Vertretung vor den Gerichten

Die Vertretung der SZS vor den staatlichen Gerichten erfolgt in Arbeitsrechtssachen durch die Disziplinarbefugten oder in rechtlich komplizierten Fällen durch den Justitiar. In allen anderen Rechtsangelegenheiten vertritt nur der Justitiar.

Zur Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche der SZS vor der Konfliktkommission sind die Disziplinarbefugten verpflichtet. Sie haben zur Geltendmachung die Anträge entsprechend den Anforderungen der Konfliktkommissionsordnung²¹⁾ an den Vorsitzenden der Konfliktkommission zu richten.

Die Disziplinarbefugten entscheiden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 266 AGB über den Verzicht auf die Schadenersatzleistung des Mitarbeiters.

8.2. Abschluß von Wirtschaftsverträgen

Nachstehende Leiter haben die Befugnis zum Abschluß, zur Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches:

- Der Leiter des Bereichs Forschung,
- der Leiter des Büros der SZS,
- die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle,
- die Leiter der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten,
- die Leiter der Bezirksstellen und in deren Auftrag die Stellvertreter der Leiter der Bezirksstellen und die Leitenden Mitarbeiter für Haushalt und Allgemeine Verwaltung und
- die Leiter der Kreisstellen.

Sofern keine zweckgebundenen Haushaltsmittel übertragen werden, haben die Leiter vor Abschluß von Wirtschaftsverträgen die Zustimmung des zuständigen Haushaltsbearbeiters einzuholen. Die Bevollmächtigung anderer Mitarbeiter zum Vertragsabschluß ist in Funktionsplänen bzw. General- oder Sondervollmachten auszuweisen. Liegt keine Bevollmächtigung vor, so ist jede Handlung nach außen untersagt, die vertragliche Rechte und Pflichten der SZS begründet, verwirklicht oder beendet.

8.3. Abschluß von Honorarverträgen

Für die Erfüllung von Aufgaben der SZS, wie z. B. auf den Gebieten der Aus- und Weiterbildung, Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit können Aufträge für Honorartätigkeit vergeben werden. Die Übertragung kann an neben- oder freiberuflich Tätige erfolgen. Die Vergabe von Honorartätigkeit an Mitarbeiter der SZS ist nur gestattet, wenn die Leistungen nicht zu der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe gehören.

Die Honorartätigkeit ist auf der Grundlage der für die zu erbringende Leistung geltenden Honorarordnung zu vereinbaren und zu vergüten.

Zum Abschluß von Honorarverträgen sind die Stellvertreter des Leiters der SZS, der Leiter des Bereichs Forschung, der Leiter des Büros der SZS, der Leiter der Hauptabteilung Nachgeordnete Organe, die Leiter der Abteilungen der Zentralstelle, der Leiter des Sektors Bildung und die Leiter der Bezirksstellen berechtigt.

Honorarverträge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Planes Wissenschaft und Technik sind vor dem Abschluß mit dem Leiter des Bereichs Forschung abzustimmen.

Die Honorarverträge sind vor dem Abschluß dem Leiter des Sektors Haushalt und Ökonomie zur Abstimmung vorzulegen.

Beabsichtigt ein Mitarbeiter eine Vortragstätigkeit aufzunehmen, die Arbeitsergebnisse der SZS beinhaltet, ist die Zustimmung des übergeordneten Leiters einzuholen.

8.4. Vergabe zusätzlicher Arbeit durch die SZS

Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ²²⁾ kann die SZS für die dort aufgeführten Tätigkeiten Aufträge in zusätzlicher Arbeit vergeben.

Über die Vergabe der zusätzlichen Arbeit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der die Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung festzulegen sind.

Zum Abschluß der Vereinbarung sind die für die Arbeitsaufgabe zuständigen Leiter der Abteilungen der Zentralstelle, der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheiten und die Leiter der Bezirksstellen berechtigt. Sie sind für die Belehrungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutzes verantwortlich.

8.5. Aufnahme zusätzlicher Arbeit von Mitarbeitern der SZS

Beabsichtigt ein Mitarbeiter, zusätzliche Arbeit aufzunehmen, hat er davon den übergeordneten Leiter der Abteilung der Zentralstelle bzw. der den Abteilungen gleichgestellten Struktureinheit in Kenntnis zu setzen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ²³⁾ ist an ihn ein Antrag auf Zustimmung zur Leistung der zusätzlichen Arbeit zu stellen. Kann dem Antrag des Mitarbeiters nicht entsprechen werden, sind ihm die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

9.0. Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit

9.1. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter

Die Leiter und Mitarbeiter der SZS haben die Bestimmungen zur Gewährleistung von Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit ²⁴⁾ strikt einzuhalten und durchzusetzen.

Sie sind zum Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse, zum sorgsamem Umgang mit dienstlichem Schriftgut, Dienstaussweisen, Petschaften und Dienstschlüsseln verpflichtet.

Sie haben sorgsam mit sozialistischem Eigentum umzugehen und sich für die Verhütung von Verlusten, Havarien, Bränden und Störungen einzusetzen.

Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit sind Bestandteil der Leitungstätigkeit eines jeden Leiters.

Die Leiter sind verpflichtet, die Mitarbeiter zur Einhaltung der auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen zu erziehen.

Sie haben sich zur Realisierung der Aufgaben auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit auf die Sicherheitsaktive und -gruppen zu stützen.

Die Leiter haben ihre Mitarbeiter vierteljährlich über die Bestimmungen des Geheimnisschutzes, der Ordnung und Sicherheit zu belehren.

Über diese Belehrungen ist beim Leiter ein Nachweis zu führen.

9.2. Meldung von Vorkommnissen und Verstößen

Vorkommnisse, die den Geheimnisschutz, die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, und Verstöße gegen die Bestimmungen des Geheimnisschutzes, der Ordnung und Sicherheit sind unverzüglich dem übergeordneten Leiter zu melden. Dieser hat je nach der Art des Vorkommnisses bzw. Verstoßes den Leiter der Inspektion, den Leiter der VS-Hauptstelle, den Leiter der Gruppe Sicherheit oder den Leiter der Abteilung Kader/Bildung zu informieren. Die Leiter sind verpflichtet, sofort die Ursachen und Umstände der Vorkommnisse und Verstöße zu untersuchen und Maßnahmen zu deren künftiger Vermeidung einzuleiten.

10.0. Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz

10.1. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erwerben und anzuwenden. Dazu ist es erforderlich, daß die Mitarbeiter an Schulungen, Belehrungen und Übungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz teilnehmen.

Die Leiter sind verpflichtet, den Befähigungsnachweis im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erwerben.

Die Leiter der technischen Bereiche, wie des Schreibtechnischen Büros, der Druckerei, des Fuhrparks und der Hausverwaltung haben den Befähigungsnachweis in Abständen von zwei Jahren und die Leiter der anderen Bereiche in Abständen von vier Jahren zu wiederholen.

Die Leiter sind verpflichtet, vierteljährlich aktenkundige Belehrungen aller Mitarbeiter zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz durchzuführen. Die Belehrungen der Mitarbeiter in technischen Bereichen, wie dem Schreibtechnischen Büro, der Druckerei, dem Fuhrpark, der Hausverwaltung, sowie weiterer Mitarbeiter mit technischen Aufgaben haben monatlich zu erfolgen. Die Belehrungen der Selbstfahrer werden auf der Grundlage gesonderter Festlegungen²⁵⁾ durchgeführt.

Die Leiter sind verpflichtet, die Arbeitsschutzkontrollbücher zu führen, in die insbesondere alle Arbeitsunfälle, arbeitsbedingten Erkrankungen, Brände, Belehrungen und Kontrollen einzutragen sind. Die weiteren Pflichten der Leiter und Mitarbeiter im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften und internen Vorschriften²⁶⁾.

10.2. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen

Erleidet ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß, auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg zur und von der Arbeitsstelle (Wegeunfall) oder in Ausübung organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit einen Unfall, hat er diesen umgehend dem übergeordneten Leiter zu melden bzw. die Meldung zu veranlassen.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen und ihnen möglichen Maßnahmen zur Ersten-Hilfe-Leistung zu treffen bzw. einzuleiten.

Die Leiter sind verpflichtet, Unfälle im Zusammenwirken mit der BGL und dem Betriebsarzt unverzüglich zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen einzuleiten sowie die Unfallmeldung auszufüllen.

Über die Anerkennung als Arbeitsunfall entscheidet die BGL.

11.0 Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitarbeiter

Zur sicheren Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitarbeiter, das im Zusammenhang mit dienstlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit mitgebracht wird, stehen bei der Gruppe Sicherheit Schließfächer zur Verfügung.

Besonders wertvolles persönliches Eigentum, wie hochwertiger Schmuck und hohe Bargeldbeträge, ist in den Wertgelassen der Struktureinheiten zu verschließen.

Für die Mitarbeiter der Druckerei und Hausverwaltung befinden sich in den Gemeinschaftsräumen verschließbare Schränke zur Unterbringung des persönlichen Eigentums.

Die Mitarbeiter haben festgestellte Mängel an den Aufbewahrungsmöglichkeiten oder den Verlust bzw. eine Beschädigung der persönlichen Gegenstände sofort an den Leiter der Gruppe Sicherheit bzw. der Druckerei bzw. der Hausverwaltung zu melden.

12.0. Nutzung betrieblicher Einrichtungen

Die Nutzung der betrieblichen Einrichtungen ist im Betriebskollektivvertrag vereinbart.

Für die Nutzung der betrieblichen Einrichtungen, wie der Ferienobjekte, Sauna usw. gelten besondere Benutzerordnungen.

Sind mit der Nutzung der betrieblichen Einrichtungen besondere Anforderungen an die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes verbunden, so haben die Verantwortlichen Ordnungen für die Benutzung der Einrichtungen zu erarbeiten, die vom Leiter des Büros der SZS in Kraft gesetzt werden, und ordnungsgemäße Belehrungen durchzuführen.

13.0. Schlußbestimmungen

Diese Arbeitsordnung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Arbeitsordnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 3. Mai 1974, Organisationshandbuch B/1
- Ordnung vom 6. Juli 1970 über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit der Struktureinheiten der Zentralstelle mit den Bezirksstellen der SZS,
- Anweisung Nr. 1/70 des Leiters der SZS vom 1. März 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit, Organisationshandbuch C/6
- Ordnung vom 5. Februar 1973 über Hauptaufgaben, Arbeitsweise und Struktur der Bezirks- und Kreisstellen der SZS, Organisationshandbuch B/4

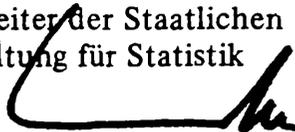
Berlin, den 29. März 1979

Vorsitzende der Betriebs-
gewerkschaftsleitung



Piasek

Der Leiter der Staatlichen Zentral-
verwaltung für Statistik



Prof. Dr. Donda

Quellenverzeichnis

(ohne Quellen, deren Geheimhaltungsgrad höher als „VD“ ist)

1. Statut der SZS – Beschluß des Ministerrates vom 24. Juli 1975,
GBl. I Nr. 36 S. 639
2. Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik,
GBl. I Nr. 31 S. 585
3. Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977,
GBl. I Nr. 18 S. 185
4. Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und
die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen,
GBl. II Nr. 26 S. 163
5. Gesetz vom 19. Juni 1975 über die Bearbeitung von Eingaben der Bür-
ger -- Eingabengesetz –,
GBl. I Nr. 26 S. 461
Anweisung vom 17. Oktober 1975 zur Durchsetzung des Eingabenge-
setzes in der SZS,
Organisationshandbuch C/7
6. Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätig-
keit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung – Neu-
ererverordnung –,
GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1, und die dazu erlassenen Durchführungsbestim-
mungen
Direktive Nr. 1/72 des Leiters der SZS vom 30. März 1972 zur Durch-
setzung der Neuererverordnung in der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik,
Organisationshandbuch A/4
7. Gesetz vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der DDR,
GBl. I Nr. 16 S. 253
Statut der SZS, a. a. O.
Verordnung über Rechnungsführung und Statistik, a. a. O.
8. Grundsätze der Arbeitsweise und der Organisation der Kräfte der SZS
zur Lösung der neuen Aufgaben vom 17. Februar 1970. Die Grund-
sätze gelten unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten
strukturellen und arbeitsmäßigen Veränderungen gemäß den nachstehen-
den Regelungen:
Ordnung der internationalen Arbeit der SZS vom 30. Oktober 1975,
Organisationshandbuch B/5

Ordnung vom 1. April 1972 über die Hauptaufgaben und Verantwortung der SZS als übergeordnetes Organ der VVB Maschinelles Rechnen, Organisationshandbuch B/15

Festlegungen vom 18. Mai 1973 über die Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur des Bereichs Forschung

Anweisung über die Aufgabenstellung und Aufgabenabgrenzung der Abteilung Volkswirtschaftliche Systematisierung im Bereich der SZS, Protokoll der Kollegiumssitzung vom 27. Oktober 1972

Neuregelung in der Verantwortungsabgrenzung innerhalb der Leitung der SZS vom 1. September 1973, Protokoll der Kollegiumssitzung vom 31. Juli 1973

Anweisung des Leiters vom 20. November 1973 zur Änderung von Unterstellungen,

9. Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juni 1977 zur Arbeit mit den Kadern, Neuer Weg 1977 Nr. 13 S. 575, Beilage
10. Kaderprogramm der SZS vom 1. März 1978, Organisationshandbuch B/2
11. Kadernomenklatur der SZS vom 1. März 1978, Organisationshandbuch B/2
12. Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung –, GBl. I Nr. 13 S. 221
Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975, GBl. I Nr. 13 S. 226
Verordnung vom 12. August 1976 über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern, GBl. I Nr. 33 S. 413
Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen, GBl. II Nr. 54 S. 407
Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen, GBl. II Nr. 92 S. 644
Verordnung vom 21. September 1971 zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche mitreisender Ehepartner bei Delegation ins Ausland, GBl. II Nr. 69 S. 595

2. Richtlinie vom 17. Juni 1975 zur Durchführung der Ordnung über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates
13. Ordnung der internationalen Arbeit der SZS vom 30. Oktober 1975, Organisationshandbuch B/5
 14. Anweisung III/78 vom 10. März 1978 über die Grundsätze für die Bestätigung und Arbeit mit Verteilern von Materialien, die die SZS erarbeitet, Ordnung der internationalen Arbeit, a. a. O.
 15. Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse, Sonderdruck Nr. 717 des Gesetzblattes
 16. Ordnung der Öffentlichkeitsarbeit der SZS vom 21. Juli 1970, Organisationshandbuch B/11
 17. Ordnung vom 22. März 1973 über die Maßnahmen zur Auswahl, Vorbereitung, den Einsatz und die Betreuung von Mitarbeitern der SZS, die zu Dienstreisen bzw. zu kurz- oder langfristigen Einsätzen in das Ausland delegiert werden – Reisekaderordnung –, Organisationshandbuch B/7
Ordnung der internationalen Arbeit der SZS, a. a. O.
 18. Ordnung der internationalen Arbeit der SZS, a. a. O.
 19. 5. Nachtrag zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der DDR sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe, § 3 Ziff. 4 und 5
Reg.-Nr. 125/77,
 20. 5. Nachtrag zum Tarifvertrag, a. a. O.
2. Nachtrag zur Vereinbarung zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Regierung der DDR sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe, Reg.-Nr. 96a/75
Vereinbarung vom 6. Mai 1974 zur Neuregelung der Entlohnung der Kraftfahrer in den zentralen Staatsorganen, Reg.-Nr. 62a/74
 21. Erlaß des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen – Konfliktkommissionsordnung –, GBl. I Nr. 16 S. 287
 22. Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit, GBl. I Nr. 35 S. 631
 23. Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, GBl. I Nr. 35 S. 632

24. Hausordnung für das Objekt Hans-Beimler-Straße 70/72 vom 1. November 1976
Anweisung XI/72 vom 24. Oktober 1972 zur Erhöhung des Geheimnis-schutzes, der Wachsamkeit, Sicherheit und Ordnung in den Bezirks- und Kreisstellen der SZS
Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse,
a. a. O.
25. Anweisung vom 15. April 1975 über das Selbstfahren mit Kraftfahr-zeugen in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
Organisationshandbuch C/16
26. Gesetz vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik – Brandschutzgesetz –,
GBl. I Nr. 62 S. 575
Brandschutzordnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 1. Januar 1978,
Organisationshandbuch B/8
Arbeitsschutzverordnung – ASVO – vom 1. Dezember 1977,
GBl. I Nr. 36 S. 405
Zweite Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 1978 – Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspekti-onen –,
GBl. I Nr. 34 S. 373

Organisationshandbuch B / 1

Arbeitsordnung

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- Änderung vom 15. November 1988 -

Zur Änderung der Arbeitsordnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 29. März 1979 (Organisationshandbuch B/1) wird folgendes festgelegt:

1. Im Abschnitt Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit erhalten die ersten beiden Sätze der Ziffer 9.1. Pflichten der Leiter und Mitarbeiter folgende Fassung:

"Die Leiter und Mitarbeiter der SZS haben die Bestimmungen zur Gewährleistung von Geheimnisschutz, Ordnung und Sicherheit 24) strikt einzuhalten und durchzusetzen.

Sie sind zum Schutz der Staatsgeheimnisse, der anderen geheimzuhaltenden Informationen sowie der Dienstsachen und zum sorgsamem Umgang mit Dienstausweisen, Petschaften und Dienstschlüsseln verpflichtet."

2. Die Anmerkung 24) erhält folgende Fassung:

"Hausordnung für das Objekt des Ministerrates Hans-Beimler-Straße 70/72, Februar 1987

Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz, Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes

Anordnung vom 3. Februar 1988 über Dienstsachen, Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes

Ordnung vom 15. November 1988 über Dienstsachen der SZS, Organisationshandbuch B/28

Für die Geheimnisträger gelten darüber hinaus die zum Schutz der Staatsgeheimnisse getroffenen Festlegungen."

3. Die Anmerkung 15) der Ziffer 4.3. Weitergabe von statistischem Material erhält folgende Fassung:

"Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz,
Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes

Ordnung vom 15. November 1988 über Dienstsachen der SZS,
Organisationshandbuch B/28

Regelungen über den Schutz von Staatsgeheimnissen."

4. Diese Änderung tritt am 15. November 1988 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1988

Vorsitzende der
Betriebsgewerkschaftsleitung

n.v. Hagen
Eberlein

Der Leiter der
Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

[Signature]
Prof. Dr. Donda

Verteiler: Alle Mitarbeiter
der Zentralstelle

Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik vom 27. Dezember
1982 (Organisationshandbuch)

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
STAATLICHE ZENTRALVERWALTUNG FÜR STATISTIK

| Vertrauliche Dienstsache | | | | |
|---------------------------------|----------|------|-----------|--------|
| Nachweisbereich | Lfd. Nr. | Jahr | Ausf.-Nr. | Seiten |
| 8.0. | 1528 | 82 | 72 | 10 |

Organisationshandbuch

Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 27. Dezember 1982

Gültig ab: 1. Januar 1983

Seitenzahl: 9 (und Anlage 2)

Verteiler: Mitglieder der Leitung der SZS
Leiter der Abteilungen
und anderer selbständiger Struktureinheiten
Leiter der Bezirksstellen und deren Stellvertreter
Leiter der Kreisstellen
Leiter der VS-Hauptstellen
VD-Nachweisbeauftragte

O r d n u n g
zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
vom 27. Dezember 1982

1. Grundsätze

1.1. Geltungsbereich

Für die Arbeit mit vergegenständlichten Dienstgeheimnissen sind die Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (Sonderdruck Nr. 717 des Gesetzblattes) und die Richtlinie über die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut vom 22. August 1974 anzuwenden.

Diese Ordnung stellt eine bereichsspezifische Ergänzung der genannten Rechtsvorschriften dar. Sie gilt für die Zentralstelle sowie die Bezirks- und Kreisstellen der SZS.

1.2. Verantwortung der Leiter

1.2.1. Die Aufgaben und Befugnisse zur leitungsmäßigen Durchsetzung der Bestimmungen der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden für ihren Verantwortungsbereich übertragen:

- in der Zentralstelle an die Stellvertreter des Leiters der SZS,
den Leiter des Bereichs Forschung,
den Leiter des Büros der SZS,
den Leiter der Hauptabteilung
Nachgeordnete Organe,
die Leiter der Abteilungen,
die Leiter der den Abteilungen
gleichgestellten Struktureinheiten,
- in den Bezirksstellen an die Leiter der Bezirksstellen,
die Stellvertreter des Leiters,
die Leiter der Abteilungen,
die Leiter der Bezirkszählbüros,
die wissenschaftlichen Mitarbeiter
mit eigenem Verantwortungsbereich,

- in den Kreisstellen an die Leiter der Kreisstellen.
(nachstehend Leiter genannt).

1.2.2. Alle Leiter tragen die unmittelbare Verantwortung für die strikte Einhaltung der zum Schutz der Dienstgeheimnisse erlassenen Rechtsvorschriften in ihrem Verantwortungsbereich. Dazu werden ihnen folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- die Verpflichtung der Geheimnisträger für Dienstgeheimnisse,
- die periodische Belehrung über Geheimnisschutz, Wachsamkeit, Sicherheit und Ordnung,
- die Einstufung von Dienstgeheimnissen auf der Grundlage der Nomenklatur der Dienstgeheimnisse der SZS,
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Abschriften und Auszügen von VD,
- die Entscheidung über Vernichtungen, Löschungen und Archivierungen,
- die Genehmigung zur Mitnahme von VD,
- VD-Nachweisbereiche einzurichten und VD-Nachweisbeauftragte einzusetzen.

Die Leiter sind berechtigt, bei Wahrung ihrer persönlichen Verantwortung den Leitern nachgeordneter Struktureinheiten Aufgaben und Befugnisse zur Durchsetzung der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse zu übertragen. Dazu sind schriftliche Festlegungen zu treffen und beim VD-Nachweisbeauftragten zu hinterlegen. (Angabe der konkret übertragenen Aufgaben und Befugnisse)

1.2.3. Für die stabsmäßige Leitung und Kontrolle aller zum Schutz der Dienstgeheimnisse erforderlichen Maßnahmen sind dem Leiter der SZS gegenüber verantwortlich:

- der Leiter des Büros für die Zentralstelle sowie für die fachliche Anleitung gegenüber den Leitern der Bezirksstellen,
- die Leiter der Bezirksstellen für die Bezirksstelle und die Kreisstellen.

Diese Leiter werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den zuständigen VS-Hauptstellen unterstützt.

2. Organisatorische Regelungen zur Durchsetzung der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der SZS

- 2.1. In der SZS sind VD-Nachweisbereiche mindestens im Verantwortungsbereich der Leiter einzurichten, denen entsprechend Ziffer 1.2.1. die Aufgaben und Befugnisse zum Schutz der Dienstgeheimnisse übertragen wurden. Bei Übertragung der Aufgaben und Befugnisse auf nachgeordnete Leiter gemäß Ziffer 1.2.2. kann durch die delegierenden Leiter die Einrichtung weiterer Nachweisbereiche festgelegt werden.

Die Kennzeichnung der VD-Nachweisbereiche erfolgt entsprechend Anlage 1. Die VD-Nachweisbereiche, ihre Kennzeichnung, die VD-Nachweisbeauftragten und ihre Stellvertreter sind durch die Leiter

- in der Zentralstelle der VS-Hauptstelle,
- in den Bezirksstellen den VS-Hauptstellen

zur Führung der Gesamtübersichten zu benennen und bei Veränderungen zu aktualisieren.

2.2. VD-Nachweisbeauftragte

Die VD-Nachweisbeauftragten sind mit folgenden Arbeitsunterlagen auszustatten:

- Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. Dezember 1971,
- Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der SZS,
- Nomenklatur der Dienstgeheimnisse der SZS,
- Nachweis über VD,
- Richtlinie über die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut vom 22. August 1974,
- Kennzeichenstempel VD und NfD.

- 2.3.1. Die Leiter der VD-Nachweisbereiche entscheiden auf der Grundlage des § 11 der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse über die konkrete Form der Nachweisführung. Vorrangig sollte die Karteiregistratur zur Anwendung kommen.

Abgeschlossene VD-Registaturen (Nachweis über nicht mehr im Nachweisbereich vorhandene Vertrauliche Dienstsachen) sind fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.3.2. Die VD-Nachweiskarten sind getrennt nach vorhandenen VD und nicht vorhandenen nachweispflichtigen VD (Ausgänge, Vernichtungen, Abstufungen, Weiterleitungen, Archivierungen) aufzubewahren.
- 2.3.3. Die Kennzeichnung von VD erfolgt durch den Nachweisbereich des Herstellers. Je Nachweisbereich sind die hergestellten VD innerhalb eines Jahres bei 1 beginnend fortlaufend zu numerieren.

3. Umgang mit Dienstgeheimnissen in der SZS

3.1. Auskünfte über VD

Auskünfte über VD können Mitarbeitern der SZS gegeben werden, wenn bekannt ist, daß der die Auskunft Entgegennehmende mit Aufgaben betraut ist, die eine Kenntnisnahme der VD erfordern und seine VD-Verpflichtung vorliegt. Treffen diese Bedingungen nicht zu, ist vor Auskunftserteilung die Zustimmung des zuständigen staatlichen Leiters des Auskunftsgibenden einzuholen.

Auskünfte über VD an Mitarbeiter anderer Organe und Dienststellen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des zuständigen staatlichen Leiters.

Telefonische Auskünfte über den Inhalt von VD sind untersagt.

3.2. Arbeit mit den VD-Beständen

Die VD-Bestände sind im Interesse des Geheimnisschutzes so niedrig wie möglich zu halten.

Dazu ist von den Leitern zu gewährleisten, daß

- bei der Anfertigung nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Ausfertigungen hergestellt wird,
- nicht mehr für die Arbeit benötigte Ausfertigungen unter Beachtung des § 29 der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse und der Archivordnung vernichtet werden und

- regelmäßig geprüft wird, ob das Dokument noch den Charakter eines Dienstgeheimnisses hat und eine Löschung bzw. Herabstufung des Geheimhaltungsgrades vorgenommen werden kann.

3.2.1. Aufhebung des Geheimhaltungsgrades

Vertrauliche Dienstsachen, die nicht mehr den Erfordernissen eines Dienstgeheimnisses gem. § 4 der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse entsprechen, sind als NfD herabzustufen oder der Geheimhaltungsgrad ist zu löschen.

Der Geheimhaltungsgrad darf nicht aufgehoben werden bei

- Dienstgeheimnissen mit der Kennzeichnung VMS - GMS oder VD - MR,
- geltenden als VD gekennzeichneten Rechtsvorschriften, operativen Plänen und Arbeitsdokumenten,
- auf den VD angebrachten Löschungsvorbehalten des Herstellers.

3.3. Archivierung von VD

Archiviert werden müssen alle VD, die entsprechend dem Aktenplan-Schriftgutkatalog der SZS ständig oder befristet aufzubewahren sind und bei denen der Geheimhaltungsgrad aus Gründen nach Ziffer 3.2.1. nicht aufgehoben werden kann.

Die Archivierung ist von den Leitern auf den Nachweisunterlagen schriftlich anzuweisen.

3.4. Änderungen und Ergänzungen von VD-Dokumenten

Sofern zur Änderung oder Ergänzung von VD-Dokumenten Austausch- bzw. Ergänzungsblätter verwendet werden, sind diese mit der gleichen VD-Signatur auszufertigen und zu versenden wie das Originaldokument und mit der Aufschrift "Austauschblatt" bzw. "Ergänzungsblatt" zu versehen. Ein eventuelles Anschreiben ist nicht als VD zu signieren.

Von den Empfängern sind Austausch- bzw. Ergänzungsblätter in das zu verändernde Dokument einzuordnen. Die ausgetauschten Blätter sind zu vernichten.

In den VD-Nachweisunterlagen des Herstellers und des Empfängers ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3.5. Versand von EDV-Listen mit Geheimhaltungsgrad VD

Der Versand der EDV-Listen erfolgt unter folgender VD-Kennzeichnung:

- Geheimhaltungsgrad,
- Nachweisbereich,
- laufende Nummer,
- Jahreszahl.

Muster: VD 4.8./477/82

Struktureinheiten der SZS, die als Endempfänger auftreten, haben die Vollzähligkeit der erhaltenen EDV-Listen zu prüfen, die Ausfertigungsnummer anzubringen und den Nachweis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Die als Auftraggeber für die EDV-Projekte der Berichterstattungen auftretenden Struktureinheiten der SZS führen genaue Aufzeichnungen in ihrem Nachweisbereich, welche EDV-Listen je Berichterstattung den Bezirks- bzw. Kreisstellen der SZS zur Verfügung gestellt werden (einschließlich der Anzahl der Exemplare).

Den Bezirks- und Kreisstellen ist im Rahmen der Organisationsrichtlinien eine schriftliche Festlegung über die mit dem Geheimhaltungsgrad "VD" gekennzeichneten EDV-Listen je Berichterstattung zu übergeben.

Die Weiterleitung der VD-Ergebnislisten aus der EDV-Aufbereitung an Empfänger außerhalb der SZS hat entsprechend der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse zu erfolgen.

3.6. ZKD-Sendungen, VD/T

ZKD-Sendungen, VD/T sind in den VD-Nachweisunterlagen des Herstellers zu registrieren und gegen Quittung der zuständigen Poststelle zu übergeben.

Eingehende ZKD-Sendungen, VD/T sind von der Poststelle gegen Quittung zu übernehmen und vom VD-Nachweisbeauftragten dem Empfänger ohne Quittung zu übergeben.

Eine Registrierung in den VD-Nachweisunterlagen erfolgt nicht. Es genügt die Eintragung im Postbuch.

4. Kontrolle und Berichterstattung

Die Leiter haben eine planmäßige Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse, der Richtlinie über die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut und dieser Ordnung zu gewährleisten.

4.1. Jährlich sind die Kontrollergebnisse und die in der Auswertung festgelegten Maßnahmen in die Jahresberichterstattung über den Stand des Geheimnisschutzes (VD 8.4./1226/79) im Abschnitt 5 zu folgenden Terminen einzuschätzen:

- Struktureinheiten der Zentralstelle bis 30.8. an Leiter der VS-Hauptstelle der Zentralstelle,
- Bezirksstellen bis 30.10. an Leiter der VS-Hauptstelle der Zentralstelle,
- Kreisstellen bis 30.9. an Leiter der Bezirksstellen.

4.2. Maßnahmen bei Verlusten oder anderen groben Verstößen

Verluste von vergegenständlichten Dienstgeheimnissen sind als besondere Vorkommnisse zu behandeln und unverzüglich dem Leiter der SZS für die Zentralstelle, in den Bezirksstellen dem Bezirksstellenleiter und in den Kreisstellen dem Kreisstellenleiter und der zuständigen Dienststelle der DVP zu melden. Der Leiter der Inspektion der SZS ist zu verständigen. Der Leiter hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Wiederauffinden des vergegenständlichten Dienstgeheimnisses und zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

Die Untersuchung ist in der Regel innerhalb von drei Wochen abzuschließen. Der Umfang der eingetretenen Schäden und Gefährdungen und die Ergebnisse der Untersuchungen einschließlich der veranlaßten Maßnahmen sind in einem Schlußbericht gem. § 31 (2) der Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse spätestens 10 Werktage nach Abschluß der Bearbeitung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und dem Leiter der VS-Hauptstelle der Zentralstelle zu übergeben.

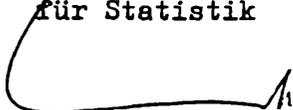
Mitarbeiter der SZS, die pflichtwidrig den Schutz der Dienstgeheimnisse schuldhaft verletzen, sind disziplinarisch bzw. wenn ein materieller Schaden verursacht wurde, materiell verantwortlich zu machen.

5. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 15. März 1982 (Organisationshandbuch B/23) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1982

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik



Prof. Dr. Donda

Anlage 1

Kennzeichnung der VD-Nachweisbereiche

Die VD-Nachweisbereiche sind unter Anwendung der Numerierung der Bereiche und Abteilungen in der Zentralstelle der SZS (Stand 31.12.1981), in den Bezirks- und Kreisstellen unter Anwendung der ersten vier Stellen des territorialen Grundschlüssels (Nr. der Bezirke und Nr. der Kreise) sowie der Verantwortungsbereiche wie folgt zu bezeichnen:

| | |
|---|--------|
| Stellvertreter des Leiters des Bereiches 6.0. | = 6.0. |
| Leiter der Abteilung 6.1. | = 6.1. |
| Bezirksstelle Rostock | = 01 |
| Kreisstelle Greifswald | = 0105 |

V e r p f l i c h t u n g

Der/Die Kollege (in)
der Abteilung

wurde am über den Inhalt der AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. Dezember 1971 und über die Ordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse in der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 1. Januar 1983 belehrt und zur Geheimhaltung sowie zum Einschreiten bei Verletzungen dieser AO verpflichtet.

Der/Die genannte Kollege (in) wurde für die o.a. Struktureinheit als VD-Nachweisbeauftragter, als Vertreter des VD-Nachweisbeauftragten bzw. als VD-Bearbeiter, NfD-Bearbeiter x) bestätigt und in die Bestimmungen der o.a. AO sowie in die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben eingewiesen.

.....
Datum

.....
Leiter der Abteilung

x) Nichtzutreffendes streichen

V e r p f l i c h t u n g

Ich, Unterzeichnender, verpflichte mich, über alle mir im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Dienstgeheimnissen zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, Gegenstände oder Informationen, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutz der DDR geheimzuhalten sind, zu schweigen, sie gegen Verlust und unerlaubte Verwendung zu schützen und unbefugten Personen nicht zur Kenntnis zu geben. Alle Dienstgeheimnisse werde ich gemäß der AO vom 6. Dezember 1971 behandeln, bei festgestellten Verstößen sofort einschreiten und den zuständigen Leiter unverzüglich informieren.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der im Arbeitsvertrag festgelegten Verbindlichkeit der VO vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen.

.....
Datum

.....
Unterschrift (Vor- und Zuname)